Dieser Entwurf ist wieder verworfen, u. nicht zur Einführung gekommen.

Liturg. 1211 g Sahlfeldt.

<36612016420017

<36612016420017

Bayer. Staatsbibliothek

Kirchenordnung

für

die Protestanten im russischen Reiche;

entworfen

und

mit Genehmigung der Kaiserl. Gesetzkommission

herausgegeben

von

Georg Friedrich Sahlfeldt.

Gott ist ein Geist, und die ihn anbeten, müssen ihn im Geist und in der Wahrheit anbeten. Joh. 4, 24.

Mitau, 1808,
bei J. F. Steffenhagen und Sohn.

69. J.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Uebersetzung.

Mein Herr Graf Peter Wassiljewitsch!

Der Redaktor der Gesetzkommission, Sahlfeldt, hat, nach dem ihm von dem Direktorium der Kommission gemachten Auftrage, die Kirchenordnung für die im russischen Reiche sich aufhaltenden Protestanten entworfen, und dem Direktorium der

Kommission wegen vorläufiger Bekanntmachung dieses Entwurfs vorgestellt, damit derselbe diejenigen Bemerkungen, welche etwa von Seiten der gelehrtesten Männer unter den Protestanten, sowohl innerhalb als ausserhalb des Reichs, darüber gemacht werden möchten, benutzen und dergestalt diese Verordnung zur größern Vollständigkeit und Klarheit bringen könne.

Das Direktorium der Kommission hat eine solche Absicht des Redaktors Sahlfeldt gebilligt, und in deutscher Sprache den Druck des von ihm angefertigten Entwurfs

der Kirchenordnung für die Protestanten genehmigt.

Indem ich Euer Erlaucht diese Verfügung der Gesetzkommission mittheile, bitte ich Sie, mein Herr, gehorsamst, der dörptschen Zensur die Vorschrift zu ertheilen, daß dieselbe, ohne diese in Mitau bei Steffenhagen zu druckende Kirchenordnung zu zensiren, weder bei Herausgabe noch bei Verkauf derselben die mindeste Schwierigkeit machen, und daß sie daher dem Steffenhagen hierüber das Nöthige eröffnen möge.

Uebrigens habe ich die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit zu seyn

Euer Erlaucht

St. Petersburg,
am 26. März 1808.

gehorsamster Diener
Fürst Peter Lopuchin.

Sr. Erlaucht dem Grafen Peter Wassiljewitsch Sawadowsky.

Mit dem russischen Original gleichlautend,

Staatsrath und Ritter
G. Rosenkampff,
Referendar und Sekretär des Direktorii
der Kaiserlichen Gesetzkommission.

An den Leser.

Vorstehendes Schreiben des Herrn Justizministers an den Herrn Minister der Volksaufklärung zeigt die Absicht des Verfassers an, die von ihm im Entwurf gelieferte Kirchenordnung für die Protestanten in Rußland, der öffentlichen Prüfung sachkundiger Männer auszusetzen. Er fügt hier bloß den Wunsch hinzu, daß man den Standpunkt, aus welchem er die Sache behandelte, mit freier Seele würdigen möge, und wiederholt daher in wenig Worten die, dem Direktorium der Kaiserlichen Gesetzkommission vorgelegte, von ihr bereits approbirte, Ansicht für die Bearbeitung dieser Kirchenordnung.

„Der letzte Zweck des Staats ist die Be-
„wirkung eines durchgängig gleichzeitigen freien
„Gebrauchs der Kräfte aller Bürger unter ein-
„ander durch das Gesetz; der Zweck der Kirche,
„die Bewirkung durchgängiger Sittlichkeit durch

„Religion. Während der Staat die äus-
„sere Rechtlichkeit herbeizuführen strebt, sucht
„die Kirche eine innere Rechtlichkeit — Ge-
„wissenhaftigkeit — zu begründen, und derge-
„stalt die Erreichung des Staatszwecks zu för-
„dern. - Da aber die innere Rechtlichkeit nicht
„durch äussern Zwang, sondern nur durch rich-
„tige Erkenntniß und eigne freie Ueberzeugung
„bewirkt werden kann: so hängt der Einfluß
„der Kirche, zur Begründung einer solchen in-
„nern Rechtlichkeit, lediglich von dem Grade
„der Reinheit und Wahrheit ihrer Lehren ab.
„Je reiner und richtiger also diese sind, desto
„gewisser, nachdrücklicher und besser wird auch
„der Staatszweck erreicht werden, und nur
„so angesehen, darf der Satz als wahr er-
„scheinen: daß die Kirche eine Stütze der Re-
„gierung sey."

„Hieraus ergeben sich die Kriterien für die
„Bearbeitung der Kirchenordnung. Sie sind
„folgende:"

1) „Die Kirche kann nur in so fern unter der
„Beurtheilung des Staats stehen, als sie,

„wie jede öffentliche Lehranstalt, keine „Lehren vortragen darf, welche der Er„kenntniß und der Ausübung des Rechts „entgegen wirken.“

2) „Die Kirchengesellschaft muß innerhalb „dieser ihrer Gränze eine völlige Freiheit „in religiösen Ueberzeugungen und deren „Aeusserung genießen.“

3) „Die Kirchenverfassung muß von der Art „seyn, daß sie

a. „jeden Unwürdigen vom Dienst der „Kirche ausschließt, und jede Pflicht„verletzung der Kirchenlehrer sogleich „rügt;“

b. „geschickte und gewissenhafte Kir„chenlehrer in ihrer Pflichterfüllung „gehörig unterstützt und ermuntert, „und

c. „die Kirchenlehrer, nach dem Maaß „der Wichtigkeit ihres Wirkungs„kreises, den übrigen Staatsbeam„ten gleichstellt, und, indem sie „ihnen hiedurch den verhältnißmäßi-

„gen Grad äusserer Achtung sichert,
„sie zugleich zu Bürgern des Staats
„macht, und eben dadurch die Mög=
„lichkeit aufhebt, daß die Geistlich=
„keit einen Staat im Staate bilden
„könne.“

„Der Staat kann endlich, zur Erreichung „gewisser politischer Zwecke, mit dem Kirchen=„wesen noch manche besondere Einrichtungen „verbinden. Dahin gehört die zweckmäßige „Bewirkung häuslicher Glückseligkeit der Un=„terthanen durch einen bedingten Einfluß der „Geistlichen auf eheliche Verhältnisse und auf „Volkserziehung; desgleichen die genaue Zäh=„lung des Volks, die Bemerkung lokaler Er=„eignisse u. s. w.“

Wenn das hier Gelieferte dieser Ansicht nicht etwa überall, wenigstens nicht etwa mit der zu einer vollkommnen Darstellung eines Gegenstandes erforderlichen Vollständigkeit, Ordnung und Deutlichkeit, entspricht: so dient dem Verfasser zur Entschuldigung, daß er eben so wenig mit allen zu dieser Arbeit nöthigen

Hülfsmitteln versehen gewesen ist, als er hierbei, seiner anderweitigen Berufsgeschäfte wegen, diejenige Muße haben können, welche zur Vollendung eines solchen Werks erforderlich war. Er hat sich daher vorläufig nur daran gnügen lassen müssen, die Hauptbestimmungen nicht aus dem Gesicht zu verlieren, und dagegen die Erfüllung aller zur eigentlichen Vollkommenheit gehörigen Bedingungen der letzten Hand vorzubehalten.

Daß diese Kirchenordnung übrigens dem gegenwärtigen Zustande des Protestantismus in Rußland angemessen seyn möchte, davon wird der Sachkundige sich schon durch die 1805 erschienene liturgische Verordnung, welche, ungeachtet mancher Anfechtungen aus Mißverständniß, dennoch zuletzt durchweg mit Beifall aufgenommen worden ist, überzeugt haben. Dieser Zustand ist das dauerndste Denkmal der Weisheit unserer Regierung; er ist der glänzendste Ruhm, auf den unsere würdige Geistlichkeit den gerechtesten Anspruch hat, und zugleich, bei dem bekannten, selbst in den gefähr-

lichsten Momenten hinlänglich bewährten, Gehorsam und der Vaterlandsliebe der protestantischen Unterthanen Rußlands, der evidenteste Beweis, der sich führen läßt, daß wahre, auf freie Ueberzeugung gegründete Volksbildung, unter einer vernünftigen Regierung, sich sehr gut verträgt mit Unterthanspflicht und Staatswohl.

Schließlich bittet der Verfasser die auswärtigen Beurtheiler, daß sie die Gefälligkeit haben mögen, ihre Beurtheilungen spätestens bis zum ersten Januar 1809 zu liefern, und, wenn es seyn kann, nur vermittelst der Literaturzeitungen zu Jena, Halle, oder Leipzig, oder auch durch die göttingenschen gelehrten Anzeigen; weil es ihm schwer wird, ausser diesen auch noch andere kritische Blätter zu lesen. Von einheimischen Beurtheilungen hingegen erwartet er, daß sie sich hiezu der mitauschen wöchentlichen Unterhaltungen, oder eines andern einheimischen allgemein gelesenen Blattes bedienen werden.

St. Petersburg im März 1808.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Seite

Von der Religion und dem Kultus der Protestanten = = = = = = = 3

Erstes Hauptstück.

Vom Religionsbegriff der Protestanten und der hieraus folgenden Kirchenverfassung = = 5

Zweites Hauptstück.

A. Von der Religionsübung der Protestanten überhaupt = = = = = = 14

B. Von den kirchlichen Handlungen = = = 20

Erste Abtheilung.

Von den ordentlichen kirchlichen Handlungen = 21

1. Vom Gesange = = = = = = 22

2. Vom Gebete = = = = = = 24

Seite

3. Von der Predigt = = = = = 26

4. Von der Katechisation = = = = 29

Zweite Abtheilung.

Von den ausserordentlichen kirchlichen Handlungen = = = = = = = 32

1. Vom Aufgebot und andern öffentlichen Bekanntmachungen = = = = = 33

2. Von der Taufe = = = = = 34

3. Von der Konfirmation = = = = 37

4. Vom Abendmahl = = = = = 40

5. Von der Taufhandlung = = = = 41

6. Von der Beerdigung = = = = 44

7. Von der Beeidigung = = = = 45

8. Von der Ordination und Introduktion eines Pfarrers = = = = = 45

9. Von der Einweihung einer Kirche = = 49

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der protestantischen Religionsgesellschaft.

Erstes Hauptstück.

Von den Rechten und Pflichten der protestantischen Religionsgesellschaft überhaupt = 51

Zweites Hauptstück.

Von den Rechten und Pflichten der Kirchengemeinden insbesondere = = = = 68

Seite

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der protestantischen geistlichen und weltlichen Kirchenbeamten.

Erstes Hauptstück.

Von den Rechten und Pflichten der geistlichen Kirchenbeamten 140

Zweites Hauptstück.

Von den Rechten und Pflichten der weltlichen Kirchenbeamten und Kirchendiener . . 195

Vierter Abschnitt.

Von der protestantischen Kirchenregierung.

Erstes Hauptstück.

Von den geistlichen Kirchenaufsehern.

Erste Abtheilung.

Von den Pröbsten 200

Zweite Abtheilung.

Von den Superintendenten 218

Zweites Hauptstück.

Von den protestantischen kirchlichen Behörden.

Seite

Erste Abtheilung.

Von den protestantischen Konsistorien = = 225

Zweite Abtheilung.

Vom Reichskollegium der protestantischen Kirchensachen = = = = = = 301

Kirchenordnung

der

Protestanten im russischen Reiche.

Erster Abschnitt.

Von der Religion und dem Kultus der Protestanten.

§. 1. Obgleich die Bestimmung des Begriffes von Religion bisher nicht als Gegenstand der Gesetzgebung angesehen worden, so hat die Erfahrung dennoch die Nothwendigkeit dieser Bestimmung nur zu oft gezeigt; da der eigentliche und letzte Grund aller Religionsstreitigkeiten und des damit verbundenen Partei- und Verfolgungsgeistes aus religiöser Ueberzeugung, größtentheils nur in dem Mangel eines solchen öffentlich erklärten Begriffs von Religion, lag.

Es ist nothwendig, daß die Gesetzgebung sich über den Begriff der Religion erkläre.

Die Unbestimmtheit dieses Begriffs machte, daß Jedermann seinen eigenen schwankenden Ansichten und Begriffen von diesem Gegenstande folgte, und so war es natürlich, daß der Eine etwas für wesentlich und heilig hielt, was dem Andern unwesentlich und durch zufällige Umstände herbei geführt erschien; woraus denn gegenseitiger Haß bis zur Verfolgung entsprang.

Die gehörige Erklärung dieses Begriffs ist also von besonderer Wichtigkeit; weil allein auf diese Art festgestellt werden kann, was in der Religionslehre und der Religionsübung, so wie in der gesammten Kirchenverfassung wesentlich und nothwendig, oder was bloß durch Kirchengesellschaft und bisherigen Kultus zufällig herbeigeführt und unwesentlich ist.

Erstes Hauptstück.

Vom Religionsbegriff der Protestanten und der hieraus folgenden Kirchenverfassung.

§. 2. Die Lehren der christlichen Religionen sind geschöpft aus den Lehren Jesu Christi, wie solche nach einem vernunftgemäßen Verständniß a) in der Bibel enthalten sind.

Die Quelle der christlichen Religionslehren ist die in der Bibel aufbehaltene Lehre Jesu.

§. 3. Aus der Verschiedenheit der Meinungen über das vernunftgemäße Verstehen der Bibel sind aber verschiedene Parteien hervorgegangen, welche abgesonderte Religions- und Kirchengesellschaften gebildet haben, deren jede die ihr eigenthümliche Art der Bibelerklärung für die einzig wahre und richtige hält.

Durch die Verschiedenheit der Meinung über das vernunftgemäße Verständniß der Bibel sind Parteien und abgesonderte Kirchengesellschaften entstanden, obgleich die christliche Religion nur Eine ist.

---

a) Den Geist dämpfet nicht. 1. Theß. 5, 19.
Prüfet alles und das Gute behaltet. 1. Theß. 5, 21.
Werdet nicht Kinder an dem Verständniß, sondern an der Bosheit seyd Kinder, an dem Verständniß aber seyd vollkommen. 1. Kor. 14, 20.
Gott ist ein Geist und die ihn anbeten, die müssen ihn im Geist und in der Wahrheit anbeten. Joh. 4, 24.
Der Herr ist der Geist. Wo aber der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit. 2. Kor. 3, 17.

Die Verschiedenheit der christlichen Religions- und Kirchengesellschaften liegt demnach bloß in der verschiedenen Art die Bibel zu verstehen, keinesweges aber in einer Verschiedenheit der Religion selbst; es giebt nur Eine b) christliche Religion.

So, unter andern, die Protestantische, welche

§. 4. Durch jene Verschiedenheit im Verstehen und Erklären der Bibel ist unter andern seit der, durch Doctor Martin Luther in Deutschland veranlaßten, Kirchenreformation — deren Hauptzweck gleich Anfangs auf Ausfindung des vernunftgemäßen Sinnes der Bibel und Anwendung der darin enthaltenen Wahrheiten auf das Leben ging — die protestantische Religionsgesellschaft entstanden, die ihren Namen von der 1529

---

b) Ihr seyd alle Kinder Eines Vaters im Himmel. Gal. 3, 26 und 28.

Hier ist kein Jude noch Grieche, hier ist kein Knecht noch Freier, hier ist kein Mann noch Weib, denn ihr seyd allzumal Einer in Christo Jesu. 1. Kor. 12, 13. Röm. 10, 12.

Nicht, die da sagen: Herr! Herr! werden ins Himmelreich kommen, sondern, die den Willen thun meines Vaters im Himmel. Matth. 7, 21.

auf dem Reichstage zu Speyer übergebenen Protestation bekommen hat.

§. 5. Die protestantische Kirche lehrt die christliche Religion nach derjenigen Meinung über das Verständniß der Bibel, welche sich in ihr, seit Luther, als ein vernunftgemäßes Verständniß gebildet hat und nach der allgemeinen Tendenz dieser Kirche fortwährend bilden wird c).

das Verständniß der Bibel zum Grunde legt, welches sich seit Luthers Zeit als vernunftgemäß fortwährend bildet und bewährt;

§. 6. Nach ihr ist Religion nichts anders, als diejenige Stimmung des Gemüths d), in welcher der Mensch sich geneigt fühlt, die Natur als das Werk Gottes, des Urhebers der Welt e), und

der Zweck der Religionslehre ist, die religiöse Stimmung des Gemüths

c) Ich ermahne euch, lieben Brüder, durch die Barmherzigkeit Gottes, daß ihr eure Leiber begebet zum Opfer, das da lebendig, heilig und Gott wohlgefällig sey, welches sey euer vernünftiger Gottesdienst. Und stellet euch nicht dieser Welt gleich, sondern verändert euch durch Verneuerung eures Sinnes, auf daß ihr prüfen möget, welches da sey der gute, der wohlgefällige und der vollkommene Gottes Wille. Röm. 12, 1 und 2.

d) Selig sind, die reines Herzens sind, denn sie werden Gott schauen. Matth. 5, 8.
Werdet wie die Kinder!

e) Von ihm und durch ihn und in ihm, sind alle Dinge. Röm. 11, 36.

die Gebote der Gerechtigkeit und Güte, als Gebote desselben, anzusehen [f]) und dem gemäß in allen Verhältnissen des Lebens zu denken und zu handeln.

zu erwekken, zu läutern und zu erhalten.

§. 7. Diese Stimmung durch Lehren in Andern zu erwecken, zu läutern und zu erhalten, ist der Zweck des Religionsunterrichts oder der Religionslehre.

Sie soll also den Menschen zur Sittlichkeit und Beruhigung führen, indem sie

§. 8. Der Zweck dieses Unterrichts hat den höhern Zweck, als Endzweck aller Religion, die Menschen dadurch zur Tugend anzuleiten und ihnen eine, aus sittlicher Vervollkommnung fliessende, Beruhigung des Gemüths in allen Vorfällen des Lebens, zu verschaffen.

seine innere Kraft zum Besserwerden stärkt.

§. 9. In Beziehung auf diesen Zweck sucht die Religionslehre im sinnlichen Menschen durch Aufregung und Ausbildung des Gewissens die innere Gewalt einer bessern Ueberzeugung und eines verädelten Herzens hervorzubringen, demselben dergestalt in sich selbst gegen seine eignen unsittlichen Neigungen ein Gegengewicht darzu-

---

f) Denn das ist die Liebe zu Gott, daß wir seine Gebote halten. 1. Joh. 5, 3.

bieten g) und so ihm den Weg zur Tugend zu erleichtern.

§. 10. Eben hierin liegt aber auch die Anleitung des Menschen, als Staatsbürger und Unterthan, zu einer freiwilligern und vollkommneren Befolgung alles dessen, was die Regierung zum Wohl Aller nothwendig erachtet und durch Gesetze und Vorschriften zwar angeordnet hat, durch die ihr blos mögliche äußere Gewalt jedoch nicht vollkommen zur Erfüllung zu bringen vermag.

Sie ergänzet das, was die Regierung durch äußere Gewalt nicht vollkommen zu erreichen vermag und wird demnach

§. 11. Da demnach die Religion, vermöge jener innern Gewalt eines, durch freie Ueberzeugung des Menschen geleiteten, Gewissens, die Regierung da zu unterstützen sucht, wo die äußere Gewalt derselben nicht mehr zureicht; so wird die Religion von der protestantischen Kirche für eine der sichersten Stützen h) der Regierung angesehen.

zugleich als eine der sichersten Stützen der Regierung angesehen, so lange sie

---

g) Röm. 12, 2.

h) Jedermann sey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn die Gewaltigen sind nicht den guten Werken, sondern den bösen zu fürchten. Willst

sich auf Ueberzeugung stützt und zur sittlichen Besserung führt.

§. 12. Allein die Religion wird von der protestantischen Kirche nur in so fern und nur so lange für eine solche Stütze gehalten, als dieselbe dem Menschen eine, lediglich aus eigner freier Prüfung [i]) aller Gründe der Ueberzeugung hervorgehende, wahre und richtige Ansicht der Dinge gewährt und auf seine sittliche Besserung zu wirken sucht.

Religiosität läßt sich nicht erzwingen; daher muß

§. 13. Religion zu haben (innern Gottesdienst) läßt sich hiernach nicht erzwingen; nur durch eigne freie Einsicht der Wahrheit und durch Anleitung zur Tugend ist wahre Religiosität zu bewirken.

---

du dich aber nicht fürchten vor der Obrigkeit, so thue Gutes; so wirst du Lob von derselben haben, denn sie ist Gottes Dienerin dir zu gut. Röm. 13, 1 — 7.

i) 1. Teſſ. 5, 19 und 21.

Unsere Ermahnung ist nicht gewesen zum Irrthum noch zur Unreinigkeit noch mit List. 1. Theſſ. 2, 3.

Wer da sagt: Ich kenne ihn und hält seine Gebote nicht, der ist ein Lügner und in solchem ist keine Wahrheit. 1. Joh. 2, 4.

Ich bin nicht gekommen aufzulösen, sondern zu erfüllen das Gesetz. Matth. 5, 17.

§. 14. Daß folglich jedem Einwohner des Staats eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit k) gestattet seyn müsse, wenn Religion nicht etwa in einen äussern Schein-Gottesdienst ausarten und also ihren wahren Zweck verfehlen soll, wird von der protestantischen Kirche für unumgänglich nothwendig und als die alleinige Stütze aller Religion angesehen. vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet seyn.

§. 15. Die allgemeine Tendenz der protestantischen Kirche ist demnach lediglich: sittliche Vervollkommnung und Beruhigung des Menschen, gegründet auf fortschreitende Entwickelung der Wahrheit und Erweckung und Erhaltung einer wahrhaft religiösen Stimmung. Diese Tendenz der protestantischen Kirche ist,

§. 16. Obgleich die protestantische Kirche sich in sich selbst wiederum, nach Verschiedenheit der Meinungen über einzelne Gegenstände im Verstehen der Bibel, theilt, so sind doch alle Theile derselben in diesem ihrem Bestreben unter einander einig. ungeachtet der verschiedenen Kirchengemeinschaften, im Wesentlichen übereinstimmend,

---

k) 1. Theß. 5, 19 und 21.
Selig ist, der ihm selbst kein Gewissen macht in dem was er annimmt. Röm. 14, 22 und 23.

Der äussere Gottesdienst muß sich auf dem innern gründen, sonst

§. 17. Die sinnbildlichen Handlungen hingegen, durch welche die religiöse Stimmung an den Tag gelegt wird, sind bloße äussere Religionsübung (äusserer Gottesdienst), die der protestantischen Kirche nur in so fern wichtig und ehrwürdig ist [l]) als sie sich auf religiöse Gesinnung (auf innern Gottesdienst) gründet.

wird er Scheinheiligkeit.

§. 18. Bloße Beobachtungen des äussern Gottesdienstes hingegen, ohne religiöse Gesinnung, hält die protestantische Kirche für Heuchelei und Scheinheiligkeit [m])

Unterschied des Wesentlichen und

§. 19. Alles, was demnach im äussern Gottesdienst und in der Kircheneinrichtung der Protestanten ausserhalb jenes Endzwecks der Religion liegt, ist der protestantischen Kirche unwesentlich.

---

l) Die Beschneidung ist nichts und die Vorhaut ist nichts, sondern Gottes Gebot halten. 1 Kor. 7, 19.

Die Beschneidung ist wohl nutze, wenn du das Gesetz hältst. Röm. 2, 25.

m) Nicht, die da sagen Herr! Herr! ꝛc. 1. Kor. 7, 19. Luc. 11, 39 und 40. Ihr Narren, meint ihr, daß inwendig rein sey, wenn es auswendig rein ist? Matth. 23, 27 und 28. Luc. 17, 20 und 21.

So Jemand spricht: Ich liebe Gott und hasset seinen Bruder, der ist ein Lügner. Denn wer seinen Bruder nicht liebet, den er siehet; wie kann er Gott lieben, den er nicht siehet. 1. Joh. 4, 20.

§. 20. Was dieser Tendenz aber gar mittelbar oder unmittelbar entgegen wirkt, verwirft die protestantische Kirche als zweckwidrig und schädlich. Unwesentlichen.

§. 21. Aus gleichem Grunde darf sie keine eigentlich für immer geltende Lehrvorschriften anerkennen, weil solches mit ihrem Streben nach Wahrheit im Widerspruch stehen würde n). Die protestantische Kirche erkennt keine für immer geltende Lehrvorschrift.

§. 22. Die Einrichtungen, die den obigen Ansichten gemäß zur Erhaltung der protestantischen Lehre und des Kultus und zur Beförderung des eigentlichen Zwecks der Religion nothwendig sind, machen die protestantische Kirchenverfassung aus. Die Kirchenverfassung ist

§. 23. Da diese Einrichtungen aber weder von einer Privatperson, noch von einer Korporation abhängig seyn können, ohne für sich einen Staat im Staate zu bilden; so ist alles, was innerhalb der protestantischen Kirchenverfassung liegt, Anordnung des Staats und mithin die protestantische Kirche selbst nichts anders, als eine öffentliche Anstalt des Staats zur religiös-sittlichen Ausbildung seiner Bürger. eine öffentliche Anstalt des Staats zur religiös-sittlichen Ausbildung der Staatsbürger.

---

n) Röm. 12, 2. — 1. Theß. 5, 19 und 21. 1. Kor. 14, 20.

Des ersten Abschnittes zweites Hauptstück.

A.

Von der Religionsübung der Protestanten überhaupt *).

Die Religionsübung der Protestanten hat keine ewigbindende Gesetze und Einrichtungen, wohl aber

§. 24. Da die protestantische Kirche, als öffentliche Anstalt im Staate, nach Maßgabe des protestantischen Religionsbegriffs, keinen andern Zweck hat, als ihren Mitgliedern in Wahrheit, Sittlichkeit und Zufriedenheit behülflich zu seyn, und zwar bei vollkommener Gewissensfreiheit, folglich mit steter Rücksicht auf die jedesmaligen religiösen und moralischen Umstände und Bedürfnisse der Gemeinden, sie hiezu auch nur den rechten Gebrauch der Bibel und Vernunft als zweckmäßiges Mittel erkennt; und da selbst Jesus Christus und die Apostel für den äussern Kultus keine bestimmenden Vorschriften gegeben haben: so kann dieselbe weder aus der ältern

*) Allg. liturg. Verordnung für die evangelisch-lutherischen Gemeinden im russischen Reiche. St. Petersburg 1805.

christlichen Kirche dergleichen Vorschriften als eigentlich bindende Gesetze annehmen, noch selbst in irgend einem Lande und zu irgend einer Zeit etwas feststellen, welches auf immer und für alle unter allen Umständen verpflichtend seyn müßte; wie dieses denn Luther und die andern Stifter der protestantischen Kirche auf das lauteste und nachdrücklichste erklärt und die Gemeinden von jeher in dem ganzen Umfange des ihnen daraus zustehenden Rechts beobachtet haben.

allgemeine Grundsätze und Ideen, welche im Staate als Norm angesehen werden und worin die Gemeinden übereinstimmen.

§. 25. Es muß indessen doch, theils für die äussere Uebung der Religion gewisse allgemeine Grundsätze und Ideen geben, in welchen alle Gemeinden und Glieder dieser Kirche als solche übereinstimmen, theils muß der Staat eine Norm haben, nach welcher er die zweckmäßige Amtsführung der Prediger beurtheilen kann; theils bedürfen die Gemeinden, besonders um der Schwächern willen, die den Geist des Cultus nicht leicht zu prüfen vermögen, auch etwas Aeußeres, in welchem sie sich als gemeinschaftliche Bekenner Eines Glaubens wieder finden.

Die allgemeine liturgische Verordnung

§. 26. Eine solche allgemeine liturgische Norm wird denn hiemit für die protestantischen Gemeinden im russischen Reiche vorgeschrieben, in der Art, daß die in derselben für jeden Gegenstand des kirchlichen Kultus aufgestellten Ansichten und Principien im Allgemeinen überall zum Grunde gelegt werden müssen.

soll in die den Gemeinden eigenen Sprachen übersetzt,

§. 27. Da aber in den verschiedenen Provinzen des russischen Reichs nicht blos verschiedene protestantische Konfessionen existiren, deren jede ihre, in einzelnen Dingen von den andern abweichende, Ansichten und Begriffe über den Kultus hat; überdies auch der religiöse und moralische Zustand nicht blos der Landgemeinden, sondern selbst der Stadtgemeinden sehr ungleich ist, und noch mehrere Schwierigkeiten aus der Verschiedenheit der Sprachen, als z. B. der Deutschen, Schwedischen, Französischen, Lettischen, Esthnischen, Finnischen u. s. w., so wie aus den verschiedenen Verfassungen und seitherigen Gewohnheiten einzelner Provinzen und Städte entspringen: so wird hiermit den Konsistorien vorgeschrieben, nicht blos die hier an-

gegebenen Formulare in die Sprache der verschiedenen Gemeinden nach dem ächten Genius derselben, zu übertragen, sondern auch nach der Kenntniß, die sie von diesen ihnen untergeordneten Gemeinden haben, im Geiste und nach dem Inhalte dieser allgemeinen liturgischen Norm und mit Rücksicht auf die verschiedenen Konfessionen der Gemeinden, so wie mit Zuziehung einzelner Geistlichen dieser Konfessionen, für ihren Sprengel die etwa noch nöthigen nähern Bestimmungen, unter Genehmigung des Kollegiums der protestantischen Kirchensachen, zu geben.

§. 28. Bei der Ertheilung dieser Vorschriften sowohl, als bei deren Befolgung, haben die Konsistorien, wie die Pfarrer, nach dem, was in dieser allgemeinen Norm bestimmt vorgeschrieben worden, sich eben so pünktlich zu richten, als in allen übrigen, und besonders in Nebendingen, die auf Lokalumständen beruhen, durchweg den Grundsätzen dieser Kirchenordnung gemäß zu verfahren;

von den Konsistorien für die verschiedenen Konfessionen und Gemeinden näherbestimmt werden.

§. 29. auch von Zeit zu Zeit die etwa nöthigen Verbesserungen vorzubereiten und ihrer Ein-

Auch sollen Verbesserungen vorbereitet werden.

führung wegen dem Kollegium der protestantischen Kirchensachen zu unterlegen.

Doch dürfen weder Konsistorien, noch die Pfarrer, den Gemeinden

§. 30. Konsistorien, wie Pfarrer, dürfen aber hiebei den vom Staate sanktionirten Grundsatz nie aus den Augen verlieren, daß es, in sofern als gewisse religiöse Ueberzeugungen der Sittlichkeit und Erreichung des Staatszwecks, durch die daraus hervorgehenden Handlungen, nicht entgegen wirken, über die Gewissen keine Rechte und keine Gewalt giebt, und daß der Pfarrer weder der Herr noch der Diener seiner Gemeinden ist, sondern ihr Führer.

weder Neuerungen, noch das Bleiben beim Alten aufdringen;

§. 31. Es dürfen also protestantischen Gemeinden, unter obigen Voraussetzungen, eben so wenig Neuerungen aufgedrungen werden als man sie zwingen darf und soll, beim Alten zu bleiben, wenn das Eine oder das Andere ihren Ueberzeugungen zuwiderläuft.

sondern lediglich den dermaligen Zustand und das Bedürfniß der Gemeinden zur Norm nehmen.

§. 32. Es dürfen auch bei den Provinzial-Anordnungen weder die persönlichen Meinungen einzelner Geistlichen, noch etwanige Rücksichten, die Norm geben, sondern es muß einzig und allein der gegenwärtige Zustand und das allge-

meine Bedürfniß der Gemeinden hierbei entscheiden. Und dies ergiebt sich am sichersten aus der Kenntniß dessen, was bei einzelnen Gemeinden in liturgischer Hinsicht bis jetzt geschehen, und wie es aufgenommen worden ist.

§. 33. Es darf kein Pfarrer seine Gemeinde nöthigen wollen, sich in einer Art zu erbauen, wofür sie keinen Sinn hat; aber keiner hat auch moralisch-schädliche Irrthümer zu begünstigen, bloß weil die Menge sie hegt. Vorsichtsregeln bei

§. 34. Bei allen Abweichungen von dem seither Gewöhnlichen ist immer genau zu erwägen, ob der Gewinn durch das Neue wirklich bedeutend genug ist, um für den Anstoß, welchen die Verwerfung des Alten mit sich zu führen pflegt, zu entschädigen. der Abweichung vom Gewöhnlichen und

§. 35. Jede auch noch so nöthige Verbesserung ist daher immer so einzurichten, daß sie der Gemeinde sich selbst empfiehlt. der Einführung von Verbesserungen

§. 36. Und da bei der Menge das Geistige nur im Gefolge vom Sinnlichen Eingang findet, so ist alles, was diesen Zweck befördert, und nur dem eigentlichen höchsten Zwecke nicht entgegen wirkt, im äußern Gottesdienste.

mit der gehörigen Vorsicht beizubehalten, jedoch möglichst zu verädeln.

B.

Von den kirchlichen Handlungen.

Die Kirche.

§. 37. Das Gebäude, in welchem nach einer vorgeschriebenen Ordnung an bestimmten Tagen Religionsübungen öffentlich vorgenommen werden, wird Kirche (Kirchengebäude), so wie die Versammlung, welche diese Uebungen vornimmt, Kirchengemeinde genannt.

Religionshandlungen,

§. 38. Unter Religionsübung werden alle kirchliche Handlungen verstanden, durch welche die religiöse Stimmung (§. 6.) und der Zweck derselben (§. 8 und 15) befördert und sinnbildlich ausgedrückt wird.

theils ordentliche, theils ausserordentliche.

§. 39. Diese Handlungen kommen bei jeder öffentlichen Religionsübung entweder regelmäßig vor oder nicht; im erstern Falle sind sie ordentliche, im leztern ausserordentliche kirchliche Handlungen.

An jedem Sonn- und Festtage ist

§. 40. In Ansehung der Tage, an welchen die ordentlichen kirchlichen Handlungen vorgenom-

men werden sollen, d. i. wann öffentlicher Gottesdienst zu halten ist, wird hiermit verordnet, daß, ausser den bereits bestimmten oder künftig zu bestimmenden Festtagen, in der Regel bei jeder Gemeinde nur am Sonntage einmalige öffentliche kirchliche Gottesverehrung statt finden soll. Einmaliger Gottesdienst für jede Gemeinde.

§. 41. Den Pfarrern auf dem Lande, welche nur ab und zu Versammlungen einer deutschen, schwedischen oder einer andern Gemeinde zu haben pflegen, wird es zur Pflicht gemacht, alles, was dabei nur irgend von ihnen abhängt, zu thun, daß dergleichen öfter und wenigstens alle drei Wochen zu Stande kommen, und daß sie nach Verhältniß der Anzahl dieser Gemeindeglieder zahlreich besucht werden. Bei schwachen Gemeinden wenigstens alle drei Wochen.

Erste Abtheilung.

Von den ordentlichen kirchlichen Handlungen.

§. 42. Unter ordentlichen kirchlichen Handlungen werden nur diejenigen verstanden, welche regelmäßig beim Sonn- und Festtäglichen Got- Ordentliche kirchliche Handlungen.

tesdienste in der Kirche vorkommen. Dahin gehören in der Regel: der Gesang, das Gebet, die Predigt und die Katechisation.

Anfang des Gottesdienstes für jede Gemeinde auf eine bestimmte Tagesstunde zu setzen.

§. 43. Anlangend die Zeit des Anfanges und des Schlusses der öffentlichen Andachtsübungen, so hängt jener von den Lokalverhältnissen jeder Kirche und Gemeinde ab, und dieser von den vorkommenden Geschäften. Es werden also darüber keine allgemeine Vorschriften ertheilt; jedoch werden die Pfarrer auf dem Lande mit dem Anfange der Gottesverehrung sich nicht nach ihrer Konvenienz, sondern nach der Gegenwart der Gemeinde richten und nicht zu spät anfangen; überhaupt aber jeder für seine Gemeinde eine unabweichlich bestimmte Tagesstunde für den Anfang der Gottesverehrung mit möglichster Genauigkeit beobachten.

1. Vom Gesange.

1. Der Gesang eröffnet den Gottesdienst;

§. 44. Der Gesang soll das Gemüth zur Andacht erheben und theils die allgemeinen Christengefühle, des Glaubens, der Liebe und der

Hoffnung aufregen, theils insbesondere den Zweck der einzelnen Feierlichkeiten und Feste, so wie den Eindruck der Predigt befördern.

§. 45. Deshalb müssen diese Lieder, diesem Zwecke gemäß, von dem Pfarrer selbst (nicht von irgend einem Kirchenbeamten) und zwar auf das sorgfältigste ausgewählt werden. muß vom Pfarrer gewählt werden;

§. 46. Wo die Gemeinde gewohnt ist, gewisse Lieder alle Sonntage oder immer gerade bei dieser Feierlichkeit zu singen, darf der Pfarrer dies nicht gewaltsam abändern; aber um den daraus so leicht entstehenden Mechanismus zu verhüten, soll er sie allmählich an eine zweckmäßige Abwechselung gewöhnen. wenn nicht das Herkommen ihn bestimmt.

§. 47. Zwei Lieder vor der Predigt und ein kurzes Lied, oder einzelne Verse, nachher, sind zwar hinlänglich; wo es aber seither üblich war, deren mehrere zu singen, soll dies nicht auf einmal abgeschafft werden. Das Zuvielsingen

§. 48. Das an mehreren Orten gebräuchliche Absingen vor dem Altare soll abgestellt werden. und das Absingen vor dem Altare wird abgestellt.

2. Vom Gebete.

a. Gebet — zuförderst zur Eröffnung des Gottesdienstes —

§. 49. Nach dem ersten Liede, womit die Gottesverehrung beginnt, soll ein Gebet vom Altare gesprochen werden, in welchem der Pfarrer die Gemeinde auf den Zweck der Versammlung aufmerksam machen und die Erreichung desselben durch Sammlung der Gedanken aus den Zerstreuungen der Geschäfte und durch Erhebung des Herzens zu Gott befördern soll.

dessen Zweck;

§. 50. Er soll darin der allgemeinen Bedürfnisse der Menschheit und der besondern dieser Versammlung in einer Art gedenken, wodurch die höhere Ansicht derselben im Lichte des Christenthums, der reine und lebendige Eifer für die Pflicht, die brüderliche Theilnehmung und die freudige Ergebung in den Willen Gottes befördert wird. In diesem Gebete sollen alle Versammelte, ohne Unterschied des Alters, Standes und Schicksals, sich zusammen treffen als Menschen, Staatsbürger und Christen, in dem, was ihnen, als solchen, gemeinschaftlich wichtig ist.

wesentlicher Inhalt;

§. 51. Was also in demselben nie fehlen darf, sind die Wünsche und Bitten für das geistige

Wohl der Menschheit in Erhaltung und Ausbreitung des ächten Christenthums, im Gedeihen und im Segen für jede Art gemeinnütziger Anstalten; ferner die Fürbitten für den Monarchen und das ganze Kaiserhaus, für seine Räthe und Diener, überhaupt für die Vorgesetzten und Obrigkeiten und endlich für die Trost- und Hülfsbedürftigen aller Art.

§. 52. Nur der Pfarrer der Gemeinde, es sey denn, daß ein anderer seine Stelle verträte, hat dieses Gebet zu sprechen, weil derselbe die besondere Lage und die Bedürfnisse seiner Gemeinde am besten zu kennen vermag. — es wird nur vom Pfarrer gehalten.

§. 53. Die allgemeine Beichte, weil sie moralischen Mißbrauch veranlaßt, ist sammt allen übrigen etwa üblichen Gebeten und Vorlesungen abzustellen. o) — Allgemeine Beichte abzustellen.

§. 54. Das Unser Vater darf auf der Kanzel nur einmal gebetet, und in einer öffentli- — Das Unser Vater wird nur einmal gebetet.

---

o) Und wenn ihr betet so sollt ihr nicht viel plappern, wie die Heiden; denn sie meinen, sie werden erhört, wenn sie viel Worte machen.

Matth. 6, 7.

Das Reich Gottes bestehet nicht in Worten, sondern in Kraft. 1. Kor. 4, 20.

chen Andacht überhaupt nicht zu oft wiederholt werden.

Darf umschrieben werden.

§. 55. Wohl aber ist der Pfarrer berechtigt, mit schuldiger Hinsicht auf die Denkart der Gemeinde, das bessere Verständniß desselben durch Umschreibungen und Erklärungen zu erleichtern, wie dies schon Luther selbst empfohlen hat.

3. Von der Predigt.

3. Predigt — ihr Zweck

§. 56. Die Predigten sollen einerseits lehren, was der Mensch als ein moralisches Wesen in allen seinen verschiedenen Verhältnissen zu thun und zu lassen hat, warum es ihm zukomme, seine Pflicht zu erfüllen, und wie er dieselbe am besten erfüllen könne; andererseits aber sollen sie ihn auch unterrichten, was er in Ansehung seiner eignen Natur, Bestimmung und Würde, der Einrichtung der Welt und des Ganges der Dinge zu glauben und zu hoffen habe, und zwar dieses alles in Gemäßheit der Lehre und des Beispiels Jesu Christi und der Aussprüche der Bibel.

wodurch solcher zu befördern —

§. 57. Die Predigten sollen diesen Zweck zu erreichen suchen auf eine solche Art, daß immer

zugleich der Verstand aufgeklärt, der Wille veradelt und das Gemüth beruhigt und erfreut werde.

§. 58. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet ist die Predigt ein so höchst wichtiges und wesentliches Stück des protestantischen Gottesdienstes, daß der Pfarrer auf dieselbe nicht genug Aufmerksamkeit und Sorgfalt verwenden kann.

[wird dem Fleiße der Lehrer empfohlen.]

§. 59. Die Texte können von den Konsistorien aus dem Alten eben so wohl als aus dem neuen Testamente, der Tendenz dieser Kirchenordnung gemäß, vorgeschrieben werden.

[Vorgeschriebene Texte.]

§. 60. Es steht übrigens dem Pfarrer frei, auch über einen selbst gewählten Text zu predigen, worüber er erforderlichen Falles dem Konsistorio Rechenschaft abzulegen hat.

[Freie Texte aus der Bibel.]

§. 61. Der Pfarrer darf auch Liederverse und moralisch-ädle Sprichwörter und Sätze zum Texte wählen.

[auch andre moralisch-religiöse Sätze.]

§. 62. Thema und Ausführung der Predigt müssen den obenangegebenen höchsten Zwecken der Predigt angemessen seyn.

[Thema und Ausführung auf]

das Moralisch-Würdige eingeschränkt.

§. 63. Nichts darf auf die Kanzel gebracht werden, was nicht nach innerm Gehalte und äusserer Form als moralisch würdig erscheint.

Sie muß erbaulich und

§. 64. Die Rechte des Herzens sind eben so sehr zu berücksichtigen als die Forderungen des Verstandes, und selbst was der weniger Gebildete nach seiner Denkart zur Erbaulichkeit rechnet, ist, sofern es nur an sich unschuldig und dem Geiste dieser Kirchenordnung nicht entgegen ist, nicht zu vernachlässigen.

populär seyn.

§. 65. In der ganzen Darstellung sowohl, als in den einzelnen Ausdrücken, hat sich der Prediger jener edlen Popularität zu befleißigen, welche zugleich allgemein verständlich und allgemein interessant ist, und so die Bedürfnisse aller Klassen von Zuhörern befriedigt.

Darf weder den Staat kritisiren noch Persönlichkeiten antasten.

§. 66. Und da es dem Volkslehrer in seinen öffentlichen Vorträgen durchaus in keiner Hinsicht zusteht, weder die bürgerliche Verfassung des Staats, oder deren Verwaltung zu kritisiren, noch einzelne Personen und deren Denk- und Handlungsweise namentlich oder in Anspielungen zur Schau zu stellen; so haben sich die Pre-

diger in ihren Vorträgen dessen durchaus zu enthalten.

§. 67. Die Predigt darf in der Regel nicht über drei viertel Stunden und nicht unter einer halben Stunde dauern. Dauer der Predigt.

§. 68. Wenn der Pfarrer einen andern für sich auftreten läßt, so ist er dennoch selbst für die Befolgung aller dieser Vorschriften verantwortlich. Verantwortlichkeit des Pfarrers für jeden, den er die Kanzel betreten läßt.

4. Von der Katechisation.

§. 69. Da der katechetische Unterricht dem Fassungsvermögen der Ungebildeten weit angemessener ist, als der zusammenhängende Vortrag; dieser auch bei ihnen nur dann Nutzen schafft, wenn er mit jenem verbunden ist: so haben sich die Pfarrer das öffentliche Katechisiren auf das ernstlichste angelegen seyn zu lassen, und daher auch so viel möglich das Thema der Predigt zum Thema der Katechisation zu wählen. 4. Katechisation

§. 70. Wo also in den Städten Katechisationen bereits statt finden, sind sie beizubehalten und nur nach Bedürfniß zweckmäßiger einzurich- soll wo möglich in allen Gemeinden seyn,

ten. Wo es nicht durchaus unthunlich ist, welches das Konsistorium zu bestimmen hat, sind sie einzuführen.

vorzüglich auf dem Lande und

§. 71. Auf dem Lande aber müssen sie durchweg gehalten werden, sobald nicht eine zu zahlreiche Kommunion oder die Strenge der Witterung es unmöglich macht.

statt der Frühpredigten; übrigens

§. 72. Wo besondere Frühpredigten am Sonntage zur Erläuterung des Katechismus statt finden, sind diese in Katechisationen zu verwandeln.

nach der Predigt zu halten,

§. 73. Die Katechisation wird nach der Predigt gehalten.

auch mit den Erwachsenen, wo es üblich,

§. 74. Wo es gewöhnlich ist, daß Erwachsene mit antworten, ist diese sehr löbliche Sitte durch kluge schonende Benutzung sorgfältig beizubehalten.

und selbst mit kleinen Kindern,

§. 75. Nehmen auch kleinere Kinder daran Theil, so sind auch diese, wenigstens durch Hersagung dessen, was sie etwa auswendig gelernt haben, zu berücksichtigen.

eigentlich aber mit der reifern Jugend,

§. 76. Die eigentlichen Subjekte der kirchlichen Katechisationen aber sind die zur reifern

Jugend gehörigen; es sey nun, daß sie bereits konfirmirt sind, oder bald konfirmirt werden sollen.

§. 77. Man erwartet von den Aufsehern und Lehrern der Schulen, daß diese auch ihrer Seits die Zöglinge zur Benutzung der kirchlichen Katechisationen anhalten werden. die von den Schullehrern dazu angehalten werden wird.

§. 78. Der Gegenstand der Katechisation ist entweder die gehaltene Predigt, um deren Inhalt den Schwächern noch deutlicher zu machen und den geübtern prüfend abzufragen, so wie insbesondere die Jugend zu gewöhnen, einen zusammenhängenden Vortrag richtig aufzufassen; oder, da manche Themata und deren Ausführung zu einer solchen Wiederholung, besonders mit der Jugend, sich nicht eignen: so wird ein Stück des Katechismus, eine Sittenlehre, ein Spruch oder ein Liedervers bei der katechetischen Prüfung und Belehrung zum Grunde gelegt. Gegenstand.

§. 79. In Betreff der Form der kirchlichen Katechisationen ist so viel möglich auf die Bedürfnisse der ganzen Versammlung Hinsicht zu nehmen, damit die Jugend höre, was sie verstehen Form.

kann, und das reifere Alter auch erhalte, wodurch es sich interessirt fühlt.

Eigenschaften.

§. 80. Bei dem Bestreben, deutlich und praktisch zu werden, hat der Pfarrer auf seiner Hut zu seyn, daß er nicht die Würde des Orts und der Sachen verletze, oder sich in nutzlose Spitzfindigkeiten verliere.

Dauer.

§. 81. Die Katechisation daure nicht über eine halbe Stunde.

Schluß der öffentlichen Religionsübung.

Schluß des Gottesdienstes durch den Segen.

§. 82. Der Pfarrer der Gemeinde beschließt jede öffentliche Gottesverehrung mit Ertheilung des Segens vom Altar. Das Zeichen des Kreuzes erhöht dabei, als hergebrachtes äusseres Symbol des Christenthums, die Würde des Akts.

Zweite Abtheilung.

Von den ausserordentlichen kirchlichen Handlungen.

Welches die ausserordentlichen kirchlichen Handlungen sind.

§. 83. Ausserordentliche kirchliche Handlungen sind diejenigen, welche nicht regelmäßig bei jedem öffentlichen Gottesdienst vorkommen müssen.

Dahin gehört das Aufgebot und die Bekanntmachung, die Taufe, die Konfirmation, das Abendmahl, die Trauhandlung, die Beerdigung, die Beeidigung, die Ordination und Introduktion eines Pfarrers und die Einweihung einer Kirche.

1. Vom Aufgebot und andern öffentlichen Bekanntmachungen.

§. 84. Da nichts so sehr die ganze Wirkung des Gottesdienstes überhaupt und insbesondere der Predigt aufhebt, als die nach der Predigt bisher verlesenen Kirchengebete, Fürbitten, Danksagungen, Proklamationen und Bekanntmachungen aller Art; die eigentliche Absicht dabei auch gänzlich verloren geht, indem die Gemeinde ohne diese Vorlesungen abzuwarten, sich größtentheils aus der Kirche entfernt: so soll es wegen der Bekanntmachungen und Aufgebote von jetzt an also gehalten werden, daß, nachdem die Gemeinde sich versammelt, vor Anfang des Gottesdienstes von einem vor dem Altar in der Gegend der Kanzel aufgestellten Pulte, alle

Publikationen, Bekanntmachungen und Proklamationen werden vor dem Anfange des Gottesdienstes von einem Lesepulte abgelesen.

obrigkeitlichen Befehle, so wie alle Bekanntmachungen ꝛc., durch den Pfarrer, oder eine andere, von ihm hiezu erbetene Person, verlesen, und auf gleiche Art die Aufgebote derer, die in den Stand der Ehe treten wollen, und zwar bloß mit Benennung des Charakters und des Vor- und Zunamens der Personen und ohne alle weitere Titulatur, bewerkstelligt werden.

In jeder Kirche und für jede Gemeinde.

§. 85. Dieses soll indessen nicht bloß in jeder Kirche, sondern auch, falls in einer und derselben Kirche mehrere Gemeinden ihren Gottesdienst halten, in jeder Gemeinde statt finden.

Wer zum Aufgebot zu requiriren?

§. 86. Die Aufforderung zum Aufgebot ꝛc. geschieht nur an den Pfarrer derjenigen Gemeinde, auf welche die Bekanntmachung oder das Aufgebot direkte Beziehung hat, und welcher alsdann diese Aufforderung den übrigen Pfarrern der Kirche mittheilt.

2. Von der Taufe.

Zweck und Ansicht der Taufhandlung.

§. 87. So wie der Zweck der Taufe überhaupt Aufnahme zum Christenthum ist, so dient die Kindertaufe insbesondere zur christlichen Ein-

weihung eines Neugebornen für das Erdenleben; als eine feierliche Erklärung von Seiten der Aeltern oder derer, die ihre Stelle vertreten, daß sie diese Menschenseele, als von Gott ihnen anvertraut, betrachten und dem gemäß sie behandeln wollen, durch Bildung zur Weisheit und Tugend, nach Jesu Lehre und Beispiel; als allgemeine Anerkennung der Rechte und Pflichten, die auch dieses Kind, als ein vernünftiges sittliches Wesen, besitzt; als beruhigende Anwendung der Ueberzeugungen und Hoffnungen des Christenthums auf die jetzigen und künftigen Schicksale auch dieses Kindes.

§. 88. Jede Taufe beginnt mit einer kurzen Einleitung. Rede oder mit einem Gebete, wodurch jene Wahrheiten den Taufzeugen und den etwa auch anwesenden Aeltern, mit Anwendung auf die gerade hier obwaltenden Umstände, ans Herz gelegt werden.

§. 89. Es wird übrigens dem Pfarrer, nach Handlung. Maßgabe der besondern Konfession und des Grades der Bildung seiner Gemeinde, überlassen, die Taufe etwa in folgender Art vorzunehmen.

Muster. §. 90. Er bezeichne das Kind mit dem Kreutze und spreche einige auf dies Symbol sich beziehende Worte.

Dann sage er:

„Unser Herr Jesus Christus sprach zu sei-
„nen Jüngern: gehet hin in alle Welt und
„lehret alle Völker und taufet sie im Na-
„men des Vaters und des Sohnes und des
„heiligen Geistes, und lehret sie halten al-
„les, was ich euch befohlen habe.“

Der Pfarrer frage hierauf:

„Wollet ihr christliche Taufzeugen, daß dieses Kind auf unsern Christenglauben getauft und nach den Grundsätzen desselben erzogen werden soll?“

Die Pathen sagen: „Ja!“ Nun vollziehe der Pfarrer die Taufe, indem er das entblößte Haupt des Kindes dreimal mit Wasser benetzt und die Worte spricht:

„N. N. Ich taufe dich im Namen Gottes, des Vaters, des Schöpfers aller Wesen; im Namen Jesu Christi, dessen Tugend auch dir zu Theil werde; im Namen

des heiligen Geistes, des Geistes der Wahrheit, der dich überall leiten möge. Amen!"

§. 91. Zum Schluß betet er das Unser Vater, fügt Wünsche, Ermahnungen, oder noch ein Gebet hinzu, und spricht den Segen. Schluß.

§. 92. Die sogenannte Nothtaufe soll als ungültig angesehen und durchaus abgestellt werden. Nothtaufe abzustellen.

§. 93. Die Taufe in der Kirche findet nach Beendigung der etwanigen Eidesleistungen statt. Wann die Taufe in der Kirche zu halten.

3. Von der Konfirmation.

§. 94. Da die erste Kommunion der herangewachsenen Jugend als das eigne freie Bekenntniß derselben zum Christenthume und die religiös-moralische Weihe zum reifern Menschenleben anzusehen ist, hiemit auch die freie Angelobung, alle Pflichten als Bürger des Staats und treuer Unterthan erfüllen zu wollen, verbunden werden soll; so haben die Pfarrer nicht bloß auf den Vorbereitungs-Unterricht allen ersinnlichen Fleiß zu wenden, sondern auch jene Handlung selbst so feierlich als möglich zu machen. Die Konfirmation

soll öffentlich und

§. 95. Deshalb ist in allen protestantischen Gemeinden dieses Reichs die öffentliche Konfirmation zu bestätigen oder einzuführen.

die kirchliche Andachtsübung darnach eingerichtet seyn.

§. 96. Die ganze kirchliche Andacht soll an diesem Tage mit allen ihren Gesängen und dem Gebet auf jene Feierlichkeit eingerichtet werden.

Die Prüfung wird an einem andern Tage vorher angestellt.

§. 97. Die Prüfung über die Religionserkenntniß der Konfirmanden und ihrer Erkenntniß der Bürger- und Unterthanspflichten wird füglicher an einem andern Tage vorher angestellt, um die Andacht der Jugend nicht durch Unruhe zu schwächen.

Formular.

§. 98. Nachdem der Pfarrer vor der Predigt den Konfirmanden das Gelübde der Sittlichkeit und den Unterthanseid feierlich abgenommen, segnet er sie gemeinschaftlich etwa also ein:

„Da ihr denn das heilige Gelübde abgelegt, und euer Leben so zu führen versprechet, so nehme ich Euch kraft meines Amts hiemit in die Gemeinschaft der erwachsenen Christen und der Bürger und Unterthanen dieses Reiches förmlich und feierlich auf; ich ertheile euch die Erlaubniß, den Tod

Jesu im Abendmahle mit uns zu feiern; ich weihe euch zu dem reifern Menschenleben ein, im Namen Gottes, des Vaters aller Wesen, der auch in euern Schicksalen sich als die ewige Liebe verherrlichen möge; im Namen Jesu Christi, dessen Lehre und Beispiel euch in euern Gesinnungen und Thaten stets vor Augen stehe; im Namen des heiligen Geistes der Wahrheit, der euch tröste, veredle und beselige in Glauben und Hoffnung. Amen."

§. 99. Nach der Predigt folgt unmittelbar die erste Kommunion der Konfirmirten, und es ist daher die Katechisation für diesen Tag wegzulassen. Die erste Kommunion folgt unmittelbar.

§. 100. Was übrigens von Ceremonien dazu dienet, die Konfirmation wirklich feierlicher und eindringlicher zu machen, darf unter Aufsicht der Konsistorien allerdings statt finden; nur ist dabei nicht zu vergessen, daß diese Handlung an sich schon wichtig genug ist, um auch ohne künstliche Verschönerungen von Wichtigkeit zu seyn. Feierlichkeit.

4. Vom Abendmahl.

Abend-mahls-Handlung – Einleitung.

§. 101. Der Pfarrer beginnt die Handlung mit einer kurzen Anrede an die Kommunikanten, in welcher er sie darauf aufmerksam zu machen sucht, daß die vorzunehmende Handlung zur Feier des Andenkens an den Stifter unserer Religion, der die Wahrheit seiner Lehren mit seinem Tode bestärkte, gereiche, und daß sie daher für jeden Bekenner dieser seiner Lehren, zur Bezeigung der Achtung und Liebe gegen dieselben, als eine öffentliche Ankündigung und Versicherung des festen Vorsatzes zu betrachten sey, aus allen Kräften an seiner moralischen Vervollkommnung zu arbeiten und sich so zu derjenigen Reinheit der Gesinnungen zu erheben, zu welcher die Lehren des Christenthums Anleitung geben.

Unser Vater.

§. 102. Der Pfarrer schließt diese Rede sodann mit dem Unser Vater.

Austheilung.

§. 103. Nach Maßgabe der Konfession seiner Gemeinde folgt hierauf die Austheilung des Abendmahls nach. 1 Kor. 11, 23—25.

Bei zahlreicher Versammlung.

§. 104. Da jedoch bei einer zahlreichen Kommunion die Einsetzungsworte nicht füglich

bei jedem Einzelnen wiederholt werden können, so spreche der Pfarrer alsdann zu jedem Einzelnen bloß:

„Nehmet hin und esset! — Nehmet hin und trinket!"

und nachher bei mehreren zusammen das Uebrige.

§. 105. Wo die Kommunikanten reihenweise um den Altar herumstehen, kann auch noch für jede Reihe eine besondere, kurze eindringliche Ermahnung hinzugefügt werden, am besten in einem biblischen Spruche, oder in einigen bekannten Zeilen aus einem Liede. Ermahnung.

5. Von der Trauhandlung.

§. 106. Die Trauhandlung soll eine Eheverbindung kirchlich-bürgerlich schließen und bestätigen, in der Art, daß dem angehenden Ehepaar die Wichtigkeit seines neuen Verhältnisses nachdrücklich ans Herz gelegt werde, daß dasselbe die Erfüllung der ihm nunmehr obliegenden Pflichten förmlich und feierlich angelobe und daß der Pfarrer für das alles dasselbe auf die Wahrheiten und Zusicherungen der Religion verweise. Bestimmung und Ansicht.

Einleitung. §. 107. Jede Trauhandlung beginnt der Pfarrer mit einer kurzen Rede, oder einem Gebete, worin er theils jene Ansichten weiter ausführt, theils die besondern Umstände des Brautpaars zur Erbauung benutzt.

Formular. §. 108. Dann giebt er folgende biblische Ansichten:

Der Ehestand ist eingesetzt zur Fortpflanzung und Bildung des menschlichen Geschlechts überhaupt und zur Erleichterung der Lebensmühen, zur Vermehrung der Lebensfreuden, zur Verädlung des Sinnes und Wandels für die Einzelnen. Wer denn einen treuen Gatten findet, der findet Gutes und überkommt Segen vom Herrn. Darum soll die Ehe in Ehren gehalten werden und der Bund der Treue unverletzt. Der Mann liebe sein Weib, als sich selbst, und das Weib ehre den Mann. Ein jedes nehme es an sich selbst ab, was das Andere wünschen kann. Seyd unter einander friedlich, freundlich und herzlich, und vertraget eines das Andere. Lebet in der Liebe, denn

sie ist das Band der Vollkommenheit und der Friede Gottes regiere in euren Herzen.

§. 109. Nachdem hierauf der Pfarrer nochmals kurz und feierlich die Wichtigkeit des entscheidenden Schritts dem Brautpaar eingeschärft hat, thut er an dasselbe die gewöhnlichen Fragen: ob sie sich ehelichen wollen, versprechen, sich zu achten und zu lieben und sich unverbrüchlich treu zu seyn, in guten, wie in bösen Tagen, fest an einander zu halten und immer gegenseitig sich zu verädeln; der Mann insbesondere dem Weibe Schutz, Versorgung und edle Gefälligkeit, das Weib dem Manne thätigen Beistand im Hauswesen, weise und willige Nachgiebigkeit. Ermahnung.

§. 110. Die Fragen beantwortet das Brautpaar mit einem feierlichen Ja! worauf sie als Symbol der Willensvereinigung die Ringe wechseln und sich die rechte Hand geben. Der Pfarrer sagt dann mit Auflegung seiner Hand: Vollziehung.

„So spreche ich denn kraft meines Amts Euch feierlich hiemit zusammen, als ein christlich verbundenes Ehepaar, im Namen Gottes ꝛc.“

Hierauf betet er das Unser Vater oder ein anderes Gebet und spricht den Segen mit Anwendung etwa:

„Der Herr segne Euch aus Eurem eigenen Herzen; behüte Euch in Eurem Wandel vor allem, was den Ehestand Euch drückend machen müßte. Der Herr lasse leuchten sein Angesicht über Euch, in der Freude aller guten Menschen an Eurem Glück und Werthe! und sey euch gnädig in den Tagen der Sorge! der Herr erhebe sein Angesicht auf Euch, daß Ihr nie wanken möget in kindlichem Vertrauen zu ihm, und gebe Euch seinen Frieden, in dem Frieden eines reinen, freudigen Gewissens. Amen."

6. Von der Beerdigung.

Beerdigung nach jedes Orts Gewohnheit.

§. 111. Die Beerdigung geschiehet nach jedes Ortes Gewohnheit. Nur haben Konsistorien und Pfarrer darauf zu sehen, daß alles Zweckwidrige und Unwürdige abgeschafft werde.

Parentation.

§. 112. Wo der Pfarrer mit zur Gruft fährt, spricht er dort ein kurzes Gebet und den Segen.

Wirft er Erde auf den Sarg, so hat er auch in diese Ceremonie moralische Bedeutung und Würde zu legen.

§. 113. Bei Leichenpredigten in der Kirche ist, bloß mit Ausnahme der Katechisation, nach Maßgabe der Liturgie, für die öffentliche Gottesverehrung zu verfahren. Leichenpredigt.

§. 114. Jene sowohl, als die Leichenreden in den Häusern, sollen weder bloße Lobeserhebungen, noch auch schmähende Rügen seyn, sondern auch hier muß dem Pfarrer stets der hohe Zweck seines Amtes vor Augen schweben, überzeugend zu belehren, würdig zu trösten und durch Aufregung der eigenen moralischen Kraft zu verädeln. Winke über den Inhalt.

7. Von der Beeidigung.

§. 115. Die zu beeidigenden Personen stellen sich nach geendigter Katechisation vor dem Altar; worauf der Pfarrer ihnen die Wichtigkeit des Eides, so wie die Folgen des Meineids, ernstlich vorstellt und sie zur strengsten Befolgung dessen, was sie durch den Eid zusagen werden, ermahnet. Beeidigung öffentlich.

Der Pfarrer lieset den Eid vor.

§. 116. Hierauf verlieset der Pfarrer den abzulegenden Eid, den der zu Beeidigende seiner Konfession gemäß in gewöhnlicher Art nachspricht *).

8. Von der Ordination und Introduktion eines Pfarrers.

Ordinationsformular.

§. 117. Der Ordinandus stehet vor dem Altare. Nachdem der Probst, oder wem sonst dies Geschäft übertragen ist, eine Rede gehalten, macht er den Uebergang zu der eigentlichen Einweihung durch feierliche Herlesung folgender Sprüche aus der Bibel:

„Wer ein Lehreramt begehret, begehret etwas Wichtiges, Heiliges! Darum hab' acht auf dich selbst und auf die Lehre, denn nur wo du solches thust, wirst du dich selig machen und die dich hören! Sey ein Vorbild der Gläubigen im Worte, im Wandel, in der Liebe, im Geiste, im Glauben! Beeifre dich als Gottgeweiheter der Gerechtigkeit, der Gottseligkeit, des Glaubens, der Liebe,

*) Namentlicher Befehl vom 25. Febr. 1764.

der Geduld, der Sanftmuth! Kämpfe den guten Kampf des Glaubens, und ergreife das ewige Leben, zu dem auch du berufen bist! Halt an dem Vorbilde der heilsamen Worte vom Glauben und von der Liebe in Christo Jesu! Befleißige dich Gott zu erzeigen einen rechtschaffenen und unsträflichen Arbeiter, der da recht theile das Wort der Wahrheit! Predige das Wort, halt an, es dünke zur rechten Zeit oder zur Unzeit! Strafe, drohe, ermahne mit aller Geduld und Lehre! Sey allenthalben besonnen, trage und dulde, thue das Werk eines evangelischen Lehrers, richte dein Amt redlich aus! der Herr Jesus Christus sey mit deinem Geiste! Amen."

§. 118. Sodann faßt Ordinans, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Kirchenordnung, das Wesentlichste der Pflichten eines protestantischen Religionslehrers in feierliche Fragen zusammen, welche Ordinandus angelobend bejaht. Ermahnung.

§. 119. Hierauf läßt er ihn den von Ordinandus selbst abzulesenden Amtseid eines prote- Eid.

stantischen Pfarrers, die rechte Hand auf die Bibel gelegt, schwören; und nun ertheilt er ihm die eigentliche Ordination, betet das Unser Vater und spricht den Segen.

Kommunion.

§. 120. Unmittelbar schließt sich hier in einem Uebergange, der auf den Sinn und Zweck dieser christlichen Versiegelung der Gelübde aufmerksam macht, die Feier des Abendmahls, nach der Liturgie, an, welches der Ordinans selbst administrirt. Ein Gebet vollendet.

Introduktion nach dem ersten Liede,

§. 121. Bei der Introduktion, welche unmittelbar auf das erste Lied folgt, thut Introduzens nach gehaltener Rede an den durch dieselbe der Gemeinde vorgestellten neuen Pfarrer feierlich die Frage: ob er die ihm ans Herz gelegten Pflichten zu erfüllen hiemit der Gemeinde verspreche? läßt sich das Ja! und die rechte Hand geben, und spricht darauf ein kurzes Gebet und den Segen.

vor dem ordentlichen Gottesdienste.

§. 122. Nachher geht die Liturgie in der gewöhnlichen Ordnung fort, und der Introduktus predigt.

9. Von der Einweihung einer Kirche.

§. 123. Der Einzug der Gemeinde in die neue Kirche mit allen dazu etwa zweckmäßig gefundenen Anordnungen bleibt der Uebereinkunft der Kirchenvorsteher und des Pfarrers mit dem Probst oder dessen Substituten überlassen, nur das alles wahrhaft würdig und feierlich vor sich gehen muß. Feierlicher Einzug.

§. 124. Im Zuge gehen voran der Probst, begleitet von dem Kirchenrath; ihm folget der Pfarrer, begleitet von den Kirchenvorstehern, und an diese schließet sich die Gemeinde an. Dessen Ordnung.

§. 125. Nachdem ein dazu passendes Lied gesungen worden, beginnt der Einweihende die Feierlichkeit mit einigen zweckmäßig gewählten biblischen Sprüchen, und hält dann eine Rede, in welcher er den Zweck und Geist der öffentlichen Gottesverehrungen und Religionshandlungen, besonders zur Anerkennung und Befolgung auch für diese Gemeinde darstellt. Winke für den Einweihenden.

§. 126. Der älteste Pfarrer der Kirche hält die Predigt. Predigt.

Abendmahl und

§. 127. Nach derselben folgt das Abendmahl, an welchem, ausser ihm selbst, den Kirchenbeamten und den Repräsentanten der Gemeinde, auch etwa einige der bejahrtesten und der jüngsten Gemeindeglieder Theil nehmen.

Andre kirchliche Handlungen.

§. 128. Etwanige Taufen, Trauungen oder Beeidigungen folgen, und erst dann schließt der Pfarrer mit dem Segen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der protestantischen Religionsgesellschaft.

Erstes Hauptstück.

Von den Rechten und Pflichten der protestantischen Religionsgesellschaft überhaupt.

§. 129. Die protestantische Religionsgesellschaft in Rußland besteht aus sämmtlichen Protestanten des russischen Reichs; die verschiedenen Konfessionsverwandten in dieser Gesellschaft aber bilden jede für sich eine eigene Gesellschaft, worunter diejenige, welche sich zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden hat, Kirchengesellschaft heißt. Die protestantische Religions-Gesellschaft.

Die Kirchengesellschaft einzelner Konfessionen.

§. 130. Die Kirchengesellschaften bestehen aus einzelnen, durch das Gemeinsame der Religionslehre verbundenen Gemeinden; so wie jede Gemeinde aus einzelnen, durch ein besonderes Glaubensbekenntniß und durch besondere Sprache verbundenen Protestanten, die in einem vom Staate bestimmten Bezirk ansäßig oder wohnhaft sind, keine Ausnahme von der Gemeinde beweisen können, und sich daher zu dem gemeinschaftlichen, der Versammlung zur öffentlichen Religionsübung gewidmeten Kirchengebäude, und dem gemeinschaftlichen Geistlichen in liturgischen Angelegenheiten, zu halten haben.

Gemeinden.

§. 131. Jede protestantische Gemeinde verhält sich zu ihrer Kirchengesellschaft als Theil zum Ganzen, und hat in der Regel deren Rechte und Verbindlichkeiten.

Kirchengesetzgebung, ein vorbehaltenes Landesherrliches Recht.

§. 132. Das Recht der Gesetzgebung und Verwaltung in allen Kirchensachen der Protestanten überhaupt, so fern sie nicht die Gewissensfreiheit angehen, wird als landesherrliches Recht lediglich und ausschließlich Kaiserlicher Majestät vorbehalten.

§. 133. In Ansehung der Gewissensfreiheit *) wird jeder Gemeinde das Recht zugestanden, nicht bloß öffentliche Versammlungen zum gemeinschaftlichen Gottesdienst zu halten, sondern auch ihre Lehrart nach Inhalt und Form, so wie ihre Religionshandlungen, mit Vorwissen des Staats und also nach erfolgter Resolution des Kollegiums der protestantischen Kirchensachen, für sich abändern zu dürfen, weil sonst Gewissenszwang statt fände und man von der Gemeinde verlangte, daß sie auf Vervollkommnung ihrer Einsicht Verzicht leisten soll, was sie doch nicht kann.

Gewissens-Freiheit zur Abänderung des Gottesdienstes und der Lehrart unter Aufsicht des Staates.

§. 134. Jedoch soll eine solche Abänderung niemals die Möglichkeit beschränken, sich zu einer bessern Einsicht erheben zu können; widrigenfalls die Abänderung nicht gestattet werden darf **).

Nur daß die Veränderung das Fortschreiten zum Bessern nicht hindern.

§. 135. Eben so wenig als Grundsätze, welche die Ehrfurcht gegen die Gottheit, den

Ueberhaupt keine irreligiöse und

*) 1. Manifest vom 22. Febr. 1735.
2. Manifest vom 22. Jul. 1763. Punkt 5 u. 6. §. 1 und
3. Note zu §. 116.

**) Kor. 14, 20.

unmoralische Lehren oder Volksschriften zu dulden.

Gehorsam gegen die Gesetze, die Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen der Staatsbürger unter einander schwächen oder untergraben, von Protestanten gelehrt oder in Volksschriften ausgebreitet werden dürfen.

Diese zu untersagen wird das Kollegium der protestantischen Kirchensachen autorisirt,

§. 136. Dergleichen Grundsätze nach angestellter Prüfung zu verwerfen und deren Ausbreitung zu untersagen, dazu wird einzig und allein in Beziehung auf die Protestanten dem Kollegio der protestantischen Kirchensachen die Befugniß ertheilt.

welches von den Lehren und Verhandlungen Notiz nimmt.

§. 137. Dieses Kollegium ist daher auch berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen irgend einer protestantischen Religionsgesellschaft gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

Gleiche Gewissensfreiheit für jeden einzelnen Protestanten,

§. 138. Die Gewissensfreiheit, welche allen Gemeinden zugesichert worden, soll jedem einzelnen Protestanten eben so vollkommen zustehen.

weshalb keinem wegen seiner religiösen Ueberzeugung oder einer unterlasse-

§. 139. Es soll daher keinem Mitgliede der protestantischen Kirchengesellschaft aus seiner religiösen Ueberzeugung, oder aus der daraus folgenden Unterlassung von Handlungen des Re-

ligionskultus, irgend eine Verantwortlichkeit hervorgehen, oder derselbe dadurch Bedrückungen unterworfen seyn; weil einerseits die Wahrheit niemals als das ausschließliche Eigenthum des Einen oder Andern angesehen werden, andererseits aber aus der Unterlassung einer solchen Handlung des Kultus, so fern sie vom Staate zur Gültigkeit einer andern bürgerlichen Handlung oder zum Vorhandenseyn eines Rechts vorgeschrieben ist, nur die Ungültigkeit der Handlung und das Nichtvorhandenseyn des Rechts folgen kann; keinesweges aber die Person zur Begehung der Handlung des Kultus, wider die religiöse Ueberzeugung derselben, ohne offenbaren Gewissenszwang und also widerrechtlich genöthiget werden darf *).

nen Kultushandlung eine Verantwortlichkeit hervorgehen kann;

§. 140. Alles was jedoch den Protestanten, als Unterthanen und Bürgern des Staats, zur Pflicht gegen die Regierung gemacht worden und ausserhalb der Gewissensfreiheit liegt, davon soll eben so wenig eine einzelne protestantische Ge-

dahingegen keiner sich von den Gemeinde- und Kirchengesellschafts-Pflichten, die ausser dem Gebiete

*) S. Note zu §. 116.

der Gewissensfreiheit liegen, freisprechen darf.

meinde, als ein einzelner Protestant, es sey unter welchem Titel es wolle, sich ausnehmen dürfen; so wie hingegen jeder Protestant nach Maßgabe seines Standes alle den übrigen russischen Unterthanen überhaupt zugestandenen Rechte und Vorzüge, ohne irgend eine Ausnahme, gleich jedem andern russischen Unterthan vollkommen zu genießen haben soll *).

Brüdergemeinden und Separatisten dürfen mit auswärtigen Gemeinden in keiner Verbindung stehen.

§. 141. Die im russischen Reiche befindlichen Brüdergemeinden und andere Separatisten, sollen weder mit auswärtigen Gemeinden in Verbindung treten, noch weniger an selbige Gelder oder Sachen von Werth, ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats, ausserhalb Landes senden.

Die Kirchendisziplin, ist für alle Protestanten.

§. 142. Alle Protestanten, die Pfarrer und Beamten der gesammten protestantischen Kirche sind in kirchlichen Angelegenheiten, ohne Ausnahme, der hier angeordneten Kirchendisciplin und dem gemeinschaftlichen Konsistorium, so wie dem Reichskollegium der protestantischen Kirchensachen, unterworfen.

---

*) S. Note zu §. 133.

§. 143. Jedes Mitglied der protestantischen Kirchengesellschaft hat das Recht, sich nach der hier vorgeschriebenen Ordnung der Kirchenanstalt seiner Konfession, Sprache und Gemeinde, zum Behuf der Religionshandlungen zu bedienen.

Sie haben das Recht, sich der Kirchenanstalt zu bedienen.

§. 144. Es soll jedem Bürger des Staats, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urtheilen, freistehen, von der protestantischen zu einer andern, nichtprotestantischen Kirche, und umgekehrt, von einer nichtprotestantischen zur protestantischen Kirche überzugehen; jedoch hat er sich deshalb durch das kompetente Konsistorium an das Kollegium der protestantischen Kirchensachen zu wenden, das hierüber Kaiserlicher Majestät zu unterlegen, sodann entweder die Ausschließung desselben aus der bisherigen Zahl der Gemeindeglieder oder die Aufnahme desselben in die Gemeinde, zu welcher der Uebertritt geschieht, zu dekretiren und solches zur Erfüllung bringen zu lassen hat.

Der Uebertritt von einer protestantischen zu einer nichtprotestantischen Konfession und umgekehrt, ist erlaubt, jedoch nicht ohne Unterlegung an Se. Kaiserliche Majestät.

§. 145. Bei dem Uebertritt eines Protestanten zu einer der übrigen protestantischen Konfessionen hingegen bedarf es, weil diese bei aller

Zum Uebertritt von einer protestantischen Konfession

zur andern ist nur die Genehmigung des Reichskollegiums der protestantischen Kirchensachen erforderlich.

Verschiedenheit doch nur Eine Religionsgesellschaft bilden, durch das kompetente Konsistorium bloß der Anzeige an das Kollegium der protestantischen Kirchensachen, welches eine solche Verfügung zu treffen und zur Erfüllung bringen zu lassen hat.

Die protestantische Kirche ist der griechisch-russischen nachstehend, den übrigen gleichstehend;

§. 146. Die protestantische Kirche verhält sich zu der griechisch-russischen Kirche in Ansehung alles dessen, was ausserhalb der Konfession liegt, als derselben nachstehend; zu allen übrigen Kirchen aber, als gleichstehend, und hiernach ist auch dasjenige zu beurtheilen, was sich wegen etwaniger gegenseitiger Rechtsverhältnisse der Kirchen ereignen könnte.

soll sich aller Eingriffe enthalten, und gegen alle Eingriffe geschützt werden.

§. 147. So wie die protestantische Kirche sich aller Eingriffe in die Rechte anderer Kirchen durchaus zu enthalten hat, so soll sie auch dagegen in ihre Rechte keine Eingriffe anderer Kirchen gestatten dürfen, und in einem solchen Falle aufs kräftigste geschützt, auch, nach Maßgabe der Umstände, durch das Kollegium der protestantischen Kirchensachen, selbst direkte vor dem Throne Kaiserlicher Majestät vertheidigt werden.

§. 148. Es wird demnach hiemit jeder Religionspartei ohne Ausnahme ernstlich untersagt, in die Rechte anderer Religionsparteien einzugreifen, insbesondere aber kein Mitglied einer andern Kirche durch Zwang oder listige Ueberredung zum Uebergange zu verleiten; widrigenfalls die Schuldigen nach der ganzen Strenge der Gesetze behandelt werden sollen *). Eingriffe streng verboten;

§. 149. Auch darf niemand unter dem Vorwande des Religionseifers den Hausfrieden stören oder Familienrechte kränken. desgleichen Störung des Hausfriedens,

§. 150. Jede Eidesleistung eines Protestanten soll in der Regel künftig nur am Sonntage in der Kirche, dem §. 115 gemäß, öffentlich vor dem Altar statt finden, und, daß dies geschehen, vom Pfarrer attestirt, auch solches in das Kirchenbuch eingeschrieben werden. Jede Eidesleistung öffentlich.

§. 151. Jeder Protestant leistet ein für allemal nur einen Amtseid. Der Protestant leistet nur einmal den Amtseid.

§. 152. Die Eide bei Rangerhöhungen werden hiemit für die Protestanten abgestellt, indem Die Eide bei Rangerhöhungen abgestellt.

---

*) S. Note zu §. 133.

jeder Protestant schon durch den einmal geleisteten Unterthanseid sich zur Erfüllung aller ihm als Unterthan obliegenden Pflichten vollkommen verbunden halten soll.

Gattungen der Eide.

§. 153. Für die Protestanten werden daher nur drei allgemeine Eide bestimmt: der Unterthans-, der Amtseid und der Eid auf Wahrheit.

Strafe des Meineides Ausschliessung aus der Kirchengesellschaft.

§. 154. Wer eines Meineides gerichtlich überwiesen worden, wird auf die deshalb erfolgte, vom weltlichen Richter dem kompetenten Konsistorium mitgetheilte, Sentenz, von Seiten des Kollegiums der protestantischen Kirchensachen aus der protestantischen Religionsgesellschaft, durch öffentliche Bekanntmachung in allen einheimischen Zeitungen, ausgestoßen und darf nur nach hinlänglich bescheinigter Besserung wieder in die protestantische Kirche aufgenommen werden.

Ehesachen gehören vor die erste weltliche protestantische Instanz; wo keine ist, vor das Konsistorium.

§. 155. Alle Sachen, welche sich auf Schließung und Trennung der Ehe unter Protestanten beziehen, gehören von jetzt an vor die erste Instanz der protestantischen weltlichen Justizbehörde; nur da, wo keine solche Behörde

existirt, verbleiben diese Sachen dem protestantischen Konsistorium.

§. 156. In Ansehung der Ehesachen der Kolonisten aber, hat die weltliche Behörde des Orts, mit Zuziehung des Gemeindegeistlichen und zweier Gemeindeglieder, die Untersuchung der Sache bis zum Endurtheil fortführen zu lassen, und alsdann das von allen Gliedern und den genannten Personen zu unterzeichnende Protokoll mit einem Gutachten dem angewiesenen protestantischen Konsistorium zur Entscheidung einzusenden.

Wie es in Ehesachen der Kolonisten zu halten.

§. 157. Alle zu einer protestantischen Religionspartei gehörige, mit keiner Kirchenanstalt versehene Personen sind gehalten, die bei ihnen vorfallenden Geburten, Trauungen, Sterbefälle und alle übrige ins Kirchenbuch einzutragende Ereignisse demjenigen protestantischen Gemeindepfarrer unverzüglich und spätestens innerhalb zwei Tagen anzuzeigen, in dessen Pfarrbezirk sie wohnen; widrigenfalls die Schuldigen dem Gericht übergeben und strenge bestraft werden sollen *).

Geburten, Trauungs- und Sterbefällen der Protestanten, von einer Partei, die keine Kirchenanstalt hat, müssen dem Pfarrer des Bezirks angezeigt werden.

*) Senatsukas vom 29. Febr. 1764.

Die Protestantischen Kirchengesellschaften richten sich übrigens nach den Reichs- und Provinzialgesetzen;

§. 158. Uebrigens sollen sich alle protestantische Kirchengesellschaften in allen Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den weltlichen Reichs- und Provinzialgesetzen richten.

haben die Rechte anderer Korporationen, und ihre Beamten die persönlichen Rechte der Staatsbeamten.

§. 159. Ueberall, wo in dieser Verordnung nichts abweichendes bestimmt worden, sollen die protestantischen Kirchen und Gemeinden die Rechte anderer Korporationen, so wie die bei denselben angestellten Lehrer und Beamte, gleiche persönliche Rechte mit allen übrigen Staatsbeamten zu genießen haben *).

Ihr Eigenthum hat die Rechte des Staatseigenthums, wird aber von den Gemeinden verwaltet und nie mit dem Staatseigenthum vermischt.

§. 160. Was die Kirchengebäude und alles Vermögen der protestantischen Kirche betrifft, so soll selbiges zwar, als das Eigenthum einer Gesellschaft, derselben verbleiben, folglich zu keinem andern Zweck als dem dieser Gesellschaft angewandt werden dürfen; allein von nun an zugleich auch zum Gesammteigenthum des Staats gehören, und daher zwar durch die Gesellschaft, als Gesellschaftseigenthum, verwaltet, aber als Ge-

---

*) Namentlicher Befehl vom 3. Decbr. 1798 und Senatsukas vom 14. Mai 1804.

sammteigenthum des Staats mit jedem andern Staatseigenthum in gleiche Rechte gestellt, obgleich niemals damit verwechselt oder vermischt werden.

Nothwendige und zweckmäßige Veränderungen, die mit der Stiftung nicht zusammen stimmen, sind nur als eine bessere Anwendung des Kirchenvermögens angesehen.

§. 161. Daher soll jede zweckmäßig und nothwendig gefundene Veränderung, welche mit der Gründung und Errichtung einer einzelnen kirchlichen Stiftung nicht zusammenstimmt, nicht als Beeinträchtigung des Eigenthums der protestantischen Kirche, sondern lediglich nur als eine andere zweckmäßigere Art der Anwendung des Kirchenvermögens zum Besten der Kirche im Ganzen angesehen und behandelt werden.

Die protestantischen Gemeinden bestreiten die Kosten ihrer Gemeinde-Anstalt durch eigene Beiträge.

§. 162. Die sämmtlichen protestantischen Gemeinden sind in der Regel verbunden, die Erhaltung der, durch ihre religiöse Verbindung nothwendigen, Anstalten durch Beiträge zu bestreiten.

Die Regierung sichert das Kirchenvermögen und leistet, wie bisher, Unterstüzzung aus der Staatskasse.

§. 163. Die Regierung übernimmt die Verbindlichkeit, das gesammte Vermögen der protestantischen Kirche, gleich jedem andern Staatseigenthum, zu sichern, zu erhalten, und die Befriedigung derjenigen Bedürfnisse, welche durch

die Verbindlichkeit der Gemeinden zu Beiträgen für kirchliche Ausgaben, wegen ihres Unvermögens, nicht bestritten werden können, so wie bisher, aus der Staatskasse zu leisten *).

Wer zu Beiträgen verpflichtet ist.

§. 164. Die Verbindlichkeit der Protestanten zu Beiträgen ist übrigens dergestallt beschränkt, daß jedesmal nur diejenigen beizutragen haben sollen, derentwegen jene Alstalten errichtet und die Ausgaben gemacht worden.

Verschiedene Bestimmung der Beiträge.

§. 165. Was daher für alle protestantischen Gemeinden des Reichs verwandt wird, dazu müssen Alle beitragen; was nur den Gemeinden eines Gouvernements dient, dazu tragen alle Gemeinden eines Gouvernements bei; was nur einer Gemeinde dient, dazu muß jedes einzelne Gemeindeglied derselben beitragen.

Zu Beiträgen vom Grundeigenthum steuert die Krone wie der Privatus.

§. 166. Wenn Beiträge dieser Art vom Grundeigenthum erlegt werden müssen; so soll dabei zwischen Kron- und Privateigenthum kein

*) Namentliche Befehle in Senatsukasen vom 8. Dec. 1781 u. 1. März 1782 eröffnet; Senatsukasen vom 3. und 26. April 1805.

Unterschied gemacht, sondern die Last gleichmäßig vertheilt werden.

§. 167. Da in dieser Verordnung übrigens die Verhältnisse des protestantischen Kirchenwesens möglichst genau erwogen und hierüber die nothwendigsten Bestimmungen getroffen worden: so soll es auch, von jetzt an, keiner Behörde, außer den durch diese Verordnung bestimmten, zustehen, kirchliche Anordnungen zu treffen, noch in kirchliche Angelegenheiten der Protestanten sich einzumischen; sondern es haben diejenigen, welche Veranlassung zur Unzufriedenheit mit der Verwaltung des protestantischen Kirchenwesens oder dem Benehmen der Geistlichen, Beamten und Gemeindeglieder zu haben glauben, sich deshalb an die hier angewiesenen Autoritäten zu wenden und von hier aus Verfügung zu erwarten.

Keine Behörde, als die in der Kirchenordnung genannten, hat sich in die Kirchenangelegenheiten zu mischen.

§. 168. Damit aber auch kein Umstand, welcher durch ältere Vorschriften oder Gewohnheiten bestimmt, in dieser Verordnung aber übergangen worden, Anlaß zu Zweifeln und Mißverständnissen geben könne: so sollen die Konsistorien alles, was durch frühere Vorschriften

Die Konsistorien haben ältere Verordnungen und Observanzen zur Revision und Bestätigung zu unterlegen.

oder Observanzen bestimmt und hier noch zu ergänzen wäre, in kurze Sätze fassen und selbige dem Kollegium der protestantischen Kirchensachen mit Anzeige des Gesetzes oder der Quelle, aus welcher jede Bestimmung geschöpft worden, spätestens innerhalb sechs Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung, zur Revision und zur nachzusuchenden allerhöchsten Bestätigung Kaiserlicher Majestät, zu unterlegen haben.

Nach welcher Norm solche zu prüfen.

§. 169. Und da durch diese Verordnung das Kirchenwesen der Protestanten im russischen Reiche auf feste Gesichtspunkte und bestimmte Grundsätze hat zurückgeführt und dadurch bewirkt werden sollen, daß die Religion auch durch die protestantische Kirche ihre wohlthätige Wirksamkeit zur Erreichung des höchsten Staatszwecks — welcher in einem auf Rechtlichkeit gegründeten freien Gebrauch der Kräfte jedes Einzelnen und der daraus hervorgehenden Glückseligkeit desselben besteht — ungehindert äußern könne: so ist jede hierin vorkommende Bestimmung jener Absicht gemäß zu beurtheilen und

von Seiten derer, denen die Erfüllung derselben obliegt, alles anzuwenden, daß dieselbe im Sinn und Geist dieser Verordnung vollzogen werde.

§. 170. Alle Bestimmungen dieser Verordnung, welche die Rechte der Kirchenbeamte und der Privatpersonen angehen, sollen auf vorhergegangene Fälle nicht bezogen werden.

Die Bestimmungen der Kirchenordnung sollen nicht auf vorhergegangene Fälle bezogen werden.

§. 171. So wie die oberste Leitung und Verwaltung des gesammten protestantischen Kirchenwesens und die Ausübung der landesherrlichen Rechte hierbei lediglich und ausschließlich nur durch das Reichskollegium der protestantischen Kirchensachen, den in dieser Verordnung enthaltenen nähern Bestimmungen gemäß, bewerkstelligt werden soll; so soll auch jede kirchliche Verordnung nur dann Gesetzeskraft haben, wenn sie, nach vorher eingezogenem Gutachten des kompetenten Konsistoriums, auf Vorstellung des Kollegiums der protestantischen Kirchensachen von Kaiserlicher Majestät allerhöchst bestätigt und durch gedachtes Kollegium bekannt gemacht worden.

Kirchliche Verordnungen erhalten Gesetzeskraft durch die Bestätigung des Monarchen und die Promulgation durch das Reichskollegium.

Gesetze und Verordnungen, die mit den Grundsätzen und Bestimmungen der Kirchenordnung nicht zu vereinigen, sind für Protestanten unverbindlich.

§. 172. Endlich sollen alle gegenwärtige und künftige Gesetze und Verordnungen, welche mit den Grundsätzen und Bestimmungen dieser Kirchenordnung nicht zu vereinigen sind, in kirchlicher Hinsicht von gar keiner Verbindlichkeit für Protestanten seyn.

Des zweiten Abschnittes zweites Hauptstück.

Von den Rechten und Pflichten der Kirchengemeinden insbesondere.

Der Gemeinde Bezirk.

§. 173. Der Umfang eines Gemeindebezirks hängt in der Regel von den Gränzen des Grundeigenthums und von dem Wohnsitz der Konfessionsverwandten einer und derselben Sprache ab.

Wie solcher in großen Städten zu bestimmen.

§. 174. In den großen Städten, in welchen mehr als eine Kirche gleicher Konfession und Sprache existirt, soll allmählich die Gemeinde jeder Kirche, so viel möglich, nach einer gleichmäßi-

gen Eintheilung der Stadttheile bestimmt werden, um alle Arten von Personaldiözesen, durch welche nur Unordnungen begünstigt werden, unmöglich zu machen.

§. 175. Der Stadtgemeinde ist die Landgemeinde entgegengesetzt. Wo daher in einer Stadt nur ein Stadtpfarrer einer und derselben Konfession und Sprache existirt, da gehören zur Stadtgemeinde alle auf dem Territorium der Stadt wohnende Personen jedes Standes dieser Konfession und Sprache. Stadtgemeinde.

§. 176. Zur Landgemeinde gehören hingegen alle auf dem Lande, das bisher zum Bezirk der Kirche gerechnet oder durch Verfügung des Kollegiums der protestantischen Kirchensachen als solcher bestimmt worden ist, wohnende Personen dieser Konfession und Sprache. Landgemeinde.

§. 177. Dieser Bestimmung gemäß sind die sämmtlichen Einwohner nach ihrem Gemeindebezirk zu verzeichnen und zu Beiträgen für die Erhaltung des Kirchenwesens zu verpflichten. Gemeindeglieder sollen verzeichnet und zu Beiträgen verpflichtet seyn.

§. 178. Sie dürfen daher, so lange sie in einem Gemeindebezirk ihren Aufenthalt haben, Dürfen bei unverändertem Aufenthalt ohne Vorwissen des Konsistoriums zu

keiner andern Gemeinde übergehen. ohne spezielle Bewilligung des Konsistoriums zu keiner andern Gemeinde übergehen.

Niemand leistet für seine Person Beiträge zu einer fremden Gemeinde. §. 179. Jedoch soll Niemand zur Erhaltung des Kirchenwesens einer Religionspartei, zu welcher er nicht gehört, für seine Person beizutragen und Lasten oder Abgaben zu übernehmen verbunden seyn, wenn gleich er auch im Kirchenbezirk der fremden Religionspartei ansässig wäre oder daselbst wohnte.

Wohl aber Beiträge, die auf die Grundstükke haften. §. 180. Verbindlichkeiten aber, welche auf seinen Grundstücken haften, ist er zufolge §. 158 zu realisiren gehalten; selbst dann, wenn diese Grundstücke von der Kontribution an den Staat ausgenommen seyn sollten.

Grundeigenthum der Kirche rc. ist frei. §. 181. Grundstücke, welche einer Kirche, Schule oder andern öffentlichen Anstalt gehören, sollen von allen solchen Verbindlichkeiten frei seyn.

Bei Simultankirchen gelten gleiche Bestimmungen. §. 182. Auch bei denjenigen Stadt- und Landgemeinden, welche sich wechselsweise eines und desselben Kirchengebäudes bedienen, finden gleiche Bestimmungen statt.

Die Vereinigung der Simultan- §. 183. Bei solchen Gemeinden, welche sich wechselsweise eines und desselben Kirchengebäu-

des bedienen, soll auch, was die Zeit des Anfangs und der Beendigung des Gottesdienstes betrifft, vollkommene Gleichheit herrschen, und daher ein gleichmäßiger Wechsel der Zeit statt finden, so daß die Gemeinde, welche in dem einen Jahre ihren Gottesdienst zuerst hatte, ihn im folgenden Jahre zuletzt hat und umgekehrt; es sey denn, daß die Gemeinden mit Genehmigung des Konsistoriums sich hierüber ausdrücklich anders einverstanden hätten *). Gemeinden über die Zeit des Gottesdienstes

§. 184. Bei den Gemeinden soll die Ordnung, nach welcher dieser Wechsel zu beobachten ist, vom Konsistorium ein für allemal bekannt gemacht werden. wird vom Konsistorio bekannt gemacht.

§. 185. Wer auf dem Land- und Stadtbezirk wechselsweise wohnt, oder in beiden besitzlich ist, hat die Wahl zu einer von beiden, der Land- oder Stadtgemeinde, sich zu zählen; folglich auch diejenigen, deren Aufenthalt wechselsweise in einem dieser Bezirke nur temporär ist. Personen von wechselndem und bei temporärem Aufenthalt haben die Wahl,

---

*) Manifest wegen der Reformirten in St. Petersburg vom Jahr 1778.

Zu welcher Gemeinde Frau und Hausgenossen gehören.

§. 186. Die Frau und alle Hausgenossen, also auch das Gesinde, gehören nur in so fern zur Gemeinde des Hausherrn, als sie mit ihm einerlei Konfession zugethan und gleicher Sprache sind; im entgegengesetzten Falle gehören sie nach Maßgabe des Wohnsitzes zur Gemeinde ihrer Konfession.

Die Befreiung von der Gerichtsbarkeit begründet nicht die Ausnahme vom Gemeindebezirk.

§. 187. Aus der Befreiung von der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Orts folgt noch nicht die Ausnahme von dem Gemeindebezirk.

Die Vokation bestimmt die Gemeinde des Pfarrers.

§. 188. Die bisherige Vokation bestimmt ganz allein, ob der Pfarrer Stadt- oder Landpfarrer sey; je nachdem er von der Stadt- oder Landgemeinde durch deren Repräsentanten vozirt worden.

Fundation, Einpfarrung, Aufhebung einer Gemeinde, so wie der Umfang des Pfarrbezirks, bestimmt das Reichskollegium der protestantischen Kirchensachen allein definitiv.

§. 189. Die Errichtung einer Gemeinde, oder die Einpfarrung zu einer neu errichteten Kirche, die Veränderungen in schon errichteten Pfarreien und deren gänzliche Aufhebung, so wie den Pfarrbezirk, welcher zu jeder protestantischen Kirche gehören soll, hat lediglich das Kollegium der protestantischen Kirchensachen, obigen Grundsätzen gemäß, definitiv zu bestimmen und zu bezeichnen.

§. 190. Streitigkeiten hierüber gehören in der ersten Instanz vor das Konsistorium; wo denn jeder Interessent seine etwanigen Rechte ausführig machen kann und daher in rechtlicher Art zu hören ist.

Streitigkeiten darüber gehören in erster Instanz vor das Konsistorium.

§. 191. Da der Gemeindebezirk sich nicht über die Gränzen eines Kreises oder eines Gouvernements hinaus erstrecken darf, und es sich ereignen kann, daß in dem einen Kreise oder Gouvernement eine protestantische Kirche vorhanden ist, in dem andern nicht, so sollen Protestanten, welche aus einer Gegend, in welcher keine protestantische Kirche ist, sich zu einer benachbarten protestantischen Kirche in ihren kirchlichen Angelegenheiten halten, ohne daß der Gemeindebezirk dadurch als erweitert zu betrachten wäre, dennoch mit den Eingepfarrten dieser Kirche gleiche Verbindlichkeiten und nur die Rechte der öffentlichen Religionsübung haben.

Wie es in Ansehung der Gemeindeverwandten ausserhalb des Gouvernements und

§. 192. Diese Ausnahme soll jedoch nicht statt finden, wenn entweder diese Personen, oder auch die protestantischen Kirchen, ausserhalb den Gränzen des russischen Reichs sich befinden.

ausser den Gränzen des Reichs zu halten.

Tochterkirchen sind, sobald es möglich, in Hauptkirchen zu verwandeln.

§. 193. Die in einem Gemeindebezirk, ausser der Haupt- oder Pfarrkirche, vorhandenen Nebenkirchen (Tochterkirchen) in entlegenen Gegenden, welche zur Bequemlichkeit der daselbst wohnhaften Eingepfarrten errichtet worden, sind, sobald es das Vermögen der Eingepfarrten oder das Kirchenvermögen erlaubt, zu Pfarrkirchen zu erheben, mit eignen Pfarrern und Kirchenbeamten zu versehen, und die Gemeinde zu theilen; in Zukunft aber dergleichen Nebenkirchen nur bei dringender Nothwendigkeit zu gestatten.

Doch erst bey Erledigung der Pfarre.

§. 194. Eine solche Veränderung mit den Filialkirchen darf jedoch nicht früher vollzogen werden, als bis die dermalige Hauptpfarre erledigt worden, und zur Wahl eines neuen Pfarrers für dieselbe geschritten werden kann.

Jedes Gemeindeglied wendet sich in kirchlichen Angelegenheiten an den Pfarrer.

§. 195. Jedes Gemeindeglied soll sich in kirchlichen Angelegenheiten für sich und die Seinigen nur an den Gemeindepfarrer wenden.

Ausnahmen in einzelnen Fällen muß der Pfarrer gestatten.

§. 196. In Fällen aber, wo es offenbar ist, daß, wenn eine Amtshandlung vom kompetenten Pfarrer vorgenommen würde, entweder der Zweck verfehlt oder die Billigkeit dagegen wäre,

ist der Eingepfarrte berechtigt, von dem kompetenten Pfarrer zu fordern, daß er ihm gestatten möge, sich an einen andern Pfarrer zu wenden.

§. 197. Will der Eingepfarrte aber diese Ausnahme fortsetzen, so kann dies nur vom Konsistorium aus hinreichenden Gründen und zwar nur unter der Bedingung bewilligt werden, daß er der bisherigen Kirche und ihren Beamten alles dasjenige entrichte, was ihm bis dahin zu entrichten oblag. Fortgesetzte Ausnahmen durch das Konsistorium nachzusuchen.

§. 198. Von dieser letzten Bestimmung sind jedoch alle Ausländer ausgeschlossen, deren Aufenthalt im russischen Reiche nicht bleibend ist. Ausnahme in Ansehung der Ausländer,

§. 199. Gleichermaßen bleibt allen zu einer Gesandtschaft eines auswärtigen Hofes gehörigen Personen die Wahl eines Pfarrers überlassen. des Personals der Gesandtschaften.

§. 200. Wenn Schulden vorhanden sind, die eine Kirche für rechtsgültig anerkennen muß, so müssen die Eingepfarrten durch Beiträge die etwanigen jährlichen Interessen und nach und nach auch das Kapital abtragen. Kirchenschulden an Renten und Kapital von den Eingepfarrten abzutragen.

§. 201. Sind bei einer Kirche zu wenig und zu arme Eingepfarrte, als daß diese alle Ausga- Erleichterungsmittel für zu schwache und

ben, welche die Kirche nothwendig machen muß, und der Gemeinde besonders obliegen, durch Beiträge bestreiten könnten, und ist es nach allen dabei zu berücksichtigenden Umständen möglich, daß diese Gemeinde einer oder mehrern benachbarten Gemeinden einverleibt werden kann, so ist die Gemeinde berechtigt, solches dem Konsistorium zur gehörigen Untersuchung und weitern Berichterstattung an das Kollegium der protestantischen Kirchensachen anzuzeigen; welches deshalb die zweckmäßigste Verfügung trifft.

für zu wenig bemittelte Gemeinden.

§. 202. Sind die Eingepfarrten zwar zahlreich genug, aber die erforderlichen Beiträge Armuthswegen herbei zu schaffen nicht im Stande, so kommen ihnen, im Fall ihre Armuth durch ein Zeugniß der kompetenten Civilobrigkeit erwiesen ist, jedoch nur bei den zu nothwendigen Bauten und zur Bezahlung von beträchtlichen Schuldkapitalien erforderlichen Summen, folgende Hülfsmittel zu statten:

1) Nachdem die nöthige Summe größer oder kleiner ist und sich beim Kollegium der protestantischen Kirchensachen kein etwa vorhandener Fonds,

der dazu benutzt werden könnte, befindet, erhalten sie die Bewilligung einer Kollekte entweder in allen protestantischen Gemeinden des Reichs, oder auch nur in ihrem Gouvernement oder in ihrem Kreise.

2) Wenn jedoch selbst durch die bewilligte, im ganzen Reiche angestellte Kollekte keine hinreichende Summme eingegangen seyn sollte, dann tritt der Fall ein, wo das Kollegium der protestantischen Kirchensachen, unter Beilegung der erforderlichen Beweise über die Unvermögenheit der Gemeinde und das Unzureichende der angestellten Kollekte, verbunden ist, bei Kaiserlicher Majestät um eine, dem zeitigen Bedürfniß der Gemeinde angemessene, Unterstützung allerunterthänigst anzusuchen.

3) Sollte die Unterstützung indessen auf diese Art mehr Zeit erfordern, als die nothwendig zu machenden Ausgaben, ohne beträchtlichen Nachtheil, gestatten, z. B. bei dringend erforderlichen Reparaturen und Bauten; so können die Kirchenvorsteher, nach eingeholter Erlaubniß des Kirchenraths und des Konsistoriums, mittlerweile

ein so großes Darlehn für die Kirche unter möglichst billigen Bedingungen aufnehmen, als dem nothwendigsten Bedürfniß der Kirche entspricht.

Die Besoldung der Kirchenbeamten geschiehet durch Beiträge der Gemeinde;

§. 203. Hat eine Kirche so viel Vermögen, daß aus den Renten und Revenüen desselben alle ordentliche und ausserordentliche Kirchenausgaben bestritten werden könnten, so sind dennoch die Besoldungen der Kirchenbeamten von den Eingepfarrten durch Beiträge zu entrichten, wenn nicht etwa ein Theil des Kirchenvermögens, ursprünglich zu diesen Besoldungen bestimmt seyn sollte.

ausgenommen, wenn ausdrücklich Fonds dazu vorhanden sind.

§. 204. In diesem Falle können die Renten oder Revenüen dieses Theils des Kirchenvermögens ihrer Bestimmung gemäß angewandt werden, und von den Eingepfarrten wird dann nur das zu den Besoldungen etwa noch Fehlende beigetragen.

Die Eingepfarrten tragen alle Kosten der Kirche, die nicht von den Kirchenfonds bestritten werden können.

§. 205. Hat eine Kirche zwar Vermögen, aber es reichen die Renten und Revenüen desselben zur Bestreitung aller Kirchenausgaben nicht hin, so müssen die Eingepfarrten, nach gleichem

Grundsatz wegen der Besoldungen, alles Fehlende durch Beiträge herbeischaffen.

§. 206. Sind die Revenüen und Renten unbeträchtlich, die zu machenden Ausgaben, im Verhältniß zu jenen, aber groß und die Gemeinde zu arm, als daß sie alles Erforderliche durch Beiträge herbeischaffen könnte, so hat sie ihr Unvermögen zu erweisen, und es kommen ihr dann, außer der Nachsuchung um Beihülfe aus ihrem Kirchenkapitale oder um Veräußerung eines Vermögenstücks ihrer Kirche, jedoch nur zum Behuf nothwendiger Bauten und zur Bezahlung beträchtlicher Schuldkapitalien, die §. 202 genannten Hülfsmittel zu statten.

Armen Gemeinden kommen die Hülfsmittel von §. 202 zu statten.

§. 207. Damit bei Einforderung der Beiträge von der Gemeinde die möglichste Unparteilichkeit beobachtet und alles Drückende davon entfernt werde; so sollen die Repartitionen derselben die etatsmäßige Summe aller für das Jahr erforderlichen Ausgaben, die Grundsätze, nach welchen repartirt worden, die Anzahl der Eingepfarrten aller Stände, und sodann erst die spezielle Berechnung, wie viel auf den Antheil des Einzelnen jedes

Die Grundsätze und Repartition des Beitrages entwirft der Kirchenrath.

Standes komme, enthalten, und jede solche Repartition von den Gliedern des Kirchenraths und dem Probst unterzeichnet seyn.

Gemeinden, die ein Simultanrecht genießen, tragen mit der Hauptgemeinde bei.

§. 208. Wenn sich die Gemeinde einer andern Religionspartei, oder eine andere protestantische Gemeinde, der Kirche, der Glocken, des Kirchhofs u. s. w. einer protestantischen Gemeinde mitbedient, so sollen die Mitglieder jener Gemeinden zur Errichtung und Herbeischaffung, so wie zur Erhaltung aller der Gegenstände, deren sie sich auch bedienen, eben so beitragen, als die Glieder derjenigen Gemeinde, denen diese Gegenstände gehören, wenn nicht zwischen dieser und jenen darüber Etwas durch Vertrag festgesetzt seyn sollte.

Ohne besondre Einwilligung.

209. Zu dergleichen Beiträgen ist eine solche Gemeinde verpflichtet und es bedarf dazu ihrer Einwilligung nicht.

Zu nicht wesentlich erforderlichen Beiträgen ist die Einwilligung der Gemeinde nöthig.

§. 210. Obgleich jede Gemeinde ohne Rücksicht auf ihre Einwilligung verpflichtet ist, zu den nothwendigen Ausgaben, ohne welche die Kirchenanstalt nicht bestehen könnte, beizutragen, so bedarf es jedoch zu nicht wesentlich erforderli-

chen Beiträgen allerdings der Einwilligung der Gemeinde.

§. 211. Werden dem zuwider von dem Kirchenrath Beiträge auf die Gemeinde repartirt, ohne daß die im Kirchenrath vorhandenen Repräsentanten derselben hierzu autorisirt worden wären, so hat die Gemeinde, der ein solcher Beitrag widerrechtlich aufgelegt wird, das Recht, ihre Bevollmächtigten beim Konsistorium hierüber zu belangen.

Wegen unautorisirt geforderter Beiträge beschwert sich die Gemeinde beim Konsistorium;

§. 212. Den Beitrag aber muß sie, bis dahin als es nicht ausgemacht ist, ob die in Frage stehende Repartition, nach dem Obigen, wirklich angefochten werden kann, so wie, wenn über das Quantum des Beitrags ein Streit entsteht, repartirtermaßen entrichten.

doch muß sie den Beitrag pendente causa entrichten.

§. 213. Nur in so weit die Gemeinde durch Urtheil und Recht von den Beiträgen frei gesprochen worden, muß das Gezahlte nebst den Zinsen von Seiten des Kirchenraths zurückgezahlt werden.

Sie erhält ihn zurückgezahlt, wenn sie freigesprochen wird.

§. 214. Die Gemeindeglieder sind den Kirchenvorstehern überall, wo diese ihr Amt recht-

Pflicht der Gemeindeglieder gegen die Kirchenvorsteher.

mäßig ausüben, wie bei Berufung zur Wahl neuer Glieder des Kirchenraths, bei Eintreibung von Beiträgen u. s. w., Folgsamkeit schuldig;

Vorsteher legen Rechenschaft ab vor dem Kirchenrath.

§. 215. die Vorsteher aber müssen der Gemeinde, vor dem Kirchenrath, Rechenschaft von ihrer Verwaltung geben und können von diesem, wegen jeder Willkührlichkeit bei dem Konsistorium belangt werden.

Verhalten der Gemeindeglieder gegen den Pfarrer.

§. 216. Die Gemeindeglieder sollen die dem Pfarrer schuldige Achtung niemals aus den Augen setzen, etwanige kleine Schwächen, von denen nicht leicht ein Mensch frei ist, nicht zur Schau tragen und dadurch die zum Behuf seiner Wirksamkeit erforderliche Würde nicht zu schmälern und zu untergraben suchen.

Gemeindeglieder dürfen Amtsvergehungen dem Kirchenbeamten dem Kirchenrath anzeigen,

§. 217. Einzelne Gemeindeglieder können Amtsvergehungen der Kirchenbeamten und Diener dem Pfarrer oder den Kirchenvorstehern anzeigen; sie dürfen sich aber nicht anmaßen, denselben Weisungen geben zu wollen, noch ihnen geringschätzig zu begegnen; obgleich sie von ihnen diejenigen Verrichtungen mit Recht erwarten dürfen, welche sie ihrem Amte gemäß leisten sollen.

§. 218. In Sachen, die nach den in dieser Kirchenordnung vorkommenden Bestimmungen vor die kirchliche Behörde zu ziehen sind, stehen die Gemeindeglieder unter der kirchlichen, in allen andern Sachen aber unter ihrer kompetenten weltlichen Behörde. und stehen nur in kirchlichen Sachen unter der kirchlichen Behörde.

§. 219. Obgleich die Kirchenbeamte ihren Obern Gehorsam und Rechenschaft von ihrer Amtsführung schuldig sind: so sollen doch weder die Untergebenen dadurch der Willkühr ihrer Vorgesetzten Preis gegeben, noch diese berechtigt seyn, sich gegen ihre Untergebenen anders als mit Anstand und Würde und ohne Aufgeblasenheit und Herrschsucht zu benehmen. Verhalten der obern Kirchenbeamten gegen die untergeordneten.

§. 220. Da der Sonntag nicht bloß ein Tag der Sammlung des Geistes, sondern dem gemeinen Mann vorzüglich auch ein Tag der Ruhe und Erholung ist: so soll Niemand, am wenigsten der Bauer auf dem Lande, gezwungen werden, an den gesetzlich bestimmten Sonn- und Festtagen arbeiten zu müssen, bei Strafe eines zehnfachen Ersatzes des Werths der geschehenen Leistung, zum besten des Angebers Niemand darf am Sonntage zur Arbeit genöthigt werden.

und des zur Arbeit gezwungenen, jedem zur Hälfte.

Prüfung der Konfirmanden am Freitage; Anmeldung der Amtshandlungen am Sonnabende.

§. 221. Die Konfirmanden sollen in der Regel nur am Freitage früh dem Pfarrer zur Prüfung zugesandt und alle übrige Amtsgeschäfte des Pfarrers für den Sonntag von den Gemeindegliedern nur am Sonnabend angesagt werden, damit jedesmal das Nöthige gehörig verzeichnet werden könne.

In den Landgemeinden und kleinen Städten Sittenaufseher.

§. 222. Es sollen bei jeder Landgemeinde sowohl, als in kleinen Städten und Flecken, zum Behuf der untern Volksklasse, wohin der Bauer und diejenigen, welche sich von ihrer Hände Arbeit nähren, desgleichen die Dienerschaft gehört, mit Zuziehung des Pfarrers, der Kirchenvorsteher und des Kirchenraths, Sittenaufseher eingeführt werden.

Wer? und wie dazu zu wählen?

§. 223. Zu solchen Sittenaufsehern werden die in der Gemeinde allgemein als die rechtschaffensten und wohlwollendsten Menschen anerkannten Personen, aus den erwähnten Gewerbetreibenden, der Dienerschaft und der Bauerschaft, durch jede dieser Klassen selbst, erwählt

und von dem Kirchenrath, den Vorstehern und dem Pfarrer bestätigt.

§. 224. Diese sollen auf die Kinderzucht, auf das eheliche und älterliche Verhältniß, auf die regelmäßige und wirthschaftliche Lebensart, so wie überhaupt auf das sittliche Betragen des gemeinen Mannes ein wachsames Auge haben und den Pfarrer von allem, was vorgeht, gehörig unterrichten. Ihr Geschäft.

§. 225. Sie sind verpflichtet, sich jedesmal um den andern Sonntag in der Kirche zu versammeln und dem Pfarrer die von ihnen über die Lebensart ihrer Gemeindeglieder gemachten Bemerkungen und erhaltenen Nachrichten mitzutheilen. Ihre Verpflichtung.

§. 226. Der Pfarrer hat von diesen Bemerkungen mit aller Vorsicht den möglichst besten Gebrauch zu machen; indem er auf diejenigen, welche eine Rüge verdienen, durch sanfte Vorstellungen und Ermahnungen zu wirken und diejenigen, welche sich durch ein sittliches Leben ausgezeichnet haben, durch ein vorsichtiges, Eigenliebe und Eitelkeit nicht aufregendes, Lob, im Guten zu stärken und zu erhalten sucht. Anwendung ihrer Bemerkungen.

Bei der Beerdigung vorzüglich lobenswerther Menschen

§. 227. Bei Beerdigungen des gemeinen Mannes sind sämmtliche Sittenaufseher verbunden, sich zu versammeln, wenn der Verstorbene ein ausgezeichnet tugendhafter Mensch war.

ehren sie den Verstorbenen öffentlich.

§. 228. Sie haben alsdann öffentlich ein Urtheil über des Verstorbenen tugendhaften Wandel auszusprechen und die übrigen Gemeindeglieder zur Nachahmung aufzufordern.

Warnung vor Mißbrauch.

§. 229. Jedoch darf hierbei kein Mißbrauch statt finden, als worauf insbesondere der Pfarrer ernstlich zu sehen und bei Verantwortung dafür zu sorgen hat, daß diese Auszeichnung keinem Unwürdigen zu Theil werde.

Leichenrede.

§. 230. Sobald das Urtheil gesprochen ist, hält der Pfarrer eine förmliche Leichenrede und fordert diejenigen, die sich bis dahin in der Gemeinde durch Sittlichkeit vorzüglich ausgezeichnet haben, öffentlich auf, dieser Leiche bis zur Gruft zu folgen; als weshalb er vorher die dazu nöthigen Veranstaltungen zu treffen hat.

Auszeichnung.

§. 231. Der Sarg wird sodann mit der Leichendecke der Kirche, als Auszeichnung, bedeckt und unter erwähntem Gefolge zur Gruft begleitet.

§. 232. Durch Hülfe einer solchen Sittenaufsicht soll der Pfarrer zugleich in den Stand gesetzt werden, auf gerichtliche Aufforderung, Zeugnisse über den Lebenswandel seiner Gemeindeglieder zu ertheilen.

Der Pfarrer ertheilt Zeugnisse über den Lebenswandel.

§. 233. Die an einigen Orten bisher noch statt gehabte Kirchenbuße für Vergehungen und Verbrechen soll nicht mehr zulässig seyn.

Kirchenbuße ist nicht zulässig;

§. 234. So wie jede geschlossene Gesellschaft überhaupt berechtigt ist, Mitglieder derselben, die sich nicht den Regeln der Gesellschaft gemäß benehmen wollen, ausschließen zu dürfen: so soll auch eine kirchliche Gemeinde berechtigt seyn, ihren einzelnen Mitgliedern, wenn sie durch öffentliche Reden bei Ausübung von Religionshandlungen absichtlich eine Geringschätzung derselben bewirken wollen, oder andere in ihrer Andacht absichtlich und öffentlich stören, durch den Kirchenrath den Zutritt in die Versammlung bis zur Besserung zu verweigern; der Kirchenrath auch, nach Maßgabe der Umstände, dem Probste hierüber die nöthige Anzeige zu machen haben, damit er deshalb dem Konsistorium unterlegen und

wohl aber Ausschließung durch den Kirchenrath.

der Schuldige zur Verantwortung gezogen werden könne.

Doch nicht für Meinungen.

§. 235. Jedoch darf eine solche Ausschliessung wegen bloßer, von dem gemeinen Glaubensbekenntniß abweichender, Meinungen, sofern sie nicht in der bezeichneten Art geäussert worden, nicht geschehen, indem hierüber, als über Sache der Ueberzeugung, Niemand in Ansprache zu nehmen ist.

In strittigen Fällen entscheidet das Konsistorium.

§. 236. Entsteht über die Rechtmäßigkeit der vom Kirchenrath vorgenommenen Ausschliessung ein Streit, oder ist dieselbe mit nachtheiligen Folgen für die bürgerliche Ehre verbunden, so ist die Beschwerde deshalb bei dem Konsistorium anzubringen.

Die Gemeinde hat bei der Wahl das Recht, von der Kandidatenliste des Konsistoriums zwei zu übergehen.

§. 237. Bei der Wahl eines Pfarrers wird es der Gemeinde gestattet, von den nach der Kandidatenliste des Konsistoriums folgenden, oder schon angestellten und demselben genannten Geistlichen, wenn sie hinlängliche Gründe angeben und erweisen kann, zweien ihre Genehmigung zu versagen; den dritten aber muß sie annehmen und präsentiren.

§. 238. Bei der Anstellung der übrigen Kirchenbeamten aber soll es von der Gemeinde abhängen, wen sie zu der vakant gewordenen Stelle in Vorschlag bringen will. Die Anstellung der übrigen Kirchenbeamten hängt von der Gemeinde ab.

§. 239. Die Gemeinde wird repräsentirt durch einen Ausschuß derselben unter dem Namen des Kirchenraths. Der Kirchenrath

§. 240. Die Gemeinde wählt den Ausschuß oder den Kirchenrath aus ihren Mitgliedern alle drei Jahre. wird alle drei Jahre gewählt.

§. 241. Kein Mitglied der Gemeinde darf sich der Annahme dieses Amts, ohne rechtsgültige Gründe, aus welchen auch eine Vormundschaft abgelehnt werden kann, weigern. Kein Gemeindeglied darf sich dem Kirchenamt entziehen.

§. 242. Die Wahl der Glieder des Kirchenraths wird vierzehn Tage vorher in der Kirche bekannt gemacht und dergestalt vollzogen, daß aus jedem die Gemeinde formirenden Stande zwei Personen erwählt und vom Konsistorium bestätigt werden. Gewählt werden zwei aus jedem Stande.

Anm. Zu diesen Ständen werden, wo solche sich finden, gezählt: Beamte, Adel, Gelehrte, Künstler, Kaufleute, Gewerker, Bauern.

Verpflichtung des Kirchenraths.

§. 243. Diese Repräsentanten der Gemeinde besorgen alle kirchliche Angelegenheiten derselben und haben hierin alle Rechte und Verbindlichkeiten der Bevollmächtigten.

Geschäfte.

§. 244. Das Geschäft des Kirchenraths besteht:

1) In der Bewilligung der, von den Kirchenvorstehern vorgeschlagenen, Beiträge und deren Repartition auf die Eingepfarrten zur Erhaltung des Kirchenwesens.

2) In der Revision der Kirchenrechnungen, Bauten und Reparaturen.

3) In Aufrechthaltung kirchlicher Polizei und daher auch in vorläufiger Ausschließung einzelner Glieder der Gemeindeversammlung.

4) In der Wahl der Kirchenvorsteher, des Pfarrers und der Kirchenbeamte und deren Präsentation, resp. dem Konsistorium oder dem Probst.

5) In der Kontrolle der Amtsführung der Kirchenvorsteher sowohl, als des Pfarrers und der sämmtlichen übrigen Kirchenbeamte;

als weshalb der Kirchenrath in vorkommenden Fällen einer geschehenen Vernachlässigung von Amtspflichten seine Anzeige dem Probst zu machen hat.

§. 245. Der Kirchenrath versammelt sich regelmäßig am 1. Februar, 1. Julius und 1. September jedes Jahres zur Abmachung der ihm übertragenen Geschäfte; ausserdem aber, sobald es die Nothwendigkeit erfordert, auf Verlangen des Probsts. Zeit der Versammlung.

§. 246. Eines der Mitglieder des Kirchenraths führt in dieser Versammlung das Protokoll; in der Regel gebührt solches dem Jüngsten der dazu fähigen Mitglieder. Protokoll vom jüngsten,

§. 247. Das älteste Mitglied führt in der Versammlung das Direktorium. das Direktorium vom ältesten Mitgliede geführt.

§. 248. Die Beschlüsse des Kirchenraths werden unbedingt durch die Kirchenvorsteher vollzogen, wenn Unanimität der Stimmen dabei statt gehabt hat. Die Beschlüsse werden unbedingt vollzogen,

§. 249. Ob Unanimität statt gefunden habe, zeigt sich aus der Unterschrift sämmtlicher Glieder des Kirchenraths. wenn alle unterschrieben haben;

ist Widerspruch da, so entscheidet das Konsistorium.

§. 250. Findet aber Widerspruch von Seiten des einen oder andern der Mitglieder Statt, so ist das Protokoll hierüber dem Konsistorium zuzusenden, das alsdann den Ausschlag giebt.

Verantwortlichkeit.

§. 251. Die nachtheiligen Folgen, welche aus dem, durch einen grundlosen Widerspruch veranlaßten, Aufenthalt der Vollziehung des Beschlusses entstehen, treffen denjenigen Stand in der Gemeinde, dessen Repräsentant den Widerspruch erregt, daher dem Stande denn auch der Regreß an letztern zustehen soll.

Der Kirchenrath fordert Rechenschaft von den Vorstehern;

§. 252. Der Kirchenrath ist verbunden, am Schluß eines jeden Jahres, von den Kirchenvorstehern Rechenschaft über die Verwaltung des Kirchenvermögens zu fordern.

revidirt, monirt und quittirt die Rechnung;

§. 253. Der Kirchenrath soll die von den Kirchenvorstehern jährlich abgelegte Rechnung über die Verwaltung des Kirchenvermögens nach allen Belegen derselben genau revidiren, die etwanigen Bauten und Reparaturen gehörig inspiciren, die Vorsteher sodann quittiren oder seine Anmerkungen über die Rechnungen u. s. w. machen, und, wenn solche von den Vorstehern nicht gnüg-

lich beantwortet oder denselben abgeholfen werden können, dem Probst zur erforderlichen Berichterstattung an das Konsistorium mittheilen.

§. 254. Der Kirchenrath soll die vorräthigen Kirchengelder und Dokumente alle vier Monate revidiren. revidirt alle vier Monate die Kirchengelder und Dokumente.

§. 255. Alles zur Erhaltung des Riligionsunterrichts und der Religionsübung der Protestanten bestimmte dingliche Vermögen und Einkommen soll unter dem Namen Kirchengut begriffen werden. Kirchengut.

§. 256. Das Kirchengut besteht demnach entweder in Grundstücken und Landgütern, oder in Kapitalien und andern beweglichen Dingen, oder in jährlichen Geldbeiträgen von Seiten der Gemeinde oder des Staats. Worin es besteht.

§. 257. Was zur Erhaltung des protestantischen Kirchenwesens erforderlich ist, wird aus diesem Kirchengut bestritten. Wozu es angewandt wird.

§. 258. Das den Pfarrern, Kirchenbeamten und Kirchendienern bestimmte Einkommen ist so lange als Kirchengut anzusehen, als es densel- Rückständiges Einkommen der Kirchenbeamten gehört zum Kirchengute und

ben nicht abgeliefert und von ihnen darüber quittirt worden ist.

wird als solches eingetrieben.

§. 259. Dieses Einkommen wird mithin, bei etwanigen Rückständen, nur unter dem Titel und mit dem Rechte eines rückständigen Kirchenguts eingetrieben.

Das Gut eingehender Kirchen fällt dem gemeinsamen protestantischen Kirchengute zu.

§. 260. Wenn eine der protestantischen Kirchen ganz eingeht, fällt deren gesammtes Vermögen dem gemeinsamen protestantischen Kirchengut anheim.

Verwaltung des Kirchenguts und Handhabung der Kirchenpolizei gebührt den Vorstehern.

§. 261. Die Verwaltung des Kirchenguts jeder Kirche, so wie der Kirchenpolizei, so weit beides nicht dem Kirchenrath vorbehalten worden, gebührt, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, unmittelbar und ausschließlich den Kirchenvorstehern.

Wozu durch den Kirchenrath einer aus jedem Stande gewählt wird,

§. 262. Die Kirchenvorsteher werden auf drei Jahre durch den Kirchenrath aus den Gemeindegliedern eines jeden in der Gemeinde befindlichen Standes, und zwar Einer aus den Kronbeamten, Einer aus dem ansässigen Adel, Einer aus dem Bürger- und Einer aus dem Bauerstande, in Gegenwart des Probsts, nach

Stimmenmehrheit gewählt und vom Konsistorium bestätigt.

§. 263. Niemand darf sich der Annahme des Kirchenvorsteheramts, ohne hinlängliche rechtsgültige Gründe, aus welchen auch die Uebernahme einer Vormundschaft abgelehnt werden kann, weigern. ohne daß es abgelehnt werden darf.

§. 264. Die Kirchenvorsteher stehen zur Gemeinde, in Hinsicht auf die Verwaltung des Kirchenguts, im Verhältniß der Güterpfleger, und in Hinsicht ihrer übrigen Funktionen, in dem Verhältniß vom Kirchenrath substituirter Bevollmächtigten. Verhältniß der Kirchenvorsteher zur Gemeinde und zum Kirchenrath.

§. 265. Sie werden durch den Kirchenrath für sich und im Namen der Gemeinde, desgleichen durch den Pfarrer, im Namen des Probsts, kontrollirt. Wer sie kontrollirt?

§. 266. Die Gemeinde ist verbunden, die Vorsteher in allen Fällen, wo sie Ausgaben zu machen rechtlich veranlaßt sind, zu entschädigen. Die Gemeinde entschädigt sie für rechtlich gemachte Ausgaben, wozu sie

§. 267. In ausserordentlichen Fällen haben die Vorsteher die Verfügung des Kirchenraths einzuholen und darnach zu verfahren; in or- in ausserordentlichen Fällen die Einwilligung des Kirchenraths einho-

len in ordentlichen einstimmig seyn müssen.

dentlichen durch diese Verordnung vorgeschriebenen Fällen aber ist bloß ihre Uebereinstimmung erforderlich.

Beim Widerspruch entscheidet der Kirchenrath.

§. 268. Können sie sich nicht einigen, so entscheidet den streitigen Punkt der Kirchenrath.

Verantwortlichkeit der Vorsteher, wie bei der Vormundschaft.

§. 269. Die Vorsteher sind verantwortlich für jede ihrer Handlungen, und nach ihrem Tode ihre Erben, insbesondere für jeden, durch ihre Schuld, der Kirche entspringenden Schaden, in eben dem Maße, als Vormünder in Hinsicht ihres Mündels mit ihrem Vermögen haften; jedoch nur so lange, als sie über ihre Amtsführung vom Kirchenrathe noch nicht quittirt worden.

Sie erhalten ein Kircheninventarium.

§. 270. Sie bekommen ein Exemplar des Kircheninventars, in welchem, so speziell und genau als möglich, nach Größe und Eigenschaft, alle bewegliche und unbewegliche Güter, die Schulden, Forderungen und Gerechtigkeiten der Kirche verzeichnet sind.

Die Kirchenlade.

§. 271. Sie müssen die Gelder, Schuldinstrumente und andere Urkunden der Kirche dergestalt in einem Kasten, an einem vom Probst und

Kirchenrath zu bestimmenden sichern Orte unter gemeinschaftlichem Beschlusse halten, daß keiner von ihnen ohne Zuziehung der übrigen darüber verfügen kann.

§. 272. Der Flächeninhalt alles Grundeigenthums der Kirche ist, wenn er noch nicht revisorisch bestimmt worden, genau aufzunehmen und so weit es angeht durchaus, besonders aber bei den zu den Pfarrhöfen und den Widmen der übrigen Kirchenbeamte gehörigen Ländereien, die Gränze durchweg mit Gränzzeichen zu versehen und alle drei Jahre zu revidiren. Alles Grundeigenthum ist revisorisch aufzunehmen und zu bemarken.

§. 273. Es muß jedem angehenden Kirchenvorsteher von den beiden andern, nach obigem Inventar, alles angewiesen und von jenem dem Probst und Kirchenrath angezeigt werden, ob ihm alles gehörig angewiesen worden und ob sich alles in gehörigem Zustande befunden; widrigenfalls der Kirchenrath sich mit verantwortlich macht. Jedem angehenden Vorsteher wird alles laut Inventarium eingewiesen.

§. 274. Die Kirchenvorsteher müssen für die zweckmäßige Benutzung sämmtlicher, nach dem Inventar nutzbarer, Gegenstände der Kirche und Die Kirchenvorsteher sorgen für die Benutzung und Erhaltung des Inventariums

für deren Erhaltung sorgen, jede Deterioration derselben verhüten, sie so viel möglich verbessern und der Kirche das höchst mögliche Einkommen von ihnen zu verschaffen suchen.

und verwalten bestimmte Stiftungen den Zwecken derselben gemäß;

§. 275. Sind unter den Kirchengütern solche, die aus Stiftungen herrühren und zu gewissen Zwecken bestimmt sind, so müssen sie, nach den in den Landesgesetzen bestimmten Regeln über Stiftungen, ihrem Zwecke gemäß verwaltet und benutzt werden;

wenn nicht das Kollegium der protestantischen Kirchensachen mit Genehmigung Kaiserlicher Majestät auf Vorstellung des Konsistoriums anders verfügt.

§. 276. Es sey denn, daß aus wichtigen Ursachen das Kollegium der protestantischen Kirchensachen auf desfallsige Vorstellung des Konsistoriums oder direkte von sich aus einen veränderten Gebrauch derselben nothwendig fände und denselben mit Allerhöchster Genehmigung Kaiserlicher Majestät verfügt hätte.

Kirchengebäude dürfen ohne Einwilligung des Kirchenraths zu keinen andern Zwecken gebraucht werden,

§. 277. Kirchengebäude aber, so weit sie zur Feier des Gottesdienstes und zu kirchlichen Handlungen bestimmt sind, dürfen ohne Einwilligung des Kirchenraths zu andern Zwecken nicht gebraucht werden; zu solchen aber, die die Würde des Orts verletzen, in keinem Falle.

§. 278. Sie sollen auch nicht zu Freistätten für Verbrecher dienen; sondern die weltliche Obrigkeit ist befugt, diejenigen, welche sich dahin geflüchtet haben, herausholen zu lassen. auch nicht zu Freistätten dienen.

§. 279. Es bleibt der Entscheidung des Kollegiums der protestantischen Kirchensachen vorbehalten, ob der Zweck, zu welchem der Kirche gewisse Güter angeboten werden, zu gestatten sey, und dem zufolge die Güter für die Kirche erworben werden dürfen oder nicht. Ob eine Stiftung zu bestimmten Zwecken anzunehmen, entscheidet das Kollegium der protestantischen Kirchensachen.

§. 280. Ueberhaupt aber sollen Grundstücke von den Kirchenvorstehern, ohne vom Kirchenrath nachgesuchte Einwilligung des Konsistoriums und Vorwissen des Kollegiums der protestantischen Kirchensachen, für die Kirche, gegen Entgeld, nicht erworben werden dürfen: Grundstükke sind nicht ohne Einwilligung des Kirchenraths gegen Entgeld zu erwerben,

§. 281. Wohl aber unbedingte Geschenke und Vermächtnisse aller Art; welche jedoch sogleich dem Konsistorium anzuzeigen, von diesem zu bestätigen und dem Kollegium der protestantischen Kirchensachen einzuberichten sind. wohl aber unbedingte Geschenke und Vermächtnisse,

§. 282. Die Bestätigung ist dem Schenker, Vermächtnißgeber, oder deren Erben, ungesäumt unter Bestätigung des Konsistoriums,

anzuzeigen, und mit dieser Anzeige nimmt ihre Verbindlichkeit zur Entrichtung des der Kirche Versprochenen ihren Anfang.

wodurch sie unwiderruflich werden.

§. 283. Gründe zum Widerrufe, welche bei Schenkungen eintreten können, finden bei bestätigten Schenkungen an Kirchen keine Anwendung.

Zu welchen Ausgaben die Vorsteher autorisirt sind.

§. 284. Bewegliche Sachen, als z. B. Kirchengeräthe u. s. w., wenn ihre Nothwendigkeit sich erweisen läßt, und die einzelnen dazu erforderlichen Ausgaben die Summe von 30 Rubel S. M. nicht übersteigen, können die Vorsteher, für Rechnung der Kirche, ohne weitere Rückfrage, anschaffen.

Zu ausserordentlichen ist die Einwilligung des Kirchenraths erforderlich.

§. 285. Sie können auch alle einmal für allemal bestimmt angewiesene und bewilligte Ausgaben der Kirche ohne Rückfrage bewerkstelligen; ausserordentliche Ausgaben hingegen, wenn solche nicht in der Bestimmung des vorigen § gegründet sind, dürfen sie auf keinen Fall, ohne Genehmigung des Kirchenraths, vornehmen.

Wie weit der Kirchenrath autorisiren könne, und wo

§. 286. Uebersteigt die Ausgabe die Summe von 30 Rubel S. M., so ist der Kirchenrath zu

befragen, welcher nur dann, wenn die Vorsteher darthun können, daß die Sache der Kirche unentbehrlich ist, eine Ausgabe, welche die Summe von 150 Rubel S. M. nicht übersteigt, gestatten darf; aber auch verbunden ist, solches dem Probst anzuzeigen, der hierüber dem Konsistorium einberichtet.

§. 287. Wäre mehr als diese Summe erforderlich, so muß die Erlaubniß des Konsistoriums eingeholt werden. *Die Einwilligung des Konsistoriums einzuholen.*

§. 288. Auf gleiche Art soll es auch wegen der zu Reparaturen der Kirchengebäude erforderlichen Summen gehalten werden. *Eben so mit Reparaturen.*

§. 289. Grundstücke der Kirche können von den Kirchenvorstehern, unter Benachrichtigung des Kirchenraths und mit Genehmigung des Probsts, nach vorhergegangener, an drei Sonntagen hinter einander in der Kirche vorzunehmender, Bekanntmachung, bis auf vier Jahre an den Meistbietenden vermiethet oder verpachtet werden, wenn der bisherige Ertrag des Grundstücks die Summe von 150 Rubel S. M. nicht überstiegen hat; *Die Vorsteher dürfen Grundstücke von nicht mehr als 150 Rubel S. M. Ertrag auf vier Jahre verpachten.*

Bei höherm Pachtzins oder längerer Pachtzeit nur nach Aufforderung und

§. 290. Ueberstieg er aber diese Summe, oder soll das Grundstück auf längere Zeit als vier Jahre vermiethet oder verpachtet werden, so muß, ausser der Bekanntmachung in der Kirche, eine vom Konsistorium zu erlassende öffentliche Aufforderung der Mieth- oder Pachtlustigen durch die Zeitungen vorhergehen, in welcher bestimmt wird, wo die Verpachtung u. s. w. durch den Kirchenrath, und wann solche statt finden werde.

unter Bestätigung des Konsistoriums.

§. 291. Vor dem Zuschlage aber muß die Genehmigung des Konsistoriums eingeholt werden.

Wer von der Pachtung ausgeschlossen ist.

§. 292. Doch dürfen solche Gegenstände, weder von den Kirchenvorstehern, den Gliedern des Kirchenraths, noch von dem Probst gemiethet oder gepachtet werden.

Verwaltung nicht verpachteter Grundstükke durch die Vorsteher,

§. 293. Können Ertrag bringende liegende Gründe nicht verpachtet werden, so sind die Kirchenvorsteher gehalten, sie in gehöriger Art, gegen Vergütung aus der Kirchenkasse, bestellen, die Früchte einsammeln zu lassen und diese zum Besten der Kirchenkasse, bis auf die für das folgende Jahr erforderliche Saat, zu verkaufen, da-

bei aber dem Kirchenrath und Probst hievon Nachricht zu geben.

§. 294. Nur müssen die Vorsteher auch in Zeiten bemüht seyn, die erforderlichen Arbeiter zu kontrahiren, und was sonst dazu nöthig seyn sollte, herbeizuschaffen, damit nachher während der Arbeit selbst kein Hinderniß entstehe. mit gehöriger Sorgfalt.

§. 295. Zur gültigen Verpfändung des beweg- und unbeweglichen Kirchenvermögens ist, ausser der Zustimmung des Kirchenraths, jedesmal auch die ausdrückliche Einwilligung des Konsistoriums und des Kollegiums der protestantischen Kirchensachen erforderlich. Verpfändung des Kirchenguts nicht ohne Einwilligung des Kollegiums der protestantischen Kirchensachen.

§. 296. Zur gültigen Veräusserung dieses Vermögens und der Kirchengerechtigkeiten aber, welche überhaupt nur dann, wenn sie zum Besten der Kirche nothwendig oder derselben von bedeutendem Nutzen ist, gestattet werden soll, ist, ausser der Zustimmung des Kirchenraths, der Untersuchung des Probsts, der Einwilligung des Konsistoriums und des Kollegiums der protestantischen Kirchensachen, auch noch die Allerhöchste Genehmigung Kaiserlicher Majestät erforderlich. Veräusserung nicht ohne Allerhöchste Genehmigung Kaiserlicher Majestät.

Das Kollegium bestimmt das Verfahren bei der Veräusserung, unter eigener Verantwortlichkeit und

§. 297. Das Kollegium hat in einem solchen Falle zugleich auch, den Umständen nach, jedesmal das Verfahren bei der Veräusserung zu bestimmen und dafür, daß diese nicht zum Nachtheil der Kirche geschehe, zu verantworten.

solidarischer Verbindlichkeit des Konsistoriums, Kirchenraths und Probsts für die richtige Vorstellung.

§. 298. Wobei demselben aber die Glieder des Konsistoriums und des Kirchenraths, so wie der Probst, wenn sie durch unwahre Vorstellung der Sache die Veräusserung veranlaßten, in solidum, und nach ihrem Tode ihre Erben, völlige Schadloshaltung zu leisten schuldig seyn sollen.

Erbauung neuer Kirchengebäude (die über 300 Rubel S. M. kosten) nur mit Erlaubniß des Kollegiums der protestantischen Kirchensachen.

§. 299. Die Errichtung und Erbauung neuer Kirchen und neuer für die Kirche nicht unumgänglich nöthiger, mehr als die Summe von 300 Rubel S. M. zu diesem Behuf erfordernder, Gebäude kann nur nach vorhergegangener genauer Untersuchung und Beprüfung und mit Erlaubniß des Kollegiums der protestantischen Kirchensachen unternommen werden.

Bei geringern mit Genehmigung des Konsistoriums

§. 300. Die Erbauung der übrigen, der Kirche nothwendigen, weniger als obige Summe zu ihrem Bau erforderlichen Gebäude aber, hat

das Konsistorium, nach gleichmäßiger vorhergegangener Untersuchung des von den Vorstehern eingesandten, von Sachverständigen angefertigten und jedesmal vom Gouvernementsarchitekt zu beprüfenden, Bauplans und Kostenanschlages, so wie es dasselbe nothwendig und zweckmäßig findet, von sich aus zu gestatten.

Alle Kirchengebäude sollen massiv und feuerfest gebaut und

§. 301. Damit auch in Zukunft die Ausgaben der Kirche für Bauten u. s. w., in jeder Hinsicht, so viel möglich eingeschränkt und mehr auf die bessere Besoldung der Beamten und andere zweckmäßige Ausgaben verwandt werden können; so sollen alle von nun an zu erbauende Kirchen und alle Kirchengebäude und Wohnungen der Beamten nur von Ziegelsteinen feuerfest erbaut und mit Dachpfannen gedeckt werden, und sind die Kirchenvorsteher namentlich für die genaue Befolgung dieser Vorschrift hiemit verantwortlich gemacht.

nicht vor dem vierten Jahre abgeputzt werden.

§. 302. Auch sollen die Kirchenvorsteher, zur Verhütung der Feuchtigkeit, darauf sehen, daß sämmtliche Gebäude der Kirche, wenn sie völlig ausgebaut und bis auf den Anwurf fertig gewor-

den sind, nicht vor Ablauf des vierten Jahres von aussen mit Kalk beworfen und abgeputzt werden.

Der Bau geschieht nur nach einem vom Konsistorium bestätigten Plan und möglichst gleichförmig.

§. 303. Was die Größe der Kirchen betrifft, so richtet sich diese nach der Größe der Gemeinde und sollen dieselben gleich den Pfarr- und Küsterwohnungen u. s. w. jedesmal nur nach einem vom Konsistorium bestätigten Plan und Aufriß gebauet werden dürfen; wobei das Konsistorium auf die möglichste Gleichförmigkeit derselben zu sehen hat.

Kirchen so nah als möglich bei der Pfarrerwohnung.

§. 304. Die Landkirchen dürfen nicht über eine Werst von der Pfarr- und Küsterwohnung erbaut werden; wo es die Lokalverhältnisse erlauben, müssen die Vorsteher vielmehr dafür sorgen, daß dieselben nur in einer Entfernung von 150 Faden von des Pfarrers Wohnung aufgeführt werden.

So viel möglich auf freien Plätzen.

§. 305. Auch haben sie darauf zu sehen, daß sich in der Nähe der Kirchen keine Gebäude finden, welche der Feuersgefahr leicht ausgesetzt sind; daher denn die Kirchen so viel möglich auf freien Plätzen aufgeführt werden sollen.

§. 306. Die Kirchthürme dürfen nicht sehr hoch seyn. Die Thürme nicht zu hoch.

§. 307. Sollen bei Kirchengebäuden Blitzableiter angelegt werden, so darf dies nur mit großer Vorsicht und daher auch nur unter Anleitung eines Sachkundigen geschehen. Blitzableiter.

§. 308. Jede Kirche soll mit einer guten Feuerspritze versehen werden. Feuerspritzen.

§. 309. Bei allen Reparaturen und neuen Bauten, haben die Kirchenvorsteher die Aufsicht und die Sorge für möglichste Wohlfeilheit und zweckmäßige Ausführung des Baues. Sorgfalt der Vorsteher bei Bauten und Reparaturen.

§. 310. Sollten Kirchengebäude vorhanden seyn, die entweder der Kirche nicht nothwendig, oder welche nicht mehr von dem Gehalt sind, daß auf ihre Reparatur eine so große Summe, als diese Reparatur erfordert, verwandt zu werden verdient; so sind die Kirchenvorsteher verbunden, solches dem Kirchenrath und Probst baldigst anzuzeigen, welche dann die Untersuchung durch Sachverständige vornehmen lassen und darüber weiter verfügen. Wie es mit ganz schlechten Gebäude zu halten.

§. 311. So wie die Kirchenvorsteher jede für die Kirche zu befürchtende Deterioration Die Kirchenvorsteher haben über

etwanige Deteriora- tion der Kir- chengebäude zu berichten.

überhaupt, so haben sie auch insbesondere diejenige dem Probst und Kirchenrath anzuzeigen, welche etwa der Pfarrer selbst dem Kirchenvermögen zugefügt, oder welche durch seine, oder der Kirchendiener Nachlässigkeit, in Veranstaltung der ihnen selbst obliegenden, und im Anzeigen der nicht von ihnen vorzunehmenden nöthigen Reparaturen, herbeigeführt wird.

Verschiedenheit der Meinung im Kirchenrath über Bau und Reparatur entscheidet das Konsistorium.

§. 312. Entsteht unter den Gliedern des Kirchenraths ein Streit über die Nothwendigkeit, über die Art des Baues oder die Reparatur, oder über den dazu zu liefernden Beitrag, und kann er vom Probst nicht in Güte beigelegt werden, so ist die Sache dem Konsistorium vorzutragen; jedoch muß vorläufig entschieden und den Vorstehern solches eröffnet werden, wie es unterdessen mit dem Baue oder der Reparatur zu halten sey.

Der Kirchenrath nimmt den vollendeten Bau ab.

§. 313. Nach jedem vollendeten Bau oder nach jeder statt gehabten Reparatur der Kirchengebäude, sind die Vorsteher verbunden, die geschehene Vollendung dem Kirchenrath anzuzeigen, damit dieser sich so fort zur Untersuchung

an Ort und Stelle begeben und wenn er findet, daß der Bau und die Reparatur gehörig und gut bewerkstelligt worden, die Vorsteher über den Bau quittiren, widrigenfalls aber dieselben zur Verantwortung ziehen lassen könne.

§. 314. Bei Stadtgemeinden dürfen die Kirchenvorsteher, denen das Vermiethen der Kirchsitze obliegt, die hergebrachten Kirchsitzgelder ohne Einwilligung des Kirchenraths nicht erhöhen. Die Miethe für Kirchensitze darf nicht erhöht werden.

§. 315. Bei Landgemeinden sollen die Kirchsitze nicht vermiethet werden. In Landgemeinden keine Miethsitze.

§. 316. Bei Erbauung neuer Stadtkirchen aber soll es jedesmal von dem durch den Kirchenrath zu treffenden Beschlusse abhängen, zu welchem Preise die Kirchsitze durch die Vorsteher vermiethet werden können; jedoch mit der Einschränkung, daß künftig die Kirchsitze nur Personen, nicht aber Grundstücken zugeschrieben, und daß dieselben nie versteigert werden dürfen, sondern durch das Loos zu vertheilen sind. Wie es mit den Sitzen bei Erbauung neuer Kirchen zu halten.

§. 317. Stirbt die Person, welcher das Recht auf einen solchen Kirchsitz zustand, so Das Recht auf den Kirchensitz erlischt mit

dem Tode des Miethers. fällt dieser an die Kirche, zur beliebigen Vermiethung, zurück.

Geläute. §. 318. Wo bei den Kirchen bisher Geläute statt gehabt hat, bleibt es damit bei jedes Orts Gewohnheit.

Die Vorsteher schliessen Kontrakte §. 319. Die Vorsteher können überall, wo und wie weit sie in Kirchenangelegenheiten ohne weitere Rückfrage handeln dürfen, auch ohne Rückfrage Kontrakte schließen.

unter den obigen Bestimmungen, §. 320. Zu andern Kontrakten und zu Vergleichen über Kirchenrechte und Güter aber bedürfen sie der Zustimmung des Kirchenraths, und wenn der Kontrakt oder der Vergleich eine Veräusserung solcher Rechte und Güter enthält, so müssen noch die Erfordernisse einer gültigen Veräusserung von Kirchengütern überhaupt, nach den obigen Bestimmungen (§. 295 und 296) hinzukommen.

machen die Repartition der Gemeindebeiträge — Repartitionsfuß. §. 321. Ausser der Einziehung der ordentlichen, jeder Kirche nach ihrer besondern Errichtung zustehenden, und der ihr ausserordentlich zufliessenden Einnahmen, liegt den Kirchenvorstehern auch die Anfertigung des Vorschlags zur

Repartition der von der Gemeinde zu leistenden Beiträge und deren Beitreibung ob, und haben sie die jedesmal erforderlichen Beiträge nach folgenden Regeln zu bestimmen:

1) Die Beiträge von Beamten, unbesitzlichen Edelleuten, Kapitalisten und privatisirenden Gelehrten sind, nach Anzahl der Personen, zu gleichen Theilen zu bestimmen, dergestalt, daß sie das Doppelte derjenigen Summe tragen, welche von einer gleichen Anzahl ackerbautreibender Personen entrichtet werden müßte.

2) Bestehen die Eingepfarrten aus lauter gewerbetreibenden Personen einer Stadt, so tragen sie, nach dem Maßstabe, nach welchem die bürgerlichen Abgaben in ihrem Kreise erhoben werden, so viel bei, als die herbei zu schaffende Summe erfordert.

3) Bestehen sie aus lauter Ackerbautreibenden, so wird die erforderliche Summe nach dem, in jedem Kreise üblichen, Maßstabe der Grundstücke (z. B. nach Hacken, Gesinden, Dessätinen, Mantalen, Morgen u. s. w.)

dergestalt vertheilt, daß zur ganzen, von den Eingepfarrten herbei zu schaffenden, Summe der Gutseigenthümer ein Drittel derselben beiträgt; die übrigen zwei Drittel aber von den, zum Gute gehörigen, Bauern getragen und von ihnen, nach Verhältniß der Größe ihrer Grundstücke, erhoben werden.

4) Sind die Eingepfarrten nicht aus Gutsbesitzern, sondern bloß aus ackerbautreibenden und gewerbtreibenden Stadt- und Landbewohnern gemischt, oder bloße Landbewohner, so ist der Beitrag gleichmäßig nach der Seelenzahl der Eingepfarrten zu erheben.

Bestreiten aus dem Kirchengut die Kosten der Anstellung des neuen Pfarrers.

§. 322. Bei Anstellung eines neuen Pfarrers der Gemeinde haben die Vorsteher die Introduktionskosten, so wie die Kosten der Anfuhr sämmtlicher Effekten des Pfarrers, aus der Kirchenkasse zu bestreiten, gehörig mit Quitungen belegt in Rechnung zu bringen, und dem Pfarrer eine beglaubigte Abschrift dieser Rechnung zuzustellen.

§. 323. Den Kirchenvorstehern liegt ob, dafür zu sorgen, daß die dem Pfarrer, den Kirchenbeamten und den Kirchendienern jährlich zuständigen Einkünfte an Produkten und Geld jährlich in gehöriger Quantität und guter Qualität, und zwar spätestens bis zum 10. December jedes Jahres, abgeliefert werden; widrigenfalls die Kirchenvorsteher ungesäumt und spätestens innerhalb zehn Tagen nach abgelaufenem Lieferungstermin die fehlende Summe sowohl an Produkten als an Gelde für Rechnung der Säumigen herbeizuschaffen und dem Pfarrer abzuliefern, sodann aber solches, sammt allen Schäden und Kosten und überdies zu ihrem Besten 25 Procent Strafe von der Totalsumme, durch die Behörde, ohne weiter zu gestattende Einreden, exekutivisch betreiben, zu lassen haben.

Sorgen, daß der Pfarrer, die Kirchenbeamten und Kirchendiener die ihnen zuständigen Einkünfte erhalten.

§. 324. Damit einerseits die Vorsteher sich hierin nicht säumig zeigen, andererseits aber die Pfarrer nicht durch eine unzeitige Nachsicht und Saumseligkeit, Unregelmäßigkeit dieser Art begünstigen können, soll der Pfarrer verbunden seyn, nach Ablauf der erwähnten zehn Tage dem

Bei Strafe des Dupli, wovon ein Theil zur Kirchenkasse fließt.

Probst über die geschehene gehörige Ablieferung aller dem Pfarrer, den Kirchenbeamten und Dienern zuständigen Besoldungsstücke eine gewissenhafte Anzeige zu machen, damit der Probst, im Fall eines nicht beigetriebenen Rückstandes, solches dem Konsistorium unterlegen und hierauf von den Vorstehern selbst das Duplum beigetrieben werden könne; wovon alsdann dem Pfarrer, dem Beamten oder Diener sein Antheil und die Strafgelder der Kirche gebühren.

Sehen dahin, daß das nöthige Holzquantum angeführt sey.

§. 325. Ausserdem haben die Kirchenvorsteher auch dafür zu sorgen, daß dem Pfarrer und sämmtlichen Kirchenbeamten und Kirchendienern die ihnen inventarienmäßig gebührende jährliche Holzquantität zu gehöriger Zeit und spätestens bis zum 1. März jedes Jahres angeführt werde; widrigenfalls die Kirchenvorsteher die nöthige Quantität in gleicher Art, als oben bestimmt worden, für Rechnung der Schuldigen, ankaufen und anführen zu lassen verbunden sind.

(Wo der Holzschlag über zehn Werst entfernt ist, führt die Gemeinde das Holz an).

§. 326. Wo das Lokal keinen nahen Holzschlag gestattet und der Wald über zehn Werst entfernt ist, soll die Herbeischaffung dieses Bedürf-

nisses den Lieferern dadurch erleichtert werden, daß die ganze Gemeinde, nach Verhältniß des §. 321 bestimmten Antheils eines Jeden, solches zuführt.

§. 327. Da, wo einem Pfarrer oder Beamten Land und zur Bearbeitung desselben Bauern angewiesen sind, sollen die Kirchenvorsteher dafür sorgen, daß die zur Bestreitung aller wirthschaftlichen Arbeiten desselben inventarienmäßig statt findenden Leistungen zu gehöriger Zeit und in gehöriger Art vollzogen werden. daß die angewiesenen Bauern ihre Leistungen thun,

§. 328. Ferner, daß die bestimmte Anzahl Bauern zum Behuf der Widme jedesmal vorhanden, und im Fall dieselben in irgend einer Hinsicht durch Unglück oder schlechte Wirthschaft dergestalt zurückgesetzt würden, daß sie ausser Stande wären, dem Pfarrer oder Beamten die bestimmte Leistung zu thun, ihnen entweder durch die nöthige Unterstützung aufgeholfen oder Anstalten getroffen werden, daß dem Pfarrer oder Beamten an seinem rechtmäßigen Einkommen nichts entzogen werde. in gehöriger Anzahl vorhanden seyn, und wo nöthig unterstützt werden (weshalb sie auch

§. 329. Daher denn auch in keinem Falle die Pfarrer oder Beamte, sondern lediglich die die Vorschüsse auf Rechnung der Kirche machen).

Vorsteher, für Rechnung der Kirche, die etwa erforderlichen Vorschüsse und Unterstützungen an die Bauern zu machen haben sollen.

Die Vorsteher sorgen für die Staatsabgaben und die Rekrutenstellung.

§. 330. Nicht minder sollen die Vorsteher alle etwanige öffentliche Abgaben und Leistungen der Bauern und insbesondere die Rekrutenstellung bewerkstelligen zu lassen, verbunden seyn.

Führen die Hauszucht über die Bauern, wozu auch

§. 331. Die Vorsteher sollen auch da, wo kein Guts- oder Kirchspielsgericht existiret, bei Ungehorsam der Bauern gegen den Pfarrer oder Beamten, auf dessen Beschwerde, die gesetzliche und verhältnißmäßige Strafe zu verhängen und zu vollziehen, Verbrechen aber der Behörde zur Bestrafung anzuzeigen haben.

einzelne Vorsteher in nicht wichtigen Fällen autorisirt sind.

§. 332. In Fällen, die nicht sehr wichtig sind, kann diese Strafe auch von einem einzigen dem Pfarrer oder Beamten zunächst wohnenden gutsbesitzlichen Vorsteher verhängt und vollzogen werden.

Sie sehen darauf, daß keine zur Widme gehörigen Bauern, ohne Vorwissen des Widmeninhabers sich entfernen.

§. 333. Ohne Vorwissen und Genehmigung des Pfarrers oder Beamten sollen die Vorsteher nicht gestatten, daß die zur Widme gehörigen Bauern vor irgend eine Behörde citirt werden,

noch sich von ihren Wohnungen und Arbeiten entfernen.

§. 334. Da es den Pfarrern und Beamten freistehen soll, die zu ihrer Widme gehörige Landwirthschaft zu verpachten, so sollen die Vorsteher in einem solchen Falle darauf sehen, daß diese Verpachtung nicht zum Nachtheil des Kirchenguts geschehe. Sie sehen auf die Verpachtung der Widmenstücke und

§. 335. Sie selbst dürfen eben daher niemals die Pächter einer solchen Wirthschaft seyn. dürfen sie selbst nicht pachten.

§. 336. Die etwanigen Interessen der, nach den bisherigen Gesetzen, für die Kirche, auf gültige Weise gemachten Schulden, haben die Vorsteher zu gehöriger Zeit abzutragen, und im Fall in der Kirchenkasse nicht so viel, als dazu nöthig, vorhanden seyn sollte, dieselben auf die Eingepfarrten vorschriftmäßig repartiren zu lassen. Die Renten für Kirchenschulden werden auf die Eingepfarrten repartirt.

§. 337. Werden aber die Kapitalien selbst aufgekündigt, so müssen die Vorsteher dies dem Kirchenrath und dem Probst und letzterer es dem Konsistorium, zur weitern Verfügung, sogleich anzeigen. Aufkündigung muß bis ans Konsistorium berichtet werden.

Kapitalien nicht ohne Einwilligung des Kollegiums der protestantischen Kirchensachen aufzunehmen.

§. 338. Sollen für die Kirche neue Kapitalien aufgenommen werden, so ist hiezu, wie bei Verpfändungen, die Zustimmung des Kirchenraths, die Genehmigung des Konsistorii und die ausdrückliche Einwilligung des Kollegiums der protestantischen Kirchensachen erforderlich.

Ohne diese verliert der Gläubiger sein Recht.

§. 339. Wer ohne diese Erfordernisse der Kirche ein Darlehn giebt, erhält kein Recht an dieselbe.

Was und wie auf Renten gegeben werden darf.

§. 340. Ist in der Kirchenkasse ein baares Kapital von 50 Rubel S. M. und darüber vorhanden, das, ohne die Bestreitung der ordentlichen Ausgaben der Kirche zu hindern, auf Interessen ausgethan werden kann, so müssen die Vorsteher für die sichere und zinsbare Unterbringung dieses Geldes sorgen und die Ausleihung sowohl als die Sicherheit dem Kirchenrath und Probst anzeigen.

Wann die Einwilligung des Konsistoriums einzuholen ist.

§. 341. Wenn der Kirchenrath oder der Probst die Sicherheit bedenklich finden, desgleichen, wenn die Kirchenvorsteher Kirchengelder nicht unterbringen, oder wenn mehr als 300 Rubel S. M. auf Interessen ausgethan werden

können, so muß von Seiten des Probsts bei dem Konsistorium darüber angefragt werden.

§. 342. Nur gegen gerichtliche Sicherheit und Eintragung auf unbewegliche Güter, die nicht in dem Maaße beschuldet oder in Rücksicht ihrer Beschaffenheit etwa von der Art sind, daß das Kirchenkapital sammt Renten verkürzt oder gar verloren gehen könnte, wie z. B. bei hölzernen Häusern u. s. w., dürfen Kirchenkapitalien ausgeliehen werden; niemals aber an die Vorsteher, an den Probst und Pfarrer, oder an Mitglieder des Kirchenraths oder der kirchlichen Behörden.

Auf was für Sicherheit die Kirchenkapitalien ausgethan werden mögen.

§. 343. So wie ausstehende Kirchenkapitalien nur mit Genehmigung des Kirchenraths und Probstes von den Kirchenvorstehern dem Schuldner, so können sie von dem Schuldner den Kirchenvorstehern nur unter Vorwissen des Kirchenraths und Probsts aufgekündiget werden.

Austhun und Aufkündigung der Kirchenkapitalien nur unter Vorwissen des Kirchenraths und des Probstes,

§. 344. Der Kirchenrath und Probst müssen in diesem Falle auch bestimmen, an wen die Zahlung geleistet werden und wer darüber eine gegen die Kirche gültige Quittung auszustellen befugt seyn soll; weil nur eine dieser Anwei-

welche bestimmen, an wen die Zahlung zu leisten sey.

sung gemäße Quittung gegen die Kirche die geschehene Zahlung beweisen kann.

Kollekten nicht ohne Befehl und nur nach Verordnung des Kollegiums der protestantischen Kirchensachen.

§. 345. Wird den Kirchenvorstehern die Sammlung von Beiträgen bei ihrer Gemeinde zu gewissen Zwecken vom Konsistorium, nach erfolgter Genehmigung des Kollegiums der protestantischen Kirchensachen, aufgegeben, so haben sie sich dabei genau nach der ihnen dazu vom Konsistorium ertheilten Vorschrift zu richten; ohne einen solchen Befehl aber darf eine Kollekte niemals veranstaltet werden.

Das Einsammeln mit Klingbeuteln abgestellt.

§. 346. Das Sammeln mit Klingbeuteln soll nicht mehr statt finden; dagegen können die Kirchenvorsteher die gewöhnlichen Becken in der Kirche ausstellen lassen.

Die Kirchenvorsteher wachen über die Rechte der Kirche,

§. 347. Die Kirchenvorsteher müssen darauf sehen, daß die Kirche in ihren Rechten auf keine Weise beeinträchtigt werde.

betreiben die Prozesse unter Vollmacht des Kirchenraths und Approbation des Konsistoriums;

§. 348. Wenn sie in Prozesse verwickelt wird, so liegt ihnen der Betrieb derselben ob, wozu sie eine, vom Kirchenrath unterschriebene, Vollmacht und ein Approbationsdekret vom Konsistorium beibringen müssen.

§. 349. Ohne Beibringung der Vollmacht und des Dekrets gehet der Prozeß auf ihre Gefahr und Kosten, und diese können sie nur dann aus dem Kirchenvermögen zurückfordern, wenn diesem durch den Ausgang des Prozesses ein die Kosten übersteigender Nutzen erwachsen ist. sonst auf ihre Gefahr und Kosten.

§. 350. Wenn die Vorsteher wirkliche Rechte der Kirche in Gerichten auszuführen oder zu vertheidigen beharrlich verweigern, oder wenn gegen die Vorsteher selbst ein gerichtliches Verfahren erforderlich ist, so muß das Konsistorium dazu einen Bevollmächtigten bestellen und denselben gehörig instruiren. Prozesse, welche die Kirchenvorsteher zu führen sich weigern, oder gegen die Kirchenvorsteher werden durch eigne Bevollmächtigte geführt.

§. 351. Die durch eine solche Weigerung, wenn sie ungegründet befunden worden, entstandenen mehreren Kosten, muß der Weigernde aus eigenen Mitteln ersetzen. Die Kirchenvorsteher ersetzen den durch ihre Weigerung entstandenen Schaden.

§. 352. Was eine Kirche an Eigenthum und Gerechtigkeiten bisher rechtmäßig erworben hat, soll ihr ferner geschützt werden. Die Kirche wird in ihrem wohlerworbenen Eigenthum geschützt.

§. 353. Wenn sie über den Erwerb desselben keine Urkunden, wozu auch Kirchenbücher, Kirchenrechnungen, Repartitionen und dergl. gehö- In Ermangelung von Dokumenten ist zehnjähriger Besitz bis zum Datum der

Kirchenordnung Beweis. ren, aufzuweisen hat, so ist der unbestrittene zehnjährige Besitz bis zum Tage der Publikation dieser Verordnung zum Beweise des Eigenthums gültig.

Widerrechtlich entzogener Besitz nach Untersuchung und Beweis zu restituiren. §. 354. Da durch mancherlei Umstände und Verhältnisse hier und da ein Theil des Kirchenvermögens widerrechtlich in Privatbesitz gerathen und daher der Kirche zu restituiren ist: so sollen alle rechtmäßige Forderungen der Kirche, an Land und anderweitigem Eigenthum und Rechten, desgleichen an Besoldungsstücken der Pfarrer, Kirchenbeamten und Diener, bei der kompetenten Behörde sofort anhängig gemacht und, nach geführtem rechtsgültigen Beweise, daß solches der Kirche widerrechtlich abgenommen und im gegenwärtigen, gleichfalls nachzuweisenden, Besitze irgend einer Privatperson oder auch selbst der Krone sich befinde, unaufhältlich und ohne Rücksicht auf Verjährung restituirt werden.

Künftig gilt Verjährung weder für noch wider die Kirche. §. 355. Auch soll in Zukunft durch Verjährung weder die Kirche von irgend Jemand, noch irgend Jemand von ihr Etwas erwerben können, weil alles Kirchengut nunmehr ganz speziell zu

verzeichnen, und die Gränze jedes Grundstücks der Kirche, da, wo es der Natur der Sache nach möglich seyn wird, mit bestimmten Gränzmälern zu versehen ist.

§. 356. Die Kirche genießet in Ansehung der über ihr Vermögen verhandelten Geschäfte und geschlossenen Verträge, sofern solche noch nicht ingrossirt und in Hinsicht der Ingrossation nur nichts versäumt worden, die Rechte der Minderjährigen und sie ist befugt, nöthigen Falles um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei der kompetenten weltlichen Behörde nachzusuchen.

Die Kirche hat die Rechte der Minderjährigen,

§. 357. Wegen solcher, zum Kirchenvermögen gehörender, beständig fortlaufender Abgaben und Prästationen, welche nach Gesetzen und Verfassungen auf allen Grundstücken gewisser Art in einem Ort oder Distrikt haften, und wegen solcher persönlicher Abgaben, welche in einem Ort oder Distrikt von allen Einwohnern irgend einer Klasse zu entrichten sind, gebührt den Kirchen, bei entstandenem Konkurse der Besitzer und derjenigen, welche die persönlichen Abgaben zu

und wegen fortlaufender Abgaben und Prästationen die Priorität in Konkursen

leisten hatten, ein vorzügliches Recht, gleich den rückständigen Kronabgaben.

für den Rückstand des vorigen und des laufenden Jahres;

§. 358. Doch ist dieses Vorzugsrecht nur auf den Rückstand des letzten und des laufenden Jahres beschränkt.

doch hat sie nur die Priorität nach dem Datum der gerichtlichen Eintragung bei Prästationen von liegenden Gründen, aus Kontrakten und letztwilligen Verordnungen,

§. 359. Haften dergleichen beständig fortlaufende Prästationen auf liegenden Gründen nur vermöge besonderer Kontrakte, oder letztwilliger Verordnungen, so gebührt den Kirchen deswegen der Vorzug vor andern Forderungen bloß nach dem Datum der geschehenen gerichtlichen Eintragung.

wie auch bei Vorschüssen und Darlehnen.

§. 360. Welches Vorrecht den Kirchen in eben der Art auch in dem Vermögen derjenigen zukommt, mit welchen sie Kontrakte geschlossen, oder denen sie Vorschüsse und Darlehne gegeben haben.

Die Kirchenvorsteher sind verantwortlich für Verlust und Versäumniß bis zur quittirten Rechnung.

§. 361. Die Kirchenvorsteher und ihre Erben verantworten daher jeden Verlust, der der Kirche wegen versäumter zeitiger Ingrossation der Kirchenforderungen erwächset, bis zum Empfang der Quittung des Kirchenraths über die geschehene Revision ihrer Rechnungen.

Dann der Kirchenrath.

§. 362. Nach ertheilter Quittung fällt die Verantwortlichkeit lediglich auf die sämmtlichen Glieder des Kirchenraths und an deren Stelle auf ihre Erben.

Die jährliche Hauptrechnung ist dem Probste und dem Kirchenrath vorzulegen und dem Konsistorium einzusenden.

§. 363. Alle baare Einnahmen und Ausgaben, alles was zum Kircheninventar hinzukommt, davon abgeht, und überhaupt alles, was sich auf den Erwerb, auf die Verwaltung und Veräusserung der Kirchengüter und Rechte bezieht, haben die Kirchenvorsteher genau und bestimmt zu verzeichnen, und aus diesem Verzeichniß jährlich bei der Visitation die Kirchenrechnung, in zwei Exemplaren angefertigt, dem Probst und dem Kirchenrath, in gehöriger Art mit allen Belegen, unfehlbar zu übergeben, von welchen dieselbe dann approbirt, quittirt und dem Konsistorium eingesandt wird.

Die Kirchenvorsteher müssen dem Kirchenrathe und dem Probste anzeigen, wie sie das Beste der Kirche wahrzunehmen oder Nachtheil zu besorgen glauben,

§. 364. Da die Kirchenvorsteher das Beste der Kirchengemeinde und ihre Rechte wahrzunehmen haben, so sind sie auch verbunden, dem Kirchenrath und Probste Anzeige zu machen und gehörigen Ortes Berichte zu erstatten, wenn für dieselbe ein Nachtheil, den sie als Kirchenvorste-

her abzuwenden nicht im Stande sind, zu entstehen droht oder entstanden ist.

desgleichen den Tod des Pfarrers.

§. 365. Den Tod des Pfarrers haben sie dem Probst sogleich einzuberichten und ihn dem Kirchenrath gleichfalls anzuzeigen.

Unkosten werden dem Kirchenvorsteher aus der Kirchenkasse vergütet.

§. 366. Die Ausgaben an Postporto, welche die Korrespondenz nothwendig macht, und welche unnöthigerweise nicht vergrößert werden dürfen, müssen den Vorstehern aus der Kirchenkasse vergütet werden; so wie das von allen andern Auslagen und Unkosten gilt, welche sie für die Gemeinde nöthigerweise machen mußten.

Die Aufsicht über die Kirchenbeamten und Diener führt der Pfarrer und der Kirchenvorsteher.

§. 367. Die unmittelbare Aufsicht über die Kirchenbeamten und Kirchendiener haben, nächst dem Pfarrer, die Kirchenvorsteher, jedoch ohne dadurch die Autorität des Pfarrers in seinem Verhältniß gegen dieselben im Mindesten zu schwächen, und es gilt in Rücksicht der letztern auch hier, was in §. 219 verordnet worden.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung hat der Pfarrer den Beistand der Kirchenvorsteher und

§. 368. Zur Aufrechthaltung der Ordnung müssen die Vorsteher dem Pfarrer beistehen, und möglichst dahin mitwirken, daß die kirchlichen Anordnungen nicht unwirksam bleiben.

§. 369. So wie die sämmtlichen Behörden in allen Fällen, wo die Vorsteher zur Erfüllung ihrer Pflichten der gerichtlichen Beihülfe bedürfen, ihnen dieselbe nicht versagen sollen. Die Beihülfe sämmtlicher Behörden.

§. 370. Der Mißbrauch aber, welchen die Vorsteher von der ihnen hier gestatteten Autorität auf irgend eine Art zu machen wagen, soll streng bestraft werden. Mißbrauch wird streng geahndet.

§. 371. Das Beerdigen der Leichen in und bei den Kirchen und innerhalb einer Stadt oder eines Dorfes soll nicht mehr gestattet, sondern die Beerdigungsplätze müssen ausserhalb der Stadt und des Dorfes in einer Entfernung von wenigstens zwei Werste und so viel möglich in eine von Menschen wenig besuchte Gegend verlegt werden. Die Begräbnißplätze wenigstens zwei Werst, von Städten und Dörfern anzulegen.

§. 372. Die Leichen solcher eingehender Beerdigungsplätze sollen für Rechnung der Kirche ausgegraben und auf neu angelegten verscharrt; die Gräber überhaupt aber zur Ersparung des Raums in Reihen eingetheilt, jedes Grab nicht unter fünf Fuß tief ausgegraben, und, sowohl bei alten als neuen Beerdigungsplätzen, sämmtliche Grabstätten alle 30 Jahr umgegraben Wie die Begräbnißplätze anzulegen und einzurichten.

werden; daher denn auch nicht erlaubt seyn soll, zu Särgen Eichen- oder anderes hartes Holz zu nehmen.

Nicht ohne Genehmigung des Probstes und des Kirchenraths.

§. 373. Die Anlegung solcher neuer öffentlicher Begräbnißplätze darf nur mit Genehmigung des Kirchenraths und Probsts statt finden.

Wie Familienbegräbnisse anzulegen.

§. 374. Familienbegräbnisse sollen nur mit Erlaubniß des Konsistoriums, und auf öffentlichen Beerdigungsplätzen nur an den äussersten Gränzen des Beerdigungsplatzes angelegt werden dürfen, um den Raum nicht zu beschränken.

Mit Vorbehalt der Emolumente der Kirchenbeamten.

§. 375. Durch dergleichen Anlagen soll indessen weder der Kirche, noch dem Pfarrer, den übrigen Kirchenbeamten und Dienern, an ihrem rechtmäßigen Einkommen etwas entzogen werden.

Leichenhäuser, worin

§. 376. Zur Vermeidung des Lebendigbegrabens soll bei jedem zu einer Stadt gehörigen Beerdigungsplatze, desgleichen bei jeder Landkirche, innerhalb Jahresfrist vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an gerechnet, nach Anleitung einer von der Reichs-Medizinalverwaltung deshalb zu ertheilenden Vorschrift,

ein im Winter zu heitzendes Leichenhaus erbaut werden.

§. 377. Alle zu bestattende Leichen sollen, unter Aufsicht des Todtengräbers oder eines ausdrücklich dazu bestimmten Leichenwächters, und mit Vorwissen des Pfarrers, in diesem Leichenhause oder auch, besonders im Winter, jedoch nur mit Erlaubniß des Pfarrers, im Sterbehause, und zwar in einem warmen Zimmer, im offenen Sarge so lange beigesetzt werden, bis durch untrügliche Zeichen eingetretener Fäulniß der Tod in Gewißheit gesetzt worden. Die Leichen sind bis zu untrüglichen Zeichen des Todes aufzubewahren.

§. 378. Es soll in der Regel keine Leiche vor Ablauf von dreimal 24 Stunden, vom Augenblick des scheinbaren Todes an gerechnet, überhaupt aber vor Einstellung der Fäulniß durchaus nicht, weder mit dem Sargdeckel bedeckt, noch weniger ins Grab gesenkt werden; widrigenfalls diejenigen, welche dagegen handeln, auf Anzeige des Pfarrers, durch die Vorsteher sofort dem Gericht zur Bestrafung denunziiret werden sollen. Denunziation wegen zu frühen Begrabens.

§. 379. Die Leiche aber ist in einem solchen Falle sogleich auf Kosten der Schuldigen Untersuchung.

auszugraben und durch beeidigte Aerzte zu besichtigen.

Ausnahmen bei bösartigen und ansteckenden Krankheiten.

§. 380. Nur Personen, welche an bösartigen und ansteckenden Krankheiten gestorben sind, können früher beerdigt werden, wenn Arzt oder Pfarrer sich von der Gewißheit des Todes durch untrügliche Merkmale überzeugt haben.

Dabei nöthige Anzeige und Aufzeichnung.

§. 381. In diesem Fall hat jedoch der Arzt oder der Pfarrer die Nothwendigkeit der schleunigen Beerdigung, in Städten der Polizeibehörde, auf dem Lande aber den Kirchenvorstehern, zur Bewilligung derselben, anzuzeigen und solches ins Kirchenbuch zu verzeichnen.

Keine Beerdigung ohne Vorwissen des Pfarrers und ohne

§. 382. Keine Beerdigung darf ohne Vorwissen des Pfarrers in seinem Kirchsprengel vorgenommen werden, und jeder Todesfall, der in demselben erfolgt, muß ihm, so wie selbst die Geburt eines todten Kindes, angezeigt werden.

Leichenschein von demselben.

§. 383. Daher denn keine Leiche, ohne ertheilten Leichenschein des Pfarrers, beerdigt werden soll.

Wer die Anzeige zu machen hat.

§. 384. Die Anzeige des Todes hat dem Pfarrer die Familie des Verstorbenen zu machen,

oder in deren Ermangelung der Hauswirth desselben.

§. 385. Ohne Erkenntniß der Obrigkeit soll Niemanden, von welcher Konfession er auch sey und welcher Todesart er auch gestorben, das Leichenbegängniß, und wenn seine Glaubensgenossen an diesem Orte keinen eigenen Beerdigungsplatz haben, das Begräbniß auf dem öffentlichen Begräbnißplatze versagt, noch irgend Jemand ausserhalb desselben beerdigt werden. Niemanden ohne Ausnahme darf das Leichenbegängniß versagt werden.

§. 386. Jeder Eingepfarrte muß in seinem Kirchsprengel, wenn er daselbst stirbt, begraben werden; stirbt er in einem andern Kirchsprengel, so ist er in einem dieser beiden zu begraben, wenn er nicht etwa schon an einem dritten Orte ein Familienbegräbniß hat. Jeder Eingepfarrte wird in seinem Kirchsprengel begraben. Ausnahmen

§. 387. So wenig solche Familienbegräbnisse in oder ausserhalb des Kirchsprengels ohne Erlaubniß des Konsistoriums errichtet werden dürfen, eben so wenig soll ohne Vorwissen des kompetenten Pfarrers eine Leiche in denselben beigesetzt werden. mit Vorwissen des Pfarrers.

§. 388. Es wird den Kirchenvorstehern ganz besonders empfohlen, auf die genaueste Befol- Aufsicht der Kirchenvorsteher über

die Erfüllung der Beerdigungsverordnungen, gung aller Vorschriften über Beerdigung der Leichen ihrer Gemeinde ein wachsames Auge zu haben, und die Pfarrer in ihrer Wirksamkeit hiebei möglichst zu unterstützen.

und über die Erhaltung der Kirchenwege u. s. w. §. 389. Die Kirchenvorsteher der Landkirchen sollen fleißig darauf Acht haben, daß auf ihrem Kirchenbezirk alle Kirchenwege, Fähren und Brücken im besten Zustande sich befinden.

Sie halten die Saumseligen zur Reparatur an, u. s. w. §. 390. Sie sollen daher diejenigen, denen die Unterhaltung der Wege, Brücken und Fähren obliegt, im Fall ihrer Saumseligkeit zur Reparatur anhalten, und wenn ihre Erinnerungen nichts gefruchtet, die Reparatur für Rechnung der Schuldigen bewerkstelligen und für ihre Bemühung sich noch, über die gehabte Auslage, die Hälfte der Reparaturkosten zuzahlen lassen.

Die Abstrafung der Verbrechen an den Kirchenthüren wird gänzlich abgeschafft. §. 391. Da die Abstrafung von Verbrechen an den sogenannten Kirchenpfosten nach geendigtem Gottesdienste mit dem eigentlichen Zwecke der kirchlichen Zusammenkünfte in einem sehr störenden Widerspruche steht: so soll dieselbe bei Stadtkirchen, wo die Strafe auf den Marktplätzen vollzogen werden kann, gar nicht mehr

vorgenommen, bei Landkirchen aber die Pfähle ausserhalb der Kirchhofsmauer in einiger Entfernung aufgerichtet und dort dergleichen Strafen, bei welchen Publizität nothwendig und durchaus auf keinem andern Wege zu erreichen ist, vollzogen werden.

§. 392. Zunächst um die Kirche herum soll während des Gottesdienstes, und besonders während der Predigt und Katechisation, kein Geräusch geduldet werden, wodurch die Andacht gestört wird. Die Polizei hat den Vorstehern auf ihre Anzeige hierin allen Beistand zu leisten.

Die Vorsteher sorgen mit Hülfe der Polizei, daß der Gottesdienst nicht durch Geräusch ausserhalb, oder

§. 393. Dasselbe gilt von jedem die Andacht der Gemeinde störenden Betragen innerhalb der Kirche; und haben die Vorsteher deshalb nach dieser Verordnung und den vorhandenen obrigkeitlichen Befehlen zu verfahren.

innerhalb der Kirche gestört werde;

§. 394. So weit es sich thun läßt, ist das Mitbringen ganz kleiner Kinder in die Kirche abzustellen, oder, wo auf dem Lande dies nicht ganz verhindert werden kann, wenigstens dafür zu sorgen, daß den etwanigen Störungen möglichst schnell abgeholfen werde.

daher das Mitbringen kleiner Kinder möglichst abzustellen.

Die Kirchenthüren werden, bis auf eine, während des Gottesdienstes geschlossen.

§. 395. Während der Predigt und Katechisation haben die Vorsteher die Kirchthüren, bis auf Eine, schliessen zu lassen.

Heitzung der Kirchen.

§. 396. Die Vorsteher haben dafür zu sorgen, daß da, wo es das Klima nothwendig macht, die Kirchen gehörig mit Oefen versehen und mit Vorsicht geheitzt, auch durch angebrachte Luftzüge in gehöriger Temperatur erhalten werden.

Luftzüge.

§. 397. Die Vorsteher müssen jedoch die Luftzüge so anlegen lassen, daß dieselben auch in wärmeren Jahrszeiten in der Kirche eine frische und gesunde Luft bewirken.

Räuchern.

§. 398. Zu demselben Behuf haben die Vorsteher auch das Räuchern mit wohlriechenden und die Luft reinigenden Sachen, jedoch auf eine nicht bemerkbare, noch weniger auf eine auffallende Weise, bewerkstelligen zu lassen.

Verfahren gegen Kirchenvorsteher, die aus Nachlässigkeit oder bösem Willen der Gemeinde schaden — Suspension, u. s. w.

§. 399. Wenn es sich nachweisen läßt, daß einer der auf drei Jahre gewählten Kirchenvorsteher durch unverzeihliche Nachlässigkeit oder bösen Willen der Gemeinde nachtheilig würde, so ist ein solcher, auf Vorstellung des Kirchenraths

und Probsts, bis zur nähern Untersuchung der Sache durch das Konsistorium, unverzüglich vom Amte zu suspendiren und ein Anderer zu substituiren, welcher alsdann für diesen, während der ihm noch obliegenden an dem dreijährigen Zeitraum fehlenden Zeit, oder bis zur erfolgten Entscheidung des Konsistoriums, die Verwaltung dieses Amts zu führen hat, und von jenem dafür einen, nach Gutachten des Konsistoriums zu bestimmenden, billigen Ersatz zu fordern haben soll.

§. 400. Hat ein Kirchenvorsteher sein Amt drei Jahre verwaltet, so legt er es bei der Kirchenvisitation in Gegenwart der hiezu versammelten Personen nieder. Niederlegung des Vorsteheramts.

§. 401. Die übrigen Kirchenvorsteher, so wie der gesammte Kirchenrath, geben ihm entweder das Zeugniß, daß durch seine Schuld der Kirche kein Schade, wofür er noch zu haften hätte, zugefügt, und daß das sämmtliche Vermögen der Kirche unversehrt vorhanden und in Sicherheit sey, oder sie weigern dies und reichen ihre Bemerkungen deshalb ein; worüber alsdann die übrigen Kirchenvorsteher, so wie der Quittirung und

etwa Neuerwählte, so weit es aussergerichtlich nicht beseitigt werden kann, beim Konsistorium einkommen müssen, welches die Sache untersucht und entscheidet, oder auch, nach Beschaffenheit der Umstände, an die kompetente weltliche Behörde remittirt.

Entlassung.

§. 402. Im Fall das Zeugniß aber befriedigend ist, muß dennoch der Probst an Ort und Stelle sich von der Wahrheit desselben so viel möglich zu überzeugen suchen; weil mit dem Augenblick des hierauf ertheilten Abschiedes jede Verantwortlichkeit des abgehenden Kirchenvorstehers für ihn und seine Erben gänzlich aufhört.

Die Revision findet auch bei der erneuerten Wahl statt.

§. 403. Wenn ein Vorsteher mit seiner Einwilligung auch für die folgenden drei Jahre gewählt werden sollte; so muß dennoch die Revision und Bescheinigung seiner tadellosen Amtsführung vorher erfolgt seyn.

Belohnung wie bei andern Wahlposten

§. 404. Wer dreimal nach einander zum Kirchenvorsteher erwählt und also neun Jahre hindurch dieses Amt untadelhaft verwaltet hat, dem wird diese Zeit, nach Maßgabe seines Stan-

des, gerade so angerechnet, als wenn er im Dienst der Krone sich befunden hätte.

§. 405. In dieser Hinsicht sollen ihm alle diejenigen Rechte und Ansprüche zustehen, welche verdienten Beamten der Krone gesetzlich zugesichert worden. im Dienste der Krone.

§. 406. Die etwanigen Pflichten der Vorsteher, in Hinsicht auf Schulen und andern mit der Kirche verbundenen Anstalten, sollen ihnen von der Behörde anderweitig, jedoch immer nur durch das Konsistorium vorgeschrieben werden. Die Anweisung ihrer Pflichten in Ansehung der Schulen erhalten die Kirchenvorsteher durch das Konsistorium.

§. 407. Die Kirchenvorsteher berufen die Versammlung der Gemeindeglieder und ihre Repräsentanten, den Kirchenrath, und bilden mit diesen und dem Pfarrer den Kirchenkonvent. Der Kirchenkonvent

§. 408. Zu einer solchen Berufung ist die Einwilligung sämmtlicher Kirchenvorsteher und die Genehmigung des Probstes erforderlich, und sie darf nur in folgenden Fällen statt finden: ist nur zu halten zur Wahl des Kirchenraths und vor der Kirchenvisitation.

1) Wenn die Wahl neuer Glieder des Kirchenraths geschehen soll, und

2) am Tage vor dem Anfange einer angekündigten Kirchenvisitation, um sich in der

Gemeinde über die Gegenstände der Visitation zu besprechen.

Uebrigens wendet sich die Gemeinde an den Kirchenrath.

§. 409. In allen andern Fällen hat die Gemeinde ihre Wünsche und Bedürfnisse durch den Kirchenrath zu äussern.

Die Kirchenvorsteher dürfen die Berufung des Konvents weder eigenmächtig veranstalten, noch auch verweigern.

§. 410. So wenig die Vorsteher einen Kirchenkonvent unnöthig zusammenberufen dürfen, so wenig dürfen sie, wenn es nöthig ist, die Berufung verabsäumen oder gar weigern; in beiden Fällen würden sie den dergestalt durch ihre Schuld entstandenen Nachtheil zu vergüten haben.

Für beides und für Bewirkung nachtheiliger Beschlüsse sind die Kirchenvorsteher verantwortlich.

§. 411. Bei einer rechtmäßig gegen die Vorsteher angebrachten Klage, entweder wegen Berufung des Kirchenkonvents, oder wegen Bewirkung eines der Gemeinde nachtheiligen Beschlusses durch unwahre Vorstellung der Sache von Seiten der Vorsteher, setzen sich diese einer Bestrafung aus.

Für Ruhe und Ordnung im Kirchenkonvent sorgt

§. 412. Im Kirchenkonvent muß alles ruhig und anständig verhandelt werden.

das erste Mitglied des Kirchenraths.

§. 413. Dem ersten Mitgliede des Kirchenraths wird es besonders empfohlen, für diese Ruhe bei der Verhandlung des Konvents Sorge

zu tragen; daher er denn auch bei unumgänglicher Nothwendigkeit berechtigt seyn soll, Stille zu gebieten; diejenigen aber, welche dieser Weisung nicht folgen wollen, zur Entfernung aus der Versammlung aufzufordern, und solches alles ins Protokoll verzeichnen zu lassen, damit die Schuldigen deshalb zur Verantwortung gezogen werden können.

§. 414. Im Kirchenkonvent hat der Pfarrer den Vortrag in geistlichen, und in der Regel das erste Mitglied des Kirchenraths in allen weltlichen Angelegenheiten der Kirche. Den Vortrag haben der Pfarrer, das erste Mitglied des Kirchenraths und

§. 415. Aber auch die Vorsteher haben das Recht, dasjenige vorzutragen, was sie für nöthig erachten. die Vorsteher.

§. 416. Der Pfarrer führt hiebei das Protokoll, welches von ihm, von allen Gliedern des Kirchenraths, den Vorstehern, und von zwei andern hiezu erwählten Gemeindegliedern eines jeden Standes unterschrieben und dem Probst zur Abfertigung an das Konsistorium zugestellt wird. Das Protokoll führt der Pfarrer.

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der protestantischen geistlichen und weltlichen Kirchenbeamten.

Erstes Hauptstück.

Von den Rechten und Pflichten der geistlichen Kirchenbeamten.

Pfarrer.

§. 417. Derjenige protestantische Geistliche, welcher zur Direktion und Verwaltung des Gottesdienstes bei einer Gemeinde angestellt worden, wird der Pfarrer (Pastor) der Gemeinde genannt.

Bei jeder Gemeinde nur Einer,

§. 418. Es soll bei jeder Gemeinde einer und derselben Konfession und Sprache in der Regel nur Ein Pfarrer angestellt seyn.

§. 419. Ohne unumgänglich nothwendiges Bedürfniß, das nach gehöriger und strenger Untersuchung vom Kollegium der protestantischen Kirchensachen zu beprüfen und zu bestimmen ist, sollen keine Hülfsprediger, es sey unter welchem Titel es wolle, mehr angestellt werden, und ihre Stellen sollen daher, nach entstandener Vakanz, gänzlich aufhören. und ohne Genehmigung des Kollegiums der protestantischen Kirchensachen keine Hülfsprediger, deren bisherige Stellen, bei sich ereignender Vakanz, eingehen.

§. 420. Die bestimmte Besoldung für diese Stellen aber soll zur Verbesserung des Einkommens des Gemeindepfarrers, oder anderweitig zum Besten der Kirche, nach den deshalb vom Kollegium der protestantischen Kirchen zu treffenden Verfügungen, verwandt werden. So das ihre Besoldung den Kirchenfonds zu Gute kommt.

§. 421. In Fällen, wo ein Pfarrer wegen Alters oder eintretenden Unvermögens zur Verwaltung aller seiner Amtsgeschäfte ausser Stand gesetzt wäre, kann demselben, falls er seine Entlassung nicht nachsuchen oder mit der ordnungsgemäßen Pension sich nicht begnügen will, der nach Wahl und Ordnung folgende, sich hiezu willig findende, Kandidat, oder bereits ordinirte Geistliche, als Substitut, zur Hülfe beigeordnet In welchen Fällen und wie Substituten anzustellen,

werden, welcher beim Abgange des Pfarrers diesem sogleich im Amte folgt.

Dabei ist wie bei Besetzung der Pfarrstelle zu verfahren und

§. 422. Bei Anstellung eines solchen Substituts ist daher alles das zu beobachten, was bei Anstellung eines ordentlichen Pfarrers beobachtet werden muß.

keinem, der ein Recht auf die Stelle hat, zu nahe zu treten.

§. 423. Eine solche Anstellung darf niemals zum Nachtheil eines andern Pfarrers einer kleinern Pfarre, den sonst vorschriftmäßig die Reihe träfe und der die Genehmigung der Gemeinde erhalten kann, auch nicht willens ist, sich einen Kandidaten vorziehen zu lassen, statt finden; widrigenfalls die Substitution durchaus unterbleiben und der unfähig gewordene Pfarrer sich an der gesetzlichen Pension genügen lassen soll.

Entschädigung des Substituten.

§. 424. Die Entschädigung eines Substituts bis zum Abgange des Pfarrers, wenn zwischen ihnen kein Vertrag darüber eingegangen ist, soll, neben freier Wohnung beim Pfarrer, jährlich in ein Drittel der jährlichen Pfarreinkünfte bestehen, deren Betrag, vor Anstellung des Substituten, auszumitteln und diesem anzuzeigen ist.

§. 425. Dem Pfarrer ist der öffentliche Lehrvortrag, die Besorgung der öffentlichen Religionsübung und die Verrichtung der übrigen kirchlichen Handlungen bei einer Gemeinde übertragen.

Geschäfte des Pfarrers, in welchen

§. 426. Die Mitglieder derselben haben sich daher in Angelegenheiten, bei welchen sie eines Pfarrers bedürfen, zufolge §. 143, 185—187 incl., 195—199 incl., in der Regel nur an ihn zu wenden und von ihm die Besorgung derselben zu erwarten.

die Gemeindegliedersich an ihn zu wenden haben.

§. 427. Die Gränzen seines Sprengels und hiemit seiner kompetenten Amtsführung, so wie das zu seinem, der etwanigen übrigen Geistlichen und der Kirchenbeamten und Kirchendiener Besten zu verwaltende Kirchenvermögen der Gemeinde, muß sich der Gemeindepfarrer bei der Introduktion genau bestimmen lassen.

Was dem Pfarrer bei seinem Amtsantritt anzuweisen und zu bestimmen.

§. 428. Die Bearbeitung und Benutzung der Grundstücke, welche ihm zum Nießbrauch angewiesen sind, und zu welchen er sich im Verhältniß eines Nutznießers befindet, steht ihm in gesetzlicher Art ohne Einschränkung zu; ausser-

Der Pfarrer darf kein bürgerliches Gewerbe treiben.

dem aber darf er kein bürgerliches Gewerbe treiben.

Erhält alle ihm zugestandenen Ländereien, Einkünfte und Leistungen ungeschmälert,

§. 429. Alles dasjenige, was bis jetzt dem Pfarrer an Ländereien, Geld, Korn u. s. w. zu seinem Unterhalte zugestanden ist, soll er ungeschmälert erhalten.

auch bis auf weitere Verfügung die üblichen Stolgebühren;

§. 430. So lange in Ansehung der Stolgebühren keine Abänderung getroffen worden, hat der Pfarrer das Recht, für Bekanntmachung und Aufgebot, Trauung, Taufe, Konfirmation, Abendmahl und Beerdigung von denen, die ihn zu Verrichtung solcher kirchlicher Handlungen aufgefordert haben, die bisher üblichen Stolgebühren zu fordern.

doch darf er sie nicht voraus fordern.

§. 431. Er kann aber diese Gebühren niemals voraus fordern, noch desfalls die von ihm begehrte Amtshandlung verschieben.

Wohnung und andere Gebäude des Pfarrers sollen aus der Kirchenkasse erhalten, und

§. 432. Die Wohn- und andern nöthigen Gebäude des Pfarrers sollen, ihrem Zwecke gemäß, aus der Kirchenkasse oder durch Beiträge der Gemeinde, nach den vorhandenen Bestimmungen, erbaut und im guten Stande erhalten;

§. 433. Auch vom Pfarrer nicht ohne Konsens der Kirchenvorsteher vermiethet werden. — von dem Pfarrer nicht ohne Einwilligung der Kirchenvorsteher vermiethet werden.

§. 434. Gehört ein Wald zur Pfarre, so darf der jedesmalige Pfarrer ihn nach den Regeln der Forstordnung für sich nutzen; nur keine Art Holz daraus verkaufen, weil solches nur der Kirche zustehen würde. — Waldung darf der Pfarrer nur nach der Forstordnung nutzen und kein Holz verkaufen.

§. 435. Will der Pfarrer sich mit der Anpflanzung und Kultur der Maulbeerbäume auf dem Kirchhofe befassen (was in den südlichen Gouvernements der Fall seyn könnte), so gebührt demselben die ganze Nutzung hievon sowohl, als an Gras und Früchten. — Benutzung des Kirchhofes zu Futterkräutern oder Maulbeerbäumen gebührt dem Pfarrer,

§. 436. Will der Pfarrer das nicht, so steht dieses dem Organisten oder Küster frei. — oder dem Organisten, oder dem Küster.

§. 437. Wegen Unterhaltung der Zäune und wegen kleiner Gebäudereparaturen, z. B. der Thüren, Fenstern, Oefen, Schlösser und dgl.; haben die Kirchenvorsteher sich mit dem Pfarrer über eine jährliche Summe zu einigen. — Kleine Reparaturen übernimmt der Pfarrer nach einer Einigung mit den Kirchenvorstehern;

§. 438. Die Pfarrer sollen übrigens darauf Acht haben, daß kleine Schäden an den Gebäuden reparirt werden, widrigenfalls sie selbst die — doch soll der Pfarrer auf den Zustand der Gebäude aufmerksam seyn.

durch ihre Nachlässigkeit entstandenen größern Reparaturkosten zu tragen haben.

Der Pfarrer ist von persönlichen Lasten und Abgaben frei,

§. 439. Jeder Pfarrer ist, gleich andern Staatsbeamten, von persönlichen Lasten und Abgaben des gemeinen Bürgers frei.

ausgenommen von Vormundschaften für die Kinder seiner Verwandten und Amtsgenossen.

§. 440. Nur über Kinder seiner Verwandten und Amtsgenossen kann er Vormundschaft zu übernehmen angehalten werden.

Seine Pflichten in Ansehung der Schulen werden anderweitig bestimmt.

§. 441. Die etwanigen Pflichten des Pfarrers in Rücksicht der Schul- und anderer mit der Kirche etwa verbundener, obgleich im strengen Sinne zu derselben nicht gehöriger, Anstalten werden ihm anderweitig vorgeschrieben.

Doch erhält er die Anweisung dazu nur durch das Konsistorium.

§. 442. Es müssen diese Vorschriften jedem Pfarrer, jedoch nur durch das Konsistorium, mitgetheilt werden.

Der Pfarrer führt die Aufsicht über die Pflichterfüllung der Kirchenbeamten und Kirchendiener;

§. 443. Der Pfarrer hat die Aufsicht über die Pflichterfüllung der Kirchenbeamten und Kirchendiener.

maßt sich aber keine Gewalt an.

§. 444. Er darf sich aber keine Gewalt über sie anmaßen, sondern nur solche Dienstleistungen von ihnen verlangen, zu welchen sie sich bei ihrer Anstellung anheischig gemacht, oder welche

sie später, nach vorhergegangener förmlicher Uebereinkunft mit den Kirchenvorstehern, übernommen haben.

§. 445. Er behandle sie mit Gelindigkeit und unterstütze sie durch seinen Rath; geringe Versehen suche er durch Ermahnungen abzuwenden; grobe Nachlässigkeit aber oder Vergehungen derselben ist er gehalten, den Kirchenvorstehern und dem Probst anzuzeigen, damit die Schuldigen zur Rechenschaft gezogen und gehörig bestraft werden. Behandelt sie mit Gelindigkeit u. s. w.

§. 446. Bei der Anstellung der Kirchenbeamten und Kirchendiener soll der Pfarrer, gemeinschaftlich mit den Kirchenvorstehern, die Fähigkeit derselben zu den ihnen aufzutragenden Geschäften prüfen, indem er gleich den Kirchenvorstehern dafür verantwortlich wird, wenn unwürdige und unbrauchbare Subjekte zu diesen Aemtern gelangen. Er prüft die anzustellenden Kirchenbeamten mit den Kirchenvorstehern.

§. 447. Der Pfarrer muß auch darauf sehen, daß gegen keine Verordnung, welche in Hinsicht auf kirchliche Polizei von den Behörden erlassen worden, gehandelt werde. Wacht über die Beobachtung der von der Behörde erlassenen Verordnungen für die kirchliche Polizei.

Zeigt etwanige Kontraventionen dem Probst an.

§. 448. Es wird ihm daher zur Pflicht gemacht, wenn ein solcher Fall eintritt und die Kirchenvorsteher deshalb nicht sogleich die gehörigen abhelflichen Maßregeln treffen, die Sache mit allen Umständen dem Probst anzuzeigen, damit dieser, Kraft seines Amts, als Inspektor des Kirchenwesens seiner Inspektion, gehörigen Orts Beschwerde führen und die Schuldigen zur Verantwortung ziehen lassen könne.

In allem übrigen ist er nur dem Probst und dem Konsistorium Rechenschaft schuldig.

§. 449. Von der Art des durch den Pfarrer statt findenden Nießbrauchs des Kirchenguts, von seinem Lebenswandel, seiner Amtsführung und von seinem Fortschreiten in wissenschaftlicher Hinsicht, ist derselbe nur dem Probst und dem Konsistorium Rechenschaft zu geben und ihren Vorschriften pünktlich Folge zu leisten schuldig.

Subordination.

§. 450. Obgleich alle Geistliche unter einander gleich sind, so sollen sie sich doch den Begriffen einer strengen Subordination gemäß benehmen, wenn sie sich im Verhältniß des Untergebenen oder des Vorgesetzten befinden.

Rang.

§. 451. In dieser Hinsicht soll im Subordinationsverhältniß ein Landpfarrer, gleich dem

Magister der dörptschen Universität, zur neunten, und ein Stadtpfarrer, gleich dem Doktor, zur achten Rangklasse gezählt werden.

§. 452. Da es der Bestimmung eines Geistlichen widerspricht, ausser seiner Titulatur durch das ehrwürdige Amt, welches er verwaltet, irgend einen Titel oder einen Rang zu haben, geschweige denn sich deshalb zu bewerben, oder gar in irgend einen Ritterorden zu treten; so wird solches als unschicklich hiemit untersagt. Alle Titel ausser dem Amtstitel untersagt.

§. 453. Anständig beschnittenes Haar, ein runder Hut, ein Kleid mit stehendem Kragen von schwarzem Tuche, das rund umher bis zur Wade reicht, sich vorne durch eine Reihe bezogener Knöpfe schließt, schwarze Weste und Beinkleider, schwarzseidene Strümpfe und Schuhe mit Bändern, schwarze Halsbinde mit dem bisher gewöhnlichen weissen Läppchen, und ein schwarzseidener Mantel, der länger als das Kleid ist, dürfte einem protestantischen Geistlichen wohl die angemessenste Tracht seyn. Tracht.

§. 454. Die leiblichen Kinder der Pfarrer, so lange sie keinen eignen Lebensstand ge- Rang der Kinder.

wählt haben, genießen die Rechte der vierzehnten Klasse.

Lebenswandel.

§. 455. Des Pfarrers und seiner Familie Lebenswandel muß anständig seyn und seiner Gemeinde, deren Liebe und Zutrauen er sich durch vorsichtiges und sanftmüthiges Betragen zu erwerben suchen soll, zum Muster dienen.

Forum des Pfarrers und

§. 456. Jeder protestantische Geistliche steht, in Sachen seines Amts und was dem anhängig ist, lediglich unter seinem geistlichen Obern und dem Konsistorium; in allen andern bürgerlichen Angelegenheiten aber unter der kompetenten weltlichen Behörde.

seiner Hausgenossen.

§. 457. Die Familie eines Geistlichen, so wie seine Hausgenossen und Dienstboten aber, stehen lediglich unter der kompetenten weltlichen Behörde.

Das Aufnehmen der Fremden nach den allgemeinen Polizeigesetzen.

§. 458. Bei Aufnehmung der Fremden in sein Haus ist auch der Pfarrer den Polizeigesetzen, gleich jedem andern Einwohner, unterworfen.

Der Pfarrer darf keine Zeugnisse zur Bettelei geben.

§. 459. Es wird dem Pfarrer hiemit ernstlich untersagt, Zeugnisse zum Behuf der Bettelei zu ertheilen.

§. 460. Jedoch steht es ihm frei, sich für wahrhaft arme und unglückliche Personen bei Bemittelten seiner Gemeinde persönlich zu verwenden; doch soll er hierin Maß zu halten wissen und sich hüten, seinen Gemeindegliedern dadurch lästig zu werden. Wohl aber sich für wirklich Hülfsbedürftige zu verwenden.

§. 461. Er muß sich seiner Gemeinde mit Liebe annehmen, zu ihrer Belehrung und moralischen Besserung sowohl in als ausser der Kirche beitragen, bei Privatermahnungen sanftmüthig verfahren und sich aller zudringlichen Einmischungen in Privat- und Familienangelegenheiten enthalten. Verhalten des Pfarrers im Allgemeinen.

§. 462. Bei Ermahnungen, die er auf Verlangen der Behörde seines Orts an ein Mitglied seiner Konfession, das eines Verbrechens angeklagt ist, zu richten hat, verfährt er nach dem Auftrage dieser Behörde. Bei Ermahnungen auf Requisition der Obrigkeit.

§. 463. Wenn ein Pfarrer einem Mitgliede seiner Gemeinde seine Vergehungen in Geheim vorhält; so soll er eben so wenig schuldig seyn, die Quelle seiner davon erhaltenen Nachricht anzugeben, als er berechtigt seyn soll, diese Verge- Bei Zurechtweisungen aus Amtspflicht.

hungen, selbst wenn sie von dem Gemeindeglied auch eingestanden wären, bekannt zu machen.

Bei Verbrechen, die zu seiner Kunde kommen.

§. 464. Nur Verbrechen eines Gemeindegliedes ist er nicht bloß befugt, sondern verpflichtet, sobald sie zu seiner Wissenschaft gelangen, dem Probst zur weitern gerichtlichen Anzeige einzuberichten und die Gründe, aus welchen sich der Beweis derselben ergiebt, umständlich anzugeben.

Bei Dingen, die ihm unter dem Siegel der Amtsverschwiegenheit vertraut werden.

§. 465. Was aber übrigens einem Pfarrer unter dem Siegel der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden, muß er, bei Verlust seines Amtes, geheim halten.

Ausnahmen.

§. 466. Auch zum gerichtlichen Zeugniß über den Inhalt solcher Eröffnungen kann ein Geistlicher, ohne die Einwilligung dessen, der ihm dieselben anvertraut hat, nicht aufgefordert werden; es sey denn, daß es ein Verbrechen gegen öffentliche oder Privatsicherheit wäre, oder dadurch überhaupt einer drohenden Gefahr vorgebeugt werden könnte.

Geheime Vorhaltungen sollen nicht als Injurien,

§. 467. Geheime Vorhaltungen des Pfarrers sollen niemals für Injurien angesehen werden.

§. 468. Schilderungen der in der Gemeinde herrschenden Laster sind keine Anzüglichkeiten; sie arten aber darin aus, wenn Personen genannt, oder durch individuelle Nebenumstände kenntlich gemacht werden. noch Schilderungen von Fehlern als Anzüglichkeit betrachtet werden.

§. 469. So wenig ein Gemeindeglied zur Religionsübung gezwungen werden darf, so wenig darf sie ihm ohne sehr wichtige Gründe erschwert oder verweigert werden, und hat daher der Pfarrer sich gegen jedes Gemeindeglied seinem Eide und diesem Grundsatz gemäß zu benehmen. Die Religionsübung darf eben so wenig erzwungen, als erschwert werden.

§. 470. Damit in der Aeusserung religiöser Ueberzeugung Einzelner im Volke, jede auffallende Abweichung von der jedesmaligen allgemein als richtig angesehenen Ueberzeugung keinen etwanigen Anstoß gebe: so wird es den Geistlichen zur Pflicht gemacht, einerseits diesen Aeusserungen dadurch entgegen zu arbeiten, daß die denselben zum Grunde liegenden irrigen Vorstellungen und Zweifel über religiöse Gegenstände, ohne die entfernteste Beziehung auf die Person, durch öffentliche Vorträge berichtiget werden, und andererseits, daß der etwa gegebene Anstoß durch Verhalten in Ansehung von Religionsmeinungen, die von der allgemeinen Ueberzeugung abweichen.

die Vorstellung unschädlich gemacht werde, wie es weniger auf die Meinung eines Menschen über einen religiösen Gegenstand, als vielmehr darauf ankomme, daß der Mensch tugendhaft handle; daher denn bei jeder Gelegenheit ganz besonders die Nothwendigkeit der Erkenntniß und Uebung der Moralität zu begründen, und überdieß auch die kirchlichen Handlungen und Gebräuche nach ihrem Zweck und ihrem Nutzen vernunftgemäß und mit Hinsicht auf den Zustand der Bildung der Gemeinde zu erklären und eine edlere Vorstellung von der Gottheit und der menschlichen Bestimmung zu erwecken und zu erhalten ist.

Die Geistlichen werden sich hüten, durch Herabsetzung der kirchlichen Handlungen der Gemeinde ein Aergerniß zu geben, oder Meinungen zu äussern, die den Staat und den guten Sitten zuwider sind.

§. 471. Es läßt sich in dieser Hinsicht von protestantischen Geistlichen, die die Würde ihres Berufs kennen, nicht erwarten, daß sie sich dabei des Gegentheils schuldig machen und einerseits, entweder aus Leichtsinn oder Eitelkeit, autorisirte kirchliche Handlungen und Gebräuche öffentlich antasten, dadurch geringschätzig machen und so der Gemeinde Aergerniß geben, oder sich gar erfrechen werden, Meinungen zu verbreiten,

welche dem Staatszweck, den Gesetzen, Verordnungen und guten Sitten zuwider wirken, die Staatsverwaltung dadurch verdächtig machen, und die schuldige Achtung und den Gehorsam gegen die Regierung schwächen; andererseits hingegen Aberglauben und Vorurtheile mittelbar oder unmittelbar zu verbreiten und ihre Gemeinden zu verdummen streben würden.

Widrigenfalls sie nach den Umständen von dem Kollegio der protestantischen Kirchensachen angesehen, oder dem Kriminalgericht übergeben werden sollen.

§. 472. Sollte indessen, wider Vermuthen, dennoch ein solcher Fall eintreten, so soll der Schuldige vom Kirchenrathe dem Probst angezeigt und, nach vorschriftmäßiger genauer Untersuchung, auf weitern Bericht des Konsistoriums, vom Kollegium der protestantischen Kirchensachen, nach Beschaffenheit der Sachen, entweder direkte dafür angesehen, oder dem Kriminalgericht zur gesetzlichen Beahndung überantwortet werden.

Der Pfarrer muß seine Amtsreden aufschreiben und aufbewahren.

§. 473. Der Pfarrer ist verbunden, jede seiner zu haltenden Predigten und Amtsreden schriftlich aufzusetzen, auch dieselben zu ordnen und gehörig aufzubewahren; theils um sich in vorkommenden Fällen jedesmal legitimiren, theils um seine Fortschritte im Studium, bei Visita-

tionen besser nachweisen, theils und vorzüglich aber, um sich und seine Zuhörer an einen zusammenhängenden und gehörig durchdachten Vortrag gewöhnen und zugleich im Gefühl der Sicherheit jedesmal auftreten zu können.

Darf seine Gemeinde nicht verlassen.

§. 474. Der Pfarrer darf seine Gemeinde, selbst bei drohender Gefahr, eigenmächtig nicht verlassen.

Urlaub ertheilt der Probst auf zwei Sonntage; auf längere Zeit, das Konsistorium.

§. 475. Er bedarf zu einer Abwesenheit von derselben, welche zwei Sonntage einschließt, der Erlaubniß des Probstes, zu einer längern aber der des Konsistoriums.

Doch muß der Pfarrer für die Besorgung der Amtsgeschäfte in seiner Abwesenheit sorgen.

§. 476. Uebrigens muß er sorgen, daß während seiner Abwesenheit sein Amt durch dazu tüchtige und vom Probst genehmigte Personen verwaltet werde.

In den Amtshandlungen ist der Pfarrer auf die Vorschrift gewiesen.

§. 477. Bei Verwaltung der Religionshandlungen hat der Pfarrer dasjenige pünktlich zu befolgen, was deshalb in des ersten Abschnitts zweitem Hauptstück und hier weiter unten vorgeschrieben worden.

Religionsstreitigkeiten gehören nicht auf die Kanzel.

§. 478. Zwischen verschiedenen Religionsparteien streitige Lehrsätze, so wie Eifern gegen

Irrlehren und persönliche Anzüglichkeiten, gehören nicht auf die Kanzel, und es darf diese, ohne als grober Injuriant angesehen und bestraft zu werden, weder der kompetente Pfarrer selbst in den Vortrag mengen, noch auch gestatten, daß andere, wenn sie seine Stelle vertreten, dieß bei seiner Gemeinde thun.

§. 479. Zu letzterem Behuf steht ihm die Durchsicht und die Kenntlichmachung der unzulässigen Stellen derjenigen schriftlich entworfenen Predigt zu, welche ein anderer protestantischer Geistlicher bei der Gemeinde des erstern zu halten gesonnen ist.

Daher hat der Pfarrer das Recht, die Predigt eines Stellvertretenden durchzusehen.

§. 480. Da während der Religionsübung Ruhe und Ordnung herrschen muß, so kann der Pfarrer Personen, die des Verstandes beraubt sind, in einem der Gemeinde Aergerniß gebenden Zustande erscheinen, oder überhaupt die öffentliche Religionsübung auffallend stören, von deren Beiwohnung durch die Kirchenvorsteher zurückweisen lassen; aber nur mit möglichster Schonung.

Der Pfarrer darf Personen, die die Religionsübung stören, durch die Kirchenvorsteher aus der Kirche weisen lassen,

§. 481. Wollen diese der Weisung nicht folgen, so hat er deshalb durch die Vorsteher dem

und hat dabei die Unterstützung des Kirchenraths und der Polizei.

Kirchenrath Anzeige thun zu lassen, welcher, nach den Umständen, ihnen den Zutritt entweder selbst verweigert, oder sich deshalb an die kompetente Polizeibehörde wendet.

Die Taufe ist von dem kompetenten Gemeindepfarrer zu halten, und, wenn im Nothfalle sie ein andrer verrichtet,

§. 482. Die Taufe wird in der Regel vom kompetenten Gemeindepfarrer, sobald als möglich in- oder ausserhalb der Kirche, verrichtet; im Nothfalle aber auch von jedem andern protestantischen Geistlichen.

innerhalb drei Tagen jenem anzuzeigen.

§. 483. Jedoch ist dieser, bei Strafe auf drei Monate vom Amte suspendirt zu werden, verbunden, es dem kompetenten Pfarrer sogleich und spätestens innerhalb drei Tagen in gehöriger Art anzuzeigen, damit die geschehene Handlung in das Kirchenbuch verzeichnet werden könne.

Im Winter wird nur im geheitzten Zimmer getauft.

§. 484. Im Winter bei strenger Kälte soll die Taufe nur in einem geheitzten Zimmer vorgenommen werden.

Nothtaufe darf nicht gestattet werden.

§. 485. Die sogenannte Nothtaufe dürfen die Pfarrer durchaus nicht gelten lassen; weil dadurch Unordnung in den Kirchenbüchern entstehet und der Endzweck ihrer regelmäßigen Führung nur zu leicht vereitelt werden kann.

§. 486. In Gegenden aber, wo die zu weite Entfernung ein Hinderniß für die Vollziehung der Taufe wird, soll vorläufig bloß die Geburt dem Pfarrer schriftlich einberichtet und Geschlecht und Name des Kindes, so wie Name und Stand der Aeltern, angegeben werden; damit derselbe, wenn er in diese Gegend kommt, die indessen gebornen und noch nicht getauften Kinder förmlich taufen könne.

Wie es in Gegenden zu halten, die von der Pfarre weit entfernt sind.

§. 487. Der zur Taufe kompetente Pfarrer ist bei ehelichen Kindern und bei Söhnen der Aeltern verschiedener Religion der Pfarrer des Vaters, bei unehelichen Kindern aber und bei Töchtern der Aeltern verschiedener Religion, jedoch durchweg mit Ausnahme der russisch-griechischen, der Pfarrer der Mutter.

Wer der kompetente Pfarrer sey?

§. 488. Kinder von Aeltern, davon ein Theil oder beide der russisch-griechischen Kirche zugethan sind, soll kein protestantischer Geistlicher, bei Strafe der Amtsentsetzung, taufen dürfen.

Welche Taufen der griechischen Kirche ausschließend zustehen?

§. 489. Ist die Niederkunft nicht im Bezirk der Pfarre erfolgt, so kann der Pfarrer des Orts der Niederkunft die Taufe ohne Rückfrage

Verhaltungsregel, wenn die Niederkunft ausserhalb des Pfarrbezirks erfolgt ist.

verrichten; nur ist er verbunden, dem kompetenten Pfarrer sogleich die §. 483 vorgeschriebene Anzeige, zur Eintragung in das Kirchenbuch, bei gleicher Strafe, zu machen.

Zu welcher Religion die Kinder erzogen werden.

§. 490. Es sollen durch die Taufe die Söhne ehelicher Aeltern verschiedener Religion, mit Ausnahme der russisch-griechischen, in die Religion des Vaters, die Töchter derselben aber und uneheliche Kinder in die Religion der Mutter aufgenommen werden.

Taufe der Findelkinder.

§. 491. Findelkinder ausserhalb Kur- Liv- Esth- und Finnland, wo die Vermuthung, daß die Aeltern Protestanten sind, statt findet, und solche Kinder, die nach dem vorigen §. nicht zur protestantischen Kirche gehören, sollen von protestantischen Geistlichen durchaus nicht, dagegen aber Kinder, welche nach demselben §. zur protestantischen Kirche gehören, einzig und allein nur von ordinirten protestantischen Geistlichen getauft werden dürfen.

Die Taufe muß innerhalb vier Wochen nach der Geburt geschehen.

§. 492. Die Taufe soll in der Regel längstens vier Wochen nach der Geburt des Kindes statt finden.

§. 493. Der Pfarrer, welcher die Taufe verrichtet, ist verbunden, die Namen, den Tag und die Stunde der Geburt des Kindes, die Vor- und Zunamen, den Stand und das Gewerbe der Aeltern, und die Namen und den Stand der gegenwärtig gewesenen Taufzeugen ins Kirchenbuch zu verzeichnen. Einzeichnung ins Kirchenbuch.

§. 494. Giebt die Mutter eines unehelichen Kindes den Namen des Vaters an, und bekennt sich dieser dazu; so trägt der Pfarrer den Namen desselben, und die Art, wie das Bekenntniß an ihn gelangt ist, in das Kirchenbuch. Bei unehelichen Kindern soll der Pfarrer nach dem Vater fragen,

§. 495. Widerspricht er, oder kann er, weil er entfernt ist, oder unbekannt, vom Pfarrer nicht befragt werden, oder giebt die Mutter ihn nicht an; so darf der Pfarrer weder den Namen ins Kirchenbuch verzeichnen, noch irgend eine weitere Nachfrage anstellen. aber nicht nachforschen.

§. 496. Der Pfarrer ist verbunden, durch vernünftige Vorstellungen und Belehrungen, die beim gemeinen Manne herrschenden Vorurtheile gegen die Einimpfung der Schutzblattern zu zerstören, und dahin zu wirken, daß diese Impfung Der Pfarrer soll die Einimpfung der Schutzblattern befördern.

in seiner Gemeinde sobald als möglich allgemein eingeführt werde; daher er denn auch, besonders bei Gelegenheit vorzunehmender Taufhandlungen in Häusern, das Gespräch auf diesen Gegenstand leiten und die Aeltern oder Erzieher hierüber gehörig zu belehren, sich Mühe geben soll.

Das Abendmahl soll nur von ordinirten Predigern gereicht werden.

§. 497. Das Abendmahl wird vom Gemeindepfarrer seinen Eingepfarrten gereicht, und soll einem Protestanten überhaupt nur von einem ordinirten protestantischen Geistlichen gereicht werden dürfen; so wie dieser ausser einem Protestanten Niemanden das Abendmahl reichen soll.

Unter welchen Umständen Hauskommunionen erlaubt sind.

§. 498. Der Pfarrer kann und soll in der Regel nur einem Eingepfarrten, der gefährlich krank, oder vor Alter schwach ist, auf dessen Verlangen, und zwar dem erstern nur mit Vorwissen und Erlaubniß des Arztes, das Abendmahl ausserhalb der Kirche reichen; jedoch darf dieß vom Pfarrer nicht zu einer Zeit verlangt werden, welche zur öffentlichen Religionsübung bestimmt ist.

Die Abendmahlshandlung geschieht Sonntags in der Kirche.

§. 499. Ordentlicher Weise geschieht die Verwaltung des Abendmahls in der Kirche und am Sonntage.

§. 500. Diejenigen, welche desselben theilhaftig werden wollen, müssen sich spätestens am Sonnabend zuvor bei dem Pfarrer melden.

Die Kommunikanten melden sich spätestens des Sonnabends zuvor.

§. 501. Sie müssen bei gesundem Verstande und gehörig in den vornehmlichsten Lehren des Christenthums unterrichtet seyn, und, wenn sie männlichen Geschlechts sind das siebzehnte, weiblichen Geschlechts, das funfzehnte Jahr zurückgelegt haben; auch nicht in einem der Gemeinde Aergerniß verursachenden Zustande erscheinen, widrigenfalls sie der Pfarrer zurückweisen, dem Probst aber deshalb berichten soll.

Wer dazu anzunehmen.

§. 502. Zur Beförderung des gehörigen Unterrichts in den Lehren des Christenthums und der allgemeinen Bürger- und Unterthanspflichten, hat der Pfarrer ganz besonders darauf zu sehen, daß Niemand in seiner Gemeinde angetroffen werde, der in seiner Muttersprache nach zurückgelegtem funfzehnten Jahre nicht fertig lesen gelernt hätte.

Die Pfarrer sehen darauf, daß jeder vor dem funfzehnten Jahre fertig lesen könne.

§. 503. Auch auf das Schreiben- und Rechnenlernen hat der Pfarrer zu sehen, und das Nützliche und Nothwendige des Lesens, Schrei-

und befördern durch Empfehlung das Schreiben und Rechnen.

bens und Rechnens für jeden Stand zu empfehlen.

Die mit funfzehn Jahren noch nicht lesen können, darf der Pfarrer vom Abendmahl ausschließen.

§. 504. Personen, sie mögen seyn aus welchem Stande sie wollen, wenn sie nach zurückgelegtem funfzehnten Jahre in ihrer Muttersprache nicht fertig lesen können, darf der Pfarrer das Abendmahl nicht reichen;

Er zeigt solches dem Probst zur weitern Verfügung an.

§. 505. Sondern hat solches dem Probst sogleich anzuzeigen, der die Ursache untersucht und deshalb dem Konsistorium rapportiret, welches sich mit der Beschwerde an die kompetente weltliche Behörde zu wenden und auf Vollziehung dieser Vorschrift zu dringen, auch in einem solchen Falle dem Kollegium der protestantischen Kirchensachen darüber zu berichteu hat.

Der Pfarrer sieht darauf, daß Brod und Wein im Abendmahl die gehörige Qualität habe.

§. 506. Der Pfarrer muß darauf sehen, daß die bei dem Abendmahle erforderlichen Requisite, besonders der Wein, die gehörige Beschaffenheit haben.

Schafft den Wein an.

§. 507. Diesen muß er selbst anschaffen und in den Kelch gießen; widrigenfalls er für jeden daraus entspringenden Nachtheil verantwortlich ist.

§. 508. Da durch Austheilung des Kelchs an mehrere Personen nach einander, wenn dabei nicht die gehörige Reinlichkeit beobachtet wird, Krankheiten mitgetheilt werden können; so soll der Pfarrer bei jeder Kommunion den Rand des Kelchs mit einem Tuche gehörig rein zu erhalten suchen.

Sorgt für das Reinhalten des Kelches bei zahlreichen Kommunionen.

§. 509. Den Namen und den Stand derjenigen Personen, welchen er das Abendmahl reicht, und den Tag dieser Handlung muß er ins Kirchenbuch verzeichnen.

Verzeichnet die Kommunikanten im Kirchenbuche.

§. 510. Die Trauung gebührt in der Regel dem Pfarrer der Braut, wenn auch der Bräutigam zu einer andern, ausgenommen der griechischen, Kirche gehört.

Die Trauung gebührt dem Pfarrer der Braut.

§. 511. Ist der Bräutigam zum Militär gehörig, so kann die Trauung nur nach erhaltener schriftlicher Erlaubniß des Militärchefs vollzogen werden.

Geschieht bei Militärpersonen nicht ohne Konsens des Chefs.

§. 512. Derjenige protestantische Geistliche, welcher ohne zur Trauung kompetent zu seyn und ohne die schriftliche Einwilligung des kompetenten Pfarrers eine Trauung vollzieht, wird von seinem Amte auf sechs Monat suspendirt.

Inkompetente Trauung wird mit sechsmonatlicher Suspension geahndet.

Die Proklamation geschieht an drei Sonntagen in den Gemeindekirchen beider Theile — wenn keine Dispensation da ist.

§. 513. Die Proklamation, welche dreimal und, wenn die kompetente weltliche Behörde in einem besondern Falle nicht ausdrücklich dispensirt, an dreien Sonntagen hinter einander in der Kirche vom Pfarrer der Gemeinde, zu welcher die Braut gehört, geschehen soll, muß, wenn die zu proklamirenden Personen zu zwei verschiedenen Gemeinden gehören, in jeder Kirche derselben besonders vorgenommen und dem zur Trauung kompetenten Pfarrer darüber, daß dieß bei der andern Gemeinde geschehen sey, ein Attestat zugestellt werden.

Wobei jedoch die Gebühr entrichtet werden muß.

§. 514. Durch ertheilte Dispensationen von dem dreimaligen Aufgebot, darf dem Pfarrer die Gebühr nicht entzogen werden.

Wenn die Braut griechischer Kirche ist, darf der Pfarrer nicht trauen.

§. 515. Ist die Braut des zu proklamirenden Paares griechischer Religion, so soll sich der protestantische Pfarrer der Trauung, bei Strafe der Kassation, gänzlich enthalten.

Er unterrichtet sich von etwanigen Ehehindernissen und

§. 516. Bei Personen aber, wo ihm die Trauung zusteht, hat er sowohl vor der Proklamation als vor der Trauung sich auf das sorgfältigste dessen zu versichern, daß kein Ehehinderniß vorhanden sey.

§. 517. Zu dem Ende sollen sich Braut und Bräutigam am Tage vor der Proklamation beim Pfarrer einfinden, oder, nach den Umständen, der Pfarrer sich zu dem Brautpaar begeben und jedem Theil besonders und allein die Frage vorlegen: ob die beabsichtigte Verbindung ohne Ueberredung und Zwang von irgend einer Seite und also freiwillig geschehe? befragt beide Theile vor der Proklamation, ob ihre Verbindung freiwillig geschehe.

§. 518. Dasselbe Verfahren muß am Tage vor der Trauung wiederholt werden. Desgleichen am Tage der Trauung.

§. 519. Hat Ueberredung oder Zwang wirklich dabei statt gehabt, so verweigert der Pfarrer Proklamation und Kopulation, rapportirt solches dem Probst und beharrt bei dieser Weigerung so lange, als ihm hierüber nicht ein Befehl des Konsistoriums zugesandt worden. Wie er sich bei Hindernissen zuverhalten hat.

§. 520. Kein Pfarrer darf proklamiren oder kopuliren Wo er die Proklamation und Kopulation verweigern müsse.

1) Mannspersonen, die noch nicht das siebzehnte, Frauenzimmer, die noch nicht das funfzehnte Jahr zurückgelegt haben;

2) Personen, denen nach den Gesetzen die Fähigkeit zur Ehe abgesprochen, oder die Ehe aus-

drücklich von Obrigkeits wegen untersagt und solches dem Pfarrer mitgetheilt worden;

Anmerk. Das absolute Unvermögen zur ehelichen Beiwohnung macht nur dann kein Ehehinderniß, wenn alle Personen, deren Einwilligung zur Ehe erforderlich ist, ausdrücklich damit zufrieden sind.

3) Wenn die wechselseitige freie, überlegte Einwilligung des Brautpaars im geringsten zweifelhaft oder zu vermuthen seyn sollte, daß Irrthum oder Betrug bei derselben obwalte, bis der Zweifel gehoben worden;

4) Wenn die erforderliche Einwilligung dritter Personen fehlt: Denn es bedürfen

a. Personen von der Generalität, Staabs- oder Oberoffiziere, so lange sie im Dienste sind, der Einwilligung Kaiserlicher Majestät; Unteroffiziere, Soldaten und alle, die gleich ihnen zur Fahne geschworen haben, der Einwilligung ihres dazu autorisirten Befehlshabers.;

b. Vormünder oder deren Kinder zur Schliessung der Ehe mit den Pflegbefohlnen der

Einwilligung derjenigen Behörde, welcher sie als Vormünder Rechenschaft schuldig sind;

c. Kinder der Einwilligung der leiblichen Aeltern, und zwar Söhne so lange sie nach zurückgelegtem 25sten Jahre ihren Unterhalt noch nicht selbst erwerben und bloß auf Unterstützung der Aeltern rechnen, Töchter bis sie das 20ste Jahr zurückgelegt haben, unter gleichen Umständen;

d. Minderjährige der Einwilligung des Vormundes;

1. Anmerk. Doch kann der kompetente Richter, wenn die Einwilligung der Aeltern aus unerheblichen Gründen oder bloß in einer hinterlassenen schriftlichen Erklärung des letzten Willens versagt wird, oder ohne gegründeten erheblichen Nachtheil des Kindes nicht abgewartet werden kann, dieselbe suppliren; so wie das kompetente Vormundschaftsamt es zu thun verbunden ist, wenn ein Vormund ohne ge-

setzlichen Weigerungsgrund dem Mündel seine erforderliche Einwilligung versagt.

2. Anmerk. Was von den Minderjährigen gilt, gilt auch von Großjährigen, welche gerichtlich unter Vormundschaft gesetzt worden.

5) Personen, die in zu naher Verwandtschaft stehen; denn es dürfen sich Personen, welche in gerader Linie mit einander verwandt oder leibliche Geschwister sind, gar nicht ehelichen; desgleichen der Stief- oder Schwiegervater nicht die Stief- oder Schwiegertochter, oder die Stief- oder Schwiegermutter den Stief- oder Schwiegersohn;

1. Anmerk. Unter den übrigen Verwandten soll die Ehe nur in speziellen Fällen verboten seyn, wenn es sich nämlich erweiset, daß durch die beabsichtigte Schliessung einer solchen Ehe unter nahe verwandten Personen große Unordnungen in der Familie entstehen würden, und der kompetente Richter deshalb rechtskräftig verfügt hat, diese

Verfügung dem Pfarrer auch mitgetheilt worden.

2. Anmerk. Die Adoption hat, so lange sie rechtsgültig besteht, mit der wahren Verwandtschaft einerlei Wirkung in Absicht auf Schliessung der Ehe zwischen der adoptirenden und adoptirten Person.

6) Wenn in Rücksicht der zu schliessenden Ehe, wegen eines ältern gültigen, d. h. gerichtlich und nach Hinwegräumung aller Ehehindernisse geschlossenen, Verlöbnisses, Einsprüche anhängig gemacht und noch nicht rechtlich gehoben sind;

7) Wenn eine gültig eingegangene Ehe eines Theils oder beider Theile noch besteht;

8) Wenn in Rücksicht einer durch den Tod eines Ehegatten getrennten Ehe

a. die Trauerzeit noch nicht verflossen ist;

Anmerk. Die Trauerzeit soll in der Regel für den Mann einen Monat vom Sterbetage an gerechnet, für die Wittwe aber, die nach dem Zeugniß eines Arztes oder einer beeidigten He-

beamme sich im Zustande der Schwangerschaft befindet, falls der Mann Vermögen oder Erbansprüche hinterlassen, bis nach erfolgter Geburt währen; ausserdem aber gleichfalls nur in einem Monat bestehen.

b. Wenn die Abtheilung mit den Kindern aus einer solchen, sowohl, als auch aus einer durch Ehescheidung getrennten Ehe noch nicht erfolgt ist.

9) Personen, von denen es aktenmäßig ausgemacht und dem Pfarrer solches angezeigt ist, daß sie, während eine von ihnen oder beide anderweitig in rechtsgültiger Ehe standen, Ehebruch mit einander begangen haben;

10) Personen, welche durch verdächtigen Umgang, oder sonst gestiftete Mißhelligkeiten, Anlaß zur Trennung einer Ehe gegeben haben, mit der aus dieser Ehe geschiedenen Person, jedoch nur dann, wenn der Richter, welcher die Scheidung vollzog, jenen verdächtigen Umgang, oder die gestifteten Mißhelligkeiten, als die Ursache der Scheidung

befunden, in seinem Urtheil aufgeführt und dieses dem Pfarrer angezeigt hat.

§. 521. Jede Nachlässigkeit in Erforschung eines vorhandenen Ehehindernisses macht den Pfarrer, der die Trauung verrichtet, verantwortlich; desgleichen jede grundlose Weigerung der Trauung. Für Nachlässigkeit in Erforschung der Ehehindernisse und für grundlose Verweigerung der Amtshandlung ist der Pfarrer verantwortlich.

§. 522. Die Vollziehung einer Trauung aber, welche ein Pfarrer, ungeachtet er wußte, daß Ehehindernisse vorhanden und noch nicht gehoben waren, unternimmt, hat für ihn Suspension auf ein Jahr zur Folge. Strafe unerlaubter Kopulation.

§. 523. Den Stand, das Alter und Gewerbe, den Vor- Zu- und Geschlechtsnamen der Proklamirten und Kopulirten, ob und mit wem sie schon verehlicht waren, und ob aus dieser Ehe Kinder vorhanden, ob diese Personen noch unter Aeltern oder Vormünder stehen, den Tag des vollzogenen Proklams und der Trauhandlung, und wie er zur Kenntniß der Abwesenheit von Ehehindernissen bei einer Trauung gelangt sey, muß der Pfarrer in das Kirchenbuch schreiben. Wie die Trauung ins Kirchenbuch einzutragen;

§. 524. Auch den Fall, wenn während der Proklamation, oder nach derselben, beide Prokla- desgleichen die Auflösung einer schon proklamirten Eheverbindung.

mirte ihre Verbindung freiwillig aufgeben wollen, wozu eine Schrift, dieß die ausdrücklich enthält und von beiden Theilen, von Zeugen und vom Pfarrer unterschrieben und besiegelt werden muß, anzufertigen ist, hat der Pfarrer zu notiren.

Wie der Pfarrer sich bei nicht angezeigten Todesfällen zu verhalten hat.

§. 525. Sobald der Pfarrer in sichere Erfahrung bringt, daß ein Todesfall ihm nicht gehörig angezeigt, oder gar ohne sein Vorwissen in seinem Kirchsprengel Jemand beerdigt worden, ist derselbe, bei Strafe einer dreimonatlichen Suspension vom Amte, verbunden, solches dem Probst anzuzeigen, der, bei gleicher Strafe, das Geschehene der kompetenten Polizeibehörde zur vollständigen Ausmittelung und Bestrafung des Schuldigen mitzutheilen hat.

Er sorgt für die gesetzmäßige Beerdigung.

§. 526. Der Pfarrer hat nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß die Verstorbenen gesetzmäßig beerdigt werden. Er hat sich daher nach den Umständen derselben, nach der Krankheit, an welcher sie gestorben sind, und nach ihrer Todesart zu erkundigen.

Bei der Vermuthung gewaltsa-

§. 527. Wenn die Todesart eine gewaltsame ist, oder wenn bei Besichtigung der Leiche sich

Vermuthungen hierüber ergeben, so hat der Pfarrer der kompetenten Polizeibehörde direkte schleunigste Anzeige zu machen, und vor erfolgter Untersuchung die Beerdigung oder die Abfuhr der Leiche nicht zu gestatten.

mer Todesart zeigt er die Sachen der Polizeibehörde an,

§. 528. Uebrigens ist eine solche Leiche, wie in den Fällen, wo ein die Beerdigung hindernder Streit entstehen sollte, in der Stille beizusetzen, bis auf die Anzeige des Pfarrers der Verhaltungsbefehl erfolgt.

und läßt die Leiche vorläufig in der Stille beisetzen.

§. 529. Ist Jemand in einem fremden Kirchsprengel an einer ansteckenden Krankheit gestorben, so daß durch Wegbringung der Leiche in den behörigen Kirchsprengel die Ansteckung verbreitet werden könnte; so soll der Pfarrer darauf sehen, daß die Leiche nicht weiter abgeführt, sondern schlechterdings und ohne Unterschied der Fälle da, wo sie ist, beerdigt werde.

Leichen von Personen die an ansteckenden Krankheiten gestorben, werden beerdigt wo sie gestorben sind.

§. 530. Den Namen und Stand, das Herkommen, Alter und die Umstände eines im Kirchsprengel Verstorbenen, den Tag, die Stunde und die Art der Krankheit und des Todes muß der Pfarrer, nach der bei seiner Erkundigung

Wie das Kirchenbuch über die Verstorbenen zu führen.

ihm gemachten Anzeige, in das Kirchenbuch schreiben, und wenn er den Verstorbenen nicht kannte, sich so viel möglich die Ueberzeugung zu verschaffen suchen, daß derselbe wirklich derjenige sey, für den er angegeben worden.

Auch Todtgeborne werden verzeichnet und auf öffentlichen Begräbnißplätzen beerdigt.

§. 531. Auch todtgeborne und vor der Taufe verstorbene Kinder müssen ins Kirchenbuch verzeichnet und auf den öffentlichen Beerdigungsplätzen beerdigt werden.

Der Pfarrer zeigt der Civilbehörde an, wo Unmündige hinterlassen sind.

§. 532. Hinterläßt ein Verstorbener Personen, die aus gesetzlichen Gründen unter Vormundschaft zu setzen sind, so muß dieß der Pfarrer des Sprengels, in welchem der Sterbefall, so wie der, in welchem das Begräbniß erfolgte, sogleich der Behörde, wo der Verstorbene seinen persönlichen Gerichtsstand hatte, oder wenn ihnen dieselbe unbekannt oder ausserhalb des Gouvernements ist, der nächsten Vormundschaftsbehörde anzeigen, und dabei zugleich bemerken, welche die nächsten Anverwandten der Familie sind, wo sich dieselben aufhalten und was es für tüchtige Subjekte an dem Orte giebt, denen die Vormundschaft aufgetragen werden könnte.

§. 533. Auch haben sie gleichfalls der nächsten Behörde es anzuzeigen, falls niemand vorhanden wäre, der den Tod eines Fremden in dessen Heimath berichtete.

desgleichen den Tod von Fremden,

§. 534. Wegen der Maßregeln zur Verhütung des Lebendigbegrabens, wegen des Verfahrens zur Zeit ansteckender Krankheiten, des Verlegens der Begräbnißplätze aus der Nähe von Wohngebäuden, der Oeffnung der Leichen schwangerer und anderer Personen, deren Todesart außerordentlich ist, oder bei denen der Verdacht einer Gewaltthätigkeit obwaltet, des zu beobachtenden Benehmens bei Durchführung einer Leiche durch einen Kirchenbezirk, der Bedingung unter welcher Leichen wieder ausgegraben, und des Zeitraums, nach welchem die Gräber wieder umgegraben werden dürfen, u. s. w. hat sich der Pfarrer nicht bloß nach den Bestimmungen dieser Verordnung, sondern auch nach den etwanigen übrigen Polizeiverordnungen zu richten.

und richtet sich in allem, was sich auf die Beerdigung bezieht, nach der Kirchenordnung und anderweitigen Polizeiverfügungen.

§. 535. Wo ein jährliches Examen der dazu versammelten Bauerkinder, in Rücksicht ihrer Religionsbegriffe, vom Landpfarrer in den Bauer-

Die Hausbesuche des Pfarrers zur Prüfung der Kinder in den Reli-

gionsver- kenntnissen (Gebetfahrten) allgemein einzuführen.

wohnungen vorgenommen worden ist, da soll es auch ferner geschehen, überall aber, wo dieses auf dem Lande noch nicht gebräuchlich war, soll es eingeführt werden; der Pfarrer aber soll dafür, ausser der bisher gewöhnlichen, oder vom Konsistorium noch festzusetzenden, keine besondere Vergütung zu fordern haben.

Wozu solche zu benutzen sind.

§. 536. Bei diesen Besuchen soll der Pfarrer sich Mühe geben, seine Gemeindeglieder genau kennen zu lernen, durch sanfte Vorstellungen, Ermahnungen und Belehrungen sie von den ihnen etwa anklebenden Fehlern und Untugenden abzubringen und sie dagegen durch Anleitung zur Thätigkeit, Wirthschaftlichkeit, Reinlichkeit und zu einer regelmäßigen und vernünftigen Lebensweise, auf den Weg zur Sittlichkeit zu führen, sich bemühen.

Wie dieser Zweck am sichersten zu erreichen ist.

§. 537. Je weniger er dabei seine Absicht durchblicken läßt, und je mehr er sich gegen diese Personen auf den Ton des reinsten Wohlwollens und einer herzlichen Theilnahme an dem Schicksal derselben zu stimmen vermag, desto sicherer wird der gute Erfolg seiner Bemühungen seyn.

§. 538. Vorzüglich hat der Pfarrer auf die ehelichen Verhältnisse und auf die Art der Erziehung sein Augenmerk zu richten, welche die Gemeindeglieder ihren Kindern geben.

Vorzügliche Aufmerksamkeit auf die ehelichen Verhältnisse und auf die Erziehung.

§. 539. Wo er in Rücksicht der Ehe Uneinigkeit oder gar Abneigung der Ehegatten gegen einander wahrnimmt, hat er, mit der größten Vorsicht und ohne im mindesten seinen Zweck zu verrathen, noch weniger also sich dabei aufdringlich und einmischend zu benehmen, die wahren Ursachen der Uneinigkeit oder Abneigung zu erforschen und, diesen angemessen, durch freundliche und gefällige, gleichsam nur beiläufig und wie im Scherz angebrachte, Bemerkungen, aber wo es durchaus nöthig ist, auch durch ernste Vorstellungen die Einigkeit wieder herzustellen und die Abneigung, vermittelst unscheinbarer Erregung der Aufmerksamkeit auf die guten Seiten jedes Theils, in Achtung, Vertrauen und Zuneigung zu verwandeln.

Wie er sich zu nehmen hat (wenn er eheliche Uneinigkeit oder Abneigung

§. 540. Auf eine ähnliche Art hat er sich in Ansehung der Erziehung zu benehmen, und, so viel an ihm ist, den Aeltern dabei mit Rath und

und Fehler der Erziehung bemerkt),

That an die Hand zu gehen; besonders aber ihnen die übeln Folgen zu zeigen, welche aus einzelnen Erziehungsfehlern und Vernachlässigungen entspringen.

ohne der Würde seines Amtes zu vergeben.

§. 541. Bei diesem Verfahren soll er indessen die Würde seines Berufs nie vergessen und daher in der ganzen Art, mit welcher er sich dabei benimmt, immer Offenheit und Redlichkeit zeigen, und sich eben so weit von niedriger Schleicherei als von unleidlicher Zudringlichkeit entfernt halten.

Krankenbesuche.

§. 542. Die Kranken seiner Gemeinde hat der Pfarrer zwar zu besuchen, doch bleibt es seiner gewissenhaften Beurtheilung überlassen, wie er seine Krankenbesuche nützlich machen und wie oft er die ihm angemeldeten Kranken besuchen könne.

Jeder protestantische Geistliche darf einen andern in Amtsgeschäften substituiren.

§. 543. Will ein anderer protestantischer Geistlicher, der als dazu fähig anerkannt ist, eine kirchliche Handlung, die dem kompetenten Pfarrer zusteht, verrichten, so kann dieß nur mit Einwilligung des letztern geschehen.

Der Substituirte, muß dem Ordinarius

§. 544. In einem solchen Falle ist der stellvertretende Geistliche verbunden, über jede dieser

Handlungen dem kompetenten Pfarrer alle in das Kirchenbuch einzutragende Notizen unaufhältlich und bei der angedrohten Strafe vorschriftmäßig zuzustellen. die Notizen für das Kirchenbuch liefern.

§. 545. Der Pfarrer der Gemeinde muß jährlich zwei Exemplare gut gebundener Kirchenbücher halten, nach Beil. No. 1. Kirchenbücher.

§. 546. In das Kirchenbuch hat er alles das, was oben bei den einzelnen kirchlichen Handlungen angezeigt worden, gleich nach vollbrachter Handlung oder erhaltener Anzeige, eigenhändig und zwar dergestalt einzutragen, daß er für jede Art von Amtshandlungen oder Notizen eine besondere Bogenzahl dieses Buches bestimmt und übrigens in einer jeden dieser Abtheilungen das Einzutragende nach dem Datum folgen läßt. Wie sie einzurichten.

§. 547. Auch hat der Pfarrer in das Kirchenbuch alles das, was er in Rücksicht seiner Eingepfarrten aufzeichnen muß, eben so von solchen Personen anzumerken, die einer andern, mit keiner Kirchenanstalt versehenen, protestantischen Religionspartei angehören und innerhalb seines Pfarrbezirks wohnen; als welche ihm nach Was in dieselben einzutragen.

§. 166 alle dahin gehörige Ereignisse zur Eintragung in das Kirchenbuch anzuzeigen haben.

Ein Exemplar des Kirchenbuchs wird im Pfarrarchiv aufbewahrt.

§. 548. Dieß Exemplar des Kirchenbuchs muß er im Pfarrarchiv sorgfältig aufbewahren und beim Schlusse jedes Jahres zu den Kirchenbüchern verflossener Jahre legen, damit solches seinem Nachfolger gehörig überliefert werden könne.

Die Kirchenbücher werden vom ersten Pfarrer der Gemeinde geführt.

§. 549. Wenn bei einer Gemeinde mehrere Geistliche angestellt sind, so muß nur der erste Pfarrer der Gemeinde das Kirchenbuch führen.

Kirchenzeugnisse.

§. 550. Die Kirchenzeugnisse dürfen nur aus diesem vom Pfarrer selbst geführten Original und nur in dessen Ermangelung aus dem Duplikat ertheilt werden.

Das Duplikatkirchenbuch.

§. 551. Zur Führung dieses Duplikats, oder des zweiten Exemplars, kann der Küster dem Pfarrer Hülfe leisten, welches Exemplar dieser jedoch am Schlusse jedes Monats mit dem ersten Exemplar zu vergleichen und die Uebereinstimmung mit demselben durch seine Unterschrift zu bescheinigen hat.

§. 552. Am Schlusse des Jahres hat der Pfarrer nach Beil. No. 2 eine Volksliste, und nach Beilage No. 3 die Sterbeliste, besonders, aus dem Kirchenbuche anzufertigen und dem Probst zur weitern Abfertigung an das Konsistorium zuzustellen. Jährliche Volkslisten und Sterbelisten.

§. 553. Das zweite Exemplar des Kirchenbuchs hat der Pfarrer in das Kirchenarchiv niederzulegen, damit es daselbst aufbewahrt werde. Das Duplikatkirchenbuch wird im Kirchenarchiv niedergelegt.

§. 554. Auch muß der Pfarrer ein eigenes Buch halten, worin er nach Beil. No. 4 einen Auszug des wesentlichen Inhalts jeder ihm zugesandten Publikation, nach alphabetischer Ordnung, einzutragen hat, und in welchem zugleich diejenigen bemerklich zu machen sind, welche zu gewissen Zeiten wieder publizirt werden müssen. Register über die obrigkeitlichen Publikationen,

§. 555. In dasselbe Buch muß er auch die Zirkulare, welche, nachdem er auf ihnen das Datum des Empfangs und der Absendung notirt hat, und sie im Kirchspiel gehörig umher gesandt worden sind, an ihn zurückkommen, und die Befehle, welche an ihn, als Pfarrer, ge- Zirkulare und Befehle,

langen, nach ihrem wesentlichen Inhalt eintragen.

welche aufbewahrt werden müssen.

§. 556. Die Publikationen, Zirkulare und Befehle selbst aber, muß er sorgfältig aufbewahren und jeden Jahrgang derselben binden lassen.

Die Befehle und Anweisungen zu Berichten an Behörden werden durch das Konsistorium erlassen.

§. 557. Zu den an verschiedenen Behörden vom Pfarrer zu gewissen Zeiten zu sendenden Listen, Tabellen und Berichten, wird demselben die Form, nach welcher, und die Zeit, zu welcher er sie zu liefern hat, von jenen Behörden durch das Konsistorium vorgeschrieben.

Gebühr für Kirchenzeugnisse.

§. 558. Der Pfarrer hat das Recht, sich für jedes ertheilte Zeugniß aus dem Kirchenbuche die bisherige Gebühr zahlen zu lassen; jedoch soll er sich gegen Aermere billig zeigen und, wo es die Umstände erheischen, diese Zeugnisse auch unentgeltlich ausfertigen.

Die Kirchenbücher müssen bei Strafe genau und prompt geführt

§. 559. Da die vollkommenste Glaubwürdigkeit dieser Zeugnisse, wo solche erforderlich sind, vorausgesetzt wird; so muß der Pfarrer bei Strafe einer halbjährigen Suspension für das erstemal, einer einjährigen für das zweitemal, und fürs drittemal bei Verlust seines Amtes, nicht

nur die Kirchenbücher richtig, vollständig und ordentlich führen, und daher die vorfallenden und einzuzeichnenden Amtshandlungen nicht auf bloße Läppchen notiren, um dieselben von Zeit zu Zeit in das Kirchenbuch einzutragen; sondern er muß dieses Eintragen sogleich nach vollzogener Handlung bewerkstelligen, damit nichts dabei vergessen oder übersehen werde.

§. 560. Auch soll er bei gleicher Strafe die Ertheilung der Zeugnisse, unter seiner Unterschrift und dem Kirchensiegel, mit der größten Gewissenhaftigkeit besorgen und das Datum derselben jedesmal durch Buchstaben ausdrücken.

und die Kirchenzeugnisse mit gewissenhafter Genauigkeit ausgestellt werden.

§. 561. Wenn der Pfarrer seine Stelle im Amte, mit Vorwissen und Genehmigung des Probsts, von Kandidaten, welche in die Kandidatenliste des Konsistoriums bereits aufgenommen worden, im Unterricht der Gemeinde; von ordinirten Geistlichen aber hierin und in andern Amtshandlungen vertreten zu lassen genöthigt ist: so muß derjenige, welcher eine in das Kirchenbuch zu verzeichnende Handlung verrichtet, diese Handlung mit Angabe seines Charakters,

Der Substitut muß die von ihm verrichtete Amtshandlung mit Beifügung seines Namens und Charakters ins Kirchenbuch eintragen.

Namens und der Ursache der Vertretung daselbst verzeichnen.

Der Pfarrer unterrichtet die Polizeibehörde von merkwürdigen Lokalereignissen in seinem Bezirk;

§. 562. Jeder Pfarrer wird hiedurch verpflichtet, die in seinem Pfarrbezirk vorfallenden, zur Kenntniß der Polizei gehörigen, merkwürdigen Vorfälle und lokalen Ereignisse, als z. B. entstandene epidemische Krankheiten, Seuchen u. s. w., sogleich der kompetenten Polizeibehörde umständlich und der strengsten Wahrheit gemäß anzuzeigen.

hält ein alphabetisches Verzeichniß seiner Gemeinde;

§. 563. Auch ist der Pfarrer verbunden, nach Beil. No. 5, ein genaues alphabetisches Verzeichniß aller protestantischen Eingepfarrten seines Pfarrbezirks, nach jedem Alter und Geschlecht, jedesmal vorräthig zu haben, und davon jährlich einen Auszug, durch den Probst, an das Konsistorium einzusenden, das solchen dem Kollegium der protestantischen Kirchensachen zustellt.

leistet einen Beitrag zur Unterstützungskasse,

§. 564. Zur Errichtung einer Unterstützungskasse für die Geistlichkeit, wird jeder Pfarrer hiedurch verbindlich gemacht, von der Totalsumme seines gesammten Einkommens drei pro

Cent an das kompetente Konsistorium alljährlich einzusenden.

§. 565. Jedem Pfarrer wird hiemit auf den Fall, daß er sein Amt niederlegt, ein lebenslängliches Unterstützungsgehalt aus obiger Kasse und, nach seinem Tode, seiner etwanigen Wittwe und leiblichen Kindern nach folgendem Verhältniß zugesichert.

aus welcher er, im Falle der Amtsentsagung, und seine Wittwe und Kinder, nach seinem Tode, Jahrgelder geniessen.

§. 566. Für 40 Dienstjahre eines Pfarrers wird demselben die gesammte Revenüe der Pfarre bewilligt; wer aber innerhalb dieser Dienstfrist sein Amt aufgiebt, erhält von der gesammten Revenüe, falls er keinen Substituten erhalten können oder annehmen wollen, die Pension nach der Zahl seiner Dienstjahre; so daß z. B. eine einjährige Amtsverwaltung $\frac{1}{40}$, eine zweijährige $\frac{1}{20}$ ($\frac{2}{40}$), eine dreijährige $\frac{3}{40}$ u. s. w. der gesammten Revenüe betragen soll.

Bestimmung des Verhältnisses der Jahrgelder.

§. 567. Ist demnach ein Pfarrer, der sein Amt bei einer Gemeinde untadelhaft verwaltet hat, Krankheit oder Alters wegen genöthigt, dieses Amt ganz niederzulegen; so gebührt ihm, nach obigem Verhältniß, so lange er lebt, desgleichen, auf seinen Todesfall, seiner Wittwe, bis zu ihrer

Für Resignirte und Wittwen.

anderweitigen Verheirathung, und seinen leiblichen Kindern, nach Maßgabe des folgenden §., aus der Unterstützungskasse des Konsistoriums ein Unterstützungsgehalt.

Für Kinder. §. 568. Sind beide Aeltern unter Hinterlassung unmündiger Kinder mit Tode abgegangen, und die Kinder können anderweitig nicht gehörig untergebracht werden, so gebührt denselben, bis zur anderweitigen Versorgung, oder auch nach den Umständen den Söhnen bis zum zurückgelegten siebzehnten, den Töchtern bis zum zurückgelegten funfzehnten Jahre, von jener, der Mutter zuständigen Pension, und zwar jedem, nur der sechste Theil, wenn deren Anzahl nicht über sechs ist; ist ihre Anzahl aber über sechs, d. i. sieben, acht u. s. w., so erhält jedes derselben von der der Mutter gebührenden, Summe zu gleichen Theilen mit den übrigen; als z. B. wenn fünf Kinder hinterlassen worden, und die Pensionssumme der Mutter wäre 600 Rubel, so gebührte jedem der sechste Theil oder 100 Rubel; wären aber acht Kinder vorhanden, so bekäme jedes nur den achten Theil oder 75 Rubel.

§. 569. Entsagt ein Pfarrer seinem geistlichen Amte, ohne bei einer andern Pfarre angestellt seyn zu wollen, da er es doch könnte; so muß er dies dem Konsistorium anzeigen, und wenn dieses auch nichts Rechtsgültiges dawider einzuwenden hat, so darf er dennoch ohne Einwilligung des Konsistoriums, und ohne daß die Pfarre mit einem dazu fähigen Geistlichen versehen wäre, vor Ablauf von vier Monaten, vom Tage der Anzeige gerechnet, die Pfarre nicht verlassen, und ist bis dahin seine Amtspflichten zu erfüllen verbunden.

Wer resigniren will, darf erst vier Monate nach der gemachten Anzeige die Pfarre verlassen,

§. 570. Hat er in diesem Falle sein Amt bei der Gemeinde nicht volle zehn Jahre verwaltet, so ist er verbunden, der Kirche alle Kosten zu erstatten, welche ihr seine Anstellung verursachte; welche Kosten alsdann von der ihm gebührenden Pension abgezogen werden.

und muß, wenn er nicht volle zehn Jahre seine Stelle bekleidet, der Gemeinde die Kosten seiner Anstellung ersetzen.

§. 571. Diese Kosten, welche in demjenigen bestehen, was die Gemeinde für die Introduktion und für das Herbeifahren der Sachen des Pfarrers zahlte oder leistete, haben auch diejenigen Pfarrer der Kirche wieder zu erstatten,

Wozu auch die durch eigne Veranlassung Versetzten gehalten sind.

welche, ohne bei dieser zehn Jahre ihr Amt verwaltet zu haben, einen anderweitigen Ruf annehmen, durch eigne Veranlassung auf andere Pfarren versetzt oder auch abgesetzt werden.

Bei Versezzungen und Entsetzungen bestimmt das Konsistorium die Zeit des Verlassens der Pfarre.

§. 572. Bei Pfarrern, welche versetzt oder wegen begangener Vergehen oder Untauglichkeit abgesetzt werden, entscheidet das Konsistorium, wie bald sie die Pfarre verlassen dürfen oder müssen.

Ein resignirter oder abgesetzter Geistlicher darf keine geistliche Amtshandlungen verrichten;

§. 573. Weder ein abgesetzter Pfarrer noch ein solcher, der seinem geistlichen Amte entsagt hat, kann Ansprüche auf die Rechte der Geistlichen machen, und darf nicht Handlungen, zu denen nur ein Geistlicher befugt ist, verrichten.

bei Strafe der Nullität und anderweitigen Verantwortlichkeit.

§. 574. Thut er es dennoch, so sind die Handlungen ungültig, und er wird nicht nur denen verantwortlich, welchen er hiedurch schadete, sondern er ist auch nach Beschaffenheit der Umstände nachdrücklich zu bestrafen.

Die Wittwen und Kinder der Pfarrer sind frei von Staatslasten, wie Wittwen und Kinder anderer Staatsbeamten.

§. 575. Befreiung von bürgerlichen Lasten kommt den Wittwen und Kindern der Pfarrer nur in so fern zu statten, als sie Wittwen und Kindern anderer Staatsbeamten zusteht.

§. 576. Den sämmtlichen Nachlaß eines Pfarrers, nach Befriedigung aller Gläubiger desselben, erbt, wenn er kein rechtsgültiges Testament und keine gesetzlichen Intestaterben hinterlassen hat, die Kirchenkasse der Gemeinde, bei der er zur Zeit seines Todes als Pfarrer angestellt war.

Der Nachlaß des erblos intestato verstorbenen Pfarrers fällt dem Kirchengut seiner Gemeinde zu.

§. 577. Während seiner Amtsführung muß der Pfarrer in seinen Privatangelegenheiten sich aller solcher Handlungen sorgfältig enthalten, die, nach den Gesetzen, Personalarrest für ihn hervorbringen können, widrigenfalls er es sich selbst beizumessen hat, daß aus dem Eintreten einer solchen Prozedur, die die Würde seines Amts kompromittirt und seiner Gemeinde Aergerniß giebt, noch anderweitige Nachtheile für ihn entspringen; namentlich die Versetzung auf eine andere Pfarre, und, nach Beschaffenheit der Umstände, auf eine Pfarre eines andern Gouvernements.

Ein Pfarrer, der sich Personalarrest zuzieht, wird versetzt.

§. 578. Er hüte sich auf das sorgfältigste, selbst den bloßen Schein oder Verdacht irgend eines Verbrechens, das in den Gesetzen mit pein-

Der Pfarrer wird auf bloße Denunciation eines von ihm begangenen Verbrechens suspendirt.

licher Strafe bedroht ist, auf sich zu ziehen; denn die bloße gerichtlich geschehene Denunciation eines Pfarrers wegen eines verübten Verbrechens, soll sofort die Suspension vom Amte und, selbst im Fall seiner Unschuld, dennoch die Versetzung auf eine andere Pfarre zur unmittelbaren Folge haben.

Doch bezieht der Denunciat während der Untersuchung die Besoldung.

§. 579. Im Fall einer solchen Denunciation bezieht der angeschuldigte Pfarrer zwar seine ihm angewiesene Besoldung bis zur ausgemachten Sache, aber die Amtsverwaltung muß sofort einem andern Geistlichen übertragen werden.

Das Konsistorium hat die erste Untersuchung und übergiebt die Sache dem ordentlichen Richter.

§. 580. Die erste Untersuchung in einer solchen Sache gehört vor das Konsistorium, welches dieselbe alsdann, erforderlichen Falls mit Genehmigung des Kollegiums der protestantischen Kirchensachen, an den ordentlichen Richter verweiset, der, wenn das Verbrechen erwiesen ist, den Verbrecher um so strenger zu bestrafen hat, als seine Pflichten von ihm einen tadellosen Lebenswandel fordern, und im Vertrauen auf Pflichtmäßigkeit bei ihm nicht so schnell strenge Maßregeln Platz greifen; indem die erste Un-

tersuchung deshalb dem Konsistorium vorbehalten worden ist.

§. 581. Derjenige Pfarrer, welcher zu einer Kriminalstrafe gesetzlich verurtheilt worden, soll eben dadurch auch seines Amts entsetzt und der damit verbunden gewesenen Vortheile auf immer verlustig gehen.

Die Verurtheilung zu einer Kriminalstrafe schließt die Amtsentsezzung ipso facto in sich.

§. 582. Im Fall aber eine Denunziation gegen einen Pfarrer vom Denunzianten nicht rechtsgnüglich erwiesen oder ganz ungegründet erschiene; so soll dem Denunzianten der Prozeß gemacht und er aufs strengste bestraft, überdies aber der Pfarrer wegen aller Schäden und Kosten aus dem Vermögen des Denunzianten, so weit es möglich seyn wird, vollkommen schadlos gehalten werden.

Unerwiesene und ungegründete Denunziationen werden an dem Denunzianten strenge bestraft.

§. 583. Zum Behuf der Korrespondenz in Amtssachen, nicht aber in Privatangelegenheiten, gebraucht der Pfarrer das Kirchensiegel, das ein Kreuz, als Zeichen der christlichen Kirche, mit der Umschrift enthält: Siegel der N. N. Pfarre.

Kirchensiegel.

§. 584. Alle mit diesem Siegel versehene Pakete sind auf der Post portofrei anzunehmen und zu befördern.

Portofreiheit.

Vergütung der Schreibmaterialien.

§. 585. Zu Schreibmaterialien und zum Behuf der Kirchenbücher haben die Kirchenvorsteher dem Pfarrer jährlich 25 Rubel S. M. gegen Quittung zuzustellen; über welche der Pfarrer keine weitere Rechnung ablegt.

Feld- und Schiffsprediger stehen unter der Inspektion des Probstes ihres jedesmaligen Aufenthalts.

§. 586. Feld- und Schiffsprediger stehen unmittelbar unter Inspektion des Probsts derjenigen Diözese, wo sich dieselben für den Augenblick befinden.

Ihre Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 587. Sie haben mit den Stadtpfarrern gleiche Rechte und Verbindlichkeiten.

Ihr Wirkungskreis.

§. 588. Der Kreis ihrer ämtlichen Wirksamkeit ist jedoch lediglich auf diejenigen Personen beschränkt, um derentwillen sie angestellt worden.

Ihre Kirchenbücher kommen durch ihren Chef an das Kollegium der protestantischen Kirchensachen.

§. 589. Das Kirchenbuch haben sie dem Regiments- oder Schiffskommandeur abzuliefern, welcher es dem Kollegium der protestantischen Kirchensachen einzusenden hat; wo dassebe aufzubewahren ist.

Truppen und Hospitäler, die keine eigenen Prediger haben, gehören zur Gemeinde des Bezirkspfarrers.

§. 590. Wo keine Garnison- und Hospitalpfarrer besonders angestellt sind, hat der Pfarrer des Pfarrbezirks, in welchem Truppen stehen, oder in welchem Hospitäler u. s. w. sich be-

finden, diese auf gleiche Weise wie Armen- Zucht- und Arbeitshäuser oder Gefängnisse zu versehen.

§. 591. Protestantische ordinirte Geistliche eines fremden Staats, welche sich in Rußland aufhalten, stehen gleichfalls unter der protestantischen Kirchendisziplin und dürfen, ohne spezielle Erlaubniß des kompetenten Konsistoriums und ohne Einwilligung des kompetenten Pfarrers, weder predigen, noch weniger irgend eine Amtshandlung verrichten; bei Strafe der Versendung über die Gränze. Auswärtige protestantische Geistliche dürfen ohne Erlaubniß des Konsistoriums und Einwilligung des Pfarrers keine Amtshandlungen verrichten.

Des dritten Abschnittes zweites Hauptstück.

Von den Rechten und Pflichten der weltlichen Kirchenbeamten und Kirchendiener.

§. 592. Personen, welche zwar zum Dienste der Kirche, aber nur in mechanischen Verrichtungen bestimmt sind, haben nicht die Rechte der Geist- Weltliche Kirchenbeamte sind die Organisten, Vorsänger und Küster,

lichen und heißen daher weltliche Kirchenbeamte; dahin gehören Organisten, Vorsänger und Küster.

nicht aber die Mitglieder des Kirchenraths und die Kirchenvorsteher.

§. 593. Da die Glieder des Kirchenraths, so wie die Kirchenvorsteher, nur als Bevollmächtigte der Gemeinden angesehen werden, so gehören sie nicht zu den Kirchenbeamten.

Wie die Kirchenbeamten gewählt

§. 594. Wegen der Anstellung dieser Kirchenbeamten soll es dergestalt gehalten werden, daß sie von den Kirchenvorstehern vorgeschlagen, vom Kirchenrath, mit Zuziehung des Pfarrers, geprüft und gewählt, vom Probst genehmigt und vom Konsistorium bestätigt werden.

und die Kirchendiener angestellt werden.

§. 595. Die Kirchendiener, nämlich: Kirchenvogt, Balgentreter, Glöckner, Leichenträger, Leichenwächter, Todtengräber u. s. w., hingegen, stellen die Kirchenvorsteher, mit Vorwissen des Kirchenraths, unter Genehmigung des Pfarrers, an.

Nach Prüfung ihrer Kenntnisse und ihres Lebenswandels.

§. 596. Es ist unbedingte Pflicht derjenigen, welchen die Wahl und Beprüfung der weltlichen Kirchenbeamten und der Kirchendiener zusteht, sich von der Fähigkeit derselben zu den mit ihrem Amte verbundenen Geschäften und von ihrem or-

dentlichen Lebenswandel vollkommen zu überzeugen.

§. 597. Dem Pfarrer darf kein Subjekt aufgedrungen werden, welches mit ihm in offenbarer Feindschaft lebt, oder sich gröblich wider ihn vergangen hat; aber auch die Gemeinde hat ein Recht zum Widerspruch, wenn sie dem Inspektor durch den Kirchenrath erhebliche Gründe gegen die Tüchtigkeit und Würdigkeit eines von den Vorstehern vorgeschlagenen Subjekts anzeigen und nachweisen kann. Negative Stimmen des Pfarrers und der Gemeinde.

§. 598. Die ausdrücklich gegen den Probst erklärte Annahme des Amts von Seiten eines vozirten weltlichen Kirchenbeamten, zufolge der zugesandten Vakation und der vom Konsistorium ihnen zu ertheilenden Instruktion einerseits, und die ruhige Zulassung seiner Anstellung von Seiten derer, die dabei ein Recht zum Widerspruch haben, andererseits, soll strenge Kontraktsverbindlichkeit für alle Interessenten bewirken. Die Vokation und die Annahme des Amts wirkt strenge Kontrakts-verbindlichkeit.

§. 599. Die Kirchenbeamte sowohl, als die Kirchendiener, stehen in ihrem Amte zunächst unter der Aufsicht und Direktion des Pfarrers, Die Aufsicht hat der Pfarrer, die Kirchenvorsteher und der Probst.

dann aber auch unter der Kontrolle der Kirchenvorsteher und des Probsts.

Ihr Forum in Amtssachen ist das Konsistorium.

§. 600. In Klagesachen wegen ihrer Amtsverwaltung gehören sie vor das Konsistorium; ausserdem aber vor ihre kompetente weltliche Behörde.

Es gilt für Kirchenbeamte, was in Ansehung der Widmenländereien,

§. 601. Was in Rücksicht der Pfarrer wegen der ihnen zum Nießbrauch übergebenen Ländereien verordnet ist, soll sich auch auf die weltlichen Kirchenbeamten und Diener, welche dergleichen Kirchenländereien inne haben, erstrecken.

der Pensionen, der Beiträge zur Unterstützungskasse,

§. 602. Eben so soll auch alles dasjenige, was wegen Pensionen der Pfarrer, ihrer Wittwen und Kinder, und der zum Behuf der Unterstützungskasse jährlich zu liefernden Beiträge verordnet worden, bei den weltlichen Kirchenbeamten in ähnlicher Art Anwendung finden.

und der Amtswohnung für die Pfarrer verordnet worden ist,

§. 603. Was ferner von den Gebäuden des Pfarrers und seiner Sorgfalt für deren Unterhaltung u. s. w. gesagt ist, soll auch hier gelten.

Für die Unterstützung alt und hinfällig gewordener Kirchendiener sorgt die

§. 604. Wenn die Kirchendiener durch Krankheit oder Alter zur Fortsetzung ihres Dienstes unfähig werden; so hat die Gemeinde für

ihr und der Ihrigen Unterkommen nach Möglichkeit und Billigkeit Sorge zu tragen, und dieselben entweder in Armenhäusern oder sonst auf eine gute Art zu versorgen; in keinem Falle aber sie dem Mangel und Elende Preis zu geben. Gemeinde nach Billigkeit.

Vierter Abschnitt.

Von der protestantischen Kirchenregierung.

Erstes Hauptstück.

Von den geistlichen Kirchenaufsehern.

Erste Abtheilung.

Von den Pröbsten.

Der Probst wird von den Geistlichen der Diözese gewählt.

§. 605. Für einen Bezirk von acht bis funfzehn Pfarrgemeinden wird aus den würdigsten, gelehrtesten und ältesten Gemeindepfarrern, von Seiten der gesammten Geistlichkeit der Diözese ein Kandidat zum Amte eines Probsts, durch Stimmenmehrheit, erwählt und die geschehene Wahl dem Konsistorium angezeigt.

§. 606. Wobei darauf zu sehen ist, daß für Kurland nicht über acht, für Livland nicht über zehn, für Ehstland nicht über vier, für Finnland nicht über fünf, für St. Petersburg nicht über vier, für Moskwa nicht über fünf und für Wilna nicht über zwei Pröbste ernannt werden.

Wie viel Pröbste für jede Provinz zu ernennen sind.

§. 607. Das Konsistorium stellt den Erwählten, zusammt dem ältesten Pfarrer der Diözese, falls ihn die Wahl nicht getroffen, oder, wenn er darauf Verzicht geleistet hätte, den nach ihm folgenden ältesten Pfarrer dem Kollegium der protestantischen Kirchensachen vor; worauf dasselbe einen dieser beiden ernennt und bestätigt, und ihm die Würde und die Verpflichtungen eines Kircheninspektors unter dem Namen Präpositus überträgt.

Das Konsistorium schlagt den gewählten nebst dem ältesten Geistlichen der Diözese vor, und das Kollegium der Protestantischen Kirchensachen bestätigt.

§. 608. Der Probst oder Inspektor wird in den Verhältnissen dieses seines Amts, gleich dem Professor der dörptschen Universität, zur siebenten Rangklasse gezählt.

Der Probst steht in der siebenten Rangklasse.

§. 609. Der Probst oder Inspektor ist dem Konsistorium unmittelbar subordinirt.

Ist dem Konsistorium subordinirt.

Erhält nach zehnjähriger Amtsführung für sich und die Seinigen das Recht auf doppelte Pension.

§. 610. Er erhält, nach zehnjähriger Amtsführung, für seine Wittwe und Kinder das Recht, daß sie nach seinem Tode die den Pfarrerwittwen und Kindern bestimmte Pension zwiefach zu genießen haben.

Sein Verhältniß zu den Pfarrern und dem Superintendenten.

§. 611. Seine Pflichten als Pfarrer stimmen übrigens vollkommen mit den Pflichten anderer Pfarrer überein; nur daß er sich zum Superintendenten verhält, wie die übrigen Pfarrer zu ihrem Probst.

Seine Amtspflichten.

§. 612. Als Inspektor liegt dem Probst ob, genaue Aufsicht über die Amtsführung und den Lebenswandel sämmtlicher Geistlichen und Kirchenbeamten, desgleichen über die Führung und den Fleiß der Kandidaten des Predigtamts; ferner die Aufsicht über die Kirchengüter und deren Erhaltung und Verwaltung zu haben, dabei für das Wohl der Gemeinden und für die Bekanntmachung und Befolgung der Kirchen- und Polizeiverordnungen, in Rücksicht der ihm untergebenen Personen, zu wachen, und jeden Mangel und jede Unordnung hierin, so fern dieselben von ihm nicht abgestellt werden können, dem Konsistorium ungesäumt zu berichten.

§. 613. Das Konsistorium ertheilt dem Probst Befehle und dieser korrespondirt mit dem Konsistorium durch Berichte und Unterlegungen. Sein Verhältniß zum Konsistorium.

§. 614. Der Probst ertheilt den Pfarrern Aufträge und erhält von ihnen Anzeigen. Zu den Pfarrern.

§. 615. Da er eine genaue Kenntniß der seiner Aufsicht anvertrauten Personen und des Kirchenvermögens haben soll: so kann er auch deshalb Berichterstattungen und Rechenschaft fordern und kann Untersuchungen anstellen. Er kann Berichte fordern und Untersuchungen verhängen.

§. 616. Von jedem neu anzufertigenden Kircheninventar muß ihm eine Abschrift eingehändigt werden, die er dem Konsistorium zuzustellen hat. Er erhält eine Abschrift des Kircheninventariums zur Beförderung an das Konsistorium.

§. 617. Er muß die unter seiner Inspektion befindlichen Kandidaten und angestellten Geistlichen nicht nur sorgfältig beobachten, sondern auch, nach Beil. No. 6 und 7, dem Konsistorium Konduitenlisten über selbige einliefern, für deren Wahrheit er haftet und die, so genau als möglich, alles enthalten müssen, was über den Charakter, die Führung, den Fleiß, die wissenschaftliche Aufsicht auf die Kandidaten und Geistlichen seines Sprengels.

Bildung und die Fähigkeit jener Personen zum Predigtamte Aufschluß giebt.

Wie der Probst bei Vakanzen zu sorgen habe, daß der Gottesdienst so wenig als möglich unterbrochen werde.

§. 618. Ueberall, wo, wegen Vakanz der Pfarrstelle bei einer Gemeinde, oder aus andern Gründen, die gehörige Religionsübung unterbrochen wird, hat der Probst die Gemeinde, entweder gegen Entschädigung dessen, der diese Unterbrechung verursacht, oder, wenn es zufällig geschieht, auch wenn der Probst selbst in Amtsgeschäften abwesend seyn muß, unentgeltlich durch die vom Konsistorium als dazu fähig anerkannten Kandidaten, oder durch die Pfarrer seiner Inspektion, und zwar nach einer genauen Aufeinanderfolge, mit stellvertretenden Geistlichen einstweilen zu versorgen, oder, wenn dies aus hinreichenden Gründen von letztern nicht geschehen kann, die benachbarten Pröbste um diese Versorgung aus ihren Präposituren zu ersuchen.

In welchem Falle deshalb an das Konsistorium zu berichten.

§. 619. Ob er hierüber dem Konsistorium zu berichten habe, kommt darauf an, daß jene Pröbste die verlangte Hülfe weigern, und ob diese Unterbrechung von weitern wichtigen Folgen ist.

§. 620. Der Probst kann die Abwesenheit eines Pfarrers, wenn sie nur zwei Sonntage einschließt und dessen Stelle durch eine dazu fähige Person vertreten wird, auf Ansuchen, ohne weitere Rückfrage gestatten. Der Probst kann auf zwei Sonntage Urlaub ertheilen.

§. 621. Stirbt aber ein Geistlicher, wovon der Probst durch die Kirchenvorsteher sogleich benachrichtiget wird, so hat der Probst dieß dem Konsistorium sofort anzuzeigen, und dabei zu bemerken, in welchen Umständen sich die Pfarrstelle befinde, und welche Auseinandersetzungsverhältnisse bei der künftigen Besetzung vorkommen möchten u. s. w., damit für die Vokation und das weitere Verfahren der Anstellung und Abfindung darauf Rücksicht genommen werden könne. In welcher Art der Probst über den Todesfall eines Geistlichen zu berichten habe.

§. 622. Dem Konsistorium ist der Probst Achtung, Gehorsam und pünktliche Befolgung seiner öffentlichen Befehle und Verfügungen schuldig. Des Probstes Verhalten gegen das Konsistorium.

§. 623. Seine Berichte an dasselbe müssen der strengsten Wahrheit gemäß seyn, ohne Rücksicht auf die daraus etwa entspringenden Folgen. Beschaffenheit seiner Berichte.

Er führt ein Register über die empfangenen und weiter beförderten Befehle;

§. 624. Den Empfang der Befehle und Verfügungen muß er auf denselben mit Angabe der Zeit des Empfanges notiren; sie mit möglichst sicherer Gelegenheit, zu gleicher Absicht, denen übersenden, welchen sie bekannt gemacht werden sollen; einen kurzen Auszug ihres Inhalts, mit dem Tage ihrer Ausfertigung und weitern Versendung, in ein Register eintragen, und diejenigen, welche ihrer Bestimmung gemäß zirkulirt haben und an ihn zurückkommen, sorgfältig aufbewahren, auch nach Jahrgängen binden lassen.

erstattet Erfüllungsberichte;

§. 625. Die geschehene Erfüllung eines Konsistorialbefehls hat er dem Konsistorium schriftlich einzuberichten.

suchet Verhaltungsbefehle in zweifelhaften Fällen;

§. 626. In Fällen, wo er sich aus den Gesetzen und Verordnungen nicht gehörige Auskunft zu verschaffen vermag, muß er gehörigen Orts um Verhaltungsbefehle ansuchen.

ist gegenwärtig bei den Probepredigten;

§. 627. Bei der Probepredigt und Katechisation, welche ein zum Pfarrer einer Gemeinde Gewählter bei dieser zu halten hat, muß der Probst gegenwärtig seyn, die Gesinnung der

Gemeinde in Rücksicht des Anzustellenden ausmitteln, und dem Konsistorium spätestens innerhalb acht Tage hierüber einberichten.

§. 628. Die Introduktion eines zum Gemeindepfarrer Bestätigten hat der Probst auf Befehl des Konsistoriums, nach dieser Verordnung mit Zuziehung, der ihm vom Konsistorium dazu zugeordneten Personen, vorzunehmen, wobei die Gegenwart der Gemeinde, des Kirchenraths und der Kirchenvorsteher erforderlich ist. vollzieht die Introduktion;

§. 629. Die zu haltende Probepredigt hat derselbe der Gemeinde vierzehn Tage, die Introduktion aber acht Tage zuvor in der Kirche bekannt machen zu lassen. läßt die Probepredigt und die Introduktion vorher bekannt machen;

§. 630. Nach geschehener Introduktion müssen die Kirchengüter, nach dem Inventarium revidirt, dem neuen Pfarrer angewiesen und dabei genau bestimmt werden, was davon zu seinem, der etwanigen übrigen Geistlichen und der Kirchenbeamten und Kirchendiener Nießbrauch vorhanden sey. revidirt die Kirchengüter nach dem Inventarium und weiset sie ein;

§. 631. Hiebei hat der Probst den abziehenden Pfarrer, oder die Erben des Verstorbenen, mit dem Kirchenvermögen auseinander zu setzen, setzt den Eingeführten mit dem Abziehenden oder dessen

Erben auseinander, und diese mit der Gemeinde, nach den Gesetzen über Nutznießung, auseinander.

so daß das nachgelassene Vermögen des Pfarrers für den durch ihn dem Kirchenvermögen erwachsenen Nachtheil hafte, daß ihm aber auch jede Verbesserung der Pfarrgüter, welche, nach den Regeln über Nutznießung, einem Nutznießer zu vergüten ist, theils durch die Gemeinde, theils durch den neuen Pfarrer vergütet werde.

Wo dabei die Einwilligung der Gemeinde durch den Kirchenrath von nöthen ist.

§. 632. Wo beim Nießbrauch zu dergleichen Verbesserungen die Einwilligung des Eigenthümers erforderlich ist, ist es hier die Einwilligung der Gemeinde durch den Kirchenrath.

Was der Pfarrer seinem Vorgänger oder dessen Erben zu vergüten hat.

§. 633. Da mit dem Introduktionstage die Pflichterfüllung des neuen Pfarrers und also auch sein Anspruch auf die, mit seinem Amte verknüpfte, Nutznießung und anderweitigen Einkünfte den Anfang nimmt: so hat der neue Pfarrer auch nur diejenigen Auslagen und Arbeiten, welche für die Zukunft bestritten worden, und welche er sonst, damit sie ihm zu gute kämen, selbst hätte vornehmen müssen, seinem Vorgänger oder dessen Erben zu vergüten.

Wenn keine gütliche Ausgleichung zu

§. 634. Diese Vergütung, wenn sie zwischen den Interessenten nicht durch Uebereinkunft aus-

gemacht wird, und einen Gegenstand betrifft, der nicht füglich ohne Schaden des Vorgängers oder gar nicht weggenommen werden kann, wie z. B. die Besaamung eines Gartens oder Feldes, haben der Inspektor und die ihm zugeordneten Personen und zuzuziehenden Sachverständigen, nach Billigkeit, zu bestimmen, und ist darüber die Bestätigung des Konsistoriums einzuholen.

Stande, kommt, hat der Inspektor in dringenden Fällen mit Zuziehung von Sachkundigen nach Billigkeit zu bestimmen.

§. 635. Diejenigen Verbesserungen hingegen, welche nicht dem Pfarrer, sondern der Gemeinde zu gute kommen, hat letztere dem Vorgänger des neuen Pfarrers oder seinen Erben zu vergüten.

Verbesserungen, die dem Kirchengute zu gute kommen, vergütet die Gemeinde.

§. 636. Dabei hat der Probst dahin zu wirken, daß diese Auseinandersetzung mit beiderseitiger Billigkeit vor sich gehe und zu keiner Klage Anlaß gegeben werde.

Der Probst sorgt, daß die Auseinandersetzung zu keiner Klage Anlaß gebe.

§. 637. Was der Vorgänger im Pfarramte im Laufe des Jahres an Besoldungsstücken abverdient hat, kommt ihm oder seinen Erben zu.

Die Besoldungsstücke sollen

§. 638. Dieser abverdiente Theil verhält sich zu der ganzen Jahrsrevenüe des bisherigen Pfarrers, wie die Zeit des eingelebten Jahres zu dem

nach dem Verhältniß der Zeit getheilt werden.

14

ganzen Jahre, welches vom Tage der Introduktion des vorigen Pfarrers zu berechnen ist.

Das Abverdiente und die Entschädigung des ab intestato und ohne Erben verstorbenen, oder des abgesetzten kinderlosen Pfarrers fällt dem Kirchengute zu.

§. 639. Obgleich dasjenige, was von den Einkünften, die als abverdient anzusehen sind, nach Abzug der genannten Entschädigung, übrig bleibt, dem Vermögen des abziehenden oder verstorbenen Pfarrers zuwächst; so soll doch in Rücksicht eines, ohne Erben und Testament verstorbenen, oder Vergehens oder Nachlässigkeit und Untauglichkeit wegen abgesetzten kinderlosen Pfarrers, dieß der Kirchenkasse der Gemeinde zufallen.

Kirchenvisitation.

§. 640. Die regelmäßige jährliche Visitation bei den Gemeinden hat der Probst, auf Befehl des Konsistoriums, mit Zuziehung der vom Konsistorium ihm zugeordneten Personen und in Gegenwart des Kirchenraths, welchem dieß vier Wochen zuvor vom Probste bekannt gemacht wird, und der Kirchenvorsteher derselben, vorzunehmen.

Ihr Zweck.

§. 641. Der Zweck der Visitation ist: auszumitteln, ob das Kirchengut gehörig verwaltet worden, ob die Gemeinde und alle bei derselben

angestellten weltlichen und geistlichen Kirchenbeamten die ihnen nach der Kirchenordnung obliegenden Pflichten erfüllt haben, und ob nicht Mangel, Unordnung, oder Bedrückung obwalte; insbesondere auch, ob die Pfarrer in ihrer sittlichen und wissenschaftlichen Bildung fortgerückt sind, und welchen Einfluß dieselbe auf die Gemeinde gezeigt?

§. 642. Zur Erreichung des Zwecks der Visitation muß der Inspektor zweckmäßige Fragen an den Kirchenrath, den Pfarrer, die Kirchenvorsteher und die Kirchenbeamte und Kirchendiener, zur Beantwortung, richten; sich die geführten Rechnungs- und Kirchenbücher, desgleichen die Register und Sammlungen der obrigkeitlichen Befehle und Verfügungen vorzeigen lassen; das Kirchenvermögen nach dem Inventar revidiren, den Baustand der Gebäude untersuchen; vom Pfarrer sich eine Abschrift derjenigen Predigt, zur Uebersendung an das Konsistorium, einhändigen lassen, welche dieser, nach einem vom Konsistorium aufzugebenden Text, in Gegenwart des Inspektors, zu halten verbunden ist, und über-

Wie derselbe zu erreichen.

haupt Maßregeln nehmen, wodurch die Erforderliche Kenntniß mit Wahrheit hervorgehe; jedoch so, daß die Maßregeln nicht an sich schon Beleidigung eines Unverdächtigen enthalten: denn es ist Pflicht des Inspektors, sich eines sanftmüthigen und redlichen Betragens gegen alle ihm Untergeordnete zu befleißigen, und um so mehr sich keine Lieblosigkeit zu Schulden kommen zu lassen, da ihm die Aufsicht über die sittliche Führung jener Personen anvertraut ist.

Rechnungen und Wahlen.

§. 643. Bei Gelegenheit der jährlichen Visitationen hat der Probst auch auf die Ablegung der Vorsteherrechnungen anzutragen, und die etwa erforderlichen Wahlen neuer Kirchenvorsteher, in Stelle der Abgehenden, vornehmen und die Gewählten dem Konsistorium zur Bestätigung anzeigen zu lassen.

Die Rechnungen

§. 644. Der Inspektor hat darauf zu sehen, daß die Rechnungsablegung gehörig erfolge.

werden vom Probst gefordert, dem Kirchenrathe vorgelegt, geprüft, monirt, und quittirt oder

§. 645. Die Rechnungen werden dem Kirchenrathe vorgelegt, von diesem und von dem Probst und den zur Visitation beorderten Personen genau und in aller möglichen Rücksicht ge-

prüft, und, wenn alles richtig befunden worden, oder gleich hat berichtigt werden können, über deren Ablegung und Richtigkeit quittirt; widrigenfalls aber, mit Beilegung der über die zu prüfende Rechnung gemachten Bemerkungen, die weitere Verfügung dem Konsistorium anheim gestellt.

nach Umständen dem Konsistorium eingesandt.

§. 646. Die Rechnungen müssen immer in zwei Exemplaren angefertigt werden, von welchen Eines in der Kirchenlade aufbewahrt, das Andere aber, mit einem Generalverschlage über die gesammte Einnahme und Ausgabe, dem Konsistorium zugesandt wird, das solchen dem Kollegium vorstellt.

In zwei Exemplaren angefertigt, wovon eins mit einem Generalverschlage durch das Konsistorium an das Kollegium der protestantischen Kirchensachen kommt.

§. 647. Stirbt ein Kirchenvorsteher, so hat der Inspektor sogleich, nachdem ihm dieß von den übrigen Kirchenvorstehern angezeigt worden, eine Revision des Kirchenvermögens vornehmen zu lassen, und die Wahl eines neuen Vorstehers zu leiten.

Der Probst zeigt den Tod eines Kirchenvorstehers an und veranlaßt nebst der Revision des Kirchenvermögens die Wahl eines neuen.

§. 648. Alle Unordnungen der Personen, welche der Aufsicht des Inspektors anvertraut sind, wenn sie Rechtsverletzungen der Kirchen-

Stiftet Vergleiche in Rechtsverletzungen der Kirchenbeamten gegen einan-

der oder zwischen ihnen und der Gemeinde.

beamten gegen einander, oder gegen oder von Seiten der Gemeinde enthalten, kann der Inspektor durch gütlichen Vergleich beizulegen suchen.

Weiset bei Vergehungen gegen die Kirchenordnung gütlich zurecht; wiederholte Vergehen oder Verbrechen zeigt er dem Konsistorium an.

§. 649. Enthalten sie aber Vergehungen wider die Kirchenordnung, so hat er, wenn es nicht grobe oder wiederholte Vergehungen oder Verbrechen sind, die er dem Konsistorium unverzüglich berichten und, bei Strafe der Absetzung vom Amte, aus keinerlei Rücksicht verheimlichen soll, die Schuldigen, durch leidenschaftslose Ermahnungen und ohne Aufsehen, zu ihrer Pflicht zurückzuführen.

Entscheidende Verfügungen, die nicht in der Kirchenordnung begründet sind, nur auf Befehl und in Vollmacht des Konsistoriums gültig.

§. 650. Zu entscheidenden und durch diese Kirchenordnung, in Beziehung auf ihn, nicht begründeten Verfügungen, ist der Inspektor nur auf Befehl des Konsistoriums befugt, und zwar ist er dann verpflichtet, sich durch seine Vollmacht zu legitimiren und die ihm ertheilte Instruktion genau zu befolgen.

Solche Verfügungen sind der Bestätigung und Abänderung des Konsistoriums unterworfen.

§. 651. Die auf solche Weise erfolgte Entscheidung des Inspektors soll, wenn die schleunige Befolgung derselben nothwendig und ihre Rückgängigmachung in der Folge noch möglich

ist, sogleich erfüllt werden, sodann aber der Bestätigung oder Abänderung des Konsistoriums unterworfen seyn.

§. 652. Alle vom Inspektor, mit den ihm vom Konsistorium zugeordneten Personen, verrichteten Geschäfte, müssen zu Protokoll genommen und dieses von jedem derselben unterschrieben, dem Konsistorium aber sofort von der Ausführung des Auftrags Bericht erstattet werden.

Ueber Auftragsgeschäfte wird ein Protokoll geführt und von der Ausführung Bericht erstattet.

§. 653. Der Inspektor ist für seine und für die von den unter seiner Inspektion stehenden Personen pflichtwidrig verübten oder unterlassenen Handlungen, so fern dieselben eine Folge seiner schlechten Amtsverwaltung sind, verantwortlich; er haftet deshalb mit seinem Vermögen, und nach seinem Tode die Erben desselben statt seiner.

Verantwortlichkeit des Inspektors für die ihm Untergeordneten.

§. 654. Der Inspektor, so wie die übrigen vom Konsistorium ihm in Geschäften zugeordneten Personen, müssen auf Kosten derjenigen Gemeinde, welche ein solches Geschäft nöthig macht, wozu auch Introduktion und Visitation gehören, an den Ort ihrer Bestimmung hin, und von da

Von wem die Kosten ausserordentlicher Kommissionen zu tragen sind.

wieder zurückgefahren, und während der ganzen Zeit ihrer dazu nothwendig erforderlichen Anwesenheit anständig unterhalten oder ihnen die dazu gemachten, nicht überflüssigen Auslagen, zufolge des §. 775, erstattet werden.

Die Bemühungen sind nicht besonders zu vergüten.

§. 655. Die Bemühungen dieser Personen aber werden nicht besonders vergütet.

Präpositursiegel.

§. 656. Zum Behuf der Korrespondenz in Amtssachen, nicht aber in Privatangelegenheiten, gebraucht der Probst das Siegel seiner Präpositur, das ein Kreuz mit der Umschrift enthält: Siegel der N. N. Präpositur.

Portofreiheit.

§. 657. Alle mit diesem Siegel bezeichnete Pakete sind auf der Post portofrei anzunehmen und zu versenden.

Schreibmaterialien.

§. 658. Zu Schreibmaterialien ist dem Probst aus den Kirchenkassen der Präpositur jährlich, gegen Quittung an die Vorsteher seiner Kirche, welche dieses von den übrigen einzukassiren haben, 20 Rubel S. M. zu verabfolgen, über welche er keine Rechnung abzulegen hat.

Zeitschriften, die in der Präpositur zirku-

§. 659. Die ihm vom Konsistorium posttäglich zuzusendenden Zeitschriften soll derselbe, nach-

dem er sie selbst zuerst gelesen und die merkwürdigsten Stellen angestrichen, ohne Aufenthalt dem zunächst wohnenden Pfarrer zustellen, mit der Anweisung, wie diese Schriften innerhalb der Präpositur unter den Pfarrern zum Durchlesen umher zu senden seyen, und wer sie dem Probst zur Aufbewahrung wieder zuzustellen habe.

tiren, erhält der Probst vom Konsistorium und versendet sie.

§. 660. Nach statt gehabter Zirkulation steht es jedem Pfarrer der Präpositur frei, sich einzelne Stücke dieser Zeitschriften noch einmal auf eine bestimmte Zeit vom Probst, gegen Empfangschein, zu erbitten; wobei der Empfänger jedoch für die richtige und gehörige Zurückgabe dieser Stücke haften soll.

Fernerer Gebrauch derselben.

§. 661. Den Pröbsten wird gestattet, aus den ältesten und würdigsten Pfarrern, sich Gehülfen zu wählen, denen sie, wenn sie durch Krankheit oder andere Hindernisse von ihrer Pflichterfüllung abgehalten werden, ihre Geschäfte übertragen können; jedoch müssen sie in einem solchen Fall dem Konsistorium hievon Nachricht geben, und zugleich die Gründe anführen, aus welchen sie hiezu veranlaßt worden.

Der Probst darf sich einen Gehülfen ernennen.

dem auch das Konsistorium nach Umständen unmittelbare Aufträge giebt.

§. 662. Auch das Konsistorium kann diesen Gehülfen bei Abwesenheit oder Krankheit des Probstes unmittelbar Aufträge geben.

Dessen Titel: Viceprobst.

§. 663. Ihnen gebührt dafür in dieser Qualität, und so lange sie jene Geschäfte verwalten, der nächste Rang nach dem Probst und der Titel Viceprobst.

Des vierten Abschnitts ersten Hauptstücks.

Zweite Abtheilung.

Von den Superintendenten.

Der Superintendent wird von der gesammten protestantischen Geistlichkeit eines Konsistorialbezirks aus den Pröbsten gewählt, und auf Vorstellung des Kollegiums der protestantischen Kirchensa=

§. 664. Die gesammte protestantische Geistlichkeit eines Konsistorialbezirks erwählt, nach Stimmenmehrheit, aus der Anzahl ihrer Pröbste, den gelehrtesten und würdigsten zu ihrem Superintendenten; welcher, zusammt dem ältesten der Pröbste, falls auf ihn die Wahl nicht fiele, oder, wenn er der Präsentation entsagt hätte, dem nach

ihm folgenden ältesten Probst, vom Konsistorium dem Kollegium der protestantischen Kirchensachen vorgestellt wird, das einen dieser beiden Kaiserlicher Majestät zur Allerhöchsten Bestätigung präsentirt. — chen von Kaiserlicher Majestät bestätiget.

§. 665. In jedem Gouvernement, in welchem sich ein protestantisches Konsistorium befindet, ist der Superintendent jedesmal, nach dem Vorsitzer, erstes Glied desselben. — Der Superintendent ist erstes Glied des Konsistoriums nach dem Präses.

§. 666. Der Superintendent wird in Amtsverhältnissen zur sechsten Rangklasse gezählt. — Gehört zur sechsten Rangklasse.

§. 667. Die Pfarren der Superintendenten sollen, nach erfolgter Erledigung derselben, in Zukunft folgende seyn: — Mit welchen Pfarren die Superintendenturen verbunden seyn sollen.

- in St. Petersburg die erste Pfarre der St. Peterskirche;
- in Moskwa die Pfarre der St. Peterskirche;
- in Wilna die der evangelisch-lutherischen Kirche;
- in Mitau die der deutschen Landgemeinde der St. Trinitatiskirche;
- in Riga die erste Pfarre der Domkirche;

in Reval die der Domkirche, und
in Wiburg die der Paulskirche.

Der Superintendent genießt alle Einkünfte seiner Pfarre.

§. 668. Wo zu obigen Pfarren Einkünfte von Landgütern gehören, hat der Superintendent dieselben, gleich den übrigen Pfarreinkünften, für sich zu benutzen.

Die bisherigen Superintendenten und respektiven Pfarrer verwalten provisorisch das Amt der Superintendenten.

§. 669. Die bisherigen Superintendenten und die bei vorstehend genannten Kirchen gegenwärtig angestellten ältesten Pfarrer sollen, bis zur vollzogenen gesetzlichen Wahl der Geistlichkeit und allerhöchster Bestätigung, das Amt des Superintendenten für die genannten Konsistorialbezirke verwalten.

Der Superintendent hat nach zehnjährigen Diensten das Recht auf doppelte Pension für seine Wittwe und Kinder.

§. 670. Der Superintendent erhält nach zehnjähriger Amtsführung für seine Wittwe und Kinder das Recht, daß sie nach seinem Tode die den Pfarrerwittwen und Kindern bestimmte Pension zwiefach zu genießen haben.

Verhältniß des Superintendenten zum Konsistorium.

§. 671. Der Superintendent ist als Oberinspektor des Kirchenwesens dem Konsistorium untergeordnet, und erhält in dieser Qualität vom Konsistorium Vorschriften, und korrespondirt mit dem Konsistorium durch Anzeigen.

§. 672. Die Aufträge des Konsistoriums hat derselbe unaufhältlich zu erfüllen, und in seinen Anzeigen mit Bescheidenheit und im Gefühl der Achtung gegen seine ihm vorgesetzte Behörde sich auszudrücken. Er erfüllt dessen Aufträge.

§. 673. Ausser den Rechten und Verpflichtungen, welche demselben als Mitglied des Konsistoriums zukommen, hat derselbe noch folgende Pflichten. Seine Pflichten sind:

§. 674. Der Superintendent soll über das Kirchenwesen des Konsistorialbezirks, in demselben Maße und in gleicher Art die Oberinspektion über die Pröbste haben, als den Pröbsten in ihrer Präpositur übertragen ist. 1) Spezialinspektion über die Pröbste;

§. 675. Was daher von den Pröbsten in Beziehung auf die ihrer Inspektion anvertrauten Kirchen und deren Beamten gilt, soll für den Superintendenten in Beziehung auf die Pfarren der Pröbste, deren Amtsführung und die sich daraus ergebenden Verhältnisse, so wie der Kirchen und Beamten gelten; dergestalt, daß dem Superintendenten die Spezialinspektion über die Pröbste und die Generalinspektion über sämmt- 2) Generalinspektion über die sämmtliche Geistlichkeit;

liche Geistliche und Kirchen des Konsistorialbezirks zustehen soll.

3) Einsicht in die Kircheninventarien, Konduitenlisten, Kirchenrechnungen u. s. w.;

§. 676. Die Kircheninventarien, die Konduitenlisten der Pfarrer und Kirchenbeamte, die Kirchenrechnungen, und alle von den Pröbsten an das Konsistorium eingesandten Schriften hat der Superintendent im Konsistorium zu inspiziren, wo dieselben aufbewahrt werden.

4) Jährliche Bereisung von wenigstens einem Drittheil der ihm untergeordneten Präposituren;

§. 677. Der Superintendent muß alle Jahr wenigstens ein Drittheil sämmtlicher Präposituren seines Konsistorialbezirks bereisen, und Untersuchungen über den Zustand der Kirchen und die Amtsführung der Pröbste, und über deren Pfarren, in eben der Art, wie die Pröbste deshalb instruirt worden, anstellen, und den Befund, mit seinen Bemerkungen und etwanigen Vorschlägen zu Verbesserungen, dem Konsistorium vorlegen.

wobei er Beschwerden über den Probst anzuhören hat.

§. 678. Zu diesen Untersuchungen sollen sich auch alle diejenigen Glieder des Kirchenraths und diejenigen Pfarrer und Kirchenvorsteher einfinden, welche über die Amtsführung des Probsts Beschwerde anzubringen haben; wobei der Su-

perintendent auf alles das hingewiesen wird, was von den Pröbsten gesagt worden.

§. 679. Der Superintendent introduzirt jeden vom Konsistorium neu erwählten und vom Kollegium der protestantischen Kirchensachen bestätigten Probst in seine Probstei, nachdem er sämmtliche Gemeinden der Präpositur vier Wochen vorher, durch Bekanntmachung in den Kirchen, hievon benachrichtigen und, durch die Pfarrer, den Kirchenrath und die Kirchenvorsteher sämmtlicher Gemeinden hiezu einladen lassen.

5) Introduktion der Pröbste.

§. 680. Zum Behuf der Korrespondenz des Superintendenten, in allen Amts- nicht aber in Privatangelegenheiten, führt derselbe ein eigenes Siegel, das ebenfalls das Kreuz mit der Umschrift enthält: Siegel des N. N. Superintendenten.

Superintendentensiegel.

§. 681. Alle mit diesem Siegel versehene Pakete sind auf der Post portofrei anzunehmen und zu versenden.

Portofreiheit.

§. 682. Im Konsistorium sorgt der Superintendent, für die gehörige Anschaffung, Vertheilung und Versendung der Zeitschriften an die Pröbste.

Er besorgt die Versendung der Zeitschriften aus dem Konsistorium.

Schreib-materialien. §. 683. Zu Schreibmaterialien erhält er aus der Kanzlei des Konsistoriums, zum Behuf seiner Korrespondenz in Amtssachen, 20 Rubel S. M.

Gehülfen des Superintendenten. §. 684. Ausser dem Superintendenten, als geistlichem Mitglied des Konsistoriums, werden aus den ältesten Pröbsten des Konsistorialbezirks jedesmal Gehülfen des Superintendenten ernannt.

Deren Verpflichtung. §. 685. Diesen Gehülfen soll der Superintendent, falls er durch Krankheit oder aus irgend einem andern rechtlichen Grunde von der Ausübung seiner Pflicht abgehalten würde, seine Geschäfte zu übertragen das Recht haben; aus eigener Bewegung aber sollen sie sich in kein Geschäft des Superintendenten einlassen.

Das Konsistorium ertheilt ihnen Aufträge. §. 686. Das Konsistorium ist befugt, in solchen Fällen diesen Gehülfen Aufträge zu Untersuchungen in kirchlichen Angelegenheiten zu ertheilen, und von ihnen die pünktlichste Erfüllung derselben, ganz nach Inhalt der Instruktion des Superintendenten, zu erwarten.

Ihr Titel: Vicesuperintendent. §. 687. Ihnen wird in dieser Qualität, für diese ihre Bemühung, nach dem Superintenden-

ten der nächste Rang und das Prädikat: Vice-superintendent zugestanden.

§. 688. Für jeden der Konsistorialbezirke St. Petersburg, Wiburg, Reval, Mitau und Wilna wird einer, für Moskwa drei, nämlich für den moskwaschen, charkowschen und kasanschen Distrikt, und für Riga gleichfalls drei, nämlich für den lettischen, esthnischen und öselschen Distrikt bestimmt. Zahl derselben.

Des vierten Abschnitts zweites Hauptstück.

Von den protestantischen kirchlichen Behörden.

Erste Abtheilung.

Von den protestantischen Konsistorien.

§. 689. Es soll in jedem der Städte St. Petersburg, Moskwa, Wilna, Mitau, Riga, Reval und Wiburg ein protestantisches Konsisto- Wo Konsistorien seyn sollen.

rium, dessen Konsistorialbezirk im beigefügten Etat angezeigt worden, errichtet werden.

Präsident und Glieder derselben.

§. 690. Jedes Konsistorium soll aus einem weltlichen Vorsitzer, der das Direktorium führt, dem jedesmaligen Superintendenten, einem weltlichen gelehrten und einem geistlichen Rath, aus einem Beisitzer aus der Bürgerschaft, desgleichen, wo es seyn kann, noch aus einem geistlichen Beisitzer und aus der erforderlichen Anzahl Kanzleibeamten bestehen.

Deren Ernennung.

§. 691. Dem Konsistorium wird das Recht ertheilt, die Räthe, die Beisitzer, den Sekretär und Kirchennotar dem Kollegium der protestantischen Kirchensachen zur Bestätigung zu präsentiren, die übrigen Kanzleibeamten aber von sich aus anzustellen.

Wirkungskreis des Konsistoriums.

§. 692. Dieses Konsistorium soll die erste Instanz für alle Sachen, welche die Religion, den Kultus, die Disziplin und das Kirchenvermögen der Protestanten, kurz kirchliche Angelegenheiten überhaupt betreffen, desgleichen in denjenigen Gouvernements seines Konsistorialbezirks, wo keine weltliche protestanti-

sche Justizbehörde existirt, für alle Ehesachen seyn.

§. 693. Das protestantische Konsistorium soll mit dem dörptschen Universitätsconseil in gleichem Range stehen und seine Beschlüsse da, wo es nöthig ist, durch die Gouvernementsregierung in Erfüllung bringen lassen. Rang.

§. 694. In Fällen, wo es den geistlichen Gliedern unmöglich werden sollte, der Sitzung des Konsistoriums beizuwohnen, soll letzteres verpflichtet seyn, ihre Stelle durch die nächstfolgenden ältesten Stadtprediger vertreten zu lassen. Stellvertretende geistliche Mitglieder.

§. 695. Alle Pflichten, welche die Gerichtsordnung dem Vorsitzer, den Beisitzern und andern Beamten des Kreisgerichts, als der ersten Instanz für Justizsachen, vorschreibt, sollen sich auch auf die Konsistorialglieder, als Glieder der ersten Instanz einer Justizbehörde, beziehen; diejenigen Pflichten und Geschäfte, welche dem Konsistorium aber in der Eigenschaft einer geistlichen Kammer- und Polizeibehörde noch besonders obliegen, werden unten näher angezeigt. Die Mitglieder des Konsistoriums haben alle Pflichten der Mitglieder der Gerichte erster Instanz.

Konsistorial-siegel.

§. 696. Das Konsistorium führt ein eigenes Siegel, nämlich den Reichsadler mit der Umschrift: Siegel des protestantischen Konsistoriums zu N. N.

Portofreiheit.

§. 697. Alle mit diesem Siegel besiegelte Pakete sind auf der Post portofrei anzunehmen und zu versenden.

Der Kirchennotar und dessen Geschäfte.

§. 698. Ausser den genannten Beamten soll bei dem Konsistorium noch ein Kirchennotar angestellt werden, welcher bei Kirchenkommissionen und bei Visitationen des Superintendenten das Protokoll führen und die Kircheninventarien berichtigen, darin Ordnung halten und jährlich bis zum ersten Mai die Generalrechnung über Einnahmen und Ausgaben der sämmtlichen Kirchen des Konsistorialbezirks, desgleichen die Volkslisten zur Ablieferung an das Kollegium der protestantischen Kirchensachen, anfertigen soll.

Sitzungen des Konsistoriums.

§. 699. Das Konsistorium soll wöchentlich von 9 bis 12 Uhr am Montage und Dienstage, und ausserdem so oft Sitzung haben, als die eingelaufenen Sachen, welche zur Kompetenz desselben gehören, es erfordern werden.

§. 700. Die Entscheidung der weltlichen Mitglieder soll ohne Zuziehung der Geistlichen, und umgekehrt, keine Gültigkeit haben.

Die Entscheidung der weltlichen Mitglieder ohne Zuziehung der geistlichen ist ungültig, und umgekehrt.

§. 701. Die Konsistorialverhandlungen sollen kollegialisch betrieben werden, dergestalt, daß der Vorsitzer immer den Vortrag und die Leitung der Discussion über die vorliegende Sache hat; die geistlichen und die weltlichen Mitglieder des Kollegii aber sollen ihre Stimmen besonders geben, und das jüngste Mitglied hierin den Anfang machen.

Kollegialischer Geschäftsgang.

§. 702. Sind die Stimmen getheilt, dergestalt, daß eine Meinung eben so viel Stimmen für als wider sich hat, so hat diejenige den Vorzug, zu welcher sich der Vorsitzer hält.

Entscheidende Stimme des Präses.

§. 703. In legaler Abwesenheit des Vorsitzers hat das gegenwärtige jedesmalige älteste Glied der weltlichen Bank den Vortrag und die Leitung der Discussion.

Stellvertretender Präses.

§. 704. Das Konsistorium ist in jeder Hinsicht dem Kollegium der protestantischen Kirchensachen subordinirt, berichtet demselben und erhält von ihm Befehle.

Verhältniß des Konsistoriums zum Kollegium der protestantischen Kirchensachen.

Dessen Befehle genau zu erfüllen sind.

§. 705. Jeder Befehl des Kollegiums der protestantischen Kirchensachen, dessen Erfüllung in ihren Folgen in Zukunft noch einer Abänderung fähig ist, soll unbedingt und bei Strafe der Kassation sofort erfüllet werden.

Vorstellungen entweder nach der Erfüllung, oder, nach Umständen,

§. 706. Jedoch soll es dem Konsistorium frei stehen, mit umgehender Post bescheidene Vorstellungen zu thun, falls es aus rechtsgültigen Gründen findet, daß die Sache durch irgend einen Umstand einer andern Verfügung bedürfte.

auch vor der Erfüllung.

§. 707. In dem Falle aber, wenn die Erfüllung eines Befehls des Kollegiums in ihren Folgen nicht abzuändern ist, soll das Konsistorium verpflichtet und berechtigt seyn, nach sofort gemachter Vorstellung, die Erfüllung bis zu der hierauf eingegangenen Antwort des Kollegiums auszusetzen.

Das Konsistorium darf beim dritten Departement des Senats Beschwerde führen;

§. 708. Es wird dem Konsistorium freigestellt, im Fall es sich durch das Verfahren des Kollegiums in seinen Rechten gekränkt findet, beim dritten Departement des dirigirenden Senats Beschwerde über das Kollegium zu führen.

§. 709. Wenn das Konsistorium aber bei einer solchen Beschwerde sachfällig erkannt wird, so sollen alle Glieder desselben, welche an dieser Beschwerde Theil genommen, ohne alle Schonung ihres Amts entsetzt werden.

doch bei Verlust des Amts für alle Glieder, wenn das Konsistorium sachfällig erkannt wird.

§. 710. Das Konsistorium hat die Direktion des Kirchenwesens in seinem Konsistorialbezirk, und in dieser Hinsicht theils die Bestätigung der Glieder des Kirchenraths, der Kirchenvorsteher und weltlichen Kirchenbeamten (§. 242, 262 und 594), theils und vorzüglich die Sorge dafür, daß mit der bei den verschiedenen Gemeinden existirenden Art des Religionsunterrichts und der Religionsübung die öffentliche Meinung der gebildeten Klasse hierüber in keinen Widerspruch gerathe.

Das Konsistorium hat die Direktion des Kirchenwesens, und zwar

§. 711. Das Konsistorium sorgt mithin dafür mit ununterbrochener Aufmerksamkeit, daß in dem Unterricht und Kultus nichts beibehalten werde, was durch den gebildeten Theil wahrhaft religiöser und moralisch-guter Menschen bereits als zweckwidrig verworfen worden und daher Anstoß giebt.

1) Die Aufsicht, daß in Unterricht und Kultus kein Anstoß gegeben werde;

2) für erledigte Pfarrerstellen,

§. 712. Bei erledigten Pfarrstellen hat es in Rücksicht der Besetzung dieser Stellen folgende Vorschriften zu befolgen.

die Kandidaten zu prüfen,

§. 713. Es muß überhaupt Kandidaten, die auf Pfarrstellen Anspruch machen und sich bei ihm melden, in Rücksicht ihrer Kenntnisse prüfen, von den Pröbsten Zeugnisse des bisherigen Wohlverhaltens derselben nach Beil. No. 7. fordern, sie in das Verzeichniß, nach dem Datum der geschehenen Meldung derselben, aufnehmen und dabei bemerken, wie sie in Rücksicht ihrer Kenntnisse befunden worden, und wie sie sich in Rücksicht des Wohlverhaltens legitimirt haben.

und ein Verzeichniß derselben zu halten.

§. 714. Dieses Verzeichniß ist mit der größten Gewissenhaftigkeit zu führen, damit man jeden einzelnen Kandidaten ganz genau nach seiner Reife in der Ausbildung, nach Geschicklichkeit und Würdigkeit, dadurch kennen zu lernen in Stand gesetzt werde.

Von wem die Würdigung der Kandidaten zu attestiren.

§. 715. Damit aber jede Willkühr in der Beurtheilung so viel möglich verhütet werde, so soll die Würdigung eines Kandidaten von den Pröbsten und Kirchenvorstehern des Bezirks, aus

welchem der Kandidat gebürtig ist, oder wo er bis dahin seinen Aufenthalt gehabt hat, mit unterzeichnet werden.

§. 716. Dieses Verzeichniß der Kandidaten muß jährlich am ersten Oktober an das Kollegium der protestantischen Kirchensachen abschriftlich eingesandt werden. Das Verzeichniß wird jährlich an das Kollegium der protestantischen Kirchensachen eingesandt.

§. 717. Es soll als allgemeine Regel angenommen werden, daß diejenigen Kandidaten, welche, nach dem Universitätszeugnisse, ihren Kursum in Dorpat absolvirt, bei ganz gleicher Geschicklichkeit und Würdigkeit zum Amte, vor andern vorgezogen werden sollen. Vorzugsrecht der Kandidaten, die in Dorpat absolvirt haben.

§. 718. Derjenige Kandidat, welcher sich vor Verlauf des dritten Jahres nach seiner Rückkehr von der Universität, wo er sich wenigstens zwei Jahr aufhalten und nicht bloß mit den theologischen Haupt- und Hülfswissenschaften, sondern auch mit den unentbehrlichsten Disciplinen der Philosophie und Naturwissenschaft beschäftigt haben muß, bei einem Konsistorium dieses Reichs nicht gemeldet haben, und während dieser Zeit nicht geprüft und in die Kandidatenliste nicht ein- Der von der Universität abgehende Kandidat muß sich wenigstens innerhalb zwei Jahren bei einem Konsistorium melden.

getragen worden seyn wird, hat in den nächsten neun Jahren keine Ansprüche auf Pfarrstellen.

Nur ein in die Liste aufgenommener Kandidat erhält die Erlaubniß, geistliche Funktionen stellvertretend zu verwalten.

§. 719. Nur derjenige Kandidat, welcher dazu fähig befunden und in die Liste eingetragen worden, erhält vom Konsistorium die Erlaubniß, die Funktion der im Amte stehenden Geistlichen, jedoch nur in Ansehung des Volksunterrichts und nur mit Vorwissen und Einwilligung der letztern, zu verrichten.

Das Konsistorium wird über den Aufenthalt und die Beschäftigung der Kandidaten, durch die Pröbste unterrichtet, und giebt jährliche Uebungsfragen,

§. 720. Das Konsistorium muß von dem Aufenthalte, den wissenschaftlichen Beschäftigungen und dem Lebenswandel der Kandidaten durch die Pröbste genau unterrichtet seyn; ihnen jährlich einige Fragen zur Beantwortung aufgeben und so stellen, daß sich der Fleiß und die Fortschritte der wissenschaftlichen Kultur der Kandidaten in der Beantwortung an den Tag legen.

welche die geistlichen Mitglieder des Konsistoriums vorschlagen.

§. 721. Solche Fragen zu stellen, ist insbesondere das Geschäft der geistlichen Glieder des Konsistoriums.

Nachtheil für den Unfleiß.

§. 722. Demjenigen, der diese Fragen in der nach Maßgabe der Schwierigkeit ihrer Beantwortung, jedoch nicht unter sechs Wochen, an-

zuberaumenden Zeit nicht beantwortet, wird bei der ersten Vakanz, wo er nach der Reihefolge der zum Amte fähigen zur Wahl gelangen sollte, ein fleissigerer Kandidat vorgezogen.

§. 723. Diese Fragen und ihre Beantwortungen ist das Konsistorium durch den Druck zur Kenntniß des Publikums zu bringen verbunden; um dadurch eines Theils das Publikum mit den Kenntnissen, der Geschicklichkeit und Fähigkeit der Kandidaten bekannt zu machen, andern Theils aber das Publikum selbst für Gegenstände der Religions- und Sittenlehre zu interessiren, und so indirekte auf die Berichtigung der Urtheile in dieser Hinsicht und also auf Volksbildung einzuwirken.

Die Beantwortungen werden gedruckt.

§. 724. Eben dieser Endzweck enthält zugleich das Kriterium der den Kandidaten zu stellenden Fragen und ihrer Beantwortung, und es wird dem Konsistorium eben so sehr Vorsicht und Besonnenheit in der Wahl der Materien hiezu empfohlen; als den Kandidaten eine ruhige und vernünftige Ansicht der Dinge, welche sich eben so weit von Mystizismus, Vorurtheil und

Wie die Fragen zu wählen und in welchem Geiste die Antworten abzufassen sind.

Aberglauben, als von Afterphilosophie und Unglauben entfernt zu halten weiß.

Der Verlagsvortheil fließt zur Prediger- und Kirchenbeamten-Unterstützungskasse.

§. 725. Die etwanigen Einkünfte vom Verlage solcher Abhandlungen sind zum Behuf der Unterstützungskasse für die Pfarrer und Kirchenbeamte anzuwenden.

Eine Pfarrvakanz soll in vier Monaten besetzt seyn.

§. 726. Ist eine Pfarrstelle zu besetzen, so hat das Konsistorium dafür zu sorgen, daß die Besetzung, nach Maßgabe folgender Bestimmungen, spätestens innerhalb vier Monaten erfolge.

Der Kandidat muß geprüft und fünf und zwanzig Jahre alt seyn.

§. 727. Jeder der drei, nach der Kandidatenliste folgenden ältesten, Kandidaten, welche zur vakant gewordenen Pfarre dem Kirchenrath der Gemeinde genannt werden, muß nicht bloß vorher geprüft, sondern auch 25 Jahr alt seyn.

In welchem Geiste die Prüfung geschehen soll.

§. 728. Die Prüfung eines Kandidaten ist theils auf Erforschen seiner moralischen Grundsätze und auf seine Ausbildung im Allgemeinen, theils auf die für sein künftiges Verhältniß besonders erforderlichen Kenntnisse, und vorzüglich auf die Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse zur Belehrung der Gemeinde anwenden zu können,

desgleichen auf den Vortrag und sein Talent hiezu, zu richten.

§. 729. Die Gegenstände, über welche jeder Kandidat hauptsächlich zu prüfen ist, sind namentlich folgende: Hauptgegenstände der Prüfung.

1) Neben der Kenntniß der lateinischen und griechischen Sprache zum Verständniß älterer Schriften und des griechischen Textes der Bibel, vollkommene Kenntniß der deutschen und derjenigen Sprache, in welcher er, ausser der deutschen, predigen und lehren soll; ferner Kenntniß der allgemeinen Logik und Theorie der Darstellung, der Kirchen- und Dogmengeschichte der Protestanten, der Exegese, der Pastoraltheoligie, der theologischen und philosophischen Moral, des Naturrechts und der Pädagogik.

Ausserdem ist

2) darauf zu sehen, daß der Kandidat sich auch so viel möglich mit folgenden Gegenständen beschäftigt und wenigstens eine allgemeine Kenntniß derselben sich erworben habe, nämlich der philosophischen Anthropologie,

der allgemeinen Physik und Chemie, der Naturgeschichte, der mathematischen, physischen und politischen Geographie, der Statistik, insbesondere der von Rußland, und endlich der allgemeinsten Länder- und Völkerkunde.

Welcher Grad der Kenntniß zu fordern ist.

§. 730. Von den hier genannten Gegenständen muß dem Kandidaten so viel eigenthümlich seyn, daß er hierin, so weit dieß an sich möglich ist, ohne fremde Anleitung allenfalls sich selbst weiter fortbilden kann.

Die Art und Weise der Prüfung bestimmt das Konsistorium.

§. 731. Wie übrigens die Prüfung hierüber am zweckmäßigsten anzustellen sey, bleibt der Einsicht des Konsistoriums überlassen; so wie es auch vom Konsistorium abhängen soll, ausser seinen Mitgliedern noch andere wissenschaftliche Männer als Examinatoren hinzuzuziehen.

Das Protokoll wird dem Kollegium der protestantischen Kirchensachen eingeschickt.

§. 732. Das Protokoll über das statt gehabte Examen hat das Konsistorium jedesmal dem Kollegium der protestantischen Kirchensachen zur Durchsicht zu unterlegen.

Probepredigt der drei ältesten Kandidaten.

§. 733. Ist die Prüfung der drei ältesten Kandidaten befriedigend ausgefallen, so werden alle drei dem Kirchenrath der mit einem Pfarrer

zu versorgenden Gemeinde von Seiten des Konsistoriums namhaft gemacht, und zur Haltung ihrer Probepredigt vor der Gemeinde abgefertigt.

§. 734. Der Kirchenrath wählt sodann im Namen der Gemeinde den ersten dieser Kandidaten, wenn er gegen ihn keine rechtsgültige, vom Konsistorium zulässig gefundene Gründe anzuführen vermag; in diesem Falle aber hat er das Recht, den zweiten, oder wenn auch gegen diesen solche Gründe statt finden, den dritten zu wählen. Diesen aber muß er annehmen.

Der Kirchenrath wählt im Namen der Gemeinde.

§. 735. Der gewählte Kandidat wird hierauf durch die Kirchenvorsteher berufen, die Vokation demselben aber durch das Konsistorium zugestellt.

Die Vokation wird von den Kirchenvorstehern entworfen und durch das Konsistorium ertheilt.

§. 736. In der von den Vorstehern schriftlich auszufertigenden Vokation, müssen dem Berufenen die Einkünfte der Pfarrstelle und alle damit verknüpfte Bedingungen, von welchen sich derselbe nicht schon aus der Kirchenordnung unterrichten kann, und die ihm vorher zu wissen wesentlich nothwendig sind, desgleichen die Zeit,

Was die Vokationen enthalten müssen.

während welcher er sich über die Annahme des Rufs zu erklären habe, bekannt gemacht werden.

Die Annahme der Vokation begründet Kontrakts-Verbindlichkeit.

§. 737. Von der Annahme der Vokation gelten dieselben Gesetze, welche von der Annahme bei Verträgen handeln.

Wie es zu halten ist, wenn der designirte Kandidat die Vokation nicht annehmen sollte.

§. 738. Im Fall aber der Kandidat die Vokation nicht annähme, wird derselbe bei einer zunächst eintretenden Kandidatenwahl erst nach den beiden andern, und also nur als der dritte, designirt; weil es ihm freistand, vor der erfolgten Designation und Abfertigung zur Probepredigt, auf die Wahl für damals Verzicht zu leisten.

Das Konsistorium stellt den Kandidaten dem Kollegium der protestantischen Kirchensachen vor,

§. 739. Falls kein schon ordinirter Pfarrer um Versetzung auf die erledigte Stelle gebeten, als in welchem Fall die Wahl der Gemeinde suspendirt und nur die Genehmigung desselben, die ohne sehr triftige Gründe nicht verweigert werden darf, erfordert wird, stellt das Konsistorium den Kandidaten dem Kollegium der protestantischen Kirchensachen zur Bestätigung vor.

und läßt nach erfolgter Bestätigung den bestimmten Geistlichen nebst dem

§. 740. Wenn hierauf die Bestätigung erfolgt, so läßt das Konsistorium der Gemeinde durch den stellvertretenden Geistlichen in der

Kirche sofort bekannt machen, an welchem Tage der für sie zum Pfarrer bestimmte Geistliche ordinirt und introduzirt werden solle. Termin zur Ordination und Introduktion bekannt machen.

§. 741. Es soll niemand ordinirt werden, der nicht zugleich introduzirt werden kann. Niemand wird eventualiter ordinirt.

§. 742. Bei der Ordination leistet der Kandidat ein für allemal folgenden Amtseid: Ordinationseid.

Ich N. N. gelobe und schwöre zu dem allmächtigen Gott, dem Urheber alles Daseyns, daß ich, als berufener und angenommener Lehrer der protestantischen Kirche, alle Vorschriften der protestantischen Kirchenordnung und der Gesetze des Staats treu und gewissenhaft befolgen, auch bei der mir anvertrauten Gemeinde und überall Treue und Gehorsam gegen die Regierung des Staats und ihre Vorschriften, und gegen jede gesetzliche Obrigkeit öffentlich und geheim durch meine Lehren begründen und ausbreiten, und durch meine eigenen Handlungen bestärken will! Ich will auch durchaus nichts lehren, was die Sittlichkeit überhaupt, dem religiösen Sinn und

der Erkenntniß und Ausübung des Rechts und alles Guten entgegen wirken und dasselbe untergraben könnte; namentlich will ich keine Vorurtheile und keine Art des Aberglaubens und des Mystizismus begünstigen, sondern ihnen, nicht aus Eitelkeit oder Neuerungssucht, sondern einzig und allein aus reinem Willen für Wahrheit und Tugend, jedoch mit steter Vorsicht und Schonung gegen die Schwachen, entgegen arbeiten, und dieselben daher nur mit Ruhe und Würde beleuchten, und einzig und allein durch Bewirkung einer freien bessern Ueberzeugung zu vertilgen suchen! Ueberhaupt aber will ich, so viel an mir ist, Sittlichkeit und religiöse Stimmung, und die derselben zum Grunde liegende Freiheit der Ueberzeugung, als worin allein die wahre Gewissensfreiheit besteht, überall befördern und alles anwenden, auch mich selbst darnach benehmen, daß weder unter den Gliedern meiner Gemeinde, noch zwischen diesen und Gliedern anderer Gemeinden, noch

gegen Personen einer andern Konfession, Unduldsamkeit, Verketzerung, oder Sucht nach Proselytenmachen statt finden möge, damit die sittlich-religiöse Ueberzeugung des Einen, einem Andern niemals als Wahrheit aufgedrungen, sondern in diesem Falle, wie in jedem andern, die Lehre Jesu befolgt werde: was ihr wollt, das euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen! Ich gelobe und schwöre auch, daß ich insbesondere es meine heiligste Pflicht seyn lassen will, alle meine Kräfte aufzubieten, bei meiner Gemeinde und überall, wo ich werde wirksam seyn können, nicht nur den Sinn für Wahrhaftigkeit, als Grundlage ächt moralischer und religiöser Gesinnung, sondern auch tiefe Verachtung aller Lüge, Falschheit, Heuchelei und Scheinheiligkeit möglichstermaßen rege zu machen und kräftig zu erhalten. Ich verspreche, alles zu vermeiden, was die Würde meines Berufs verletzen und die Achtung gegen denselben im geringsten erschüttern oder schmälern

könnte, und weder durch Eitelkeit, Stolz und Anmaßung, noch durch Kriecherei, Schmeichelei und Habsucht, noch durch unordentliche Lebensart meiner Gemeinde anstößig oder gar verächtlich zu werden. Ich will vielmehr durch Offenheit, Redlichkeit, Wahrheitsliebe, durch Ruhe, Sanftmuth und Bescheidenheit, durch Ordnung und Wirthschaftlichkeit, durch Mäßigkeit und Wohlthun, kurz durch ein edles und würdiges Betragen, in unverstelltem Ausdruck, mir die Zuneigung und Achtung meiner Gemeinde stets zu erwerben und zu sichern suchen. Ich will, so viel an mir ist, die Kraft ächt sittlicher und religiöser Gesinnung durch mich selbst zu zeigen und zu bewähren bemüht seyn. Zu dem Ende gelobe ich in meiner wissenschaftlichen und sittlichen Ausbildung ununterbrochen fortzuschreiten, und eben so sehr meine Kenntnisse zu erweitern und meine Einsichten zu berichtigen und zu vervollkommnen, als mein Gefühl und meinen

Willen im Guten zu üben und zu stärken, dadurch meinen Verstand zu erweitern, mein Herz zu bessern und so die Kraft zu tugendhaften Handlungen immer mehr in mir zu stählen und zu erhöhen.

Ich gelobe dieß alles so wahr ich lebe und wünsche, daß der allmächtige Urheber der Welt Gedeihen zu meiner Wirksamkeit geben und mir helfen möge an Leib und Seele! Amen.

§. 743. Diesen Eid haben nicht nur alle noch zu ordinirende Kandidaten, sondern auch sämmtliche schon ordinirte protestantische Pfarrer im ganzen Reiche zu leisten; weil von jetzt an, alle auf gleiche Weise zur Befolgung dieser Kirchenordnung verbunden seyn sollen.

Ihn leisten auch alle schon ordinirte protestantische Pfarrer im Reiche.

§. 744. Die zur Anstellung schon examinirten und tüchtig befundenen Kandidaten werden bei der nächsten Vakanz, wenn diese sich innerhalb dreier Jahre ereignet, nicht wieder examinirt, sondern, so wie die schon im Amte gestandenen Geistlichen, nach einem Kolloquium, zu welchem sie sich im Konsistorium zu stellen haben,

Approbirte Kandidaten müssen vor der Anstellung sich zum Kolloquium stellen und die Probepredigt und Katechisation halten.

angestellt, und müssen überdies nur noch die Probepredigt und Katechisation halten, um ordinirt und introduzirt werden zu können.

Ordinirte Geistliche erhalten die Bestätigung auf die Anzeige von dem Kolloquium und der Genehmigung der Gemeinde.

§. 745. Die Geistlichen, welche schon ordinirt sind, erhalten die Bestätigung des Kollegiums der protestantischen Kirchensachen auf die Anzeige des Konsistoriums, daß sie sich zum Kolloquium gestellt haben, und auf die Bescheinigung des Kirchenraths, daß sie von der Gemeinde genehmigt worden sind.

Strafe der Anstellung unwürdiger Kandidaten.

§. 746. Alle Glieder des Konsistoriums, welche die Anstellung eines unwürdigen oder unwissenden Kandidaten befördert haben, verlieren, auf die deshalb geführte Klage und erfolgte Entscheidung der kompetenten Behörde, ihre Aemter, und die geistlichen Glieder noch besonders ihren geistlichen Stand; der unbefugt Angestellte aber wird abgesetzt, aus der Kandidatenliste ausgestrichen und darf nie wieder in dieselbe aufgenommen werden.

Zur Beförderung der Angestellten zu bessern Pfarren soll ein Verzeichniß der

§. 747. Damit die älteren Pfarrer, bei gehörigem Fleiß in ihrer Amtsverwaltung, auch auf Verbesserung ihrer Lage zu rechnen haben, soll

das Konsistorium, nach Beil. No. 8., ein Verzeichniß der Pfarreien, nach der Größe ihres Einkommens, anfertigen, den Pfarrern mittheilen, und bei Besetzung der Stellen die älteren Pfarrer, welche in Pfarreien mit geringem Einkommen stehen, jedesmal vor jüngeren Pfarrern besserer Pfarreien und vor Kandidaten vorziehen, wenn die zu besetzende Stelle eine Verbesserung ihres Einkommens oder anderweitige bedeutende Vorzüge in sich schließt.

Pfarren nach ihren Einkünften gemacht und

§. 748. In dieser Rücksicht soll jede im Konsistorialbezirk entstandene Vakanz einer Pfarre durch das Konsistorium den sämmtlichen Pröbsten bekannt gemacht, und von diesen den sämmtlichen Pfarrern ihrer Diözese mitgetheilt werden.

jede Vakanz den sämmtlichen Pröbsten bekannt gemacht,

§. 749. Das Verzeichniß der Pfarren hat das Konsistorium dem Kollegium der protestantischen Kirchensachen gleichfalls einzusenden.

auch das Verzeichniß dem Kollegium der protestantischen Kirchensachen eingesandt werden.

§. 750. Die bisherigen Accidenzien der Pfarrer für einzelne kirchliche Handlungen sollen baldmöglichst abgestellt und dagegen von den Konsistorien Bestimmungen getroffen werden, nach welchen den Pfarrern eine vollkommne Ent-

Die Accidenzien für einzelne kirchliche Handlungen sollen abgestellt werden, gegen Entschädigung durch bestimmte Beiträge der Gemeinde,

schädigung durch bestimmte jährliche Beiträge der Gemeinden angewiesen seyn soll.

welche das Kollegium der protestantischen Kirchensachen bestätigt.

§. 751. Diese Bestimmungen sind dem Kollegium der protestantischen Kirchensachen zur Bestätigung einzusenden.

Unterstützungskasse.

§. 752. Das Konsistorium soll auch eine Unterstützungskasse für die Pfarrer, deren Wittwen und Kinder, so wie für die übrigen Kirchenbeamten, errichten.

Dazu fließt 1) Vier Fünftel von dem Ueberschuß der Kirchenrevenüen, 2) Drei pro Cent von den Pfarreinkünften,

§. 753. Zu diesem Behuf sollen jährlich von dem, nach Abzug der Jahresausgaben, übrig bleibenden Rest der sämmtlichen Kirchenrevenüen des Konsistorialbezirks vier Fünftel, und von jedem Pfarrer und Beamten, nach dem Anschlage seiner jährlichen Revenüe, drei pro Cent an das Konsistorium eingeliefert werden.

3) der Ertrag von dem Verlage der durch den Pfarrer gelieferten topographischen Beiträge,

§. 754. Auch soll jeder Pfarrer gehalten seyn, im Verlauf der zunächst folgenden fünf Jahre eine möglichst vollständige Topographie seines Kirchsprengels anzufertigen, jährlich mit der Anzeige der etwa in dieser Hinsicht statt gehabten Ereignisse fortzufahren, und dem Probst einzuliefern; welcher sämmtliche eingegangene Topo-

graphien und Anzeigen seiner Diözese dem Konsistorium einzusenden hat, das dieselben zum Besten dieser Kasse drucken läßt.

§. 755. Die Herausgabe eines solchen Werks überträgt das Konsistorium, gegen verhältnißmässige Belohnung, denjenigen Pfarrern, welche sich durch die hiezu erforderliche Kenntniß und Geschicklichkeit am vorzüglichsten qualifiziren.

deren Herausgabe einem von den Pfarrern übertragen wird.

§. 756. Die Unterstützung soll aus dieser Kasse nach den §. 565 — 568 incl. und 610 und 670 angegebenen Bestimmungen gereicht werden.

Nach welchem Verhältniß die Unterstützung gereicht wird.

§. 757. Diese Kasse wird in der Gouvernementsrentei, unter Aufsicht des Kameralhofes, aufbewahrt die Rechnung darüber vom Kirchennotar geführt, vom Konsistorium monatlich revidirt und dem Kameralhofe zur Bescheinigung vorgelegt; hierauf aber der Bericht, sammt der bescheinigten Rechnung, monatlich dem Kollegium der protestantischen Kirchensachen eingesandt.

Aufsicht, Rechnung, und Verwaltung der Unterstützungskasse.

§. 758. Alle Einnahmen und Ausgaben dieser Kasse geschehen nur monatlich einmal, an dem Tage, an welchem im Kameralhofe Kassenrevision ist.

Die Kasse wird nur monatlich einmal geöffnet,

in Gegenwart der Mitglieder des Konsistoriums und des Kameralhofes.

§. 759. Zu dieser Kasse haben bloß der Konsistorialpräsident, der Superintendent und die beiden Räthe die Schlüssel, und nur sie dürfen gemeinschaftlich, und in Gegenwart der übrigen Glieder und des Kameralhofes, Gelder hineinlegen und wieder herausnehmen.

Erziehungshäuser.

§. 760. Sollte ein Konsistorium es dem Interesse der Wittwen und Kinder der Pfarrer und Kirchenbeamten angemessener finden, für die zum Behuf derselben bestimmte Summe Witt- wen- und Erziehungshäuser zu errichten: so hat das Konsistorium den ausführlichen Plan hiezu dem Kollegium der protestantischen Kirchensachen zur Beprüfung und Genehmigung vorzulegen und der hierauf ergehenden Verfügung gemäß dabei zu verfahren.

Wozu der Ueberschuß der Unterstützungskasse anzuwenden ist.

§. 761. Wenn die Kapitalsumme dieser Kasse sich mit der Zeit dergestalt vergrößert haben sollte, daß die jährliche Rentensumme die wahrscheinliche jährliche Ausgabe ansehnlich übersteigt: so soll der auf diese Art erscheinende Ueberschuß an Kapital theils zur Errichtung der etwa noch erforderlichen Pfarren und Vermehrung des Ein-

kommens dermaliger kleiner Pfarren, und alsdann zu Stipendien für arme Studirende angewandt werden.

§. 762. Das Konsistorium hat darauf zu sehen, daß jeder angestellte Geistliche, der Kirchenrath, die Kirchenvorsteher und Kirchenbeamte ihre Pflicht erfüllen, und bei Pflichtverlezzung oder grober Nachlässigkeit sie vor seine Gerichtsbarkeit zu ziehen, auch, wenn sich keine Besserung zeigt, deshalb dem Kollegium der protestantischen Kirchensachen zu unterlegen, damit dieselben vor der kompetenten weltlichen Behörde belangt und bis zur ausgemachten Sache vom Amte suspendirt werden können.

Verfahren des Konsistoriums bei Pflichtverletzung und grober Nachlässigkeit der Geistlichen, des Kirchenraths u. s. w.

§. 763. Die Kirchenbeamten sind durch das Konsistorium, nach Maßgabe der Lokalumstände und Verhältnisse, speziell zu instruiren, und zwar in so fern, als dasselbe die einzelnen Handlungen anzugeben hat, welche dem in der Kirchenordnung angedeuteten Zwecke gemäß durch die Beamten vorzunehmen sind, und in so fern sich diese Instruktionen als eine nähere Erklärung der Kirchenordnung und als in derselben enthalten, dar-

Das Konsistorium ertheilt den Kirchenbeamten nach Maßgabe der Lokalumstände Instruktionen,

stellen, oder sich aus den Verordnungen, Entscheidungen und Befehlen des Kollegiums der protestantischen Kirchensachen, übereinstimmend mit den Ansichten und Grundsätzen der Kirchenordnung, herleiten lassen.

die dem Kollegio der protestantischen Kirchensachen zur Approbation eingesandt werden.

§. 764. Jede solche Instruktion soll aber zuvörderst dem Kollegium zur Approbation eingesandt werden.

In welchen Fällen das Konsistorium den Kirchenbeamten Verhaltungsbefehle auf Anfragen ertheilen, oder bei dem Kollegium der protestantischen Kirchensachen anfragen soll.

§. 765. Eben so ist das Konsistorium befugt, Verhaltungsbefehle auf Anfragen der Beamten zu ertheilen, wenn durch Vergleichung einzelner Theile der Kirchenordnung und aus dem Sinne derselben, oder durch eine Verordnung, Entscheidung oder einen Befehl des Kollegiums der protestantischen Kirchensachen ein solcher Befehl begründet werden kann; ist das leztere nicht der Fall, so muß beim Kollegium um Verhaltungsbefehl nachgesucht werden.

Alle Verfügungen des Kollegiums und des Konsistoriums werden in ein eigenes Buch eingetragen.

§. 766. Alle Verfügungen des Kollegiums sowohl, als des Konsistoriums, durch welche die Untergebenen desselben in Angelegenheiten ihres Amtes instruirt werden, hat lezteres, nach ihrem wesentlichen Inhalt, in ein eigenes Buch eintra-

gen zu lassen, um dadurch Widersprüche in den Instruktionen zu verhüten und zugleich jedesmal mit Leichtigkeit auffinden zu können, welche Instruktionen durch die Zeitumstände einer Abänderung bedürfen.

§. 767. Die Art der Verwaltung und die Mittel zur Sicherstellung des Kirchenvermögens sind in der Kirchenordnung zwar angegeben, und es müssen die dahin gehörigen Vorschriften genau befolgt werden; zweckmäßige und nothwendige Maßregeln aber, welche auf Lokalverhältnisse Beziehung haben und hier nicht angegeben werden können, ist das Konsistorium, zum Besten des Kirchenvermögens, mit Vorwissen des Kollegiums der protestantischen Kirchensachen, zu treffen verbunden; es haftet jedoch für jeden Mißgriff, den es hierbei thut, weil das Kollegium über einzelne, durch Lokalverhältnisse als nothwendig dargestellte, Bestimmungen nicht immer zutreffend zu urtheilen im Stande seyn wird.

Auch über die Verwaltung des Kirchenvermögens darf es nach Lokalverhältnissen Maßnehmungen treffen, mit Vorwissen des Kollegiums, doch unter eigener Verantwortlichkeit.

§. 768. Für die Befolgung der Kirchenordnung und der von dem Kollegium der protestantischen Kirchensachen erlassenen Verordnun-

Das Konsistorium sieht auf die Befolgung der Kirchenordnung und andrer

in Kirchensachen erlassenen Verordnungen,

gen, Entscheidungen und Befehle, hat das Konsistorium aufs eifrigste zu wachen und deshalb die nöthigen Verfügungen zu treffen.

und darf deshalb nach Befinden Kirchenvisitationen verhängen.

§. 769. Es kann daher, so oft es nöthig ist, Kirchenvisitationen vornehmen lassen; in der Regel aber sollen die Kirchenvisitationen bei jeder Kirche innerhalb drei Jahren statt finden.

Wer dazu zu ziehen.

§. 770. Zu diesen Visitationen werden folgende Personen, je nachdem die Pfarre die des Superintendenten oder des Probsts, oder eine Stadt- oder eine Landpfarre ist, zu Visitatoren gewählt, nämlich:

1) der Superintendent oder der Probst der Diözese;
2) Einer aus den Stadt- oder Landpfarrern der Diözese;
3) Bei Landpfarren einer von den Gutsbesitzern und
4) Einer aus dem Bauernstande;
5) Bei Stadtpfarren einer aus den Gebildetesten der Bürgerschaft; desgleichen, wo der Superintendent visitirt,
6) der Kirchennotär.

§. 771. Die weltlichen Glieder der Visitation dürfen aber nicht Mitglieder des Kirchenraths, noch die dermaligen Kirchenvorsteher derselben Kirche seyn. Wer davon auszuschliessen ist.

§. 772. Der Zweck dieser Kirchenvisitation ist, zu untersuchen: Gegenstände der Untersuchung.

1) Ob der Pfarrer und alle Kirchenbeamte und Kirchendiener der Gemeinde ihre Amtspflichten gehörig erfüllt?

2) Ob gegen ihren Lebenswandel etwas Gegründetes zu bemerken sey?

3) Ob sie nicht, ausser den gesetzlichen Einkünften, noch Einiges den Gemeindegliedern abzudringen gesucht?

4) Ob der Pfarrer in seiner wissenschaftlichen und sittlichen Ausbildung, desgleichen mit der Literatur fortgeschritten oder nicht?

5) Welche Folgen hievon unter den Gemeindegliedern in Hinsicht ihrer sittlichen und religiösen Ausbildung bemerklich? und ob die Gemeinde daher im Ganzen vorgerückt oder zurückgekommen sey?

6) Ob die Kirchenbücher gehörig geführt und die Auszüge aus den obrigkeitlichen Verordnungen und Befehlen gehörig angefertigt, und diese, gehörig geordnet und gebunden, aufbewahrt worden?

7) Ob dem Pfarrer, den Kirchenbeamten und Dienern ihr inventarienmäßiges Einkommen unverkürzt und in gehöriger Qualität geliefert, oder ob in dieser Hinsicht von Seiten Einzelner nicht etwa zum Nachtheil der Kirchenverfassung nachgesehen oder vergeben worden?

8) Wie sich der Kirchenrath und die Vorsteher, desgleichen die Gemeindeglieder gegen den Pfarrer und die Beamten und Diener in bürgerlicher und religiöser Hinsicht betragen, und in wie fern letztere Ursache haben, mit ersteren unzufrieden zu seyn?

9) Ob die Kirchenrechnungen gehörig geführt und die Rechte der Gemeinde vom Kirchenrathe und den Vorstehern gehörig wahrgenommen worden, und ob die Kirche nicht etwa an ihrem Eigenthum oder ihren Ein-

künften Einiges eingebüßt oder in Gefahr des Verlustes gesetzt worden, oder ob und wie viel und wodurch sich das Eigenthum und die Einkünfte etwa vermehrt haben?

10) Ob nicht zum Besten der Kirche oder Gemeinde, sowohl in Rücksicht der Religionslehre und des Kultus, als auch der Disziplin, und der Vermehrung oder Verwaltung des Kirchenguts, Verbesserungen, den Grundsätzen dieser Kirchenordnung gemäß, zu machen nothwendig wären, und worin dieselben beständen?

§. 773. Ueber alle diese Gegenstände ist eine umständliche Untersuchung zu veranstalten, das Resultat davon zu Protokoll zu bringen und dasjenige, was sich nicht sofort, der Kirchenordnung gemäß, zur Stelle abmachen läßt, dem Konsistorium zur Entscheidung zu unterlegen, über alles andere bei der Visitation vorgefundene aber, ein ausführlicher Bericht zu erstatten.

Rezeß und Bericht

§. 774. Bericht und Protokoll muß nicht nur vom ganzen Personal der Visitation, sondern auch von dem Pfarrer der Gemeinde, den

sind von den Mitgliedern der Visitation, den Pfarrern, den Kirchenvorstehern

und den Mitgliedern des Kirchenraths zu unterzeichnen. Gliedern des Kirchenraths, und den Kirchenvorstehern unterschrieben und besiegelt werden.

Wovon die Kosten zu bestreiten sind. §. 775. Die Kosten der Reise und des Aufenthalts des Visitationspersonals müssen aus der Kirchenlade oder durch die Beiträge der Gemeinde, bei welcher die Untersuchung statt findet, dergestalt entrichtet werden, daß auf den Tag nicht mehr als 20 Rubel S. M. angenommen werden darf.

Dauer der Lokaluntersuchung. §. 776. Die Untersuchung zur Stelle darf nicht über fünf Tage währen.

Wie lange vorher und wem sie zu notifiziren. §. 777. Jede zu verordnende Kirchenvisitation muß der Gemeinde, zu deren Behuf sie verordnet worden, vier Wochen vorher in der Kirche bekannt gemacht und dem Kirchenrath und den Kirchenvorstehern vom Pfarrer gleichfalls notifizirt werden.

Das Konsistorium prüft und bestätigt die Beschlüsse des Kirchenraths. §. 778. Dem Konsistorium ist die Prüfung und Bestätigung der im Namen der Gemeinde getroffenen Beschlüsse des Kirchenraths überlassen.

In welchen Fällen sie zu verwerfen sind. §. 779. Diese dürfen jedoch weder mit den bürgerlichen Gesetzen, noch mit der Kirchenordnung kollidiren, weder die Verwaltung der Kir-

chengüter stören, noch dürfen einzelne Stände, durch bloße Stimmenmehrheit der andern, wider ihren Willen, ungleich belästigt werden.

§. 780. Zur Kompetenz des Konsistoriums gehören demnach Kompetenz des Konsisto-riums.

1) alle Sachen, welche die Aufsicht und Leitung des Religionsunterrichts und des Kultus der Protestanten betreffen;
2) Sachen, welche die Anstellung und Verabschiedung der Pfarrer und Kirchenbeamte, so wie die Klagen gegen Geistliche und Kirchenbeamte, in Beziehung auf ihre Amtsführung und ihren Lebenswandel, betreffen;
3) Sachen, welche die Unterstützungskasse und die Fürsorge für die Wittwen und Kinder der Geistlichen und Kirchenbeamte, und
4) Sachen, welche die oberste Leitung der Verwaltung des Kirchenguts im Gouvernement oder Bezirk des Konsistoriums, und die Revision der Kirchenrechnungen angehen;
5) In denjenigen Gouvernements, in welchen keine protestantische weltliche Justizbehörde sich befindet, alle Ehesachen.

Konnexe Sachen von fremder Kompetenz werden abgesondert.

§. 781. Alle Rechtssachen, welche mit den hier angegebenen in Zusammenhang stehen, aber nicht vor diese Behörde gehören, müssen abgesondert und an die kompetenten Richter gewiesen werden.

Welches solche sind.

§. 782. Es gehören dahin namentlich: Vormundschaftssachen und alle Injurien- und Kriminalsachen, mit Ausnahme derer gegen die Geistlichen; bei denjenigen Konsistorien aber, wo auch Ehesachen verhandelt werden, alles, was das Vermögen der Eheleute betrifft, namentlich auch die Alimentationsreichung; desgleichen alle Bestimmungen aus Testamenten, Verträgen u. s. w.

Bei Amtsvergehungen hat das Konsistorium die erste Untersuchung und das Erkenntniß über die Qualifikation,

§. 783. In Rücksicht der Amtsvergehungen der Geistlichen und ihres ärgerlichen Lebenswandels hat das Konsistorium jedesmal die erste Untersuchung und Erkenntniß, ob die Sache kriminel sey oder nicht; desgleichen ob sie sich zur bloßen Geldstrafe bis 100 Rubel S. M. oder zur Versetzung des Angeklagten auf eine andere gleiche, oder auf eine schlechtere Pfarre, oder zur Suspension, oder zur bloßen, oder zur schimpflichen Verabschiedung (Kassation) qualifizire.

§. 784. Bei einem jeden solcher eingetretenen Fälle hat das Konsistorium sein Gutachten, zusammt den Akten, dem Kollegium einzusenden, das alsdann entscheidet, ob und in wie fern die Sache sich zur Verhandlung des weltlichen Richters eigne.

welches mit einem Gutachten an das Kollegium der protestantischen Kirchensachen eingesandt wird.

§. 785. Das Verfahren vor dem Konsistorium leidet nur die unten anzugebenden Abweichungen von den allgemeinen Prozeßvorschriften, und die weltlichen Glieder dieser Behörde haben darauf zu sehen, daß die letztern, mit Rücksicht auf die genannten Abweichungen, genau beobachtet werden.

Das Verfahren des Konsistoriums richtet sich nach den allgemeinen Prozeßvorschriften

§. 786. Uebrigens sind alle vor dem Konsistorium zu verhandelnde Prozeßsachen in der Art zu behandeln, wie diejenigen Prozesse vor der weltlichen Behörde behandelt werden, deren Entscheidung keinen Aufschub leidet, d. h. so, daß alle Mittel angewandt werden, welche zur Beschleunigung der Entscheidung in den Gesetzen gestattet sind; dabei aber kein wesentliches Stück, von welchem die Gültigkeit der Entscheidung abhängt, übergangen werden darf.

über solche Sachen, die keinen Aufschub leiden.

Ein Pfarrer, der das Vertrauen seiner Gemeinde verloren, wird versetzt.

§. 787. Hat ein Pfarrer ohne bösen Vorsatz, durch unvorsichtiges Betragen, das Vertrauen seiner Gemeinde verloren; so ist derselbe bei nächster Gelegenheit auf eine andere Pfarre zu versetzen, nachdem das Konsistorium, nach vorhergegangener genauen Untersuchung und angehörten Vertheidigung des Pfarrers, sich von der Nothwendigkeit der Versetzung überzeugt, und sein Gutachten deshalb an das Kollegium der protestantischen Kirchensachen eingesandt und dessen Bestätigung erhalten hat.

Wenn dem Konsistorium ein Vergehen eines Pfarrers zur Notiz kommt, so verhängt es eine vertraute Nachforschung,

§. 788. Wenn dem Konsistorium auf irgend eine Art ein Vergehen eines Pfarrers bekannt wird, so muß es den Probst oder Superintendenten, oder irgend eine andere betraute und beeidete Person demandiren, welche den Angeschuldigten in der Stille zu vernehmen, sich von der wahren Beschaffenheit der Sache möglichst genau zu unterrichten und dem Konsistorium darüber Bericht zu erstatten hat.

und läßt die Sache ruhen, bis bestimmtere Nachrichten zum ferneren Verfahren berechtigen,

§. 789. Bringt diese Person, ungeachtet aller zweckmäßigen und unpartheiischen Nachforschung, nichts Gewisses in Erfahrung, und betrifft die

Anschuldigung ein geringes Vergehen, so läßt das Konsistorium die Sache so lange ruhen, bis bestimmtere Nachrichten dasselbe zum weitern Verfahren berechtigen.

§. 790. Betrifft die Anschuldigung, über welche auf erwähnte Art nichts Gewisses ausgemittelt wird, ein grobes Vergehen, und hat der Denunziant sich genannt, so demandirt das Konsistorium den Probst, mit Zuziehung eines geistlichen und eines weltlichen Beisitzers, davon der eine von Denunzianten vorgeschlagen seyn muß, desgleichen den Kirchennotär, zur gründlichen Untersuchung der Sache; welche Kommission, wenn auch sie nichts Gewisses ausmitteln können, die Vertheidigungsgründe des Pfarrers aufzunehmen hat.

oder ernennt, wenn es ein grobes Vergehen betrifft, eine Kommission,

§. 791. Worauf sodann der Denunziant bei dessen kompetenten Behörde zu belangen und auf vollkommene Genugthuung des Pfarrers anzutragen ist.

und belangt, wenn sich nichts ausmitteln läßt, den Denunzianten.

§. 792. Ergiebt sich bei der Nachforschung in Rücksicht geringer Vergehen, daß der Pfarrer desselben überwiesen werden könne, oder in Rück-

Wird etwas erwiesen, so erhält der Pfarrer bei geringern Vergehen einen Ver-

weis; bei gröbern, wenn nur ein geringer Grad des Verdachts ist, die Androhung der Versetzung.

sicht grober Vergehen, daß nur ein geringer Grad des Verdachts dem Pfarrer zur Last falle, so ist der letztere vor das Konsistorium zu laden, und im ersten Fall mit einem strengen Verweise, im letztern aber mit der Androhung zu entlassen, daß, falls er in der Folge abermals einen solchen Verdacht gegen sich erregen würde, er in einen andern Konsistorialbezirk versetzt werden solle.

In welchen Fällen die Kommission zu demandiren sey.

§. 793. Finden sich bei der ersten Nachforschung in Rücksicht eines groben Vergehens Gründe, welche die Schuld des Pfarrers wahrscheinlich machen, so hat das Konsistorium die §. 790 angegebene Kommission an denselben abzufertigen, und durch diese an Ort und Stelle eine förmliche Untersuchung vornehmen zu lassen.

Wie dieselbe zu verfahren habe.

§. 794. Bei einer solchen Untersuchungskommission sind nicht nur alle Zeugen in der Sache eidlich abzuhören und alles, was zur Begründung der Anschuldigung dient, aufzunehmen, und durch den Kirchenrath die ganze Gemeinde in Rücksicht des übrigen Verhaltens des Pfarrers zu befragen; sondern es muß auch der Angeschuldigte gehörig vernommen und alles, was

er zu seiner Vertheidigung anbringt, oder was sich bei der Untersuchung ergiebt, so wie das Vorhergehende, in die Akten verzeichnet und diese dem Konsistorium, welches den Auftrag ertheilte, zugesandt werden.

§. 795. Ergiebt sich aus den Akten, daß der Pfarrer eines solchen Vergehens überwiesen sey, welches zu ahnden ist, so hat es die Akten mit dem Gutachten dem Kollegium der protestantischen Kirchensachen zuzusenden.

Bei einem erwiesenen Vergehen werden die Akten nebst einem Gutachten dem Kollegium der protestantischen Kirchensachen eingesandt.

§. 796. Verlangt der Pfarrer vom Konsistorium selbst in der Sache vernommen zu werden, so soll ihm dieß, so wie die Forderung eines rechtlichen Beistandes, nicht geweigert werden; jedoch darf er sich hier neuer, nicht zu den Akten gegebener, Vertheidigungsgründe nur dann bedienen, wenn er zu erweisen vermag, daß ihm diese bei Aufnehmung der Akten noch unbekannt waren.

Wie es zu halten, wenn der Pfarrer von dem Konsistorium gehört zu werden verlangt, und neue Gründe vorbringt,

§. 797. Es müssen alsdann diese Gründe den Kirchenvorstehern der Gemeinde des Pfarrers zugesandt werden, welche die etwanigen Gegengründe des Angeklagten, wider die in der Sache vernommenen Zeugen u. s. w., entweder

welche den Kirchenvorstehern mitzutheilen sind rc.

selbst oder durch den Kirchenrath ausmitteln und sodann genau und gewissenhaft aufnehmen und dem Konsistorium zusenden sollen.

Während des Prozesses wird die Amtsverwaltung einem andern Geistlichen übertragen.

§. 798. Während eines solchen Prozesses ist die Verwaltung der geistlichen Funktionen des Angeklagten einem andern Geistlichen aufzutragen.

Die Appellation geht vom Konsistorium an das Kollegium der protestantischen Kirchensachen.

§. 799. Von den übrigen Verfügungen des Konsistoriums steht den Parteien die Appellation, während der von den Gesetzen allgemein festgesetzten Apellationsfrist, an das Kollegium der protestantischen Kirchensachen zu.

Von dem rechtskräftigen Entsetzungsurtheil einer weltlichen Behörde findet keine Appellation statt.

§. 800. Ist in Kriminalsachen gegen einen Geistlichen, auf das Urtheil einer weltlichen Behörde, die Absetzung verfügt worden, so findet von diesem Urtheil keine weitere Appellation statt.

Das Konsistorium hat zur Vollziehung die Hülfe der weltlichen Behörden.

§. 801. Die rechtskräftigen Verfügungen des Konsistoriums, so wie diejenigen, welche an dasselbe von dem Kollegium der protestantischen Kirchensachen zur Vollstreckung gesandt werden, läßt es erforderlichen Falles auch durch Hülfe der weltlichen Behörden vollziehen.

Die Ehesachen gehören vor die weltliche

§. 802. Sachen, welche sich auf Schließung und Trennung der Ehe beziehen, gehören in erster

Instanz vor die kompetente protestantische weltliche Justizbehörde, mit Ausschluß der im Konsistorialbezirk von St. Petersburg, Moskwa und Wilna vorkommenden, welche, wegen Mangels einer weltlichen protestantischen Justizbehörde im Gouvernement, diesen Konsistorien in erster Instanz zugetheilt worden sind.

Behörde, ausgenommen in den Konsistorialbezirken von Petersburg, Moskwa und Wilna.

§. 803. Die Appellation von den Konsistorien aber, wie von den weltlichen Behörden erster Instanz, soll in Ehesachen der Protestanten nur an das Reichskollegium der protestantischen Kirchensachen statt haben.

Die Appellation in allen Ehesachen geht an das Reichskollegium der protestantischen Kirchensachen.

§. 804. Alle, und also auch die protestantischen weltlichen Behörden haben folgende Vorschriften in Hinsicht der Ehesachen genau zu befolgen.

Vorschriften in Ehesachen für die weltliche Behörde.

§. 805. In Betreff der Schließung der Ehe hat die Behörde zuvörderst darauf zu sehen, daß die Ehen rechtsgültig, §. 520 zufolge, geschlossen und vom Pfarrer der Braut kirchlich bestätigt worden.

Die Behörde hat auf die rechtsgültige Schliessung der Ehe zu sehen, und

§. 806. Daher denn die weltliche Behörde oder das Konsistorium die Pfarrer von dem Vorhandenseyn der Ehehindernisse gewisser Personen, zu unterrichten hat.

das Konsistorium und die Pfarrer von dem Vorhandenseyn der Ehehindernisse zu unterrichten.

Wer eine Ehe anfechten will, wendet sich an den resp. Richter; das Konsistorium zieht den Pfarrer, der die Ehe vollzog, zur Verantwortung.

§. 807. Sollte dennoch eine Ehe rechtswidrig geschlossen seyn, so haben sich zwar diejenigen, welche diese Ehe anfechten wollen, an den respektiven Richter zu wenden; aber das Konsistorium muß den Pfarrer, der das Aufgebot, ohne welches keine weltliche Behörde das Abschließen der Ehe bewilligen darf, so wie die Trauung, vollzog, zur Verantwortung ziehen und sich daher von den Hindernissen, welche bei Schließung dieser Ehe obwalteten, genau zu unterrichten suchen.

Verlöbnisse ohne gerichtliche Verträge sind ohne Effekt.

§. 808. Die sogenannten Verlöbnisse sollen, wenn sie sich nicht auf gerichtlich abgeschlossene Verträge stützen, ohne allen rechtlichen Effekt seyn.

Nach bloß mündlicher Verabredung steht die Trennung ohne gerichtliche Prozedur frei.

§. 809. Wenn daher Personen, die sich mit einander bloß mündlich verlobt haben, sich wieder trennen wollen, so soll ihnen dieses ohne weitere gerichtliche Prozedur freistehen.

Ist ein Vertrag da, so entscheidet die kompetente Behörde.

§. 810. Findet aber ein gerichtlich abgeschlossener Vertrag deshalb statt, so gehört die Sache vor die kompetente weltliche Behörde, wo dieselbe nach Maßgabe des Vertrags abzumachen ist.

§. 811. Nach protestantischen Ehebegriffen ist die Ehe kein Sakrament, sondern nur eine vertragsmäßig geschlossene Verbindung zweier Personen verschiedenen Geschlechts zum ausschließlichen Beischlaf mit einander und zur gegenseitigen Hülfsleistung; sie ist daher aufhebbar durch beidertheilige Einwilligung, und folglich nur als bürgerlicher Kontrakt gültig. Die Ehe der Protestanten ist kein Sakrament; folglich durch beider Theile Einwilligung aufhebbar und nur als bürgerlicher Kontrakt gültig.

§. 812. In Hinsicht auf die natürlichen Folgen des ausschließlichen Beischlafs aber, hat sie die Verbindlichkeit für die Eheleute, die in dieser Ehe erzeugten Kinder zu erziehen, d. i. Verpflichtung der Eheleute in Ansehung der Kinder.

1) ihnen Wohnung, Bekleidung und Beköstigung zur nothdürftigen Erhaltung des Lebens und der Gesundheit, und

2) Geistes- und Körperbildung für den künftigen Erwerb, zum Behuf ihrer nothdürftigen Subsistenz, zu geben, und zwar dies alles bis zum Zeitpunkt, da sie im Stande sind, sich alle diese Mittel durch sich selbst verschaffen zu können.

§. 813. Die Ehe ist in folgenden Verwandtschaftsgraden durchaus verboten: Verbotene Grade

1) Zwischen Verwandten in gerader auf- und absteigender Linie, d. i. zwischen Aeltern und Kindern, Großältern und Großkindern u. s. w.;

2) Zwischen leiblichen, in oder ausser der Ehe erzeugten, Geschwistern, d. i. von einem und demselben Vater, oder von einer und derselben Mutter erzeugten Kindern;

3) Zwischen Stief- oder Schwiegerältern und ihren Stief- oder Schwiegerältern, so daß also ein Stief- oder Schwiegervater nicht die Stief- oder Schwiegertochter, oder die Stief- oder Schwiegermutter nicht den Stief- oder Schwiegersohn heirathen darf.

sind indispensabel.

§. 814. Diese Verwandtschaftsgrade sind schlechthin, bei fünfjähriger Festungsstrafe und gänzlicher Nichtigkeit der Ehe, verboten.

Alle übrigen Grade bedürfen keiner Dispensation.

§. 815. Alle übrigen, bisher dispensabel gewesenen, Verwandtschaftsgrade hingegen machen kein Ehehinderniß, und sind keiner weitern Nachsuchung um Dispensation unterworfen; denn was überhaupt dispensabel ist, muß erlaubt seyn an sich.

§. 816. Zur Beurtheilung der rechtlichen Gültigkeit geschlossener Ehen zwischen zweien Protestanten, oder auch solcher, wo nur ein Theil protestantisch ist, dienen folgende Bestimmungen: Grundsätze zur Beurtheilung der rechtlichen Gültigkeit geschlossener Ehen zwischen Protestanten.

1) Eine Ehe, bei deren Schließung das im §. 520 unter No. 1 angezeigte Ehehinderniß vorhanden war, ist nichtig und kann nur dann gültig werden, wenn das Hinderniß innerhalb sechs Monaten nach Zurücklegung des gesetzmäßigen Alters nicht gerügt, d. h. von denen, die dazu nach den Gesetzen befugt sind, auf die Nichtigkeitserklärung der Ehe nicht angetragen worden.

2) War das, in eben demselben §. unter No. 2 angezeigte, Ehehinderniß vorhanden, so ist die Ehe nichtig und wird nur dann gültig, wenn die unfähige Person nachher fähig wird, oder die Obrigkeit die vollzogene, von ihr früher untersagt gewesene, Ehe ausdrücklich genehmigt.

3) Bei dem Ehehindernisse unter No. 3 ist die Ehe nichtig; sie wird aber gültig, wenn sie nach entdecktem Irrthum oder Betruge, oder

nach völlig aufgehobenem Zwange ausdrücklich genehmiget, oder länger als sechs Monat nach diesem Zeitpunkte freiwillig fortgesetzt worden.

4) Bei dem Mangel des unter No. 4

a. erforderlichen Konsens der Militärpersonen ist die Ehe nichtig, wenn sie die Einwilligung in der Folge nicht beizubringen vermögen; durch Beibringung derselben wird die Ehe von Anfang an, jedoch nur in Beziehung auf die in dieser Ehe erzeugten Kinder, gültig.

Hat ein Vormund sich selbst oder sein Kind mit einer seiner Pflege befohlnen Person ohne die unter No. 4

b. erforderliche Einwilligung verheirathet, so ist die Ehe nichtig, wenn diese Person Abneigung gegen die Ehe hat, oder wenn das vormundschaftliche Gericht, wegen eines beträchtlichen Nachtheils für sie, auf die Nichtigkeitserklärung der Ehe anträgt.

Dasselbe gilt von vaterlosen Waisen, wenn sie ohne den No. 4

d. erforderlichen Konsens eine Ehe geschlossen haben.

Fehlt es No. 4

c. an der Einwilligung der leiblichen Aeltern, so ist die Ehe nichtig, wenn der Vater innerhalb sechs Monaten nach erhaltener Nachricht von der Vollziehung der Ehe auf die Nichtigkeitserklärung derselben anträgt; unterläßt er dieß, so bleibt sie gültig, hat aber der Richter den Konsens supplirt, so ist des Vaters Antrag unwirksam.

5) Die No. 5 angezeigten Ehehindernisse bewirken unwandelbare gänzliche Nichtigkeit der Ehe. Wird die Adoption in der Folge rechtlich aufgehoben, so muß die Ehe auf die in den Gesetzen vorgeschriebene Art nochmals feierlich vollzogen werden, und mit dem Zeitpunkte der Vollziehung nimmt die Gültigkeit dieser Ehe erst ihren Anfang.

6) Die Ehen, bei deren Schließung die Ehehindernisse unter No. 6 und 8 vorhanden waren, bleiben gültig.

7) Fand das Hinderniß No. 7 statt, so ist die Ehe nichtig und kann nur dann gültig werden, wenn die vorige Ehe aus unverschuldetem Irrthum für getrennt angenommen worden, und das Hinderniß durch freiwillige gerichtliche Entsagung des frühern rechtmäßigen Ehegatten oder durch dessen Tod wegfällt.

8) Sind die No. 9 und 10 angezeigten Hindernisse vorhanden, so bleibt die Ehe nichtig, bis die gerichtliche Bestrafung der Schuldigen wirklich erfolgt ist.

9) Wenn die liturgischen Vorschriften bei Schließung der Ehe im Wesentlichen nicht beobachtet worden, oder das Aufgebot oder die Kopulation von einem nach der Kirchenordnung dazu unbefugten Geistlichen geschah; so ist die Ehe so lange nichtig, bis jenen Vorschriften ein Genüge geleistet und die Handlungen von dem kompetenten Pfarrer vollzogen worden; von dieser Vollziehung an ist alsdann die Ehe erst gültig.

§. 817. Die gänzliche Trennung einer rechtsgültigen Ehe findet statt, wenn nachstehende Scheidungsgründe vorhanden sind: Rechtsgültige Gründe zur Ehescheidung.

1) Wechselseitige freie Einwilligung in die Scheidung.

2) Absolutes Unvermögen eines Theils zur ehelichen Beiwohtnung, wenn der andere Theil hierauf bei Eingehung der Ehe nicht freiwillig und ausdrücklich Verzicht geleistet hat.

3) Unheilbare körperliche Gebrechen oder Krankheiten, durch welche der klagende Theil angesteckt und in seiner Gesundheit gefährdet würde, oder welche Ekel und Abscheu erregen, oder die Erfüllung des Zwecks der Ehe gänzlich verhindern.

4) Raserei oder Wahnsinn, wenn es wahrscheinlich ist, daß keine Hoffnung zur Besserung vorhanden, oder wenn dieser Zustand bereits ein volles Jahr gewährt, und alsdann, nach Beschaffenheit der Umstände, für den Patienten die nöthigen zweckmäßigen Versorgungsanstalten getroffen und solches ärztlich und gerichtlich bescheinigt worden.

5) Die Verurtheilung eines Ehegatten zu einer für seinen Stand entehrenden Strafe.

6) Fortdauernde vorsätzliche Verweigerung der ehelichen Beiwohnung, entweder während eines halben Jahres ohne Krankheitsursachen, oder während zweier Jahre mit einer Krankheitsursache, welche die Beiwohnung der Gesundheit erweislich gefährlich macht.

7) Wenn der Mann sich durch unordentliche Lebensart ausser Stand gesetzt hat, der Frau den nothdürftigen Unterhalt zu geben, oder wenn er, nachdem er auf Ansuchen der Frau, vom Richter zur Reichung des nöthigen Unterhalts angehalten worden, denselben dennoch beharrlich verweigert, und dreimal die gerichtliche Beitreibung über sich verhängen lassen; so kann sie auf Scheidung antragen.

8) Vorsätzliches Verhindern der Erzeugung sowohl, als der standesmäßigen Erziehung der Kinder, desgleichen ausdrückliche Verweigerung gegenseitiger Hülfsleistung bei der Erziehung.

9) Gerichtlich erwiesener Ehebruch oder unerlaubter Umgang, durch welchen eine dringende Vermuthung der verletzten ehelichen Treue begründet, und dadurch die Ehre des unschuldigen Theils verletzt wird.

10) Bösliche Verlassung, wenn die Absicht derselben hinlänglich erwiesen ist, oder wenn diese Verlassung bereits, ohne gerichtliche Angabe rechtsgültiger Gründe, ein volles Jahr gewährt hat.

1. Anmerk. Unter böslicher Verlassung wird eine solche eigenmächtige Entfernung verstanden, die die Vermuthung der Wiedervereinigung gegen sich hat.

2. Anmerk. Wenn daher ein Ehegatte den andern verläßt, ohne daß der Grund der Entfernung hinlänglich ausgemittelt werden kann, so kann der verlassene Ehegatte, nach Verlauf eines Jahres vom Zeitpunkt der Entfernung, auf die Scheidung antragen.

11) Hat ein Ehegatte sich aus erheblichen und erlaubten Gründen entfernt; so kann der Zurückgebliebene, nach Verlauf von zwei Jahren, von der Zeit der Entfernung des Abwesenden, auf die Ehescheidung antragen; es sey denn, daß eine schriftliche gerichtlich bestätigte Abmachung statt gehabt hätte, nach welcher eine längere Frist angenommen worden. Hievon ist jedoch der Fall ausgenommen, wenn Jemand als Rekrut zum Soldatenstande abgeliefert wird; als in welchem Fall die Frau berechtigt ist, sogleich auf die Scheidung der Ehe anzutragen.

12) Abneigung bis zur Feindschaft, die sich durch öffentliche Mißhandlung, Verläumdung und Beschimpfung zeigt und überhaupt durch vorsätzliche, unerlaubte Handlungen, wodurch ein Ehegatte den andern in Gefahr bringt, Ehre, Freiheit, Leben, Gesundheit, Amt, Vermögen oder Gewerbe zu verlieren, als wozu namentlich ein beharrlicher, öffentlich ruchtbarer und

rechtlich erwiesener Hang zum Spiel, zum Trunk und zur Verschwendung, durch welche der unschuldige Theil selbst der ersten Subsistenzmittel beraubt wird, gehöret.

13) Ueberredung oder Zwang zur Vollziehung der Ehe, von Seiten eines Theils oder eines dritten.

14) Irrthum in der Person, nach Vollziehung der Ehe entdeckt.

15) Betrug und List in Rücksicht des Standes oder Vermögens der Person, nach Vollziehung der Ehe entdeckt.

16) Siebenjährige Kinderlosigkeit nach vollzogener Ehe. Hat aber die Ehe bereits über acht Jahre gewährt, so fällt dieser Scheidungsgrund weg.

17) Evident erwiesene moralische Schändlichkeit; wohin namentlich auch jede Art einer widernatürlichen Befriedigung des Geschlechtstriebes gehört.

§. 818. Die frühere gültig eingegangene und annoch bestehende Ehe eines Theils oder beider hat unmittelbare Nichtigkeit der letztern und Strafe der Bigamie.

die Bestrafung des schuldigen Theils durch einjähriges Gefängniß in einer Festung zur Folge.

Wann die Ehescheidungsklage abzuweisen.

§. 819. Jede angebrachte Ehescheidungsklage, welche nicht auf einem im 817. §. enthaltenen Grunde ruht, hat die Behörde sofort abzuweisen und den Kläger zur ruhigen und vernünftigen Fortsetzung der Ehe ernstlich zu ermahnen.

Beleidigungen, wozu der klagende Theil gereizt hat, begründen keine Ehescheidungsklage.

§. 820. Wenn der auf die Scheidung dringende Ehegatte den andern, welcher die Ehe fortsetzen will, zu denjenigen Vergehungen, worauf die Klage gegründet wird, durch sein unsittliches Betragen selbst veranlaßt hat, so findet die Scheidungsklage nicht statt.

Eben so wenig Beleidigungen, die ausdrücklich verziehen sind.

§. 821. Beleidigungen, welche ein Ehegatte dem andern zugefügt und von diesem verziehen werden können, sollen, wenn die Verzeihung in Gegenwart zweier unverdächtiger Zeugen, oder schriftlich, und überhaupt ausdrücklich erfolgt ist, nicht mehr die Kraft eines Scheidungsgrundes haben.

Eine rechtsgültige Ehescheidungsklage wird

§. 822. Beruhet die Klage auf gesetzlichen Gründen, so wird die Klageschrift angenom-

men, ohne daß es einer Kaution für Unkosten bedürfte. ohne Kaution für die Unkosten angenommen,

§. 823. Der Beklagte muß zur protestantischen und kein Theil zur griechisch-russischen Kirche gehören; widrigenfalls die Klage zurückzugeben ist. wenn der Beklagte zur protestantischen oder kein Theil zur griechischen Kirche gehört.

§. 824. Der Kläger muß in der Regel diese Schrift in Person der Behörde überreichen, wenn er nicht durch Krankheit oder durch zu große Entfernung seines Wohnorts, und ähnlicher gerichtlich zu bescheinigender Umstände wegen daran gehindert wird; in diesem Falle wird die Klage auch von einem Bevollmächtigten angenommen. Die Klage muß vom Kläger persönlich eingereicht werden.

§. 825. Veranlassen die von dem klagenden Theil angeführten Thatsachen ein Polizei- oder Kriminalverfahren, so hat das Konsistorium die Sache sogleich der kompetenten Behörde zu übergeben, und diese um Ergreifung derjenigen Vorsichtsmaßregeln zu ersuchen, welche zur Sicherstellung der dabei interessirten Personen und ihres Vermögens, zur Erhaltung ihrer Rechte, und zur Bestimmung ihres Aufenthalts, Unterhalts u. s. w. auch während des, nach erfolgter Falls ein Polizei- oder Kriminalverfahren nöthig ist, wird die kompetente Behörde requirirt.

Beendigung des etwanigen Kriminalverfahrens, eintretenden Ehescheidungsprozesses erforderlich sind.

So auch wegen Alimentation und Bevormundung.

§. 826. Auf dieselbe Art hat das Konsistorium zu verfahren, wenn bei einer angestellten Scheidungsklage von nothwendiger Alimentation des klagenden oder angeklagten Gatten und der Kinder die Rede ist; desgleichen wegen Bevormundung der letztern, wegen des Aufenthalts der Parteien und wegen Sicherstellung des Vermögens.

Der Versuch der gütlichen Aussöhnung wird ganz abgeschafft.

§. 827. Der Versuch zur gütlichen Aussöhnung wird als unzweckmäßig und schädlich gänzlich untersagt; weil es theils nach §. 539. schon des Gemeindepfarrers Pflicht erfordert, die ihm bekannt gewordenen ehelichen Zwistigkeiten, so viel möglich, gütlich beizulegen; anderntheils aber, weil dergleichen Aussöhnungsversuche, nach aller bisherigen Erfahrung, in der Regel durchaus nicht von gutem Erfolg waren, und in diesem Falle nicht selten dem unschuldigen Theil nur die Mittel raubten, ein lästiges Band aufzulösen.

§. 828. Die Behörde zitirt, nach eingereichter und aufgenommener Klage, beide Ehegatten auf einen bestimmten Tag. Zitation.

§. 829. Klagendes und beklagtes Theil erscheinen das erstemal in Person; nur in Fällen, wo dieß erweislich unmöglich ist, findet eine Ausnahme Statt. Kläger und Beklagter erscheinen das erstemal persönlich,

§. 830. Klagendes und beklagtes Theil haben auf rechtsgnügliche Art ihre Person zu legitimiren; ohne diese Legitimation darf keine Schrift von ihnen angenommen werden. und legitimiren sich

§. 831. Die Legitimation geschieht durch gerichtliche Zeugnisse, Pässe, Bescheinigung des Gemeindepfarrers. durch gerichtliche und kirchliche Zeugnisse.

§. 832. Intervention von Seiten einer dritten Person findet im Ehescheidungsprozeß nicht Statt. Intervention findet nicht statt.

§. 833. Jede von klagendem Theil zu übergebende schriftliche Klage soll folgende Stücke enthalten: Wesentliche Form und Inhalt der Klage,

1) eine vollständige aber kurze Geschichtserzählung der Sache mit allen Umständen, welche den in den Gesetzen verstatteten Klagegrund

und das Gesuch des klagenden Theils rechtfertigen, und zwar so, wie die Sache nach der Zeitordnung vorgegangen und die Umstände einander gefolgt sind, in einzelnen zu numerirenden Sätzen;

2) den gesetzlichen Klagegrund, das heißt den Satz, welcher sich durch Vergleichung der in der Geschichtserzählung aufgeführten Handlung mit einem Gesetz oder einer Rechtsbestimmung, nach welcher diese Handlung unerlaubt erscheint, darstellt; oder die Anführung dieser Rechtsbestimmung, die Unterordnung der Handlung unter dieselbe und die daraus gezogene Schlußfolge;

3) das hierauf gestützte Gesuch.

ohne welche sie mit einer Dorsualresolution zurück zu geben ist.

§. 834. Jede Klage, in welcher diese Vorschrift nicht ganz genau befolgt worden, darf durchaus nicht angenommen, sondern muß mit einer Dorsualresolution, in welcher die Mängel und Fehler der Klage speziell zu bemerken sind, zurückgegeben werden.

Mittheilung der Klage an den Beklag-

§. 835. Eine vorschriftmäßig angefertigte und nach gehöriger Legitimation überreichte

Klage wird, mit allen Beilagen, vom Richter dem beklagten Theil zur Erklärung sofort mitgetheilt, und zur Einreichung der Erklärung und Legitimation, bei 25 Rbl. Strafe, eine Frist von vierzehn Tagen, a dato des Empfangs, bestimmt.

ten zur Beantwortung in vierzehn Tagen.

§. 836. Ist diese Frist verstrichen, ohne daß aus hinreichenden rechtlichen Gründen, ohne welche keine Dilation zu bewilligen ist, um Verlängerung derselben gebeten worden, so wird beklagtes Theil zu 25 Rbl. Strafe zum Besten des Richters, oder zu sieben Tagen Arrest verurtheilt, und demselben eine zweite Frist von acht Tagen, bei 50 Rbl. Strafe oder vierzehn Tagen Arrest, bestimmt.

Strafe der Terminversäumung im ersten,

§. 837. Nach Ablauf dieser Frist und wenn keine Verlängerung derselben gebeten worden, wird beklagtes Theil zur angedrohten Strafe verurtheilt und demselben ein neuer Termin von acht Tagen, bei Strafe, für schuldig erkannt zu werden, vorgeschrieben.

zweiten und dritten Termin.

§. 838. Hat beklagtes Theil auch diese Frist, ohne Verlängerung derselben nachgesucht zu haben, verstreichen lassen; so erkennt der Richter in

Kontumazirung.

der Sache auf eben die Art, als wenn das beklagte Theil in allem gänzlich überwiesen worden wäre.

Erklärung des beklagten Theils. Wesentlicher Inhalt.

§. 839. Die Erklärung des beklagten Theils soll folgende Stücke enthalten:

1) eine ganz bestimmte Antwort auf jeden einzelnen Satz der in der Klage vorkommenden Geschichtserzählung, und zwar entweder bejahend oder verneinend, oder einschränkend;

2) das daraus fließende bestimmte Zugeständniß des gesetzlichen Klagegrundes, oder dessen Verneinung, oder Einschränkung, und

3) das sich hierauf stützende Gesuch.

in Ermangelung dessen sie zur Berichtigung zurück zu geben u. s. w.

§. 840. Jede Erklärung, in welcher die beiden ersten Vorschriften nicht ganz genau befolgt worden, darf durchaus nicht angenommen, sondern muß, mit einer Dorsualresolution, worin die Mängel der Erklärung speziell angeführt seyn müssen, zurückgegeben und dabei in Ansehung der Fristen so verfahren werden, daß die erste auf sieben Tage, bei 25 Rbl. oder sieben Tage Arrest, die zweite auf drei Tage, bei 50 Rbl. oder vierzehn Tage Arrest, und die dritte, bei Strafe, die

nicht oder nicht gehörig beantworteten Sätze für eingestanden anzunehmen, bestimmt wird.

§. 841. Wenn nun eine solche Erklärung dem beklagten Theil dergestalt nach einander zur Verbesserung zurückgegeben und die gerügten Fehler dennoch nicht verbessert worden, nimmt der Richter den Ungehorsam des beklagten Theils für das vollkommene Eingeständniß der Sätze des Klägers an. Und wenn diese nicht erfolgt, die Klagepunkte für eingestanden anzunehmen.

§. 842. Die Anwort auf die Klage wird dem Kläger vom Richter sofort mit einer Frist zur Replik mitgetheilt, und dabei übrigens in Ansehung der Termine nach der vorhergehenden §. 840. angegebenen Vorschrift verfahren. Mittheilung zur Replik,

§. 843. Auf gleiche Art geschieht die Mittheilung der Replik an den Beklagten zur Duplik. und zur Duplik.

§. 844. Nach eingegangener Duplik wird, wo es nöthig ist, vom Richter auf die Beweisführung erkannt, wozu nach den Umständen ein Termin von acht bis dreißig Tagen gesetzt wird. Termin zur Beweisführung.

§. 845. Sätze der Klage, welche beklagtes Theil bejahend beantwortet, werden als vollkom- Sätze der Klage, die der Beklagte bestimmt bejaht, bedürfen keines Beweises.

men erwiesen angesehen, und bedürfen mithin keines Beweises.

Was er bestimmt verneint, muß der Kläger beweisen.

§. 846. Sätze, welche Beklagter bestimmt verneint, hat Kläger zu erweisen.

Auch gegen die vom Beklagten bestimmt angegebenen Abweichungen im Einzelnen hat der Kläger den Beweis zu führen.

§. 847. Erklärt sich Beklagter dergestalt, daß die Sache sich im Ganzen so verhalte, als Kläger sie angebracht, im Einzelnen aber anders; so muß Beklagter diese Abweichungen bestimmt angeben, und dann hat Kläger, wenn er die Wahrheit dieser Abweichungen nicht geradezu und unbedingt eingesteht, ihre Unwahrheit zu beweisen.

Behauptete Verschiedenheit der Thatsachen im Ganzen ist als Verneinung anzusehen.

§. 848. Behauptet Beklagter, die Sache verhalte sich ganz anders, als sie vom Kläger angebracht worden, so ist dieses anzusehen, als eine bestimmte Verneinung der Klage.

Führt der Beklagte neue Thatsachen und Rechtsgründe an, die den Thatsachen und Rechtsgründen des Klägers entgegen stehen, so führt er auch selbst den Beweis.

§. 849. Wenn Beklagter dasjenige, was Kläger in der Geschichtserzählung und im Klagegrunde vorgebracht, als völlig wahr zugiebt, dagegen aber behauptet, daß diesem Vorbringen andere Thatsachen oder ein anderes Recht entgegen stehen, welche die Wirkung dieser, vom Kläger behaupteten, Thatsachen und Rechte aufheben: so

hat Beklagter den Beweis dieser seiner Gegenbehauptungen zu führen.

§. 850. Diesem nach hat der Kläger alle seine, vom Beklagten durch Verneinung oder Beschränkung widersprochenen, Behauptungen zu erweisen, Beklagter aber alle seine Gegenbehauptungen gegen die, von ihm selbst bejaheten, Behauptungen des Klägers darzuthun; folglich daß das von Klägern Behauptete, wegen der demselben entgegenstehenden Gegenbehauptungen, hier keine Anwendung finde oder keine Wirkung gegen Beklagten habe. Was überhaupt Beklagter

§. 851. Nach gleichen Grundsätzen ist zu verfahren, wenn Kläger die Wahrheit einer solchen, von Beklagten vorgebrachten, Gegenbehauptung zwar zugiebt, ihre Wirkung aber wiederum durch eine andere Thatsache, oder ein anderes Recht aufzuheben sucht. und Kläger zu beweisen haben.

§. 852. Jedoch trägt in diesem Falle der Kläger, auch wenn er den Prozeß gewinnt, die Kosten, weil er verpflichtet war, alle diese Umstände schon in der Klage anzuführen; ausserdem aber trägt derjenige die Kosten, welcher bei ir- Wer die Kosten trägt.

gend einer vorgebrachten Behauptung oder Gegenbehauptung unterliegt.

Wie der Beweis zu führen sey.

§. 853. Jeder Beweis, sowohl des klagenden als beklagten Theils, muß so geführt werden, daß dadurch alles dasjenige, was durch die Behauptung als wahr und gewiß angenommen werden soll, nach allen Merkmalen dargethan werde:

1) als ein und derselbe Gegenstand der Behauptung; der folglich keinen andern Gegenstand bezeichnet, als den behaupteten, mithin auch mit keinem andern ähnlicher Art verwechselt werden kann;

2) als vollständig; folglich, daß im Bewiesenen weder mehr noch weniger vorkomme, als das Behauptete gerade enthält;

3) als unbedingt; folglich daß das Bewiesene auf keinen Voraussetzungen beruhe, die selbst noch eines Beweises bedürfen;

4) als wirklich; folglich daß das Bewiesene keine bloße Möglichkeit in sich schließe, sondern daß es das Behauptete als wirklich geschehen oder vorhanden darstelle.

§. 854. Will der Beklagte, indem er die Behauptungen des Klägers läugnet, das Gegentheil derselben erweisen; so ist ihm das freizustellen.

Dem Beklagten ist auch der Beweis des Gegentheils freizustellen.

§. 855. Uebrigens kann man sich im Ehescheidungsprozeß aller Beweismittel bedienen, welche rechtlich zulässig sind.

Uebrigens gelten alle rechtlich zulässigen Beweismittel.

§. 856. Ist die Ehescheidungsklage aus dem Titel der böslichen Verlassung angestellt worden; so muß der Kläger entweder zuvörderst den Eid auf Wahrheit schwören: „daß er nicht wisse, „wo beklagtes Theil sich aufhalte;“ oder den Ort des beklagten Theils ganz bestimmt angeben.

Bei der Klage wegen böslicher Verlassung muß der Kläger entweder den Aufenthaltsort des beklagten Theils angeben oder de ignorantia schwören.

§. 857. Im ersten Falle zitirt die Behörde den Beklagten mittelst Ediktalzitation, mit Ansetzung eines Termins von sechs Monaten vom Tage der Ausfertigung dieser Zitation.

Ediktalzitation im zweiten Fall.

§. 858. Bei Angabe des Aufenthaltsorts aber sendet sie die Klage an die Behörde des Orts zur Einhändigung an den Beklagten, mit Ansetzung einer vierwöchentlichen Frist vom Tage der Insinuation der Klage und Androhung der

Ordentliche Zitation im ersten Fall.

Strafe, wobei die für die Entfernung vorgeschriebenen Fristen, nämlich auf die Entfernung von — Wersten einen Tag, mit hinzuzuzählen sind.

Die Ediktalzitation geschieht durch die Zeitungen.

§. 859. Die Ediktalzitation muß sogleich dreimal nach einander in die St. Petersburgsche russische und deutsche und in die moskwasche Zeitung eingerückt werden.

Extraordinaire Dilationen werden gar nicht gestattet, ausgenommen bei erwiesener Nothwendigkeit.

§. 860. Ausser den vorgeschriebenen Dilationen, die auch, mit Ausnahme der ersten von vierzehn Tagen (§. 835.) selbst bei Zitationen statt finden, sollen in der Regel gar keine weitere und höchstens nur nach geschehener rechtsgültiger Bescheinigung der Nothwendigkeit des angebrachten Fristgesuchs bewilligt, die bewilligte Dilation aber von Gerichtswegen dem Gegentheil sogleich mitgetheilt werden.

Positionalartikel zu stellen, ist den Parten nicht erlaubt.

§. 861. Es soll im Ehescheidungsprozeß den Parten nicht erlaubt seyn, Positionalartikel zu stellen.

Binnen welcher Frist die Parteien Bemerkungen gegen die Zeugen, Beweisstücke und Sätze des

§. 862. Die Parteien, deren Sache eine weitere Verhandlung nöthig macht, müssen von demselben Tage an, an welchem sie ihren Beweis antreten, innerhalb 48 Stunden alle Be-

merkungen zu Protokoll geben, welche gegen die gegenseitig aufgeführten Zeugen, Beweisstücke und Sätze nothwendig sind, und wird ihnen ein Termin gesetzt, bis zu welchem es ihnen gestattet seyn soll, noch andere Zeugen zu nennen und alles zur Verfechtung ihrer Sache Dienende beizubringen; welches dann jedesmal von Seiten der Behörde, ohne weitern Antrag der Partei, nach vorhergegangener gerichtlicher Beprüfung der Zulässigkeit jeder einzelnen Schrift derselben, sowohl in Rücksicht der Form, als der Materie, dem Gegner oder dessen Bevollmächtigten sofort mitgetheilt wird.

Gegentheils beizubringen haben, und wie damit zu verfahren.

§. 863. Nach Ablauf der letzten Frist hingegen sollen sie in dieser Sache nichts weiter beibringen dürfen.

Nach Ablauf der Frist darf nichts beigebracht werden.

§. 864. Das Konsistorium oder die Behörde zieht hierauf die etwa erforderliche Nachricht vom Gemeindepfarrer derjenigen Gemeinde, zu welcher das Ehepaar gehört, über die demselben bekannten häuslichen und ehelichen Verhältnisse desselben ein, und erkennt, daß die Sache nunmehr geschlossen sey.

Das Gericht zieht die erforderlichen Nachrichten vom Gemeindepfarrer ein und die Sache wird geschlossen.

Urtheil.

§. 865. Nach dergestalt geschlossenem Verfahren, wird den Akten und dem gemäß, was sich aus dem geführten Protokolle ergiebt, das Urtheil gefällt und die Parteien zur Anhörung desselben entweder direkte oder in gesetzlicher Art durch die Polizeibehörde vorgeladen.

Auf Scheidung von Tisch und Bett wird nicht mehr erkannt.

§. 866. Auf eine Scheidung von Tisch und Bett soll jedoch, auch wenn nur einer der Ehegatten protestantischer Religion wäre, nicht mehr erkannt werden, weil eine solche Scheidung nur eine Einladung zur Unsittlichkeit in sich schließt, und die bisherige Erfahrung überhaupt mehr Nachtheil als Vortheil davon gezeigt hat; überdieß aber dem geschiedenen Paar die Wiederverehelichung mit einander ohnehin jederzeit frei stehet.

Publikation des Urtheils.

§. 867. Das Urtheil wird dem Erscheinenden vorgelesen und dem Ausbleibenden durch die Polizei bekannt gemacht.

Ehescheidung wegen Verurtheilung zu entehrender Strafe, wird nachgege-

§. 868. Wird die Ehescheidung eines Gatten aus dem Grunde gesucht, weil der andere zu einer entehrenden Strafe verurtheilt worden; so kann die Behörde das Ehescheidungsurtheil so-

bald ausfertigen, als sie sich von der Aechtheit des vom Kläger beigebrachten Verdammungsurtheils und des vom Kriminalgericht ertheilten Zeugnisses, daß dieß Urtheil nach den Gesetzen nicht mehr reformirt werden könne, überzeugt hat. ben, sobald das rechtskräftige Urtheil beigebracht ist.

§. 869. Auf gleiche Art soll auf die Bitte einer Ehefrau um Trennung der Ehe verfahren werden, wenn der Gatte als Rekrut unter die Soldaten abgeliefert worden.

Eben so wird die Ehescheidung nachgegeben, wenn der Gatte als Rekrut abgegeben ist.

§. 870. In jedem Ehescheidungsurtheil muß ausgedruckt werden, aus welchem Grunde die Scheidung erfolgt; ob sie einem Theile, und welchem, als Schuld zuzurechnen sey; ob und in wie fern beide Theile schuldig, oder die Schuld des einen Theils die des andern überwiege; oder ob keiner von beiden als schuldiger Theil angesehen werden könne.

Wesentlicher Inhalt des Urtheils.

§. 871. Wenn beide Theile schuldig befunden worden, aber kein Uebergewicht der Schuld hat ausgemittelt werden können; so soll in einem solchen Falle die Scheidung eben so erfolgen, als da, wo der Scheidungsgrund dem Beklagten nicht zugerechnet werden können.

Wie es zu halten, wenn beide Theile gleich schuldig befunden.

Wie das Uebergewicht der Schuld auszumitteln ist.

§. 872. Um das Uebergewicht der Schuld, wenn beide Theile schuldig befunden werden, auszumitteln, sind die Strafen zu vergleichen, welche die bürgerlichen Gesetze auf diejenigen Vergehungen gesetzt, die beide Theile sich gegenseitig bewiesen haben; aus welcher Vergleichung denn hervorgehen wird, welches Vergehen als überwiegend, und welcher Theil daher auch als überwiegend schuldig anzusehen sey.

Wie die Kosten zu vertheilen sind.

§. 873. Hiernach und nach den §. 850, 851 und 852 vorkommenden Grundsätzen ist zugleich der Kostenersatz, so wie die etwanige Kompensation der Kosten, desgleichen die etwanige Vertheilung der Kinder und die Verbindlichkeit zur Alimentirung zu bestimmen.

Bei Ehescheidungen, wo der klagende Theil zur katholischen Kirche gehört, soll auf die Ehehindernisse und Scheidungsgründe der Katholiken Rücksicht genommen werden.

§. 874. Bei Ehescheidungen zwischen Personen, davon der beklagte Theil allein zur protestantischen Kirche, der klagende Theil aber zur katholischen gehört, soll im Ehescheidungsurtheil, das die Trennung bestimmt, zugleich auf Ehehindernisse und Scheidungsgründe der Katholiken Rücksicht genommen werden, damit dadurch dem unschuldigen Theil die Möglichkeit nicht ge-

nommen werde, die Erlaubniß zur abermaligen Heirath nachsuchen zu können.

§. 875. Wenn ein Konsistorium in seinem Urtheile die Rechtmäßigkeit der Scheidung ausgesprochen hat, verweiset es zugleich den Kläger an die kompetente weltliche Behörde, an welche es das Urtheil einsendet, und die alsdann die gesetzmäßigen Folgen der Scheidung zu bestimmen und zur Vollziehung zu bringen hat.

Zur Bestimmung und Vollziehung der gesetzlich mäßigen Folge des Ehescheidungsurtheils wird der Kläger an die kompetente Behörde verwiesen.

§. 876. Will ein Ehegatte bei dem Ausspruche der ersten Instanz sich nicht beruhigen, so hat er innerhalb einer Woche, oder siebenmal 24 Stunden, gezählt von zwölf Uhr Mittags des Tages der Bekanntmachung des Urtheils, oder, bei Abwesenheit des Parten, des Tages der gerichtlichen Einhändigung des Urtheils, mit Zurechnung der gesetzlich bestimmten Frist für die Entfernung seines Aufenthaltsorts, ohne Rücksicht auf einfallende Sonn- oder Festtage, die Appellation anzumelden, und innerhalb sechs Wochen, auf gleiche Art gezählt, sich mit seiner Beschwerde an das Reichskollegium der protestantischen Kirchensachen zu wenden;

Die Appellation, welche innerhalb sieben Tagen angemeldet und innerhalb sechs Wochen prosequirt werden muß, geht an das Reichskollegium der protestantischen Kirchensachen als letzte Instanz.

über welches in Ehescheidungssachen der Protestanten, ausser der Nullitätsbeschwerde, keine weitere Appellation oder Beschwerde gestattet wird.

Die übrigen Appellationsformalien sind wie bei dem gewöhnlichen Prozeß.

§. 877. Die übrigen Appellationsformalien sollen den im allgemeinen Prozeß bestimmten ganz gleich seyn, und in so fern haben daher beide Theile sich diesem Prozeß gemäß zu benehmen.

Die fernere Ehe nach der Scheidung ist erlaubt, nach der Abfindung mit den Kindern der frühern.

§. 878. Die fernern Ehen nach erfolgter Scheidung sind zwar erlaubt; nur muß, wenn Kinder aus der frühern da sind, auf deren Abfindung erst gesehen werden.

Daß Konsistorium sieht auf die Versorgung der Wittwen und Kinder der Prediger.

§. 879. Das Konsistorium hat dafür zu sorgen, daß die Kinder und Wittwen der Prediger gehörig versorgt werden, und im Fall des Ablebens eines Predigers für die Bevormundung der Seinigen durch die kompetente Vormundschaftsbehörde ungesäumt Maßregeln zu treffen.

Das Konsistorium sorgt dafür, daß alle Pfarrer auf 250 Tschetwert Roggenwerth jährlichen Einkommens gebracht werden.

§. 880. Auf gleiche Weise soll das Konsistorium darauf bedacht seyn, bei entstehenden Vakanzen größerer Pfarren, durch bessere Eintheilung der Eingepfarrten, die kleinern, mit sehr geringem Einkommen versehenen, Pfarren zu ver-

bessern, und sie so viel möglich auf ein Einkommen zu bringen, das dem Werth von 250 Tschetwert *) Roggen entspricht; weil ein Pfarrer, der seine Pflicht ganz und gehörig erfüllen soll, frei von Nahrungssorgen seyn und ein solches Einkommen haben muß, von welchem er zugleich die nöthigen Ausgaben für Bücher und andere Mittel zur Fortsetzung seines Studiums bestreiten kann.

§. 881. In Hinsicht auf die Landgemeinden und die niedern Volksklassen der Stadtgemeinden, haben die Konsistorien dafür Sorge zu tragen, daß jeder Gemeinde gute Lesebücher ökonomischen und naturhistorischen Inhalts, ein Noth- und Hülfsbüchlein nach Art des Beckerschen, und eine Anleitung zur Erziehung der Jugend, desgleichen ein Handbuch der Moral in Bibelsprache, und zweckmäßige Katechismen und Gesangbücher, nach vorhergegangener Approbation des Kollegiums der protestantischen Kirchensachen, zugestellt werden. Es sorgt für Volksbücher;

*) Ein Tschetwert zu drei rigaschen Löfen gerechnet.

für Verbesserung der Gesangbücher;

§. 882. So sehr man bei den Gesangbüchern auf den Grad der Kultur der Gemeinden Rücksicht zu nehmen hat, so eifrig ist doch auch dafür zu sorgen, daß darin allem Aberglauben und moralischem Mißbrauch der Religion entgegen gearbeitet und ein reines thätiges und beseligendes Christenthum befördert werde.

für die Anleitung der Jugend zum Kirchengesange und für Kirchenmusik.

§. 883. Das Konsistorium hat die nöthigen Veranstaltungen zu treffen, daß nicht bloß diejenigen Kirchenbeamte, denen die Leitung des Gesanges obliegt, nach ihren wirklichen Fähigkeiten, dazu gewählt, sondern daß auch die Pfarrer, in Gemeinschaft mit jenen und mit den Kirchenvorstehern und Schullehrern, verbunden werden, dafür zu sorgen, daß die Jugend im Singen gehörig unterrichtet und selbst eigentliche Kirchenmusik, wo möglich, allenthalben eingeführt werde.

Listen, die das Konsistorium einzusenden hat.

§. 884. Endlich hat das Konsistorium

1) die nach den Beilagen No. 2 und 3 jährlich eingesandten Anzeigen der Pfarrer, nach demselben Schema, in eine allgemeine Anzeige vom ganzen Konsistorialbezirk zu bringen, und dem Kollegium der

protestantischen Kirchensachen spätestens bis zum ersten April einzusenden.

2) Die Konduitenliste der Pfarrer und Kandidaten nach §. 617 und 713 — 715 incl., dem hier unter No. 6 und 7 beigefügten Schema zufolge, und

3) das Verzeichniß der Pfarreien nach §. 747, dem Schema unter No. 8 gemäß, zu führen.

Des vierten Abschnitts zweites Hauptstück.

Zweite Abtheilung.

Vom Reichskollegium der protestantischen Kirchensachen.

§. 885. Das bis jetzt unter dem Namen Reichsjustizkollegium der Liv- Esth- und Finnländischen Sachen existirende Kollegium soll unter dem Namen: Reichskollegium der protestantischen Kirchensachen, alle Angelegenheiten der protestantischen Kirche, in so weit dabei das In-

Das bisherige Reichsjustizkollegium, von jetzt an: Reichskollegium der protestantischen Kirchensachen, leitet die Angelegenheiten der protestantischen Kirchen.

tereſſe des Staats berührt werden könnte, leiten, und die geſammten landesherrlichen Hoheits-rechte, in Hinſicht auf die Proteſtanten, unter unmittelbarer Wiſſenſchaft Kaiſerlicher Majeſtät, als höchſtem Oberhaupt aller Kirchen und Korporationen des Staats, für jetzt und künftig, durch ganz Rußland ausüben.

Mitglieder desſelben

§. 886. Dieſes Kollegium wird aus einem Präſidenten von der dritten oder vierten Klaſſe, einem Vicepräſidenten von der vierten oder fünften Klaſſe, zweien Räthen von der fünften Klaſſe und einem Sekretär von der achten Klaſſe, welche ſämmtlich wenigſtens zwei Jahre hindurch die Rechte ſtudirt und darüber die erforderlichen Univerſitätszeugniſſe produzirt haben müſſen, beſtehen, und überdies einen rechtsgelehrten Prokureur von der fünften Klaſſe neben ſich haben.

müſſen Proteſtanten ſeyn und werden auf Vorſtellung des Kollegiums von Kaiſerlicher Majeſtät ernennt.

§. 887. Der Präſident, Vicepräſident und die Glieder, ſo wie der Prokureur dieſes Kollegiums, welche ſämmtlich Proteſtanten ſeyn müſſen, werden unmittelbar, auf Vorſtellung des Kollegiums, von Kaiſerlicher Majeſtät ernannt.

§. 888. Sekretär und Obernotär des Kollegiums, so wie sämmtliche übrige Kanzleibeamten desselben, wählt und konstituirt das Kollegium selbst.

Sekretärs und Kanzleibeamte ernennt das Kollegium.

§. 889. Die Pflicht dieses Kollegiums soll zunächst allgemein in der Oberaufsicht über das gesammte protestantische Kirchenwesen und dessen Direktion, in Gemäßheit der in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen, bestehen, insbesondere aber darin: in religiöser und liturgischer Hinsicht, auf Vorstellung der Gemeinden oder der Konsistorien, oder auch direkte von sich aus, und in Fällen, wo von kirchlichen Lehrvorschriften die Rede ist, nöthigenfalls nach vorher eingezogenem Gutachten des Konseils der Dörptschen Universität, Entscheidungen zu treffen, solche Kaiserlicher Majestät unmittelbar zur allerhöchsten Approbation zu unterlegen, und hierauf dieselben zur Erfüllung bringen zu lassen.

Allgemeine und besondere Pflichten des Kollegiums.

§. 890. Da das Recht, Aemter mit tüchtigen Subjekten zu besetzen, zu den Hoheitsrechten des Landesherrn gehört: so soll auch ausser diesem Kollegium Niemand die Befugniß ha-

Es übt das Landesherrliche Bestätigungsrecht für geistliche und weltliche Konsistorial- und Kirchenbeamten.

ben, geistliche und weltliche Konsistorial- und Kirchenbeamte zu bestätigen.

Unter welchen Modifikationen.

§. 891. Der weltliche Vorsitzer eines Konsistoriums und der Superintendent werden auf direkte Vorstellung des Kollegiums der protestantischen Kirchensachen von Kaiserlicher Majestät, die Räthe und Beisitzer aber vom Kollegium auf Vorstellung des Konsistoriums bestätigt.

Worauf es bei der Wahl der Präsidenten

§. 892. Bei der Wahl des Vorsitzers hat das Kollegium die größte Sorgfalt anzuwenden, und wird auf seine Ehre hiemit verpflichtet, nur einen solchen Mann hiezu in Vorschlag zu bringen, der durch seine innere Würde sich dazu qualifiziret, dessen rechtschaffener und biederer Charakter mithin eben so sehr als dessen Rechtskenntniß allgemein geschätzt ist.

und der übrigen Glieder zu sehen habe.

§. 893. Eben so sorgfältig soll es bei der Bestätigung der vom Konsistorium vorzuschlagenden Glieder des Konsistoriums, insbesondere des gelehrten weltlichen Raths, verfahren, und daher den Vorschlag anderer Subjekte fordern, wenn es rechtsgnügliche Gründe gegen die vom Konsistorium vorgeschlagenen Personen anzuführen vermag.

§. 894. Die Amtsentsetzung eines Konsistorialgliedes, eines Geistlichen oder Kirchenbeamten soll ohne alle Ausnahme lediglich nach erfolgter Untersuchung der Sache und der darauf gegründeten weitern Prüfung und Entscheidung der kompetenten weltlichen Behörde erfolgen; jedoch hat das Kollegium das Recht, vorläufig auf Suspension vom Amt, nicht bloß eines Geistlichen oder Beamten, sondern selbst eines ganzen Konsistoriums, zu erkennen.

Die Amtsentsetzung eines Konsistorialgliedes, Geistlichen u. s. w. wird nur von der kompetenten Behörde erkannt; das Kollegium darf aber auf Suspension erkennen.

§. 895. Das Kollegium soll die Appellationsinstanz in allen Ehesachen seyn, welche bei den Konsistorien und bei den weltlichen protestantischen Justizbehörden in erster Instanz verhandelt worden, und zwar dergestalt, daß von seinem Ausspruch keine weitere Appellation oder Revision statt finden darf.

Das Kollegium ist die letzte Appellationsinstanz in allen Ehesachen.

§. 896. Jedoch soll die Nichtigkeitsbeschwerde, in so fern nämlich von Seiten des Kollegiums wider die vorgeschriebene Form des Prozesses oder gegen ein klares Gesetz erkannt worden, sowohl bei Ehesachen, als in allen andern Sachen, wobei die Rechte einer Korporation

Nur die Nullitätsklage kann bei dem dritten Departement eines dirigirenden Senats angebracht werden,

oder eines Einzelnen berührt worden, beim dritten Departement des dirigirenden Senats angebracht werden können.

binnen bestimmter Frist für die Anmeldung

§. 897. Die Nichtigkeitsbeschwerde muß aber innerhalb sieben Tagen, von 12 Uhr Mittags an gerechnet, und ohne Ausnahme der etwa zwischen einfallenden Sonn- und Festtage, beim Kollegium angemeldet und dabei angezeigt werden, gegen welche Form, oder gegen welches Gesetz der Beschwerdeführer glaube, daß die Entscheidung des Kollegiums anstoße.

und Prosequirung.

§. 898. Diese Beschwerde ist hierauf beim Senate, mit einer vom Kollegium beglaubigten Abschrift jener Anzeige, innerhalb vier Wochen einzureichen; widrigenfalls innerhalb sechs Wochen das Urtheil des Kollegiums in Erfüllung gehen soll.

Wie der dirigirende Senat dabei zu verfahren hat.

§. 899. Der dirigirende Senat hat hierauf, wenn er die Beschwerde gegründet finden sollte, die Entscheidung des Kollegiums zu kassiren, und die Sache zur abermaligen Entscheidung an dasselbe zurück zu senden; in der Sache selbst aber, was nämlich die Materie derselben betrifft, weder

direkte noch indirekte irgend eine Bestimmung zu treffen, folglich in seiner Verfügung bloß zu sagen, ob? in wie fern? und welche? Bestimmung der Prozeßform, oder welches Gesetz das Kollegium verletzt habe, oder ob das nicht geschehen.

Strafe der ungegründeten Nullitätsbeschwerde.

§. 900. Wer mit einer solchen Beschwerde vom dirigirenden Senate für sachfällig erkannt wird, soll, ohne Ausnahme der Person oder der Sache, entweder mit zweimonatlichem Arrest oder mit tausend Rubel B. A. zum Besten der protestantischen Kirche bestraft werden.

Das Kollegium darf die Entscheidung des dirigirenden Senats Kaiserl. Majestät vorlegen.

§. 901. Es wird dem Kollegium freigestellt, die Entscheidung des dirigirenden Senats, auf eine bei demselben über ersteres angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde, Kaiserlicher Majestät zur allerhöchsten Einsicht zu unterlegen, wenn es finden sollte, daß darin irgend ein Gesetz zum Nachtheil der protestantischen Kirche erklärt oder angewandt worden.

Das Kollegium untersucht die Beschwerden der Protestanten über Bedrückungen anderer Religions-

§. 902. Die Untersuchungen der Beschwerden der Protestanten über etwanige Bedrückungen von Seiten anderer Religionsverwandten, so wie überhaupt Angriffe auf die protestantische

verwandten und unterlegt sie Kaiserl. Majestät.

Kirche, gehören lediglich vor dieses Kollegium, indem demselben ausschließlich das Recht zustehen soll, in solchen Fällen nach Beschaffenheit der Umstände Kaiserlicher Majestät unmittelbar zu unterlegen.

Fernere Geschäfte des Kollegiums.

§. 903. Ferner steht nur dem Kollegium zu: die Einwilligung zur Errichtung neuer Kirchen und Gemeinden; die Abänderung der bisher statt gehabten, so wie die Anordnung neuer Kirchenbezirke und Pfarreien; die Bewilligung anzustellender Kollekten; die Oberverwaltung des Vermögens eingegangener Gemeinden, durch Anordnung zur Bezahlung ihrer etwanigen Schulden und Anwendung des übrig gebliebenen Vermögens zum Besten hülfsbedürftiger Gemeinden; die Beurlaubung eines geistlichen oder weltlichen Kirchenbeamten auf Ansuchen des Konsistoriums, jedoch nicht länger als auf drei Monate; die Vorstellung derselben zu Belohnungen, und die gesammte oberste Kontrolle ihrer Amtsführung; die Anordnung öffentlicher Festtage, und ob an selbigen Arbeiten und Gewerbe einzustellen seyen, oder nicht.

§. 904. Diese und alle übrige in der Instruktion für die Konsistorien und überhaupt in dieser Kirchenordnung vorkommenden Befugnisse und Verpflichtungen hat das Kollegium entweder unmittelbar selbst, oder durch diese ihm untergeordneten Konsistorien, oder auch durch die Gouvernementsregierungen in Ausübung und Erfüllung bringen zu lassen.

Durch wen das Kollegium seine Befugnisse und Verpflichtungen in Ausübung bringen läßt.

§. 905. Ueber alle seine ertheilte Entscheidungen und Verfügungen, in welchen gewisse bleibende Anordnungen getroffen worden, oder schon getroffene gewisse nähere Bestimmungen erhalten haben, soll das Kollegium eine eigne Registratur führen, um dadurch jeden möglichen Widerspruch in seinen Verfügungen zu vermeiden; ohne sich jedoch hiedurch von einer durch Zeit und Umstände nothwendig gewordenen Abänderung einer frühern Verfügung abhalten zu lassen.

Er führt über alle seine Verfügungen eine eigene Registratur.

§. 906. Es ertheilt den Konsistorien und allen protestantischen geistlichen und weltlichen Kirchenbeamten und protestantischen Gemeinden ohne Ausnahme im Namen Kaiserlicher Maje-

Er ertheilt allen protestantischen geistlichen und weltlichen Kirchenbeamten Befehle und empfängt von ihnen Berichte,

stät Befehle und erhält von ihnen Berichte und Unterlegungen.

Die Korrespondenz mit den untergeordneten und mit den Behörden der Ostsee-Provinzen wird deutsch; die übrige russisch geführt.

§. 907. Die Verhandlungen des Kollegiums selbst und die Korrespondenz mit den ihm untergebenen Konsistorien, Gemeinden und Beamten, desgleichen mit sämmtlichen Behörden in Kur- Liv- Esth- und Finnland und mit der Dörptschen Universität, soll nur in deutscher Sprache statt finden; mit allen übrigen Behörden des Reichs aber soll es nur in russischer Sprache korrespondiren.

Verhältniß des Kollegiums zum dirigirenden Senat und zum heil. Synod.

§. 908. Dem dirigirenden Senat und dem heiligen dirigirenden Synod ist das Kollegium in allen Sachen, die nicht etwa die protestantische Kirche, ihren Kultus oder das Kirchengut und die Kirchendisziplin betreffen, untergeordnet.

In Angelegenheiten der Religion und Kirchen steht es bloß unter Kaiserlicher Majestät.

§. 909. In Angelegenheiten der Religion, des protestantischen Kultus, der Kirchendisziplin und der Verwaltung des Kirchenvermögens steht dieses Kollegium lediglich und unmittelbar unter Kaiserlicher Majestät.

Korrespondenz mit dem Senat und Synod durch Memoriale.

§. 910. Mit dem dirigirenden Senat und dem heiligen dirigirenden Synod korrespondirt es durch Memoriale und empfängt Befehle.

§. 911. Mit den Ministerien, gleichwie mit den übrigen Kollegien, den Gouvernementsregierungen und Universitäten korrespondirt es durch seinen Präsidenten.

Mit den Ministerin, Palaten und Universitäten durch den Präsidenten.

§. 912. Alle dem Kollegium direkte ertheilten allerhöchsten namentlichen Ukasen hat es in beglaubigter Abschrift dem dirigirenden Senat unaufhältlich zuzustellen; die Originale aber zu registriren und jährlich einbinden zu lassen.

Alle dem Kollegium gegebene Allerhöchst namentliche Befehle werden dem dirigirenden Senat in Abschrift zugestellt und die Originale registrirt.

§. 913. Das Kollegium ist verbunden, dem heiligen dirigirenden Synod jährlich am ersten Mai den Bericht über die letztjährige Anzahl sämmtlicher protestantischen Gemeindeglieder des Reichs, männlichen und weiblichen Geschlechts, desgleichen die Liste der Gebornen, Gestorbenen, Verehelichten, Konfirmirten und Kommunizirten, den beigefügten Schematen unter No. 2 und 3 gemäß, zu unterlegen.

Geburts- und Sterbelisten dem heiligen Synod zuzustellen.

§. 914. Das Kollegium hat wöchentlich nur drei Sitzungen, nämlich: Montags, Dienstags und Mittwochs, damit die Kanzellei Zeit erhalte, dasjenige vorzubereiten, was beim Vortrage der Sachen erforderlich seyn möchte, und die

Sitzungen des Kollegiums.

getroffenen Verfügungen gehörig ausfertigen und expediren zu können.

Der Vizepräsident besucht jährlich sämmtliche Konsistorien und

§. 915. In den Monaten Junius und Julius soll der Vizepräsident des Kollegiums, begleitet vom Obernotär, die Untersuchung sämmtlicher Konsistorien bewerkstelligen; bei welcher Gelegenheit er zugleich, durch den Präsidenten des Konsistoriums und den Konsistorialrath, die Pfarre des Superintendenten visitiren und sich darüber Bericht erstatten lassen soll.

erstattet dem Kollegium Bericht.

§. 916. Nach seiner Zurückkunft hat er dem Kollegium das Resultat seiner Untersuchung zu eröffnen, und die dadurch etwa nothwendig gewordenen Beschlüsse in Vorschlag zu bringen.

Siegel.

§. 917. Das Kollegium führt ein eignes Siegel, nämlich den Reichsadler mit der Umschrift: „Siegel des Reichskollegiums der protestantischen Kirchensachen.“

Portofreiheit.

§. 918. Alle mit diesem Siegel besiegelte Pakete sind portofrei auf der Post anzunehmen und zu befördern.

Kirchenbuch

der zur NN. Kirche gehörigen NN. Gemeinde 1808.

Taufe

Monat	Tag		Ehelich		Unehelich		Findelkinder	
			männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Jan.	3	Johann Ferdinand. Geboren am 24. Decbr. 1807. Aeltern: Peter Keil, Hufschmid hierselbst. Eva Maria geb. Heinze. Pathen: Sattler Emmerich. Schneider Specht. Wittwe Heller. Schmidsfrau Fahrnitz.	1					
—	5	Luise Charlotte. Geb. am 1. Jan. 1808. Unehelich . . . . . . Aelt. Friederike Antich, Tochter des hiesigen Seifensieders Peter Antich, welcher anzeigte, daß der Lohgerbergeselle Gottlieb Hennig seine Tochter unter dem Versprechen sie zu ehelichen geschwängert habe. Die Anzeige bestätigte gedachter Hennig, welcher gegenwärtig beim Lohgerber Alberts in Arbeit stehet. Path. Schuhmacher Jung. Gastwirth Beller. Jungfer Pennikau. Anna Haltling.				1		

Monat	Tag		Ehelich männl.	Ehelich weibl.	Unehelich männl.	Unehelich weibl.	Findelkinder männl.	Findelkinder weibl.
Febr.	7	Kattri. Geb. am 12. Jan. Aeltern: Taglöhner Moisaküll a Kangro Jaan, aus dem privaten Gute Laitzen im Dörptschen Kreise. Margreth. Pathen: Der Bauerrichter Jennesse Mert, aus demselben Gute. Der Taglöhner Lopwessi Andres. Wirthsweib Allo = Matzi-Tio, aus Techelfer. Knechtsweib Endo Mai, aus Ropkoi.	—	1				
März	6	Konrad. Geb. am 19. Febr. Unehelich . . . . . Aelt. Anna Gase, Tochter des verstorbenen Nachtwächters Elias Gase. Der Vater hat sich nicht nennen lassen wollen. Path. Gefangenwärter Perle. Knecht Scherlitzky. Wittwer Eilbach. Mädchen Paulson.	—	—	1			
—	—	Elias Jakob. Gefunden vor dem Hause des Raths Bunt am 4. März . .	—	—	—	—	1	—
		Zusammen	1	1	1	1	1	—

Trauung

Monat	Tag	
Jan.	1	Andreas Feil, Barbier hierselbst, Wittwer. Jungfer Susanna Selbiger, Tochter des Schreibers Herrmann Selbiger.
—	6	Ando Jaack, Taglöhner-Knecht aus Seppa-Pajo-Gesinde des privaten Gutes Kayafer im Dörptschen Kreise. Akmesse Jani Liso, Wirthstochter eben daher.

Konfirmation

Monat	Tag		männl.	weibl.
Febr.	9	Johann Heinrich Flink, Sohn des hiesigen Advokaten Gottlieb Flink, 18 Jahr alt . .	1	
—	—	Theodora Leuchtner, Tochter des Professors hierselbst, 16 Jahr		1
		Zusammen	1	1

Monat	Tag		männl.	weibl.
März	7	Herrmann Adolph Rapp, Buchbindergeselle	1	
	8	Anna Bohr, Jungfer		1
		Zusammen	1	1

Beerdigung

Monat	Tag		männl.	weibl.
Febr.	12	Dietrich Abraham Ellinger, 47 Jahr alt, Kaufmann. Starb am 8. Febr. an einem Gallenfieber. Unverheirathet	1	
—	19	Heinrich Freiherr von Wurmser, 86 Jahr alt. Russisch-Kaiserlicher-General-Major. Am 15. Febr. an einem Schlagflusse. Verheirathet .	1	
März	20	Die Freigelassene Jaunsemme-Ilse, aus dem Gute Inzeem im Rigischen Kreise, 34 Jahr alt. Am 17. März an der Wassersucht. Wittwe .		1
—	21	Das todtgeborne Kind des Hofraths Senf	1	
—	—	Die Tochter des Handschuhmachers Müller. Am 18. März vor der Taufe an Krämpfen		1
—	22	Karl, einjähriger Sohn des Hutmachers Withworth. Am 19. März an Zahnkrankheit	1	
		Zusammen	4	2

Eidesleistung

Monat	Tag	
Jan.	13	Adam Johann von Silberschmid, verabschiedeter Russisch-Kaiserlicher Oberster, den Zeugeneid (Eid auf Wahrheit) in Sachen des Majors Albrecht wider die Gräfin Frensdorff, wegen des Gutes Allentacken.
März	10	Gerhard Abraham Glebau, aus Thüringen, Kaufmann, den Unterthaneid.

ad. §.

N. G

vo

Stand.

	Ueber-haupt
1. Beamte	
2. Adel	
3. Gelehrte	
4. Künstler	
5. Kaufleute	
6. Handwerker	
7. Handlanger und Tagelö	
8. Bauern	
a) Freie=	
b) Kron=	
c) Erb=	

No. 4.

Register

der obrigkeitlichen Bekanntmachungen und Befehle 1807.

F.

No. der Schrift unter welcher sie eingegangen.	Datum unter welchem die Schrift eingegangen.	1807.
12	Jan. 31	Befehl des Konsistoriums, die zu feiernden Festtage betreffend.
53	Febr. 7	Befehl der Gouvernements-Regierung, Vorsichtsmaßregeln gegen Feuersgefahr betreffend, dreimal jährlich zu verlesen und im Kirchsprengel zirkuliren zu lassen.
79	— 18	Bekanntmachung des Kreisgerichts ꝛc.
84	März 2	Bekanntmachung des Ordnungsgerichts ꝛc.
87	— 5	Bekanntmachung des Probsts ꝛc.

F.

No. der Schrift unter welcher sie eingegangen.	Datum unter welchem die Schrift eingegangen.

F.

No. der Schrift unter welcher sie eingegangen.	Datum unter welchem die Schrift eingegangen.

G.

G.

No. 5.

Alphabetisches Verzeichniß

sämmtlicher protestantischen Glieder der N. N. Gemeinde im N. N. Konsistorialbezirk.

H.

	männl.	weibl.
Hammer, Erhard Daniel, Schlössermeister, 28 Jahr alt	1	—
Dessen Frau, geb. Elisabeth Frölich, 21 Jahr	—	1
Dessen Tochter Dorothea, 2 Jahr alt	—	1
Hennekau, Jungfer Ursula Maria, alt 54 Jahr	—	1
Holmbusch, Gerhard Gottfried, Sattler, 51 Jahr, Wittwer	1	—
Zusammen		

H.

H.

	männl.	weibl.
Zusammen		

I.

	männl.	weibl.
Jedrenius, Joachim Friedrich, Barbier, 43 Jahr	1	—
Zusammen		

I.

No. 6.

der protestanti irks 1807.

	Name, Alter und Geburtsort; desgleichen gegenwärtige Pfarre.	Wann und wo er studirt hat.	d wis- e Bil-	Schriftstellerische Arbeiten, auch wodurch er sich sonst ausgezeichnet.
1.	Johann Müller, 67 Jahr, geboren zu Arnstadt in Thüringen; Pastor zu Odenpäh in der Dörptschen Präpositur.	Von 175 bis 176 in Jena.	Redner- olksleh- Kennt- nch der Kennt- d neuer gute Kennt- tudium gik. de theo- d päda- Kennt-	1. Geistliche Reden. Hamburg, 1763. 2. Pr. de filio hominis. Lips. 1765. 3. Xenophontis Cyropaedia, e recensione Hutchinsoni, cum selectis ejusdem notis. Lips. 1778. 4. Kritik der Offenbarung. Riga, 1796. 5. Was heißt erziehen? Riga, 1805. ꝛc.
2.	Karl David Wendeborn, 68 Jahr, geboren zu Riga, Pastor zu Ringen in der Riggenschen Präpositur.	Von 175 bis 176 in Jen. und Kie	er, aber guter Kennt- Spra- en aber theo d aus- ute pä- Kennt- ein gu-	1. Ueber die Bestimmung des Volkslehrers. Riga, 1772. 2. Worin bestehen die geistigen Bedürfnisse unsers Landmanns? Riga, 1778. 3. Sittenbuch des Landmanns in Bibelsprache. Dorpat, 1786. 4. Katechismus. Ebendas. 1788. 5. Noth- und Hülfsbüchlein für den Landmann. Dorpat, 1799.

Etat

des Reichs-Kollegiums der protestantischen Kirchensachen.

	Anzahl der Beamten.	Klasse.	Summe. Jedem.	Summe. Allen.
Präsident	1	3		
Tafelgelder	—	—		
Vice-Präsident	1	4		
Tafel- und Reisegelder	—	—		
Räthe	2	5		
Sekretär	1	8		
Ober-Notär	1	9		
Protokollist	1	12		
Translateur	1	13		
Archivar	1	14		
Registrator	1	14		
Kanzellei und Wohnung	—	—		
Prokureur	1	5		
Zusammen	—	—		
Für 7 Konsistorien	—	—		
Zusammen	—	—		

Etat
des St. Petersburgschen protestantischen Konsistoriums.

	Anzahl der Beamten.	Klasse.	Summe. Jedem.	Summe. Allen.
Präsident	1	5		
Superintendent	1	6		
Gelehrter Rath	1	6		
Geistlicher Rath *)	1	—		
Weltlicher Beisitzer	1	—		
Geistlicher Beisitzer *)	1	—		
Gelehrter Sekretär	1	10		
Kirchennotär	1	12		
Translateur	1	14		
Für die Unter=Kanzelleibeamten, Schreibmaterialien, Wohnung, Holz und Licht, und zur Haltung der Journale	—	—	—	
Zusammen	—	—	—	

*) Der geistliche Rath und der geistliche Beisitzer werden aus den Geistlichen der Residenz gewählt.

Anmerkung. Zum St. Petersburgschen, aus zwei Abtheilungen

bestehenden, Konsistorialbezirk sind folgende Gouvernements zu zählen:

Zur ersten Abtheilung, nämlich zur St. Petersburgschen:

1. St. Petersburg.
2. Pskow.
3. Nowgorod.

Zur zweiten Abtheilung, nämlich der Olonetzschen:

1. Olonetz.
2. Archangel.

Zusammen 5 Gouvernements.

Etat
des Moskwaschen protestantischen Konsistoriums.

	Anzahl der Beamten.	Klasse.	Summe.	
			Jedem.	Allen.
Präsident	1	5		
Superintendent	1	6		
Gelehrter Rath	1	6		
Geistlicher Rath	1	—		
Weltlicher Beisitzer	1	—		
Geistlicher Beisitzer	1	—		
Gelehrter Sekretär	1	10		
Kirchennotär	1	12		
Translateur	1	14		
Kanzellei und zu Reisen des Superintendenten und Notärs . . .	—	—		
Zusammen	—	—	—	

Anmerkung. Zum Moskwaschen Konsistorialbezirk, welcher aus drei Abtheilungen bestehen soll, werden folgende Gouvernements gezählt:

Zur ersten Abtheilung, nämlich der Moskwaschen:

1. Moskwa.
2. Twer.

3. Smolensk.
4. Wologda.
5. Jaroslaw.
6. Kostroma.
7. Wladimir.
8. Kaluga.
9. Tula.
10. Råsan.
11. Nischegorod.

Zur zweiten Abtheilung, nåmlich der Slobod-Ukrainskschen:

1. Charkow.
2. Tambow.
3. Orel.
4. Kursk.
5. Woronesch.
6. Jekaterinoslaw.
7. Cherson.
8. Taurien.

Zur dritten Abtheilung, nåmlich der Kasanschen:

1. Kasan.
2. Pensa.
3. Saratow.
4. Astrachan.
5. Kaukasus.
6. Wåtka.
7. Simbirsk.
8. Orenburg.
9. Perm.
10. Tobolsk.
11. Tomsk.
12. Irkutzk.
13. Grusien.
14. Das Land der Donischen Kosaken.
15. Die Amerikanischen Kolonien.

Zusammen 34 Gouvernements und Distrikte.

Etat

des Wilnaschen protestantischen Konsistoriums.

	Anzahl der Beamten.	Klasse.	Summe.	
			Jedem.	Allen.
Präsident	1	5		
Superintendent	1	6		
Gelehrter Rath	1	6		
Geistlicher Rath	1	—		
Weltlicher Beisitzer	1	—		
Geistlicher Beisitzer	1	—		
Gelehrter Sekretair	1	10		
Kirchennotär	1	12		
Kanzellei ꝛc.	—	—		
Zusammen	—	—	—	

Anmerkung. Zum Wilnaschen Konsistorialbezirk, der in zwei Abtheilungen bestehen soll, gehören folgende Gouvernements:

Zur ersten Abtheilung, nämlich der Wilnaschen:

1. Wilna.
2. Witepsk.
3. Mohilew.

4. Grodno.

5. Minsk.

Zur zweiten Abtheilung, nämlich der Kiewschen:

1. Kiew.

2. Tschernigow.

3. Pultawa.

4. Podolsk.

5. Wolinsk.

Zusammen 10 Gouvernements.

Etat
des Mitauschen protestantischen Konsistoriums.

	Anzahl der Beamten.	Klasse.	Summe. Jedem.	Summe. Allen.
Präsident	1	5		
Superintendent	1	6		
Gelehrter Rath	1	6		
Geistlicher Rath	1	—		
Weltlicher Beisitzer	1	—		
Geistlicher Beisitzer	1	—		
Gelehrter Sekretär	1	10		
Kirchennotär	1	12		
Für die Unter-Kanzelleibeamten, Schreibmaterialien, Wohnung, Holz und Licht, und zur Haltung der Journale	—			
Zusammen	—	—	—	

Anmerkung. Zum Mitauschen Konsistorialbezirk gehört das Kurländische Gouvernement.

Etat
des Rigischen protestantischen Konsistoriums.

	Anzahl der Beamten.	Klasse.	Summe Jedem.	Summe Allen.
Präsident	1	5		
Superintendent	1	6		
Gelehrter Rath	1	6		
Geistlicher Rath	1	—		
Weltlicher Beisitzer	1	—		
Geistlicher Beisitzer	1	—		
Gelehrter Sekretär	1	10		
Kirchennotär	1	12		
Für die Unter=Kanzelleibeamten, Schreibmaterialien, Wohnung, Holz und Licht, und zur Haltung der Journale	—	—		
Zusammen	—	—	—	

Anmerkung. Zum Rigischen Konsistorialbezirk gehört das Livländische Gouvernement. Dieser Bezirk wird aus drei Abtheilungen, der lettischen, esthnischen und öselschen, bestehen.

Etat
des Revalschen protestantischen Konsistoriums.

	Anzahl der Beamten.	Klasse.	Summe. Jedem.	Summe. Allen.
Präsident	1	5		
Superintendent	1	6		
Gelehrter Rath	1	6		
Geistlicher Rath	1	—		
Weltlicher Beisitzer	1	—		
Geistlicher Beisitzer	1	—		
Gelehrter Sekretär	1	10		
Kirchennotär	1	12		
Kanzellei ꝛc.	—	—		
Zusammen	—	—	—	

Anmerkung. Zum Revalschen Konsistorialbezirk gehört das Esthnische Gouvernement.

Etat
des Wiburgschen protestantischen Konsistoriums.

	Anzahl der Beamten.	Klass.	Summe.	
			Jedem.	Allen.
Präsident	1	5		
Superintendent	1	6		
Gelehrter Rath	1	6		
Geistlicher Rath	1	—		
Weltlicher Beisitzer	1	—		
Geistlicher Beisitzer	1	—		
Gelehrter Sekretär	1	10		
Kirchennotär	1	12		
Kanzellei ꝛc.	—	—		
Zusammen	—	—	—	

Anmerkung. Zum Wiburgschen Konsistorialbezirk gehört das Finnländische Gouvernement.

Fuchs.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sahlfeldt, Georg Friedrich von,

Kirchenordnung für die Protestanten im russischen Reiche

Mitau 1808

Liturg. 1211 g
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10591601-7